Rechtswissenschaft.
3 Lit
3 1761 06739804 0

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by
Rutherford Library,
University of Alberta

Praktische Darstellung

der

in Oesterreich unter der Enns

für

das Unterthansfach bestehenden

Gesetze.

Von

Ferdinand Edlen von Hauer,

k. k. n. ö. Regierungs-Secretär.

Erster Band.

JUR. POL. LESEVEREIN

Dritte, vermehrte und umgearbeitete Auflage,

von

Joh. Heinrich Edlen von Kremer,

der Rechte Doctor und prov. Adjuncten der k. k. o. d. E. Kammer-procuratur.

Wien, 1824.

Bei J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe,

am Graben Nr. 1144.

K
H3684P7
1824
Bd.1

Vorrede

zur zweiten Auflage.

Ueber die Brauchbarkeit und den Werth dieses Buches hat bereits die N. De. Landesstelle in ihrer durch alle Kreisämter kund gemachten Anempfehlung, die Annalen der österreichischen Literatur, und selbst manches auswärtige Journal durch seinen Beifall, und endlich das Publicum durch schnelle Abnahme der ersten sehr zahlreichen Auflage, und durch immer fortgesetzte Nachfragen entscheidend und rühmlich abgesprochen. Tägliche Erfahrung bestätigt die angenehme Ueberzeugung, wie viel dasselbe bei angehenden, und sogar auch bei älteren Geschäftsmännern Gutes gewirkt hat, welchen es oft an Mitteln fehlt, sich vollständige und daher immer kostspielige Gesetzsammlungen anzuschaffen, und noch öfter an der Zeit gebricht, selbst die Verordnungen und Gesetze, welche in den Amtsregistraturen vorhanden sind, systematisch zu ordnen, und in ihrem Zusammenhange zu studieren; wo hingegen dieses Werk eine leichte Uebersicht der bestehenden gesetz-

lichen Landesverfassung gewährt, die Gränzen der obrigkeitlichen Gewalt deutlich bezeichnet, die Würdigung der Rechte des Unterthans befördert, und so durch eine hellere Darstellung des Rechtsgebieths der einen, und des rechtlichen Wirkungskreises des andern, Bedrückungen und Beschwerden vermindert, wechselseitiges Zutrauen, öffentliche Ruhe und Zufriedenheit bei der zahlreichsten Volksclasse vermehrt.

Der Verfasser dieses Werks war der verstorbene N. De. Regierungssecretär Ferdinand von Hauer, ein würdiger Sohn des bei dem Hofkriegsrathe so berühmt gewordenen Hofraths von Hauer, ein hoffnungsvoller junger Mann von ausgezeichneten Talenten und rastloser Verwendung. — Seine erste Idee war, den Tractat de juribus incorporalibus abdrucken zu lassen, und bei jedem Titel die neueren Gesetze, Abänderungen und Erläuterungen einzutheilen, welche er während seiner Anstellung im Bureau des Unterthansreferenten und bei der Stadthauptmannschaft mit vieler Sorgfalt und unermüdetem Eifer gesammelt hatte. Aber es fand sich bald, daß bei einigen Gegenständen sehr wenige, bei andern hingegen so zahlreiche Nachträge erschienen waren, und diese wieder mit so vielen später nachgefolgten Verordnungen hätten durchschnitten werden müssen, daß hieraus mehr Noten als Text, und überhaupt ein unförmliches Ganze entsprungen wäre, welches noch das Unangenehme gehabt haben wür-

de, daß sehr viel ältere, schon aufgehobene Gesetze hätten aufgenommen werden müssen, wodurch das Gedächtniß des Lesers mit vielen nicht mehr brauchbaren Verordnungen überladen, und bei Manchen vielleicht sogar verwirrt worden wäre.

Statt dessen wurde nun der zweite Plan zum Grunde gelegt, die heutige Landesverfassung, so wie sie gesetzmäßig besteht, zu schildern, über jeden Gegenstand die dermahl wirksamen Gesetze anzuführen, und mit erklärenden Transitionen zu verbinden. So wurde dieses Werk bearbeitet, welches der Verfasser Sr. Excellenz dem Herrn Grafen Friedrich Anton von Mitrovski, damahligen N. De. Regierungsrathe und Stadthauptmanne, zueignete.

So sehr dieses Buch seinem Endzwecke entsprach, so würde es doch mit andern über rechtliche und politische Gegenstände geschriebenen Werken das Schicksal gemein haben, durch Abänderung alter, durch Erscheinung neuer Verfassungen, Gesetze und Verordnungen, welche die stäte Veränderung der Umstände und Verhältnisse, der Sitten und Meinungen, endlich selbst der Geist der Zeiten der Gesetzgebung abzwingt, von einer Periode zur andern an Brauchbarkeit zu verlieren, wenn nicht von Zeit zu Zeit dasjenige, was abgeändert worden, weggelassen, und mit den neuern Verfügungen der obersten Staatsgewalt ersetzet würde. Dieses durch die Bearbeitung einer neuen Auflage zu besorgen, glaubte ich dem Andenken des von mir

als Freund und Geschäftsmann so sehr geschätzten Verfassers schuldig zu seyn. Ich habe dabei nichts mehr aber auch nichts weniger weggelassen und zugesetzt, als was die Gesetzgebung geändert, oder neu verordnet hat, und hievon ist seit sieben Jahren viel geschehen. Besonders mußte in der Abtheilung von der Dorfherrlichkeit alles, was auf die Polizeiübertretungen Bezug hat, ganz umgeändert werden. Auch konnte ich mir nicht versagen, den Ursprung mancher Rechte der Gutsherren, und Verbindlichkeiten der Unterthanen, aus der Geschichte zu beleuchten, um hiedurch manchen Leser mit den Veranlassungen, Zweck und Geist der Gesetze mehr bekannt zu machen. Ich wollte diese historischen Bemerkungen bei jedem Gegenstande insbesondere anführen, — allein dann würden auch Wiederhohlungen unvermeidlich, und das Werk für seine Bestimmung zu weitläufig und groß geworden seyn, und durch Erhöhung des Preises an der ziemlich allgemein gewordenen Benützung und Verbreitung verloren haben. Ich habe daher, was ich aus der Geschichte unsers Landes anzuführen nothwendig fand, so kurz als möglich in der Einleitung des ersten Theiles zusammengezogen, und die mir bekannten Quellen angezeigt, aus welchen der Leser, dem es daran liegt, sich vollständiger unterrichten, noch mehrere Aufschlüsse und genaue Kenntniß schöpfen kann.

Ich kann nicht bergen, daß ich hie und da oft in Versuchung gerieth, die Ordnung der Capitel und

Titel zu ändern, allein das hätte dann der Sache eine andere Form gegeben, und das wollte ich wieder nicht. Auch ist eine solche Aenderung gewöhnlich eine sehr undankbare Arbeit, Jeder hat seinen eigenen Ideengang, und unmöglich ist es, alle zu befriedigen. Auch kömmt es bei dieser Gattung von Büchern mehr darauf an, daß die Materialien, welche unter eine Rubrik gehören, unter derselben aufgeführt werden, als daß dieses oder jenes Capitel um einige Blätter früher oder später erscheine.

Vieles Raisonement und doctrinele Auslegung muß man nicht erwarten; ich bin kein Freund von Commentarien, welche gewöhnlich mehr verwirren als aufklären, und nur zu Spitzfindigkeiten, Trugschlüssen und Rabulistereien Anlaß geben. Es ist immer am sichersten, den Gesetzgeber selbst sprechen zu lassen, und so viel möglich, die Worte der Gesetze beizubehalten, auch ist der Text der österreichischen Gesetze deutlich genug für diejenigen, welche den guten Willen haben, nach Recht und Wahrheit zu forschen, um die weisen und wohlthätigen Absichten des Gesetzgebers zu erfüllen; für diese aber ist genug geschehen, wenn ihnen mit Hinweglassung aller Privatmeinungen, erkünstelten Auslegungen und spitzfindigen Grübeleien, die reine Kenntniß der Gesetze selbst, der höchsten Verordnungen und der Landesverfassung erleichtert wird, bei welchen so viele Tausende ihr Glück unter dem milden Zepter der österreichischen Monarchen finden, worauf die kind-

liche Anhänglichkeit, Folgsamkeit und Treue des österreichischen Unterthans an seinen Regenten, der oft eben so sehr als ungerecht beneidete Wohlstand des Landvolks, die immer zunehmende Vervollkommnung der Landescultur, und in dieser die unversiegbaren Hilfsquellen bei den widrigsten Ereignissen, die Leichtigkeit zur Aufbringung und Verpflegung Ehrfurcht gebiethender Kriegsheere, und endlich die Macht und Stärke der Monarchie sich gründen.

L'agriculture est la force motrice des combats, l'ame des victoires, elle est le ressort du commerce, le fondement de l'industrie, la cause premiere de l'augmentation des richesses étrangeres. Elle seule peut donner l'empire de la terre, et de la mer à la Nation, qui l'établit pour le premier principe de son administration générale.

Les intérêts de la france mal entendu.
Th. I. p. 10.

v. Rößler.

Vorerinnerung

zur dritten Auflage.

Es sind seit einigen Jahren mehrere schätzbare Werke im Drucke erschienen, welche einzelne Theile oder wohl auch das Ganze des R. De. Unterthans-Verhältnisses in rechtlicher und politischer Beziehung trefflich beleuchteten. Doch hat die Verlagshandlung des von Hauer'schen Werkes mich wiederholt und dringend angegangen, wieder eine neue Auflage nach der Art der vorigen hievon zu bearbeiten.

Allein die Veränderung und der Zuwachs an meinen Berufsgeschäften gestatten mir nicht mehr die hiezu erforderliche Muße. Ich glaubte daher nichts besseres thun zu können, als diese Arbeit dem Herrn von Kremer abzutreten, von dessen Vorliebe für dieses Fach, unermüdetem Eifer und klugen Aus-

wahl in der Sammlung und Benützung zweckdienlicher Materialien ich von den Jahren her überzeugt bin, in welchen er seine Dienstlaufbahn bei der Hofkammerprocuratur angetreten hatte.

Wien, am 16. October 1822.

v. Rößler.

Einleitung.

§. 1.

Die Worte Herr und Unterthan haben in der Theorie der österreichischen Landesverfassung manchen Zank, in der Ausübung manche Verwirrung hervorgebracht. Nach dem ewigen, ewig unveränderlichen Naturrechte darf der Mensch nicht als Mittel zu den beliebigen Zwecken eines andern (a), folglich auch nicht als Subject eines Eigenthums betrachtet werden, worüber ein sogenannter Herr nach Willkühr verfügen könnte (b), und in dem allgemeinen Staatsrechte ist der Begriff eines Unterthans nur mit jenem eines Regenten correlativ.

(a) Hofrath v. Zeiller: Natürliches Privatrecht, §. 2, 7, 51, 57, 105, 135.

(b) Bourlomaque, Principes du droit naturel Th. II. chap. 5.

§. 2.

Man sieht nun wohl, daß diese Worte hier nicht in der eigentlichen und strengen Bedeutung zu nehmen sind, sondern nur technisch in der Geschäftssprache, und in den Gesetzen selbst gebraucht werden. Um aber die schwankenden und oft zu weit ausgedehnten Begriffe, welche das Privatinteresse (a) so gerne damit verbindet, zu berichtigen, ist nichts so dienlich, als die Geschichte und die Gesetze um

Rath zu fragen. Die Geschichte zeigt uns die Veranlassung, wie seit längst verflossenen Jahrhunderten durch den Einbruch gesitteter und barbarischer Völker, durch die Veränderungen der Gebräuche, Sitten und Gewohnheiten (b), durch den Einfluß der Wissenschaften, Moral und Religion, nach vielen allmähligen oder schnellen Umwälzungen der Verfassungen, Regierungsformen und Grundsätze, endlich unter dem weisen Zepter der Regenten des Habsburgischen und Lothringischen Stammes Gutsherr und Bauer in das Verhältniß kamen, in welchem sie sich gegenwärtig befinden. Die Gesetze aber bestimmen beiden ihr Rechtsgebieth, beschränken es durch den angewiesenen rechtlichen Wirkungskreis des andern, und sanctioniren den Begriff, der in die Worte Herrschaft und Unterthan gelegt werden darf.

(a) Viele, sonst auch vortreffliche Männer aus dem Adel, sehen doch den Bauer nur lediglich als ein Werkzeug an, welches sie wünschen mit Leichtigkeit handhaben zu können, dessen eigene Empfindungen sie aber in kein. Betrachtung ziehen; gerade den besten Wirthen geschieht dieses am öftesten. Sie sind so sehr mit den Sachen beschäftiget, daß sie an die Personen gar nicht denken. Garve über den Character der Bauern S. 112.

(b) Selbst der Tractat de juribus incorporalibus von 1696 beruft sich meistens, und in den wichtigsten Gegenständen auf Gewohnheiten, und die Schriftsteller des österreichischen Privatrechts schrieben bis über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts meistens nur Consuetudinarien. Man sehe Walters, Suttingers, Finsterwalders und anderer Werke.

§. 3.

So weit die Geschichte fähig ist, von den Sitten,

Gewohnheiten und der Verfassung der Völker, welche die Gegenden Oesterreichs bewohnten, einige Rechenschaft zu geben, so findet man Spuren des Ackerbaues. Die ersten unter den Nahmen Hyperboreer, Arimaspen und Sauromaten vorkommenden Bewohner waren zwar Nomaden, sollen aber doch schon die Erstlinge ihrer Früchte nach Delos zum Opfer geschickt haben (a). Größere Fortschritte gewann der Ackerbau unter den Celten, welche Eisen genug besassen, und sich die Werkzeuge besser zu verfertigen wußten; aber auch bei diesen konnte die Landescultur sich nicht sehr vervollkommnen; denn auch bei ihnen waren die Gränzen des Grundeigenthums noch wenig bestimmt, die Grundstücke wurden von Zeit zu Zeit familienweise besessen, und während die jungen rüstigen Männer in Krieg, oder auf die Jagd gingen, von Greisen, Weibern und Knechten bearbeitet, und dann wieder verlassen, wenn man nach der Gewohnheit jener Zeit und Völker neue Wohnplätze in andern Gegenden suchte, oder aus den seinigen verdrängt wurde (b). Die Knechte waren zwar in jenen Zeiten gut gehalten, wenig Unterschied war noch damahls zwischen ihnen und den Freien (c). Daß sie vom Kriegsdienste ausgeschlossen waren, half ihre Zahl vermehren; doch war es für die Agricultur ein unersetzlicher, selbst nach vielen Jahrhunderten noch fühlbarer Schade — daß sie, welche der Bürger des alten Roms, der Consular, der Dictator (d) mit der Arbeit seiner siegreichen Hände ehrte, und Chinas Kaiser bei dem größten Feste heiligt (e), unter unserem Himmelsstriche als eine Sclavenarbeit (labor servilis) angesehen wurde. Ursache genug, um selbst die Freien, die sich damit abgaben, in der Folge als Sclaven zu betrachten, und zu

behandeln; woraus sich denn sehr leicht die lange Vernachläßigung, und späte nur durch Bedürfniß, Mangel und Noth erzwungene Vervollkommnung des Ackerbaues erklären läßt.

(a) Tacitus de moribus Germanorum cap. 26, und Aemilian Janitsch, Geschichte der Entstehung und des Wachsthums der österreichischen Monarchie, — welcher hierüber den Herodot, Damastes und Pausanias anführt. 1. B. 1. A. §. 5 und 10.

(b) Ebendaselbst §. 50 und 58.

(c) Servis non in nostrum morem descriptis ministeriis utuntur, suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis ut colono injungit: et servus hactenus paret. Cetera domus officia uxor et liberi exequuntur. Verberare servum ac vinculis et opere exercere rarum: occidere solent non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune est. Tacitus de moribus Germanorum 25.

(d) Annaeus Florus Epitome rer. rom. L. I. cap. 11.

(e) Du Hald histoire de la Chine II. pag. 72, wörtlich angeführt im Dictionnaire philosophique de Voltaire, bei dem Worte: Agriculture.

§. 4.

Im Anfange des ersten Jahrhunderts drangen die Römer in Oesterreichs Gegenden (a) und blieben bis zur Hälfte des fünften im Besitze derselben. Sie legten ihre Colonien und Standlager an, und besetzten das Land mit Castellen, wovon Wien (b) und viele andere Städte (c) ihren Ursprung ableiten. Die Cultur, und wesentlich der Ackerbau gewann durch die von den Römern verbreiteten

Kenntniſſe und beſſeren Werkzeuge, durch mancherlei Bedürfniſſe, welche der römiſche Luxus bei den höchſt dürftig, einfach und frugal lebenden Einwohnern erregte, durch eine beſtimmtere Eintheilung des Volkes und des Bodens (d). Die Freien wurden mehr von den Leibeigenen abgeſondert, und dieſe theilten ſich wieder in servos haereditatis et corporis. Die Römer eigneten ſich nach ihrer Sitte einen großen Theil der Gründe zu, welche ſie an ihre Coloniſten und die in den Caſtellen eingelegten Soldaten vertheilten, oder als Staatseigenthum ſich vorbehielten (e), und dann wieder an Eingeborne, oder Fremde, jedoch mit Ausſchließung ihrer Präfecte, und anderer obrigkeitlicher Perſonen verpachteten (f). In dieſer Epoche findet man ſchon die erſten Spuren vom Zehend, von Laudemien, vom Grunddienſte (Canon) (g). Alles dieſes aber führte immer eine mehrere Würdigung der Gränzen, einen ruhigeren Beſitzſtand, und eine fleißigere Bearbeitung und beſſere Benützung der Gründe herbei. Schon wurden Reben (h) gepflanzt, und Gärten angelegt (i).

(a) Das dermahlige Viertel Unter Wienerwald gehörte zu Panonien; Ober Wienerwald zu Noricum, Ober- und Unter Manhartsberg zu dem freien Deutſchlande (Germania magna). Freyherr von Prandau in der kritiſchen Geſchichte Wiens S. 25.

(b) Freyherr von Prandau ebendaſelbſt S. 15, und Hofrath von Schrötter in der öſterreichiſchen Geſchichte 1. B. S. 50.

(c) Livius XXIII. 39. XXV. 1. Kauz nennt in der pragmatiſchen Geſchichte des Markgrafthums Oeſterreich noch Citium (Kloſterneuburg), Cecia (Zeiſelmauer), Comagenae (Kingſtetten), Aequinoctio (Fiſchament), Arelape (Pechlarn), Vila Caji (Manswerd), Piro torto (Pixendorf), Frigisa-

num (Trasmauer), Tamare (Mölk), ad pontem Isis (Ybs), Carnutum (Petronell).

(d) Fuhrmann alt und neues Oesterreich. 3. B. 625. S.

(e) Schütz allgemeine Weltgeschichte. 2. B. 337. S.

(f) L. un. Cod. tit. quibus ad conductionem praediorum fiscalium accedere non licet, et Tit. ff. si ager vectigalis.

(g) Janitsch G. d. Oe. M. 1. B. 123 bis 131. S.

(h) Hic (Probus) Galliam Panoniasque, et Maesorum colles vinetis replevit. Aurel. Victor. historia romana cap. 36.

(i) Septimius severus proficiscens ad germanicos exercitus, hortos spatiosos comparavit, cum antea aedes brevissimas Romae habuisset, et unum fundum. Ael. Spartianus in Severo p. 207.

Praerat autem Panoniis universis; nam unius regebantur imperio. Herodianus hist. Lib. 2. C. 9.

§. 5.

Allein was der Boden an Cultur gewann, verlor der Mensch an Sitte. Mehr noch als das Beispiel der römischen Laster wirkte die Grausamkeit, die Härte, der Muthwille, mit welchem, selbst nach dem Zeugnisse des Tacitus (a), die bezwungenen Provinzen von den Römern behandelt wurden. Betäubt von ihrem Kriegsglücke, geblendet von dem Glanze ihrer Waffen, eingeschlossen von ihren Castellen, bewacht von ihren Besatzungen, selbst wehrlos, ohne gesetzlichen Zusammenhang, ohne Disciplin, ohne Anführer schmiegte man sich in das aufgelegte Joch. Der kriegerische Muth der alten Einwohner erlosch, sie versanken in eine Art von Schlaffsucht und Trägheit, welche die gewöhnliche Folge despotischer Unterdrückung ist (b), aber auch wieder zum Nachtheil der Römer ausartete, und den Sturz ihrer Monarchie beförderte, denn unser Noricum und Panonien

lag an der Gränze ihres Gebiethes, war in dem Zeitpuncte, wo die Völkerwanderung überhand nahm, und das Glück die römischen Legionen verließ, den Einfällen der von Norden und aus Asien herströmenden Barbaren ausgesetzt; besaß weder Kraft noch Muth zum Widerstande, noch Willen zur Unterstützung seiner Tyrannen (c), und so fanden Alarich, Attila und Odoacer durch unsere Gegenden einen bequemen Weg in das Herz der römischen Monarchie, die stolze Roma fiel, und mit ihr das abendländische Kaiserthum (d).

(a) Raptores orbis, postquam cuncta vastantibus defuere terrae, et mare scrutantur: si locuples hostis est, avari; si pauper ambitiosi; quos non Oriens, non Occidens satiaverit, soli omnium opes, atque inopiam pari affectu concupiscunt. Aufferre, trucidare, rapere falsis nominibus imperium, atque ubi solitudinem faciunt, pacem appellant. Liberos cuique ac propinquos suos natura carissimos esse voluit: hi per delectus, alibi servituri, aufferuntur: conjuges, sororesque, etsi hostilem libidinem effugiunt, nomine amicorum et hospitum polluuntur. Bona, fortunasque in tributum egerunt: in annonam frumentum, corpora ipsa et manus, silvis ac paludibus emuniendis verbera inter et contumelias conterunt. Tacitus in Agricolae vita cap. 15.

(b) Montesquieu, Esprit des Loix XXX. chap. und Lueder über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, II. J. S. 72.

(c) Janitsch a. a. O. 12. Absch. 465. S.

(d) Hofr. Schmidt Geschichte der Deutschen 1. B. 163. 181. S.

§. 6.

Indessen hatten unsere Gegenden noch lange nicht viel Ursache, sich über die Zertrümmerung des römischen Reichs zu freuen, denn Rügen, Heruler, Gothen, Longo-

barden, Hunnen, Avaren, und andere wandernde Nationen besetzten wechselweise das Land (a). Diese Einfälle waren um so schrecklicher, als diese Völker nicht für ihre Könige und Anführer, sondern für sich selbst Krieg führten, das Privateigenthum nicht schonten, sondern zum Zweck ihrer Wanderungen und Kriege hatten. War ein Feldzug glücklich abgelaufen, so theilte man sich (schreibt Schmidt) in die eroberten Länder (Gründe), Schätze und Sclaven, die nun auch bei den Deutschen einen höheren Werth bekamen, da die Gründe bei ihnen in höherer Achtung waren (b). Damit ist nun schwer zu vereinigen, wie eben dieser Schriftsteller bald darauf (c) mit Anführung der Orosius (d) behaupten kann, daß die Provinzen des ehmahligen römischen Gebieths durch den Einmarsch der Barbaren mehr gewonnen als verloren haben, daß diese gleich nach ihren Eroberungen den Pflug ergriffen, und mit den alten Einwohnern als mit Freunden umgegangen, und letzteren die arme Freiheit unter den Barbaren erträglicher, als die zinnsbare Vorsorge der Römer gewesen seyn solle. Mag dieses immerhin von innern Provinzen des römischen Gebieths angenommen werden können, wo die wandernden Volksstämme des Herumziehens und Raubens müde, ihre Wohnsitze aufschlugen, und unter freundlicheren Himmelsstrichen die Früchte ihrer Abenteuer genießen wollten; aber gewiß nicht so war es in unseren diesseits und jenseits der Donau gelegenen Gränzgegenden, wo diese Horden meistens noch in ihrer ursprünglichen Rohheit, in dem wilden Feuer der Raubsucht und Eroberungssucht ankamen, und gierig auf ihre erste Beute herfielen. Wenn nun gleich nicht alles zerstört, und das Land nicht so wie Laz und Fuhrmann übertrie-

ben und irrig (e) erzählen, verwüstet, und zur Einöde gemacht worden, so ist es doch wenigstens außer Zweifel, daß beinahe alles, was die Römer an politischer Verfassung, an Wissenschaften und Künsten hergebracht hatten, besonders Gewerb und Handlung verschwanden, und die Bewohner der übrig gebliebenen Städte wenig besser als zwischen Mauern lebende Ackersleute blieben. Selbst die Stadt Wien verlor ihren ersten Nahmen Vindobona, wurde aber unter der Benennung Faviana von den rügischen Königen bewohnt (f), und war schon damahls der Sammelplatz der Kornwucherer, unter welchen die Römerinn Procula ihren Nahmen unrühmlich verewigte (g). Hieraus folgt: daß selbst in diesem traurigen Zustande des Landes sich doch wenigstens der Ackerbau erhalten, vielleicht noch sogar vermehrt haben müsse, wozu gewiß am meisten die große Leichtigkeit beitrug, Sclaven oder Leibeigene zu erhalten, deren Zahl durch die immerwährenden Kriege, und das gewöhnliche Schicksal der Kriegsgefangenen, durch die gelinde Behandlung und Heirathen derselben, durch ihre Ausschließung vom Kriegsdienste, oft sogar durch Verträge, und endlich durch Strafen der Verbrecher vermehret wurde (h).

(a) Kauz a. a. O. 3. 4. S.

(b) Schmidt Geschichte der Deutschen 1. B. S. 194.

(c) Schmidt ebendaselbst. S. 211.

(d) Quamquam et post hoc quoque barbari continuo execrati suos gladios ad aratra conversi sunt, residuosque romanos ut socios modo et amicos fovent, ut inveniantur inter eos quidam, qui malint inter barbaros pauperem libertatem, quam inter romanos tributariam solicitudinem sustinere. Orosius Hist. L. 7. cap. 42.

(e) Fuhrmann alt und neues Wien, 1 Th. 195. S.

(f) Fischer Notitia urbis Vindobonae, P. I. pag. 14. 15. und Geisau Geschichte der Stadt Wien. 1 B. 75. S.

(g) Kauz a. a. O. 11. S.

(h) Baron Aichelburg über die Knechtschaft S. 54. und Montesquieu l. c. Liv. XXX. chap. 11.

§. 7.

Bis gegen das Ende des achten Jahrhunderts änderte sich wenig an der Verfassung und dem Zustande der Landesbewohner, die noch immer unter dem Drucke der eingewanderten fremden Völker schmachteten, von welchen das Land Rugien, Hunien und Avarien genannt wurde. Indessen verbreitete sich die christliche Religion (a), und die Franken näherten sich unter Siegeberts und Kilperichs Regierung unseren Gränzen bis an die Enns (b). Bei diesen hatte sich bereits das Lehenssistem vollständig entwickelt; denn des Geldes war noch zu wenig im Umlaufe, um Kriegsdienste oder Civilbeamte zu belohnen, und zu besolden. Nun traten die Könige in die Stelle der Nation, die Freien und Edlen, welche dem Eroberer mit ihrem Geleite folgten, wurden mit Ländereien und liegenden Gründen betheilet, welche sie wieder unter ihr Gefolge theilten. Der Besitz derselben war anfangs widerruflich, dann lebenslänglich, endlich erblich — blieb aber immer mit der Verbindlichkeit der Treue, der Heeresfolge mit ihren Leuten, welche sie auszurüsten und zu verpflegen hatten, mit der Verbindlichkeit zu Hofdiensten, Verwaltung der Gerechtigkeit und Besorgung der Polizei in ihren Bezirken und Gauen verknüpft (c), woraus bei den erblichen Lehen die Patrimonialgerichtsbarkeit und Dorfherrschaft entsprang (d). In diesen Zeiten, wo der Adel für den Besitz

seiner Güter alle Kriegs- und Staatsdienste besorgte, und dem Fürsten fast nichts als die Anführung im Kriege, und die oberste Leitung der Staatsgeschäfte erübrigte, wo er besonders in glücklichen Feldzügen auf persönliche Anhänglichkeit und Treue seiner Vasallen, so wie diese auf die Theilnahme an den Eroberungen rechnen konnten, behauptet Montesquieu sehr richtig, daß der Adel die Stütze des Thrones gewesen sey. Wenn auch die Franken bei ihren Eroberungen weder alles Grundeigenthum an sich zogen, noch die alten Landesbewohner verdrängten, noch alle liegenden Gründe in Lehen (e) umstalteten, so fanden sie schon selbst durch die Vertreibung der Feinde verlassene und öde Gründe genug, welche sie durch Knechte und Leibeigene beurbaren ließen. Selbst Freie übertrugen ihnen das Eigenthum ihrer Besitzungen mit Angelobung der Lehenstreue, und gegen Vorbehalt der Benutzung (f), und unzählige freie Gründe wurden dienstbar (g).

(a) Schrötter a. a. O. S. 35.

(b) Kauz a. a. O. S. 70.

(c) Schmidt a. a. O. S. 199 — 201 — 404. Montesquieu L. XXX. chap. 18.

(d) La justice fut donc, dans les fiefs anciens et dans les fiefs nouveaux un droit inherent au fief même, un droit lucratif qui en faisoit partie, c'est pour cela, que dans tout le tems elle a été regardée ainsi, d'où est né ce principe que les justices sont patrimoniales. Montesquieu Liv. cit. Chap. 20.

(e) Ebendas. Chap. 5.

(f) Schmidt a. a. O. S. 409. Schütz allgemeine Weltgeschichte. 3. B. 223. S.

(g) Montesquieu Liv. XXX. Chap. 11.

§. 8.

Bey dieser Verfassung mußte sich nun wohl der Ackerbau ausbreiten, und die Zahl der Leibeigenen, welche dazu verwendet wurden, um so mehr vergrößern, als sie noch immer von Kriegsdiensten ausgeschlossen waren. Uebrigens sagt Schmidt (a), kostete jeder Schritt, den die Bewohner Deutschlands zur Cultur, und zu den Gemächlichkeiten des gesitteten Lebens machten, den Menschen dieser Gattung einen neuen Druck. Schon der alte Deutsche forderte von seinem Knechte ein Gewisses an Getreide; allein damahl sah der Herr bloß auf seine Bedürfnisse. Itzt, da das Getreide einen größeren Werth hatte, behielt er sich auch noch eine große Menge Aecker, Wiesen und Weinberge bevor, die man Herrngüter (agros dominicos oder indominicatos) nannte. Diese mußten zur Frohne gebaut werden, und waren die unglückselige Quelle des Elendes vieler Menschen, drei Tage waren ordentlich und für beständig zur Frohne bestimmt, zur Saat und Erntezeit mußte sich der Bauer noch mehr gefallen lassen, einen Theil des Saamenkorns zu diesen Herrngütern hergeben, und allzeit über den andern Tag Frohndienste leisten. Hatte er Zugvieh von dem Herrn erhalten, so mußte er sich eine ganz unbestimmte, willkührliche Frohne gefallen lassen (b). Die Weiber der Leibeigenen wurden aus Mangel der Gewerbe und Fabriken in den Häusern und Schlössern der Grundherrn zum Spinnen, Weben, und im Hause zur Verfertigung der Kleider gebraucht, woraus die Spinnroboth, und in der Folge die Gespunstgelder entstanden. Die verbesserte Wohnart der Nation vermehrte diese Lasten noch empfindlicher, indem das Kalkbrennen, Steinhauen

und die Herbeischaffung der Materialien ebenfalls auf die Leibeigenen fiel, und es wurde als eine Erleichterung derselben angesehen, daß sie nur diese Materialien nicht weiter als fünfzig Meilen fahren durften (c). Aus diesem zeigt sich nun, daß in dieser Epoche sich die Real- und Personalfurisdiction des Adels anfangs als Amt, dann als eigenes Recht entwickelt, die Robothen und Naturalabgaben festgesetzt, und auch die Laudemien (d) eingeführt wurden.

(a) Schmidt a. a. O., S. 401 u. f.

(b) Tantum serviat, quantum per possibilitatem impositum fuerit, LL. Bar. Tit. I. §. 14.

(c) Schmidt ebendaselbst und Schütz a. a. O. S. 237.

(d) Johann Heinrich Eberhart, Betrachtungen über die Laudemien.

§. 9.

Die Hunnen und Avaren wichen der Tapferkeit, Uebermacht und dem Kriegsglücke Carl des Großen, und seiner Kriegsheere, und überließen ihm nach einem hartnäckigen Widerstande, und achtjährigen Kriege im Jahre 799 den ganzen Strich Landes bis an die Raab (a). Das Land hatte in diesem Kriege unendlich gelitten (b). Carl vereinigte es mit der fränkischen Monarchie, erhob es zur Markgrafschaft, setzte einen eigenen, unter der Souveränität der fränkischen Regenten unmittelbar stehenden (c) Markgrafen, und half der Bevölkerung dadurch wieder auf, daß er deutsche, bairische, und slavische Colonien einführte (d). Die Landesverfassung bestand unter ihm und seinen Nachfolgern ganz auf fränkischen Fuße eingerichtet. Weltliche und Geistliche mußten ihm huldigen (e), alle Adelige, Freie, selbst Bischöfe, Aebte und Prälaten den Heerbann

leisten; wer immer fünf, vier, oder auch nur drei Huben besaß, gegen den Feind zu Felde ziehen, sich dabei auf sechs Monathe mit Waffen und Rüstung, auf drei Monathe mit Lebensmitteln versehen; der Adel mußte auch die Gerichtsbarkeit und Polizei in seinen Gauen besorgen (f), verlor seine Aemter und Beneficien bei übler Verwaltung derselben — königliche Commissäre (Missi regii) wurden zur Aufsicht und Untersuchung gesendet; die Gründe waren in königliche Maiereien (villas regias), deren sehr viele von Carls Nachfolgern an Bisthümer, Klöster und Privaten verschenkt wurden (g), in Fiscalgründe, welche lehenbar waren, in Dominicalgründe, in Freigründe (ingenuiles), welche die liberi libertate notabiles nachher sogenannten Semper Freien besassen, und in Bauerngründe, welche von Leibeigenen, Freigelassenen, Liden, Colonen benutzt, und insgemein serviles genannt wurden, eingetheilt. Der Ackerbau war noch immer eine knechtliche Arbeit, wurde von Colonen oder Knechten besorgt. Die Freigelassenen hatten noch kein viel besseres Schicksal, da sie meistens nur in die Reihe der Liden kamen, welche doch immer glebae adscripti (h) entweder lidi pleni, biduarii, oder triduarii nach dem Verhältnisse ihrer Robothen und Robothstage, oder tributarii wenn sie Zinse zu entrichten hatten, genannt wurden, — auch stand dem Grundherrn nach dem Tode eines seiner Leute das Recht zu, sich immer das beste Stück aus seiner Verlassenschaft zu wählen, was eine Art eines Naturalmortuariums war, und noch bis über die Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, besonders in Oberösterreich unter dem Nahmen Sterbhaupt bestand. Die Colonen, und selbst auch die Leibeigenen konnten zwar auf eines andern

Herrn Gut abziehen, mußten sich aber mit ihrem vorigen abfinden (i), daher der Ursprung der Abfahrtgelder, und Entlassungsscheine, oder Losbriefe. Am gelindesten unter diesen allen wurden immer noch die Fiscalknechte auf den königlichen Maiereien, und jene gehalten, welche den Klöstern dienten, obschon diese selten freigelassen wurden. Glücklicher noch ohne Vergleich waren jene, welche freigelassen zu Hausdiensten verwendet wurden, und unter dem Nahmen Ministerialen vorkommen, aus welchen, da sie Künste und Handwerke erlernten, bei Errichtung der Städte die Bürger und Zünfte entstanden: Strube behauptet sogar, daß jene, welche diesen Weg nicht einschlugen, und ihre Freiheit besser zu nützen wußten, dem in der Folge entstandenen Freiherrnstand seinen Ursprung gegeben haben, und daß nach der Analogie derselben die Erb- und Hofämter eingeführt worden seyn sollen (k).

Carl der Große hatte zwar für die Besorgung seiner Maierhöfe die besten Anstalten getroffen, und behandelte die bei denselben dienenden Leute vorzüglich gut (l), doch findet man in seinen Gesetzen nichts über die Verhältnisse der Landleute, Leibeigenen und Freigelassenen festgesetzt, deren Schicksal daher ganz von hergebrachten Gewohnheiten, und der willkührlichen Großmuth, oder Strenge ihrer Herrn abhing, — selbst auf den Todschlag derselben war nur eine mäßige Geldstrafe gesetzt. Obschon nun also Carl die schönsten Einsichten, Kenntnisse, und Vorsorge für die Landwirthschaft bei seinen eigenen Maiereien entwickelte, und zur Nachahmung aufstellte, die Mönchsorden zu seiner Zeit sich meistens dem Ackerbau widmeten, und manche wilde Einöde in fruchtbare Gegenden, und angenehme Wohn-

plätze umschufen (m), obschon der Abgang an Landleuten durch die angelegten Colonien, und die in seinen Kriegen gemachten Sclaven ersetzt, und die beurbarten Gründe in Oesterreich von den sonst überall von Carln eingeführten geistlichen Zehenten verschont wurden; so blieb doch die Landescultur noch sehr zurück, und Hungersnoth war bei jedem Fehljahr an der Tagesordnung (n), weil der Ackerbau noch immer als eine knechtliche Arbeit verachtet war, und Sclavenarbeit und Frohndienste niemahl das auf fremden Boden hervorbringen, was freie Thätigkeit und Erwerbungsgeist dem eigenen durch Gesetze gesicherten Grunde abzwingt (o).

(a) Kauz a. a. O. S. 175.

(b) Pervenit autem rex usque ad fluvium, qui dicitur Raba, omnia caedibus, incendiis, rapinisque devastans. Regino ad ann. 791. pulsis hunnorum praesidiis et destructis munitionibus ferro et igne cuncta vastantur. Egenhardi annales de gestis Car. M. ad ann. 791.

(c) Schrötter am a. O. S. 175.

(d) Kauz a. a. O. S. 235.

(e) Eben dieser S. 238.

(f) Ebend. S. 240. und Schmidt II. B. S. 164.

(g) Schrötter a. a. O. S. 186, 203, 239.

(h) Lueder a. a. O. S. 71.

(i) Schmidt a. a. O. 3. Buch 10. Cap.

(k) Strube in observ. juris et hist. de Villicis pag. 157, und de ministerialium dignatione pag. 48, 86, und Freih. v. Pöck specimen juris publici austriaci S. 120.

(l) Capit. 162. de Villis apud Heinecc. hist. juris German.

(m) Kauz a. a. O. 212, bis 225.

(n) Schmidt a. a. O. S. 140.

(o) Sonnenfels Grundsätze der Handlungswissenschaft §. 93. und Lueder a. a. O. S. 72.

§. 10.

Wenige Jahre vor Erlöschung des Carolingischen Stammes in Deutschland, nämlich in den Jahren 901 und 902, brachen die Hungarn in Oesterreich ein, verheerten einen Theil desselben, und besetzten das ganze Land bis an die Enns, bis sie von Otto dem Großen nach der Schlacht im Lechfelde J. 955 bis an die Erlaph bei Mölk, und dann von Heinrich dem III. und dem Markgrafen Adalbert bis Gran zurück getrieben, und zum Frieden gezwungen wurden, in welchem man die Leytha zur Gränze bestimmte (a). Nun trat wieder die vorige Landesverfassung ein; anfangs wurde Graf Burchard v. Pechlarn, dann Leopold Graf Babenberg J. 884 als Markgraf eingesetzt, und von diesem sowohl als den Bischöfen zu Passau und Regensburg der Abgang an Bevölkerung durch fremde Colonien ersetzt, (b) wodurch das Land bald wieder in einem so guten Stande war, daß die nachfolgenden Markgrafen aus dem Babenbergischen Hause fast allein, der vorhin dem ganzen Deutschlande so fürchterlichen Macht der Ungarn, gewachsen waren (c). Merkwürdig ist dabei, daß Pilgrin Bischof von Passau die Erlaubniß ansuchen, und nach Art eines Privilegiums in einer besondern Urkunde von Otto III. erwirken mußte, die öden Plätze seiner in Oesterreich liegenden Kirchengüter mit Freien zu besetzen (d). Diese hatten gegen die Leibeignen, und zinsbare Colonen bedeutende Vorzüge, und wurden fortan als freie Leute geachtet. Fast gleiche Rechte hatten die um eben diese Zeit vorkommenden Fiscalinen, welchen Kammer- und Fiscalgründe eingeräumt waren, auch diese hatten ihr eigenes Wehrgeld und Recht, mußten aber von solchen Aeltern abstammen, welche selbst

schon von Freigelassenen geboren waren (e). Die Zahl dieser beiden besser gehaltenen Gattungen der Landleute war um so größer, je mehr das Land bei dem Einbruche der Ungarn verheert, und entvölkert worden, wovon besonders von den durch die Freigebigkeit der deutschen Kaiser und Könige dem Stifte Passau geschenkten, und den größten Theil von Oesterreich ober Wienerwald und Mannhardsberg betragenden Huben vorkömmt, ut absque habitatore solitudine silvescant (f), welche nun meistens wieder mit fremden durch günstigere Bedingnisse angelockten Colonisten besetzt wurden. Hiedurch war nun ein großer Schritt zur Verminderung der so sehr verbreiteten Leibeigenschaft gemacht (g), wozu noch die Anlegung mehrerer Städte in diesem Zeitpuncte vieles beitrug — zwar gehörten sie immer demjenigen, auf dessen Grunde sie erbaut wurden, wovon noch dermahlen der Unterschied der landesfürstlichen und unterthänigen Städte sichtbar ist, allein wenn sie auch in die letztere Classe gehörten, ihre Bewohner aus dienstbaren Leuten bestanden, und für den Grund ihrer Häuser Dienst- und Grundzins (Canon) zahlen mußten; so waren sie doch meistens von den übrigen Dienstleistungen der Leibeigenen, Liden und Colonen des flachen Landes befreit (h), daher denn auch sehr oft die benachbarten Landbewohner in das Mittel ihrer Bürgerschaft aufgenommen zu werden trachteten, und so eine Art von Pfalbürgern bildeten, wovon man noch dermahl in dem Thale Wachau unverkennbare Spuren antrifft, wo fast alle behausten Hauer der umliegenden Gegend Bürger des Markts Weissenkirchen sind, und die Freiheiten desselben genießen, obschon sie der Herrschaft Thürnstein dienstbar und unterthänig sind. Dafür kam aber wieder eine an-

dere Plage, nähmlich die Einführung des Zehents, welche sich besonders das Stift Passau in dem zehnten und eilften Jahrhunderte theils von den neuen Ansiedlern bedungen, theils von den deutschen Kaisern, und endlich von den Markgrafen des Babenbergischen Stammes, jedoch nie im ganzen Lande, sondern immer nur in einzelnen Districten, und durch besondere Verträge oder Verleihungen, jure laicali zu erwirken wußte, wie es sich aus dem von Conrad II. zwischen dem Markgrafen Leopold, und Piligrin Bischof zu Passau entschiedenen Zehentstreite, und den von Schrötter (i) und Kauz (k) angeführten Urkunden darstellet.

(a) Schrötter a. a. O. S. 106.
(b) Ebendaselbst S. 111.
(c) Schmidt a. a. O. S. 391.
(d) Quatenus videlicet ingenui, qui ex inopia servorum ecclesiastici patrimonii constituantur coloni, quidquid publicae exactioni justitiariae potestate deberent, ad pristinae reparationem culturae suis largimur usibus. Conc. germ. Th. II. p. 667.
(e) Schmidt am a. O. S. 147, und die von ihm angeführte Stelle Burchardi statut. hist. Worm.
(f) Conc. Germ. l. c.
(g) Heinrich Geschichte des deutschen Reichs, 4 Th. S. 255 bis 259.
(h) Schmidt a. a. O. S. 429, und Reisser Geschichte der österreichischen Monarchie, 1. B. 3 — 4.
(i) Schrötter a. a. O. S. 139, 175, 203.
(k) Kauz a. a. O. S. 300, u. f.

§. 11.

In der Epoche der Kaiser von dem fränkischen und hohenstaufischen Stamme, und den österreichischen Mark-

grafen und Herzogen aus dem babenbergischen Geschlechte, gingen wichtige Veränderungen in der äußeren sowohl als inneren Staatsverfassung vor, welche vielen und günstigen Einfluß auf die Cultur des Landes und den Zustand des Bauernvolks hatten, denn die Einfälle fremder Völker, und die damit verknüpften Verheerungen und Plünderungen hörten auf, und nur einige Kriege wurden von dieser Zeit an auf österreichischem Boden geführt. Die Markgrafen erhielten von Kaiser Heinrich IV. und von Friedrich I. und II. den herzoglichen Titel, die Erblichkeit und Landeshoheit mit vielen sehr ausgezeichneten Freiheiten (a), und da sie vorhin in der Hauptsache nur Anführer und Richter der Lehensleute und Freien gewesen, nun aber als selbstständige Regenten in der Bevölkerung und dem Wohlstande des Landes die wahre Quelle ihrer anwachsenden Macht erkannten, so verbreitete sich ihre Aufmerksamkeit, und ihr Schutz auf das ganze Volk, worunter nicht nur wie in Ungarn und Siebenbürgen (b) der Adel, sondern alle Stände und alle im Staatsvereine lebenden Menschen begriffen sind; die Zahl der Städte und Marktflecken wurde vermehrt, die schon bestandenen Städte wurden erweitert und vergrößert: wie viel hat nicht Wien den Herzogen Heinrich II., Jasomirgott und Leopold VI. zu danken (c). Der Handel und die Gewerbe, welche in diesen Städten täglich zunahmen, machten die persönliche Knechtschaft und die Hausdienste der Freigelassenen und Ministerialien entbehrlich (d), von welchen letzteren man nun schon mehrere als Lehensmänner antrifft, und Udalrich Streun aus den Ministerialen Rüdigers von Pechlarn, als Herr von Schwarzenau vorkömmt (e). Die schon unter den Ottonen beginnende Erblichkeit der kleinen

Lehen hatte die Folge, daß sie nun nicht so viel wegen geleisteten Diensten verliehen, als vielmehr diese wegen ererbten Lehen geleistet, und allmählig als eine Last angesehen wurden (f). Der Eifer des unbegüterten Kriegers, sich durch ausgezeichnete Thaten und Dienste Gründe und Lehen zu erwerben, bekam nun die Richtung, das Erworbene so gut als möglich zu benützen. Die Lehensbesitzer sahen sich nun nicht mehr als zeitliche Nutznießer ihrer Güter an, sondern dachten auf die Zukunft, und ihre Nachfolger schenkten der Cultur mehr Aufmerksamkeit, und sorgten besser für den Wohlstand ihrer Leibeigenen und Colonen. Selbst der rohesten Habsucht rief die Klugheit zu: Entzieh heute dem Vieh das Futter nicht, damit du morgen noch davon Gebrauch machen könnest (g). Die Zahl der Knechte wurde noch durch vielfältige Freilassung theils aus Andacht, nähmlich für die Ruhe seiner Seele, theils aus Religions-Grundsätzen (h), weil man die Leibeigenschaft gegen das göttliche Gesetz anzusehen begann, theils durch die Einführung des römischen Rechts, theils durch die Kreuzzüge und die Entfernung des Adels in den Kriegen, welche der Streit zwischen dem Reiche, und dem römischen Hofe veranlaßte, theils durch andere zusammenwirkende Ursachen (i) täglich vermindert, ohne mehr, wie vorhin, durch auswärtige Kriege ersetzt zu werden.

(a) Ferd. v. Schrötters 1. und 2. Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte. Lehmann Geschichte der österr. Regenten.

(b) Bissinger, General-Statistik des österr. Kaiserthums. 1. B. S. 57.

(c) Geissau a. a. O. 1. B. S. 225 und f. 2. B. S. 18 u. f.

(d) Janitsch 2. B. 371. S.

(e) Kauz II. B. S. 310, und Schmidt, 2. B. S. 225.

(f) Jam non beneficium propter officium, sed officium præstatur propter beneficium. Hein. l. c. pag. 398.

(g) Sonnenfels Finanzwissenschaft §. 27.

(h) B. Aichelburg a. a. O. S. 61.

(i) Schmidt 4. B. S. 399, und der von ihm angeführte Böhmer Exercitatio 19. in Pandect. de libertate imperfecta rusticorum §. 16. et seq.

§. 12.

Noch mehr verlor sich die Knechtschaft während des großen Zwischenreichs, und gänzlich verschwand sie unter den ersteren Regenten des habsburgischen Stammes. Selbst das Faustrecht, welches auch in Oesterreich so sehr überhand nahm, daß sogar Friedrichs III. Gemahlinn bei Rauchenstein von den Schloßleuten geplündert wurde (a), selbst dieses hatte günstige Folgen für das Landvolk, theils weil der Adel auf seinen Schlössern das Aufgeboth, die Hülfe, Dienste, Treue und Anhänglichkeit desselben zu seinem eigenen Schutze bedurfte, theils weil es die Nothwendigkeit herbeiführte, die Bauern und ihre Gründe gegen nachbarliche Plünderungen und Raubereien in Schutz zu nehmen. Dieß war die Veranlassung zu den Vogteien, welche in den vorigen Jahrhunderten nur bei den Klöstern und Stiftern zur Besorgung der Justizpflege, und Vertretung der persönlichen Kriegsdienste der Bischöfe und Aebte eingeführt, dann aber zum Schutze der zerstreuten, und oft fern von dem Wohnsitze ihrer Herren liegenden Gilten und Bauernhöfe verbreitet wurden. Hievon haben die noch dermahlen bestehenden Vogtdienste, Vogthaber und Vogtrobothen ihren Ursprung. Von eben diesen Zeiten her findet

man die ersten Gewahren, das ist Schutzbriefe des Nutzeigenthums und des Besitzstandes, welche den Bauern für ihre Grundstücke ertheilet werden (b). Durch diese Sicherstellung des Eigenthums gewann die Cultur gewiß am meisten.

Je mehr nun in der Folge das Lehenssistem von seiner ursprünglichen Form abwich, der Heerbann und die Militärdienste der Lehenleute aufhörten, durch Landsknechte, und von dem Landesfürsten selbst geworbene, besoldete und verpflegte Soldaten meistens aus dem Bauernstande ersetzt, die Bestreitung dieses Aufwandes durch Rüstgelder, Contributionen und andere von den Unterthanen behobene Anlagen und Steuern hereingebracht, und endlich stehende Heere errichtet wurden, in welchen der Adel selbst nicht mehr für den Besitz seiner Güter und Lehen, sondern nur um Sold dienet, seine Leute nicht mehr selbst rüstet, zum Heere führt, sondern die Rüstgelder (Contribution) für sich und seine Leute als Reluition der persönlichen Dienste zahlet, oder sammelt (collectirt) und abführt, folglich die Ursachen und Gründe aufhörten, aus welchen er in den vorigen Zeiten zum Besitz der Lehen und Güter gelangte, und die Verfügungen mit seinen Gütern, und seinen daselbst angesiedelten Leuten seiner Willkühr größten Theils überlassen waren, desto schneller näherte man sich der heutigen Verfassung, welche durch den von Kaiser Leopold I. für Oesterreich unter der Enns kundgemachten Tractat de juribus incorporalibus vom Jahre 1679 ihre erste gesetzliche Bestimmung erhielt, wodurch der Bauer unter den unmittelbaren Einfluß und Schutz der Gesetze, der Landesverwaltung und höchsten Staatsgewalt gestellet worden, und im Genuß der bürgerlichen und gesetzmäßigen Freiheit nur in Bezug des ihm unter legalen

Bedingnissen zustehenden Nutzeigenthumes seiner Gründe, und der den Gutsherrn durch landesfürstliche Gnade gewilligten Jurisdictionszweige demselben unterworfen ist, wie sich aus dem ferneren Inhalt dieses Werkes zeigen, und jedem unbefangenen Verstande, jedem Freunde seiner Mitmenschen und Mitbürger die frohe Ueberzeugung gewähren wird, daß die weise Fürsorge der österreichischen Landesväter längst schon die Fessel der Knechtschaft und Leibeigenschaft zu brechen wußte.

(a) Geissau Beschreibung der Stadt Baaden.
(b) Jos. Haggemüller N. Oe. Unterthansadvocat. B. II. S. 168 bis 171, und die von ihm angeführten Schriftsteller.

§. 13.

Als Resultat dieser historischen Bemerkungen zeigt sich nun, daß die ersten Bewohner des Landes Niederösterreich keine eigentliche Knechtschaft gekannt, daß sie von den Römern als ein überwundenes Volk behandelt, und zwar von ihnen den Gebrauch der Sclavendienste gelernt, jedoch nie das Sistem der römischen Knechtschaft in seinem ganzen Umfange angenommen haben, daß sie nach vielen von wandernden Völkern erlittenen Drangsalen mit dem fränkischen Reiche vereint wurden, die Lehensverfassung auch in Oestereich eingeführt wurde, und wenn auch nicht alle Güter und Gründe lehenbar und dienstbar geworden, doch die den Gutsherrn noch dermahl zustehenden Rechte aus dieser Quelle entsprangen, daß mit der Veränderung, und man kann sagen, mit der Auflösung dieses Sistems auch die Knechtschaft und Leibeigenschaft verschwunden, und der Bauer nicht mehr als eine der willkührlichen Verfügung ei-

nes Privaten unterworfene Sache, nicht mehr als Mittel zu Privatzwecken, sondern als ein rechtlicher Mensch (sui juris), als Mitglied des Staats, als Unterthan des Regenten zu betrachten ist, und mit seinen Gutsherrn in vertragsmäßigen und gesetzlichen Verbindungen steht, welche in dem angenommenen Sprachgebrauche, und der Gesetz- und Kanzleisprache das Band der Unterthänigkeit (Nexus subditelae) genannt wird, und in dem Inbegriffe aller Pflichten besteht, welche der sogenannte Unterthan aus gesetzmäßigen Verträgen, oder aus den Gesetzen selbst seinem Gutsherrn zu leisten schuldig ist.

Erstes Hauptstück.

Von den Unterthanen und unterthänigen Gründen überhaupt.

Um den Begriff von Unterthan und unterthänigen Gründen, dann das besondere Verhältniß der Unterthanen zu ihrer Obrigkeit den politischen und civilrechtlichen Gesetzen gemäß deutlich und umfassend zu entwickeln, ist es nöthig abgesondert und zwar

a) von dem Begriffe: Unterthan.

b) Von jenem: unterthäniger Gründe. Endlich

c) von den den Unterthanen rücksichtlich ihrer Person und ihrer Besitzungen im allgemeinen zukommenden Rechten und Pflichten zu handeln.

I. Abschnitt.

Von den Unterthanen überhaupt.

§. 1.

Bei vorstehender Entwicklung des Begriffes, Unterthan, ist vor allem zunächst bloß jenes Verhältniß zu berücksichtigen, welches die Vorgänge von verflossenen Jahrhunderten größten Theils auf factischem Wege zwischen den Gutsherrn und den Gutsunterthanen allmählig geknüpft, welches sodann mit dem Begriffe Landesverfassung geheiliget, hiedurch stillschweigend oder ausdrücklich die Sanction des höchsten Landesregenten erhalten hat, und die

Grundlage des sogenannten Unterthänigkeitsbandes (nexus subditelae) darbiethet.

Von diesem enger begränzten Standpuncte aus wurde der Begriff eines Unterthans in Beziehung auf seinen Gutsherrn durch die höchste Verordnung vom 28. September 1795 im allgemeinen zuerst gesetzlich dahin bestimmet: „— — daß nicht nur die behausten Rusticalisten, sondern auch die Dominicalisten, Inleute und Grundholden, welche sich als Unterthanen angelobet haben, „d. i. welche entweder a) in Ansehung ihrer Person, oder „b) der Sache, oder c) ihrer Person und Sache zugleich „dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen, als wirkliche Unterthanen anzusehen sind." —

Die nähere Begränzung und rechtliche Untertheilung des dießfälligen Begriffes, d. i. die Rücksichtnahme auf das dem Unterthänigkeitsverbande zum Grunde liegende Vertrags-Verhältniß enthält das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, nach welchem der Unterthan als Nutzungseigenthümer entweder a) als Erbpächter, oder b) als Erbzinsmann, oder c) als Bodenzinsmann rechtlich zu beurtheilen kommt.

a) „Der Vertrag, — heißt es §. 1122 des bürgerl. Gesetzbuches — „wodurch Jemanden das Nutzungseigenthum eines Gutes erblich unter der Bedingung überlassen „wird, daß er die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen „im Verhältnisse zu dem Ertrage bestimmten Abgabe im „Gelde, in Früchten, oder auch in verhältnißmäßigen Diensten vergelten soll, heißt ein Erbpachtvertrag."

b) „Wird eine geringe Abgabe von dem Besitzer nur „zur Anerkennung des Grundeigenthumes geleistet, so heißt

„der Grund ein Erbzinsgut, und der darüber errichtete Ver„trag ein Erbzinsvertrag." (§. 1123 b. G. B.)

Endlich

c) (§. 1125 b. G. B.) „Ist ein Eigenthum dergestalt „getheilt, daß einem Theile die Substanz des Grundes sammt „der Benützung der Unterfläche, dem andern Theile aber „nur die Benützung der Oberfläche erblich gehört, so heißt „die von diesem letztern Besitzer zu entrichtende Abgabe, „Bodenzins."

Um in diesen Bestimmungen jeden Zweifel, der sich bei dem Begriffe: Erbpächter, Erbpachtgut und Erbzinsgut, Erbzinsmann einfinden könnte, zu beseitigen, wurde in dem §. 1124 des bürgerlichen Gesetzbuches erkläret:

„Im Zweifel, ob ein Nutzungseigenthum ein Erbpacht„gut oder ein Erbzinsgut sey, ist auf den Betrag des jähr„lichen Zinses, und andere Schuldigkeiten Rücksicht zu neh„men. Steht dieser Betrag mit den jährlichen reinen Nu„tzungen ausser allem Verhältnisse, so ist das Nutzeigen„thum ein Erbzinsgut; läßt sich aber wenigstens von alten „Zeiten her, und bei ganz öde übernommenen Gründen ein „Verhältniß denken, so ist es ein Erbpachtgut."

Von derlei Unterthanen, denen das Nutzeigenthum über ihre unterthänigen Gründe zusteht, unterscheiden sich jedoch die Leibgedinggenossen, d. i. jene Unterthanen, denen der Grundherr Gründe nur auf bestimmte Zeit oder nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche auf einen oder mehrere Leiber überlassen hat. (Tractatus de juribus incorporalibus IV. Tit., 6. §.) Diesen letzteren kommen nicht die Rechte eines Nutzeigenthümers, sondern nur jene eines Fruchtnießers zu, und der besonders errichtete Leibgeding-

vertrag biethet die dießfälligen Rechtsverhältnisse und die Erkenntnißquelle dar.

§. 2.

Nach diesen rechtlich wesentlichen Unterscheidungen erübriget noch die Erklärung dieser Begriffe und der übrigen zum Theil zufälligen und landesüblichen Benennungen.

In dieser Hinsicht sind

1. als Gutsunterthanen nach obiger Verordnung vom Jahre 1795 bloß mit Rücksicht auf die Person diejenigen zu betrachten, welche von unterthänigen Aeltern auf einer unterthänigen Realität, oder im Bezirke der grundherrlichen Gerichtsbarkeit geboren werden, oder daselbst bleibend wohnen, ohne zu einem in der Jurisdictions-Norm vom Jahre 1783 ausgezeichneten Gerichtsstande zu gehören, als z. B. Unterthanskinder, Dienstleute, Inleute, Pächter einzelner Realitäten.

Die Rücksicht auf den Grundbesitz entwickelt

2. den Unterschied a) zwischen behausten Unterthanen, und b) unbehausten, und bei den behausten Unterthanen wieder α) in solche, welche rücksichtlich ihrer Person und Sache, dann β) solche, welche nur rücksichtlich ihrer Sache unter den allgemeinen Begriff von Gutsunterthanen gebracht werden können.

Die Unterthanen, welche weder Haus noch Grundstücke eigenthümlich besitzen, sondern nur inwohnungsweise auf dem Lande sich aufhalten, werden Inleute genannt, und sind meistens Handwerker oder Taglöhner.

Zu den behausten d. i. mit Haus- und Grundstücken versehenen Unterthanen, und zwar insbesondere zu jenen, welche

α) sowohl rücksichtlich ihrer Person als Sache unterthänig sind, gehören alle jene, welche ohne einem andern Personalgerichtsstande unterworfen zu seyn, bei ihren unterthänigen Wirthschaften wohnen, oder nach dem Provincial-Ausdrucke, dieselben mit Rücken besitzen, und diese werden im eigentlichen und strengsten Sinne Unterthanen genannt.

Jene aber, welche

β) nur rücksichtlich ihrer Sache d. i. ihrer unterthänigen Realitäten als Unterthanen erscheinen, welche aber in dem Bezirke der grundobrigkeitlichen Jurisdiction bleibend nicht wohnen, oder wegen ihres Standes einer besonderen Gerichtsbarkeit, somit der Gerichtsbarkeit ihrer Grundherrschaft nur in Ansehung ihrer Realität unterworfen sind, werden Grundholden genannt.

Unter diese Benennung kommen daher alle Adeligen, Geistlichen, Bürger, Pächter der ganzen Herrschaft, und überhaupt jene, welche unter einem anderen Ortsgerichte wohnen, in dessen Bezirk ihre unterthänigen Gründe sich nicht befinden.

Diesem gemäß kann zwar jemand ein Grundhold mehrerer Herrschaften, freilich bei dem bestehenden Verbothe, zwei Bauerngüter zugleich zu besitzen, nur rücksichtlich der Ueberländgründe, aber der Unterthan nur einer Herrschaft seyn, weil er nur einer Personalinstanz unterstehen kann.

3. Theilen sich die Unterthanen in Ganzlehner, Dreiviertel- Halb- Viertel- Lehner, Kleinhäusler; (Hofstätter).

Ursprünglich rührte diese Eintheilung zwar von der größeren oder kleineren Anzahl der Grundstücke her, mit denen die Unterthanen bestiftet waren; allein derzeit kömmt es bei Bestimmung, zu welcher dieser Classen ein Unterthan gehö-

re, weder auf ein bestimmtes Maß seiner Grundstücke, noch auf die Größe des von ihm zu zahlenden Contributionale, sondern lediglich darauf an, wie er vermöge authentischer Documente bei der Grundherrschaft inne liegt.

Der diesen einzigen Maßstab bestimmende höchste Hofbescheid vom 23. Jänner 1773 sagt ausdrücklich: „— daß „es dießfalls bei dem im tract. de jur. incorp. gegrün„deten Landesgebrauche sein unabänderliches Bewenden ha„ben solle, und dem zu Folge alle jene Unterthanen, welche „von den Dominien als Ganz-, Halb- oder Viertel-Lehner „eingelegt worden zu seyn, aus ihren Urbarien, Grund„büchern oder andern authentischen Documenten erwiesen „werden können, auch als solche ohne weitern und ohne auf „eine eigentliche bestimmte Anzahl der Grundstücke zu se„hen, betrachtet und angesehen werden müssen." —

Nur in Rücksicht der Bestimmung des Maßes der zur Militärbefreiung eignenden Bauerngründe wurde mit Hofdecret vom 9., Regierungs-Circulare vom 29. September 1820 entschieden: „— 3) Da die Anzahl der Robothstage „keinen sichern Anhaltspunct zur Classificirung solcher Rea„litäten darbiethet, welche im Kataster nicht ausdrücklich „als Viertellehen bezeichnet sind; so hat bei dergleichen Rea„litäten die Ausweisung der 104tägigen Roboth nicht mehr „zum Maßstabe ihrer Classificiruug zu dienen, daher in „dieser Beziehung festgesetzt worden:

4. „Daß Realitäten, welche im Kataster nicht ausdrück„lich als Viertellehen bezeichnet sind, nur dann den Vier„tellehen gleichgehalten werden, mithin die Loszählung von „der Militärpflicht und Entlassung im Concertationswege

„begründen sollen, wenn diese Realitäten wenigstens einen „Umfang von 7 Joch Aecker haben.

„Bei dieser künftig als Einsur vorgeschriebenen Aus„maß sind:

„a) Zwei Joch Wiesengrund für ein Joch Acker, ein „halbes Joch Weingarten gleichfalls für ein Joch Acker an„zurechnen, die Waldungen, Hutweiden u. s. w. sind je„doch gar nicht in Anschlag zu nehmen.

„b) Bei Realitäten, welche aus gemischten Gründen „bestehen, muß wenigstens die Hälfte dieser Ausmaß, näm„lich drei ein halb Joch an untrennbaren Hausgründen „vorhanden, der Rest aber doppelt mit Ueberländgründen „gedeckt seyn.

„c) Auf Realitäten, welche durchgängig aus gepach„teten oder Ueberländgründen bestehen, kann, wenn sie im „Kataster nicht ausdrücklich als Viertellehen bezeichnet sind, „die Loszählung oder Entlassung von der Militärpflicht im „Concertationswege gar nicht Statt finden."

Obwohl ferner nach der in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche erfolgten Subsumtion des vormahls emphiteutischen Contractes unter den Erbpacht- und Erbzinsvertrag und hiedurch beseitigten Streitfrage, ob dem Emphiteuten ein Nutzeigenthum gebühre oder nicht, ja bereits nach der Eingangs citirten Hofverordnung v. J. 1795 die Erbpächter, Erbzinsleute, Emphiteuten, als wahre Unterthanen zu ihrer Gutsherrschaft in dem Unterthänigkeitsverbande stehen, eben so mit Entscheidung vom 17. März 1797 verordnet wurde, daß die Erbpachtgründe ohne Unterschied den unterthänigen gänzlich gleich zu halten seyen, so ist doch hier

4. der Unterschied zwischen Dominicalisten und Rusti-

calisten nicht zu übergehen. Rusticalisten werden diejenigen Unterthanen genannt, deren Gründe und Besitzungen unterthänig, d. i. sowohl im Grundbuche als auch im Kataster als rustical eingetragen sind.

Dominicalisten werden dagegen jene Unterthanen genannt, welche durch Erbverpachtung in den Besitz von Dominicalgründen gekommen sind, d. i. solchen Gründen, die im Kataster als dominical eingetragen, und bei der erfolgten Erbverpachtung nicht rusticalisirt worden sind.

Der rechtliche Unterschied zwischen den Rusticalisten und Dominicalisten besteht einzig und allein darin, daß bei den letzten in allfälligen Streitigkeiten die Entscheidungsquelle nur in dem besonders errichteten Erbpachtvertrage zu suchen ist, und die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche rücksichtlich des Erbpachtvertrages gesetzlich bestimmten Modificationen zu beachten sind.

Mit Hinsicht endlich auf die Art der Cultur des Grundes, mit welcher sich die Unterthanen entweder ausschließlich oder vorzüglich beschäftigen, unterscheidet sie der Sprachgebrauch

5. in Bauern und Hauer, und bezeichnet mit ersterem Nahmen diejenigen, welche dem Ackerbaue, mit letzterem aber jene, die dem Weinbaue sich widmen.

§. 3.

Nach der Verordnung vom 28. September 1795 ist die Angelobung ein wesentliches Erforderniß, um als Gutsunterthan erkannt nnd beurtheilt zu werden.

Diese Angelobung ist nun entweder eine ausdrückliche oder eine stillschweigende.

Die ausdrückliche Unterthans-Angelobung, das ist ein feierliches Versprechen des dem Gutsherrn zu leistenden besonderen Gehorsams, mochte wohl in früherer Zeit die Regel gebildet haben, und hatte nicht nur bei allen Veränderungen des Gutsherrn, sondern auch bei der Aufnahme eines neuen Gutsunterthans Statt, doch wurde auch damahls ein derlei Versprechen nur mit einem Handschlage bekräftiget. Die a. h. Resolution vom 9. November 1722, welche auch die Puncte der Angelobung rücksichtlich der Entrichtung der landesfürstlichen Steuern, dann herrschaftlichen Gaben, Dienste, u. s. w. enthält, liefert uns hierüber die historischen Daten.

Die stillschweigende Angelobung liegt in dem Factum der Besitz-Antretung einer unterthänigen Realität, indem schon hiedurch der Erwerber seinen Willen zu erkennen gibt, alle jene Pflichten zu übernehmen, welche einem Unterthan als Besitzer einer derlei unterthänigen Realität seinem Gutsherrn gegenüber obliegen.

Derzeit ist diese stillschweigende Angelobung größten Theils in Anwendung, und nur sehr selten wird von den Herrschaftsbesitzern eine ausdrückliche gefordert.

In Betreff einer stillschweigenden Angelobung überhaupt und insbesondere rücksichtlich einer dießfälligen Ausnahme der Wiener Bürger liefert die Verordnung vom 30. October 1747 die nähere Erklärung dahin: „Ueber die Frage ob ein „behauster Unterthan durch Bestandnehmung und Bewohnung eines Hauses einer fremden Herrschaft die Gerichts„barkeit ändere, entstehen viele Irrungen, denen fürohin „vorzukommen, ward eine gemeine Richtschnur, wornach „die innerhalb der Linien, oder auch außer denselben nächst-

„gelegenen Oerter sich zu richten haben, dergestalt eingeführt,
„und daher entschlossen, daß gleichwie mit den Bürgern eine
„Richtschnur bereits unterm 9. October 1725 dahin einge-
„führt worden ist, daß keine Herrschaft innerhalb der Linien
„oder außer denselben nächst gelegenen Ortschaften einen an
„seinen Grund häuslich niedergelassenen, und das Haus mit
„Rücken bis an seinen Tod besitzenden Bürger zu einem an-
„gelobten Unterthan anzunehmen nicht anders berechtiget
„seyn soll, als wenn solcher ehehin des Bürgerrechtes ent-
„lassen worden wäre, im widrigen Falle aber die Personal-
„jurisdiction im Leben, wie auch auf sein Absterben die Ab-
„handlung dem Stadtrathe zugehörig seyn, und bei dieser
„Richtschnur es noch ferners sein Verbleiben haben, also
„auch die behausten Unterthanen dahin mit den Personen
„und der Abhandlung gehören, wohin ihre Behausung
„dienstbar ist; es wäre denn, daß sie sich mit ihrer Familie
„durch 10 Jahre nach überkommener Behausung ohne Un-
„terbruch auf einem andern Grunde aufgehalten hätten, weil
„dadurch das Domicilium mit der andern Herrschaft contra-
„hirt worden, dabei zu muthmaßen wäre, daß die vorige
„Herrschaft darein gewilliget hätte."

Aus diesen bisherigen Entwicklungen geht der Begriff eines Unterthans dahin hervor, daß Jedermann, der von einem Gutsunterthan geboren, oder in den Besitz einer unterthänigen Realität gelangt, oder auch ohne Besitz einer unterthänigen Realität, den Willen, unter einer bestimmten Obrigkeit bleibend zu wohnen, auf was immer für eine Art erkennbar machte, und in Folge dessen entweder die ausdrückliche oder stillschweigende Angelobung leistet, als Gutsunterthan erscheint und zu behandeln ist.

II. Abschnitt.

Von den unterthänigen Gründen.

§. 4.

Das Stammcapital, welches dem Gutsunterthan von seinem Gutsherrn früher bloß zur Fruchtnießung entgeltlich dargeliehen wurde, demselben aber nunmehr als Nutzeigenthum zuständig ist, auf welches die Entstehung des Unterthänigkeitsbandes in der Regel gegründet werden muß, ist der Grund und Boden.

Bei Würdigung der politischen und rechtlichen Verhältnisse der Rustical-Gründe ist zu unterscheiden:

A) zwischen den einzelnen unterthänigen Gründen, und

B) dem Complexe mehrerer unterthäniger Gründe in einem Bauerngute, als einer ordentlichen Unterthansbestiftung.

§. 5.

A) Zur Erkenntniß eines Grundes als eines unterthänigen ist die Einlage desselben sowohl im Grundbuche, als auch im ständischen Gültbuche in der Eigenschaft einer rustical Entität wesentlich erforderlich, die Belastung aber mit verschiedenen obrigkeitlichen Schuldigkeiten, wenn gleich gewöhnlich, doch zufällig. Diese Eintragung der Rustical-Eigenschaft eines Grundes geschieht nach dem Inhalte der Rustical-Faßionen. (Hofdecret vom 13. Jänner 1782.)

In dem Falle, als es zweifelhaft wäre, ob ein Grund rustical- oder dominical sey, welcher Zweifel nur dann entstehen kann, wenn im Grundbuche die Eintragung desselben nicht geschehen ist, muß vor allem auf die herrschaftlichen Faßionen abgegangen, und wenn auch in selben hierüber nichts enthalten ist, der Besitzstand entscheidend erkannt wer-

den. (Pat. vom 20. April 1785 §. 18, und 10. Februar 1798, dann §§. 322 und 324 des b. G. B.) Ein derlei Streit ist jedoch in Folge Hofdecrets vom 26. Jänner 1781: „nicht in einen Rechtszug einzuziehen, sondern muß der „Wirksamkeit der Stände mittelst des von selben verordne„ten Collegiums mit Vorbehalt des Recurses an die ver„einigte Hofkanzlei überlassen werden."

§. 6.

Die Unterthansgründe sind von verschiedener Art, es gibt

a) Hausgründe

b) Hausüberländgründe und

c) freie Ueberländgründe.

a) Hausgründe sind jene, welche einen untrennbaren Theil eines behausten Unterthansgutes ausmachen, in der nähmlichen Gewähr, in dem nähmlichen Dienste begriffen, und mit dem unterthänigen Hause dergestalt verbunden sind, daß sie nicht abgesondert für sich können verkauft, verschenkt oder überhaupt von selbem getrennt werden, und der Besitz somit nur dem Besitzer des behausten Gutes zusteht. (Verordnung vom 29. October 1790, Rectifik. Patente vom J. 1751 und 1752.)

Die bei Vertheilung der Gemeinde-Hutweiden den einzelnen Gemeindegliedern zugetheilten Gründe sind gleichfalls als Hausgründe zu beurtheilen, und mußten daher als solche den Gewähren eingeschaltet werden. (Verordnung vom 24. März 1770.)

Die Untrennbarkeit der Hausgründe ist die gesetzliche Regel, sollten jedoch wichtige Ursachen eintreten, welche die Zerstückung einer vielleicht gar zu großen Wirthschaft, oder die Veräußerung und Absonderung eines Hausgrundes zu-

lässig und rathsam darstellen, so muß die Bewilligung hiezu der Verordnung vom 11. October 1805 gemäß, durch das Kreisamt erwirket werden.

Hausüberländgründe sind solche, über die zwar eine eigene Gewähr ertheilt wird, welche mit einem besondern Dienst und besonderem Contributionale belegt sind, und daher eigentlich keinen Theil des behausten Gutes ausmachen, aber doch zur besseren Bestiftung des Unterthans dergestalt mit dem Hause verbunden und vereint worden sind, daß sie ohne dasselbe nicht hindangegeben werden können, somit von dem unterthänigen Hause gleichfalls eben so wie die Hausgründe unzertrennlich sind.

Freie Ueberländgründe endlich sind jene, welche mit dem behausten Gute in gar keiner Verbindung stehen, in Rücksicht welcher daher dem Besitzer derselben sein Eigenthumsrecht auf keine Art beschränket ist.

Diese Erklärung bestimmt zur Unterscheidung der eigentlichen Hausgründe von den Ueberländgründen das wesentliche Kennzeichen dahin, daß jene in der Hausgewähr enthalten sind, über diese aber immer besondere Gewähren ertheilt worden sind. Es bleibt daher nur die Schwierigkeit übrig, bei den Ueberländen in dem Falle, wenn in den Gewähren über dieselben nichts ausgedrückt ist, daß sie von dem Hause nicht getrennt werden sollen, zu bestimmen, ob sie freie oder Hausüberlände sind.

Hierüber gibt die höchste Entschließung vom 30. October 1778, welche durch Hofverordnung vom 24. November 1788 bestätiget wurde, die volle Belehrung.

Diese lautet:

„Es haben Se. k. k. Majestät zu künftiger Vermeidung

„vieler unnützer Rechtshändel und widriger Erkenntnisse von „nun an pro norma allerhöchst statuiret, daß in allen je„nen Fällen, wo aus herrschaftlichen Urbarien, Grund- oder „Gewährbüchern, oder auch auf eine andere rechtliche Art, „als z. B. durch ein besonderes Instrument, Urkunde oder „Revers, oder auch durch eine 32jährige Präscription be„wiesen wird, daß die Hausüberländgründe immer zu dem „Hause gehörig, und von demselben unabsonderlich gewesen, „derenselben Verkaufung in separato keineswegs gestattet, „sondern mit solchen gleich den ursprünglichen Hausgründen „gehalten, und hiernach die gerichtlichen Erkenntnisse abge„faßt werden sollen. Zu welchem Ende Se. Majestät wei„ters allergnädigst wollen, daß allen Dominien und Obrig„keiten im Lande kundgemacht und mitgegeben werde, daß „künftig bei denen über die Hausüberlände über kurz oder „lang zuertheilenden Gewähren, nachdem einmahl die Eigen„schaft der Hausüberlände von beiden Theilen angenommen, „oder durch richterlichen Spruch anerkannt worden, jedes „Mahl die Clausel beigerücket werden solle, daß dieses Grund„stück ein Hausüberländ, mithin ohne Haus nicht veräußer„lich sey." (Normale vom 5. November 1772.)

Um jedoch im Zweifel aus dem Rechtstitel der Verjährung einen Hausüberländgrund als einen solchen mit der Eigenschaft der Untrennbarkeit von dem Hause zu erkennen, sind folgende Erfordernisse wesentlich nothwendig:

a) der Besitz eines derlei Grundes bei dem Hause durch die Verjährungszeit, d. i. nach früheren Gesetzen durch 32, nach der Wirksamkeit des allgemeinen b. G. Buches durch 30 Jahre:

b) daß derlei Gründe immer untrennbar bei dem Hause besessen würden, daß daher

c) die usucapio libertatis, nach dem §. 1459 des b. G. B. die Ersitzung des Untersagungs- und Hinderungsrechtes zum Grunde liege, d. i. daß der Eigenthümer eines derlei Grundes die Trennung und den abgesonderten Verkauf desselben zwar versuchte, aber daran gehindert wurde, und derselbe es hiebei habe bewenden lassen.

§. 7.

Ueber diese Eintheilung der Gründe, welche die Unterthansgründe im strengen Sinne umfaßen, besitzen jedoch noch viele Unterthanen Gründe, welche uneingekaufte genannt werden.

Die eingekauften Gründe im Gegensatze der uneingekauften werden diejenigen genannt, welche aus dem Complexe der Dominical-Besitzung herrühren, und rücksichtlich deren die Unterthanen ihren Gutsherrn das Nutzeigenthum abgekauft haben, welche sohin rusticalisirt, und aus der Dominical- in die Rustical-Faßion und in das Grundbuch übertragen wurden.

Dagegen werden jene Gründe uneingekaufte genannt, welche die Herrschaft aus dem Complexe der Dominicalgründe den Unterthanen mittelst Erbpachtvertrages, ohne für die Substanz des Grundes einen äquivalenten Kaufschilling erhalten zu haben, überlassen hat, welche auch nicht rusticalisiret wurden, sondern ihre Dominicaleigenschaft beibehalten haben.

Die Besitzer dieser Gründe, als solche, werden, wie schon oben gemeldet wurde, Dominicalisten genannt. (Ver-

ordnung vom 12. Juli 1804, und Hofverordnung vom 1. November 1781.)

Rücksichtlich dieser uneingekauften Gründe wurden die Gutsbesitzer jederzeit aufgemuntert, den Dominicalisten das Nutzeigenthum derselben um einen billigen Entgeld einkaufen zu lassen, ihnen hiezu Fristenzahlungen zu bewilligen, jedoch sie keineswegs wider ihren Willen zu dem Einkaufe zu zwingen, wobei rücksichtlich der beim Einkaufe festgesetzten Bedingungen den Kreisämtern und Landesstellen die Beurtheilung übertragen wurde. (Patent vom 6. Februar 1770, Hofdecret vom 5. Jänner 1785, Hofverordnung vom 1. November 1781, vom 20. September 1782 und 10. Juli 1786.) — Jedoch in dem Falle als ein derlei Besitzer uneingekaufter Gründe zu dem Einkaufe unter den von der Herrschaft festgesetzten Bedingungen sich nicht herbeiließe, und ein anderer Käufer sich fände, darf der Besitzer außer unter den in den Gesetzen gegründeten Bedingungen von seinem Grunde keineswegs abgestiftet oder vertrieben werden. (Hofdecret vom 5. Jänner 1785.)

Daß in dergleichen Einlösungsfällen das Patent vom 1. September 1798 nicht zu beobachten nothwendig sey, folgt schon einerseits aus der Natur der Sache, andrerseits aber aus der Verordnung vom 12. Juli 1804.

Endlich sind die Gründe der Unterthanen oft mit dem Lehenbande behaftet, und werden dann Beutel- oder Rechtslehen oder auch Laudemiallehen genannt, weil der Unterschied zwischen ihnen und den übrigen unterthänigen Gründen bloß in der Entrichtung der Veränderungsgebühren nach einem andern Maßstabe gelegen ist. (Patent vom 10. Juli 1786.) Doch sind auch diese Beutel- oder Rechtslehen als

wahre unterthänige Bauerngüter zu betrachten, können daher frei verkauft und vererbt werden, (Patent vom 20. December 1790), und die von den Besitzern dieser Lehen zu entrichtenden Rustical- und Veränderungsgebühren sind als wahre Urbarialschuldigkeiten auf ganz gleiche Art mit diesen zu behandeln. (Hofdecret vom 20. September 1789.)

Bei allen diesen Gründen ist das Grundmaß nach Jochen üblich, auf welches in der Regel ein Umfang von 1600 Quadrat-Klaftern als ein Quadrat-Joch angenommen wird, allein da in Oesterreich unter der Enns die alten Joche bei weitem einen größeren Umfang, ja oft wie z. B. im größeren Theile des Marchfeldes V. U. M. B. das Doppelte eines Quadrat-Joches haben, so wurde schon in der Hofentscheidung vom $\frac{4}{21}$ December 1781 in causa Parbacher wider die Herrschaft Laa erkannt: „daß das Joch nicht immer zu „1600 Quadrat-Klafter angenommen werden könne, da „das Ausmaß der Gründe hierlandes sehr verschieden ist, „mithin auch der Grundsatz irrig sey, daß dasjenige, was „bei unterthänigen Gründen über 1600 Quadrat-Klafter „befunden wird, den Herrschaften zuerkannt werden müsse."

Die ganz öden Gründe, welche ein Unterthan urbar macht, sollen übrigens nach den Verordnungen vom 27. April 1784, 20. März 1769, Hofdecret vom 17. Juli 1772, Patent vom 30. November 1766, und der in der Langenfelder Streitsache unterm 4. Jänner 1810 erflossenen Entscheidung, demselben nutzeigenthümlich überlassen bleiben.

§. 8.

B. Der Inbegriff aller Gründe, welche zu einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören, und demselben im Grund-

buche und Kataster zugeschrieben sind, wird ein Bauerngut, eine unterthänige behauste Wirthschaft genannt.

Diese Bauerngüter werden nach der Landesverfassung in Ganz- dann Dreiviertel-, Halb-, Viertel-Lehen, in Hofstätter oder Hauer-Häuser, endlich in Kleingestätten und Batzenhäuser eingetheilt. (Robothpatent vom 6. Juni 1772, Patent vom 12. Juni 1773.) Daß diese Benennungen nicht mit Hinsicht auf ein bestimmtes Maß der Gründe gesetzlich bestehen, wird durch den Hofbescheid vom 23. Jänner 1773 beurkundet und wurde bereits oben (§. 2) erwähnet. Dem gemäß sind als Ganz-, Halb- oder Viertel-Lehen, u. s. w. nur jene Unterthansbesitzungen rechtlich zu erkennen, welche als solche, und in so ferne sie in den Grundbüchern inneliegen, oder inwieferne ihre Eigensch.ft aus andern Urkunden erwiesen werden kann. Nur dann, wenn auch in diesen Urkunden eine deutliche Erkenntniß der Kathegorie der Unterthansbestiftung und rücksichtlich Classificirung nach obigen Benennungen nicht gefunden werden könne, so wäre auf das Verhältniß anderer als Ganz-, Halb-, Viertel-Lehner u. s. w. erwiesener Bauerngüter und den Umfang deren Bestiftung Rücksicht zu nehmen. (Resol. vom 3. October 1773.)

Rücksichtlich der Benennungen: Hofstätter-, Hauer-, Kleingestätten- und Batzen-Häuseln liefert das Robothpatent vom 24. October 1773 §. 14 die Verdeutlichung dahin, daß mit diesen Nahmen landesüblich und in der Regel alle gering possessionirten Unterthanen, und rücksichtlich ihre Besitzungen belegt werden, welche gewöhnlich nicht mehr als mit dem Ausmaße eines Joches bestiftet sind, und wenn die Bestiftung auch mehr als ein Joch umfängt, sie doch

nicht soviel umfassen, daß sie den Viertellehen gleichgehalten werden können.

§. 9.

Die zu einem derlei Bauerngute gehörigen Gründe können von demselben nicht getrennt oder zerstücket werden, (Rectificat. Patent vom Jahr 1749, 1751 und 1753, Verordnungen vom J. 1763, 1772 und 1778, Patent vom 29. October 1790, Verordnung vom 12. October 1805) um hiedurch die Entstehung zu kleiner Ansäßigkeiten zu vermeiden, welche ihren Besitzer nur mühsam ernähren, contributionsunfähig machen, und überhaupt einer geregelten Staatswirthschaft nicht entsprechen.

In diesem Verbothe der Zertheilung und Verkleinerung der Unterthansbestiftungen ist der sogenannte Bestiftungszwang gegründet, von welchem nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen eine Ausnahme gemacht, und eine Zerstückung bewilliget werden kann, jedoch muß ein solches Gesuch jederzeit an das Kreisamt gelangen, welches die Vorerhebungen in das Reine zu bringen, und mittelst Bericht an die Landesregierung, welcher die Entscheidung über die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einer derlei Zerstückung oder Trennung zukömmt, einzubegleiten hat. (Regierungverordnung vom 11. October 1803 und 23. März 1803.)

Im Falle, als die Landesregierung die Zerstückung zu genehmigen Grund finden sollte, hat dieselbe sich mit dem ständisch Verordneten Collegium in's Einvernehmen zu setzen, theils um die nöthigen Ab- und Zuschreibungen im Kataster zu bewerkstelligen, theils um, wenn das ständische Verordneten Collegium in seiner Meinung von jener der Lan-

desregierung verschieden wäre, den Bericht nach Hof zu erstatten. (Hofentschließung vom 16. Juni 1801.)

Daß bei einer derlei Zerstückung eines Bauerngutes die darauf grundbüchlich vorgemerkten Gläubiger nicht übergangen werden dürfen, und rücksichtlich des ihrem Pfandrechte zukommenden Abganges von dem Besitzer des zu zerstückenden Gutes sichergestellt oder wie immer befriediget werden müssen, folgt aus der civilrechtlichen Theorie des Pfandrechtes.

Die auf der zu zerstückenden Realität haftenden Steuern, Gaben und Lasten aber sind zwischen die Besitzer der getheilten Stücke verhältnißmäßig und dergestalt zu vertheilen, daß die auf die Theile gelegte Last nicht jenes Maß übersteiget, welches früher auf der ganzen und ungetheilten Realität haftete. (Hofdecret vom 25. September 1751.)

Die Grundsätze, welche bei dem Ankaufe von Bauerngütern und Waldungen von Seite der Aerarial- und Privatgewerke zu beachten sind, und wodurch zugleich die bisherigen Entwicklungen bekräftiget werden, spricht das an sämmtliche Länderstellen ergangene Hofkanzleidecret vom 2. Juli 1807 folgendermaßen aus:

„Se. Majestät haben über die vorgelegte Frage: ob dem „montanistischen Aerarium, oder auch Privatgewerken der „Ankauf von Bauerngütern oder Bauernwaldungen, wenn „sie zum Betriebe der Bergwerke für unentbehrlich erachtet „werden, gegen Bestreitung der Lasten anzukaufen gestattet „werden könne, folgende Grundsätze aufzustellen befunden:"

„1. Die zum Besten der Landescultur, des Contribu„tions-, Nahrungs- und Bevölkerungsstandes und zur Auf„rechthaltung der Landes- und der Katastral-Verfassung

„erflossenen Gesetze, vermöge welcher jedes Bauerngut von „dessen Eigenthümer mit Rücken besessen werden muß; nie„mand zugleich zwei oder mehrere mit Rusticalpfunden oder „Rustical-Contribution belegte Bauerngüter besitzen darf, „und sämmtliche zu einem Bauerngute gestiftete Grundstücke „und Waldungen von demselben untrennbar sind, haben „noch ferner in ihrer vollen Kraft und Wirksamkeit zu be„stehen."

„Zur Begünstigung des für den Staat so wichtigen Berg„baues wird zwar in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme „von diesen Gesetzen gestattet, jedoch nur unter nachstehen„den Bedingungen und Beschränkungen:"

„2. Der Ankauf ganzer Bauerngüter von einer Gewerk„schaft hat nur in jenen sehr seltenen Fällen Statt, wenn „ein solches Bauerngut zu einer neuen Berg- oder Radwerks „Errichtung oder zur unumgänglich nöthigen Terains-Er„weiterung eines solchen schon bestehenden Werkes durch ge„meinschaftliches gründliches Erkenntniß der politischen und „montanistischen Behörden für unentbehrlich erkläret wird. „Bei der dießfälligen gemeinschaftlichen Erhebung wird je„derzeit genau zu beurtheilen seyn, ob der Bedarf der Ge„werkschaft nicht ohne Ansichbringung des ganzen Bauern„gutes, oder nur durch einen Theil desselben dergestalt be„deckt werden könne, daß auf dem zum Bergbaue nicht un„entbehrlichen Theile des Bauerngutes noch immer ein be„hauster Rustical-Ansitz bestehen könne, so z. B. daß aus „einem ganzen Bauerngute ein halbes, oder ein Viertel„Bauerngut entstehen würde, in welchem Falle der Herr„schaft nur jener Theil des Bauern-Gutes käuflich über„lassen werden darf, welcher derselben wirklich unentbehr-

„lich ist, auf dem erübrigenden Theile muß aber noch im=
„mer ein Rustical=Ansitz bestehen."

„Nebst diesem sind folgende Bedingnisse ausdrücklich vor=
„zuschreiben:"

„a) der Ankauf eines ganzen oder eines Theiles eines
„Bauerngutes soll nur für Radwerker und sonstige Berg=
„werke, für Hammer= und Sensenschmiede; nicht aber für
„andere Eisenfabriken gestattet werden."

„b) Dieser Ankauf kann, in soweit nicht durch die Berg=
„gesetze eine Pflicht der Abtretung bestimmt ist, nur durch
„ein mit dem Besitzer des Bauerngutes mit Bewilligung
„seiner Grundherrschaft zu treffendes freiwilliges Einver=
„ständniß, niemahls aber durch Zwang zugelassen werden.

„c) Wenn nur ein Theil eines Bauerngutes von einem
„Gewerke erkauft wird, so soll für den auch künftig zu be=
„stehen habenden Rustical=Rücksitz jederzeit die hinlängliche
„Bedeckung an dem erforderlichen Holze, Streu, u. d. g.
„von den zu veräußernden Waldungen vorläufig sichergestellt
„werden."

„Auch muß in einem solchen Falle die verhältnißmäßige
„Vertheilung der Steuern und Lasten nach den wegen Zer=
„stückung der Bauerngüter bestehenden Vorschriften gehörig
„veranlaßt werden."

„d) Wenn ein Gewerk nach den gegenwärtigen Be=
„schränkungen ein ganzes Bauerngut erkaufet, so soll er
„verpflichtet seyn, die Wohn= und Wirthschafts=Gebäude
„im baulichen Stande zu erhalten und auf das Bauerngut
„eine verheirathete Familie zu setzen, welche die einem Ru=
„stical=Grundbesitzer obliegenden Lasten, als: Vorspann,
„Einquartirung u. d. g. jedes Mahl genau zu leisten hat,

„wozu sie die Gewerkschaft ununterbrochen im Stande er„halten muß."

„e) Alle auf dem erkauften Bauerngute haftenden oder „neu zuwachsenden Steuern, Gaben und Lasten, wie sie „immer Nahmen haben mögen, muß der Gewerke gleich „andern Rustical-Grundbesitzern tragen, und wegen der „Entrichtung der Laudemial- und sonstigen grundherrlichen „Gefälle, wegen derselben Ablösung oder Umstaltung in eine „jährliche Gabe, sich mit der Grundherrschaft vergleichen, „oder bei Besitzes-Veränderung solche gleich jedem andern „Unterthan gehörig entrichten."

„f) Kein solcher Kauf soll ohne vorherige Bestättigung „der politischen Landesstelle gültig seyn, auch in jenen Fäl„len, wenn ein Gewerk einen Theil des erkauften Bauern„gutes wieder veräußern wollte, solches nur mit Bewilli„gung der politischen Landesstelle und unter jenen Vorsich„ten, welche in Rücksicht auf die Grundzerstückungen für „alle Rustical-Grundbesitzer überhaupt vorgeschrieben sind, „geschehen können."

„3. Wenn bei einem ordentlich bestellten Bauerngute, „nach Abschlag des eigenen Holz- und Streu-Bedarfes noch „ein größerer entbehrlicher Waldstand vorhanden ist, so kann „solcher mit Bewilligung der politischen Landesstelle an ei„nen Berg-, Rad- oder Hammergewerken überlassen werden, „wenn er von dem Eigenthümer an denselben mit grund„obrigkeitlicher Bewilligung hintangegeben werden will."

„Da es den Gewerken aber weniger um den Besitz, als „um die Benutzung des Holzes zu thun seyn kann; so ist „in der Regel den Gewerken der entbehrliche Bauernwald „nur auf einmalige Abstockung zu überlassen, das Eigen-

„thum des Waldes aber hat bei dem Bauerngute zu ver=
„bleiben."

„Sollten jedoch ganz besondere Umstände die wirkliche
„Ankaufung eines entbehrlichen Bauernwaldes nothwendig
„und räthlich machen, so soll solche nur unter folgenden
„Bedingnissen gestattet werden.

„a) Die eintretende Nothwendigkeit des Kaufes von
„Seite des Gewerkes und die Entbehrlichkeit des zu erkau=
„fenden Waldantheiles zum eigenen Bedarfe des Bauerngutes
„muß vorläufig von der politischen Behörde gründlich erho=
„ben, und sich in Rücksicht auf erstere allenfalls mit der mon=
„tanistischen Behörde in das Einvernehmen gesetzt werden."

„b) Die verhältnißmäßige Vertheilung der Steuern und
„Gaben in Betreff einer solchen Grundtrennung muß vor=
„läufig von der Buchhaltung ordentlich rectifizirt und der
„auf solche Art ausgewiesene Theil, so wie alle auf den
„Besitzstand fallende Lasten, müssen im gleichen Verhältnisse
„von den kaufenden Gewerken übernommen werden."

„c) Wenn ein Gewerk mit einem solchen Walde ein
„sogenanntes Raumrecht erkauft; so soll er verpflichtet seyn,
„solches zum Stockrechte anwachsen zu lassen."

„d) In Rücksicht auf die herrschaftlichen Laudemien und
„Gebühren soll auch hier jenes gelten, was im zweiten Ab=
„satze in c) angeführet worden."

„4. Sollte ein Gewerk nur einen unbedeutenden Theil
„eines nach den bestimmten Normalgrundsätzen zur Zerstü=
„ckung geeigneten Bauerngutes zu einem nothwendigen Hal=
„densturze oder zu einem Werksgebäude, wenn nicht nach
„den Berggesetzen die Abtretung unmittelbar gefordert wer=
„den kann, mit freiwilligem Einverständnisse des Besitzers,

„und mit Bewilligung seiner Grundherrschaft ankaufen wol„len; so sind dabei jene Vorsichten zu beobachten, welche „für die Fälle der Zerstückung eines Bauerngutes vorgeschrie„ben sind."

„Durch diese Begünstigung der Gewerkschaften in dem „nothwendigen Ankaufe unterthäniger Bauerngüter und Wal„dungen wird die allerhöchste Absicht, ohne die Landes- und „Katastral-Verfassung im Mindesten zu beeinträchtigen, „und ohne die Conscriptions-, Recrutirungs- und übrigen „politischen Gesetze im Geringsten zu verletzen, dem Berg„baue in den angezeigten Fällen die nöthige Unterstützung „zu gewähren, erreichet; besonders da dergleichen Begünsti„gungen ohnehin nur selten eintreten werden, indem in je„dem Falle die politische Entscheidung vorhergehen, und die „absolute Nothwendigkeit gehörig erwiesen werden muß."

III. Abschnitt.

Von den, den Unterthanen rücksichtlich ihrer Person, und ihrer Besitzungen im allgemeinen zukommenden Rechten und Pflichten.

§. 10.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft, durch welche die Unterthanen emancipiret, und denselben eine segenreiche Sphäre von freierer Wirksamkeit eingeräumt wurde, geschah nur allmählig. Schon der tractatus de jur. incorpor. legte in Oesterreich unter der Enns hiezu den Grund und die nachträglich erflossenen Gesetze vervollkommten immer mehr diese der Verbesserung der Landescultur und Industrie, der Vernunft und Menschenliebe gleich sich aufdringende und zuträgliche Modification, bis endlich unter der Regierung Wai-

land Sr. Majestät Kaiser Joseph II. die Leibeigenschaft, wo sie noch bestand, gänzlich aufgehoben, und auch die Durchsetzung der Rechte der Unterthanen durch die Patente vom 1. September 1781 sichergestellt wurde.

Zu diesem Zwecke verordnete das Patent vom 1. November 1781:

„Von nun an wird die Leibeigenschaft der Unterthanen „gänzlich aufgehoben, und Folgendes verordnet:"

„1. Ist jeder Unterthan bloß gegen vorheriger Anzeige „und unentgeltlichen Meldzettel sich zu verehlichen berech„tiget."

„2. Steht ihm frei, unter Beobachtung dessen, was „das Werbbezirkssistem vorschreibt, auch von der Herrschaft „und inner Landes anderswo sich niederzulassen, oder Dienst „zu suchen, doch sollen sie dießfalls den ebenfalls unentgelt„lichen Entlaßschein begehren, wenn sie anderswo häuslich „oder inwohnungsweise sich niederlassen wollen, um selben „der neuen Grundobrigkeit aufzuweisen.

„3. Können die Unterthanen nach Willkühr Handwerke, „Künste u. s. w. erlernen, und ohne Losbrief, welche gänz„lich aufhören, ihrem Nahrungsverdienste, da, wo sie ihn „finden, nachgehen."

„4. Sind die Unterthanen künftig einige Hofdienste zu „verrichten, nicht mehr schuldig, beider Aeltern verwaiste „Kinder ausgenommen, deren Hofdienst jedoch nirgends 3 „Jahre übersteigen soll."

„5. Außer den auf den unterthänigen Gründen haften„den Robothen, Natural- und Geld-Prästationen, zu „welchen die Unterthanen auch nach aufgehobener Leibeigen„schaft verbunden bleiben, kann ihnen ein Mehreres nirgends

„auferlegt oder abgefordert werden. Uebrigens bleiben die „Unterthanen ihren Obrigkeiten vermöge der dießfalls beste„henden Gesetze mit Gehorsam verpflichtet."

Ein ferneres Patent gleichfalls vom 1. November 1781 lautet in demselben Geiste also:

„Die Dominien sollen sich bereit finden lassen, ihren „Unterthanen das Eigenthum, wenn selbe hierum anlan„gen, gegen einen billigen Entgeld einzuberaumen. Die Vor„theile, die den bereits ihre Gründe eigenthümlich besitzen„den und selbe in Hinkunft in's Eigenthum übernehmenden „Unterthanen zu Statten kommen sollen, werden folgender „Maßen bestimmt."

„1. Können die Unterthanen, sobald sie ihre Gründe „eigenthümlich besitzen, diese ihre Gründe vermöge des ihnen „gebührenden dominii utilis, jedoch ohne Nachtheil der „grundherrlichen Gerechtsame nach Gutdünken benutzen, ver„setzen, verpfänden, verkaufen und vertauschen; nur allein „die zu den Häusern gehörigen Gründe ausgenommen, welche „vermöge ihrer Bestimmung ohne dem Hause nicht verkauft „werden können.

„2. Sind die Unterthanen nicht schuldig, den obrig„keitlichen Consens zur Einschuldung anzusuchen, doch soll „sich der Unterthan über zwei Drittel seines liegenden Ver„mögens nicht einschulden, und kann selber widrigens von „seinem Grunde mit Beobachtung der dießfalls bestehenden „Vorschriften abgestiftet werden."

„3. Hat die Vormerkung der Schulden nur damahl, „wenn sie die Gläubiger verlangen, zu geschehen. Diejeni„gen Unterthanen, die ihre Gründe nicht eigenthümlich be„sitzen, sind zwar für ihre Person nicht leibeigen; dahinge-

„gen müssen sie in Ansehung der Gründe so lange den Ge„setzen ihres dermahligen Nexus sich unterziehen, bis sie selbst „den Einkauf sich verschafft haben werden. Doch können oder „sollen die Dominien ihre Unterthanen wider Willen, zu „diesem Einkauf keinerdings verhalten, noch denselben hier„bei drückende Bedingnisse zumuthen, worüber die Kreisämter und Länderstellen zu wachen haben."

§. 11.

Nach diesem Stande, nach der Bestimmung des allgemeinen bürgerl. Ges. Buches §. 3 in den Worten: „Sclaverei „oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich „beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht geduldet" hat der Unterthan aufgehört, Sclave seiner Gutsherrschaft, ein Zugehör (accessorium) des Gutes zu seyn, sondern ist wahrer Staatsbürger, und es kommen ihm sowohl rücksichtlich seiner Person alle mit den übrigen Staatsbürgern gleichen Rechte und Pflichten zu, als ihm auch rücksichtlich seiner unterthänigen Besitzung wahres Nutzeigenthum zusteht, wogegen er in früherer Zeit von letzterer bloß precärer, später lebenslanger Fruchtnießer war.

Als Nutzeigenthümer haben die Unterthanen in Folge obiger Verordnungen das Recht, ihre Häuser und Gründe wie immer, jedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen Rechte, zu benützen, zu vererben, zu verpfänden, zu verkaufen, oder zu vertauschen, ausgenommen die Hausgründe und Hausüberländgründe, welche, wie bereits gesagt worden ist, von den Häusern nicht getrennt, sondern nur mit denselben veräußert werden können.

„Die Rechte des Ober- und Nutzungs-Eigenthümers „(heißt es ebenfalls §. 1127 des allgem. b. G. B.)"

„kommen überhaupt darin überein, daß ein Jeder mit sei„nem Theile in so weit verfügen kann, als die Rechte des „Andern dadurch nicht verletzet werden,"

und im §. 1128 wird verordnet:

„Einer wie der andere ist berechtiget, seinen Antheil „gerichtlich zu verfolgen, ihn zu verpfänden, und unter Le„benden, oder durch eine letzte Willens-Erklärung zu ver„äußern. Wer eine Einschränkung behauptet, muß solche „durch die gehörigen Urkunden, durch sogenannte Gewähr„briefe oder Handfesten beweisen."

Rücksichtlich der Einschuldung der unterthänigen Realitäten ist nur zu bemerken, daß diese Schulden nicht über zwei Drittheile des liegenden Vermögens betragen dürfen, widrigens die Herrschaft berechtiget wäre, auf Abstiftung des Unterthans zu dringen. (Hofdecret vom 7. Juni 1784.) Die Vormerkung der Schulden aber muß auf Verlangen der Gläubiger jederzeit geschehen. (Patent vom 1. November 1781.)

Die rechtliche Stellung des Unterthans als Nutzungseigenthümers zu dem Obereigenthümer ist in dem allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche dahin näher bestimmt:

„§. 1129. Der Obereigenthümer ist insbesondere be„rechtiget, dem Nutzungseigenthümer nicht nur die Verrin„gerung der Nutzungssache, sondern auch alle Veränderun„gen zu untersagen, wodurch die Ausübung seiner Rechte „vereitelt oder erschwert werden könnte."

„Er kann also (§. 1130) verlangen, daß der Nu„tzungseigenthümer für die Erhaltung und Bestellung der „Grundstücke Sorge trage. Vernachlässiget er, ungeachtet „der geschehenen Warnung, die Erfüllung dieser Pflichten,

„oder ist er die auf dem Grunde haftenden Lasten zu tragen „unfähig; so kann der Obereigenthümer auf die Ueberlassung „des Gutes an andere Erbpacht- oder Erbzins-Männer „dringen."

„§. 1135. In der Regel haftet ein unvollständiger „Eigenthümer dem andern nicht für den Zufall: Allein wenn „ein Erbpächter durch Ueberschwemmungen, Krieg oder „Seuche sein Pachtgut zu benützen verhindert worden ist; so „muß demselben für die Zeit der vermißten Benützung ein „angemessener Erlaß vom Zinse gestattet werden."

„Ein Erbzinsmann hat (§. 1134) auf einen ähnlichen „Erlaß keinen Anspruch; er muß, so lange ein Theil des „Erbzinsgutes vorhanden ist, den festgesetzten Erbzins voll „entrichten."

„§. 1137. Der Obereigenthümer ist verpflichtet, den „Nutzungseigenthümer in Rücksicht des unmittelbar von ihm „erhaltenen Nutzeigenthumes zu vertreten, und wenn das „Nutzungsrecht mit der Substanz wieder vereiniget wird, „ihm oder seinem Nachfolger die getroffenen Verbesserungen „wie einem andern redlichen Besitzer zu vergüten, und für „die Richtigkeit der öffentlichen Bücher und Register, die er „über seine Zinsgüter führet, zu haften."

„Für andere (§. 1138) von dem Nutzungseigenthümer „aufgebürdete, und den öffentlichen Büchern nicht einver„leibte Lasten haftet der Obereigenthümer nicht. Der Nu„tzungseigenthümer kann überhaupt einem andern nicht mehr „übertragen, als er selbst hat. Das Recht des Einen erlischt „also mit dem Rechte des Andern."

„Der Nutzungseigenthümer bedarf (§. 1140) zur Ver„äußerung die Einwilligung des Obereigenthümers nicht;

„doch muß er ihm den Nachfolger zur Beurtheilung, ob „derselbe dem Gute vorzustehen, und die darauf haftenden „Lasten zu entrichten fähig sey, nahmhaft machen. Auf ein „Vorkaufs- oder Einstandsrecht hat der Obereigenthümer kei„nen Anspruch."

„Hat sich aber (§. 1141) der Obereigenthümer diese Ein„willigung und Rechte ausdrücklich vorbehalten, so muß er „sich binnen dreißig Tagen nach der ihm gemachten ordent„lichen Anzeige erklären. Nach dieser Frist wird seine Ein„willigung für ertheilt gehalten. Ohne Ausübung des Vor„kaufs- oder Einstands-Rechtes, kann er die Einwilligung „nur wegen offenbarer Gefahr der Substanz, und der damit „verknüpften Rechte verweigern."

„Dem Nutzungseigenthümer gebühret ferner (§. 1143) „auch ein verhältnißmäßiger Theil von einem gefundenen „Schatze. Er ist sogar befugt, die Substanz zu verringern, „wenn er dem Obereigenthümer beweisen kann, daß die Be„nützung des Grundes sonst nicht Statt finde."

Auf den gefundenen Schatz hat der Nutzungseigenthümer in Folge §. 399 des b. G. B. jedoch nur rücksichtlich der Hälfte eines Drittheils ein Recht, und selbst auf dieses nur in so ferne, als in einem derlei Falle nach §. 398 des b. G. B. von der Obrigkeit an die Landesstelle, von dieser aber nach den Hofdecreten vom 12. Juni 1816 und 8. März 1817 an die allgemeine Hofkammer die Anzeige gemacht werden muß, damit das k. k. Münz- und Antiken-Cabinett hievon sich das Nöthige zur Hinterlegung wählen könne, wo dann den Interessenten der billige Schätzungswerth vergütet wird.

„Dagegen aber trägt (§. 1144) der Nutzungseigenthü-

„mer alle ordentlichen und außerordentlichen dem Gute an„klebenden Lasten; er entrichtet die Steuern, die Zehente „und andere besonders vorgemerkte Abgaben. Für Lasten, „die den Zins betreffen, haftet der Obereigenthümer."

„§. 1149 „Erbpacht- und Erbzinsgüter gehen auf alle „Erben über, die nicht ausgeschlossen worden sind. Hat der „Nutzungseigenthümer keinen rechtmäßigen Nachfolger, so „wird das Nutzungseigenthum mit dem Obereigenthume ver„einiget. Doch muß der Obereigenthümer, wenn er von die„sem Rechte Gebrauch machen will, alle Schulden des Nutz„eigenthümers, die aus einem andern Vermögen nicht ge„tilgt werden können, berichtigen."

In einem solchen Falle ist jedoch der Gutsherr in Folge Patent vom 20. December 1790 verpflichtet, der Landesverfassung gemäß wieder einen unterthänigen Besitzer auf die ihm heimgefallene Realität zu stiften. Das übrige Vermögen der erblosen Verlassenschaft eines Unterthanes fällt in der Regel dem l. f. Fiscus anheim, und der Fall, in welchem sich eine Obrigkeit ausweisen könnte, aus einem besondern Privilegium im Besitze des Rechtes zu seyn, auch das bewegliche Vermögen als caduk in Anspruch zu nehmen, bildet die Ausnahme.

Bei Stiftung eines andern Unterthans dürfen demselben von Seite der Obrigkeit gemäß des Hofdecretes vom 31. October 1772 keine anderen Lasten aufgebürdet werden, als welche von dem früheren Besitzer entrichtet werden mußten.

Eben so sind nach der Verordnung vom 19. Mai 1790 alle zwischen Unterthanen und ihren Gutsherrn errichteten das Heimfälligkeitsrecht bezielenden Verträge ungiltig.

§. 12.

„In wieferne die Nutzungseigenthümer gegen die Ober„eigenthümer noch in andern Verhältnissen stehen, heißt es „§. 1146 des bürgerl. Ges. Buch., und welche Rechte und „Verbindlichkeiten insbesondere zwischen den Gutsbesitzern „und den Gutsunterthanen bestehen, ist aus der Verfassung „jeder Provinz, und den politischen Vorschriften zu ent„nehmen."

In dieser Hinsicht haben die Unterthanen, gegen einen von ihrer Herrschaft zu behebenden und unentgeltlich zu erhaltenden Entlaßschein (Hofdecret vom 11. Aprill 1799 und Hofdecret vom 1. November 1781) gegen Stellung eines andern Unterthans auf die Realität (Hofentschließung vom 21. November 1785) und Beachtung der Conscriptionsgesetze (Hofverord. vom 23. Jänner 1789 und Verordnung vom 24. Juni 1784) das Recht, sich mit ihrem Vermögen von ihrer Herrschaft wegzuziehen, und sich anderswo häuslich oder inwohnungsweise niederzulassen (Patent vom 15. Jänner 1785), ohne daß bei derlei Uebersiedlungen in dem Bezirke der böhmisch, österreichisch-deutschen Länder mit Inbegriff Galiziens weder ein grundherrliches noch bürgerliches noch landesfürstliches Abfahrtsgeld von dem abziehenden Vermögen gefordert werden kann. (Patent vom 14. März 1785.) — Jedoch ist bei einem derlei Abzuge eines Unterthans von seiner Realität für den Fall, als derselbe sich unter einer andern Herrschaft wieder ansässig machen will, der Entlaßschein dergestalt nothwendig, daß in Folge Verordnung der nied. österr. Regierung vom 9. Juni 1807 keine Herrschaft einen derlei aus einer andern Jurisdiction übertretenden fremden Unterthan, bevor dessen Unterthänigkeits-Entlas-

sung bewirket worden, bei Haus und Wirthschaft an die Gewähr bringen darf.

Die Unterthanen können sich gegen einen bei ihrer Herrschaft zu erhebenden und unentgeltlich zu erhaltenden Meldzettel frei verehelichen (Patent vom 1. November 1781), und Handwerke und Künste nach ihrem Belieben betreiben, ihre Kinder den Studien oder Handwerken widmen, nur müssen in dieser Hinsicht die Werbbezirks- und Conscriptions-Vorschriften beobachtet werden. (Verordnung vom 1. Juni 1781 und 18. September 1782.)

Der Unterthan ist ferner nicht, wie früher, rücksichtlich des Kaufes und Verkaufes der Erzeugnisse und Victualien an die Abnahme von seiner Herrschaft gebunden. (Patent vom 24. Mai 1771 und Hofdecrete vom 28. April 1782, vom 10. März 1785, 15. October 1785 und 27. December 1785, dann 30. Juli 1789 vom 11. December 1786 und 22. September 1788, vom 26. März 1787, 12. October 1789, 17. April 1784 und 4. April 1787.) — So verordnet insbesondere das Regierungsdecret vom 15. März 1787: „Se. Majestät haben durch Hofdecret vom 17. vori„gen praes. 10. d. M., nachdem bei Gelegenheit eines aus „Oesterreich ob der Enns eingelangten Robothabolitions„Operates bemerket worden, daß hie und da noch die soge„nannten Ruthabgaben oder Victualien-Lieferungen beste„hen, die den Unterthanen höchst lästig fallen, zu verord„nen befunden: daß alle diese Abgaben der Unterthanen an „die Obrigkeiten um geringere als die gewöhnlichen Verkaufs„preise, sie mögen pactirt worden seyn, oder nicht, von „nun an als ein prohibitum generale durch die Landes-

„behörden abgestellt, und die künftig dawider handelnden „Dominien bestraft werden sollen."

Eben so sind die vormahls üblichen sogenannten herrschaftlichen Zwangszehrungen bei Hochzeiten und Festen u. s. w. verbothen. (Patent vom 14. Aprill 1770 und Hofdecret vom 17. Juli 1788.)

Rücksichtlich der unterthänigen Besitzungen ist zu bemerken, daß nach dem Patente vom 29. October 1790 §. 3 und dem Hofdecret vom 19. Mai 1788, der Hofentschließung vom 18. Februar 1790, Regierung Circ. vom 5. März 1790, kein Unterthan zwei steuerbare für sich bestehende Häuser oder Wirthschaften zugleich besitzen darf. Nur in dem Falle, als ein Unterthan zwar zwei für sich bestehende Realitäten besitzt, wovon aber keine für sich allein zureichend wäre, den Besitzer in den Stand zu setzen, contributionsfähig zu existiren, oder sie ordentlich zu cultiviren, so kann um Vereinigung derselben angesucht, und die Bewilligung hiezu von der Regierung im Einvernehmen mit dem ständisch Verordneten Collegium und unter gesetzlicher Beobachtung der Katastral-Vorschriften ertheilet werden. (Hofkanzleidecret vom 27. Februar 1812.)

Die Grundsätze, welche bei dem Ankaufe von Bauerngütern und Waldungen von Seite der Aerarial- und Privat-Gewerke als eine weitere Ausnahme zu berücksichtigen kommen, wurden schon oben (§. 9) entwickelt.

Dagegen kann auch die Herrschaft nach den Verordnungen vom 31. Juli 1750, 23. Jänner 1751, 22. December 1769, nach den Hofkanzleiverordnungen vom 28. Mai 1782 und 12. Juli 1782, dann 25. Mai 1789, die in

ihr Grundbuch dienstbaren Gründe keineswegs, und zwar bei Strafe des doppelten Werthes an sich ziehen.

Aber auch den Unterthanen ist entgegen nicht gestattet, ganze Herrschaften und Güter oder Lehen, die eine besondere Lehenfähigkeit erheischen, an sich zu kaufen. Das Hofdecret vom 20. Jänner 1804 verordnet dießfällig: „Eben so „wenig ist die mit Zerstückung verbundene emphiteutische „Verpachtung oder Veräußerung obrigkeitlicher Gründe ohne „wichtige Ursachen mehr zu gestatten, und wo sie nach Lo„cal- und andern Umständen Statt finden kann, muß sich „zur Verhinderung zu kleiner Zerstückungen genau an das „Maß gehalten werden, welches für die Zerstückung der „Rusticalgründe vorgeschrieben ist; dagegen ist der seit eini„ger Zeit eingeschlichene verfassungswidrige Unfug, daß ganze „Herrschaften und Güter an mehrere Unterthanen verkauft „werden, von nun an gänzlich zu verbiethen. Wornach das „Appellationsgericht, und die demselben untergeordneten „Landrechte sich zu achten, und letztere künftighin keine mit „Zerstückung verbundenen emphiteutischen Verkäufe und Ver„pachtungen landtäflicher Realitäten ohne vorläufig mit der „politischen Landesstelle gepflogenes Einvernehmen, Veräu„ßerungscontracte landtäflicher Realitäten an mehrere Un„terthanen aber nie zur landtäflichen Eintragung anzuneh„men haben werden."

§. 13.

So wie ferner der Unterthan berechtiget ist, über sein unbewegliches und bewegliches Vermögen mittelst Testament für den Todesfall zu verfügen, (Verordnung vom 1. November 1781, Hofdecret vom 23. Jänner 1789 und 11. Mai 1789) eben so ist auch auf ihn die gesetzliche Erbfolge

ausgedehnt, nur daß hiebei politische Rücksichten einige Abweichungen von der Regel nöthig machten.

„Die Abweichungen von der in diesem Hauptstücke (XIII. „Hauptstück. II. Theil des b. G. B.) bestimmten gesetzlichen „Erbfolge in Rücksicht auf Bauerngüter, heißt es in dem „§. 761, sind in den politischen Gesetzen enthalten."

Diese Abweichungen spricht das Patent vom 29. October 1790 folgender Maßen aus:

„Vielfältige und dringende Beschwerden, welche uns „gegen die seit dem 3. Aprill des Jahres 1787 bestehende „Vorschrift über die Erbfolge in Bauerngüter sind vorgetra„gen worden, haben uns bewogen, sowohl das über diesen „Gegenstand unterm 3. Aprill des Jahres 1787 erlassene „Patent, als die darauf sich beziehenden Anordnungen vom „5. November 1787, 16. Mai, 22. September und 30. „October 1788, vom 25. Juni 1789 und 18. Februar „1790 hiermit aufzuheben, und die vormahlige Verfassung „zurückzuführen."

„Demnach verordnen wir"

„1. Daß in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes, auch „bei dem Bauernstande die allgemeine unterm 11. Mai „1786 festgesetzte Erbfolgordnung (nunmehr aber das allge„meine b. G. B. vom J. 1811) einzutreten habe."

„2. Ingleichen hat es in Ansehung der Vormundschaf„ten über minderjährige Bauernkinder, bei dem, was in „dem allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche vorgeschrieben ist, „dermaßen zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hin„dernisse, und kein anderes, von der Vormundschaft aus„schließen, und auf die Verwaltung oder Veräußerung des „Pupillargutes wirken könne."

„3. Doch kann niemand zugleich zwei gestiftete Bauern=
„güter besitzen."

„4. Eben so wenig können die zu einem Bauerngute
„gehörigen Stift= oder sogenannten Hausgründe jemahls
„zerstücket werden."

„5. In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn
„nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde nahment=
„lich zugedacht hätte, soll bei der Theilung zwischen meh=
„reren Kindern das Bauerngut allezeit dem ältesten Sohne,
„wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete
„Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihm, und
„im Abgange eines Sohnes, der älteren Tochter zugetheilet
„werden."

„6. Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder
„Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauerngutes steht,
„ist einem wie dem andern gestattet, auch den erledigten
„Theil, also das ganze Bauerngut an sich zu lösen."

„7. Wer das Bauerngut auf die in beiden vorstehenden
„Absätzen bemerkte Art an sich bringet, ist schuldig, die Er=
„ben oder Miterben nach dem wahren Werthe des Gutes,
„wie er entweder durch gütliches Einverständniß, oder or=
„dentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen."

„8. Ist der Besitzer eines Bauerngutes ohne Kinder
„verstorben, so bleibet der Willkühr der Erben, jedoch mit
„Beistimmung der Grundobrigkeit überlassen, wem aus ih=
„nen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen."

Rücksichtlich der Vererbung der emphiteutischen Gründe und Besitzungen, ging mit Hofdecret vom 9. März 1798 die Bestimmung dahin: „— Wenn in dem emphiteutischen „Contracte, welcher von dem Grundherrn mit den Grund=

„holden abgeschlossen wurde, bedungen worden ist, wie sich „mit der Uebertragung des Besitzes nach dem Tode des je„weiligen Besitzers geachtet werden soll; so hat der Contract „allein die Richtschnur zu geben. Wenn aber in dem Con„tracte darüber keine Bestimmung enthalten ist, so ist bei „allen einzelnen Grundstücken, und wo nicht eigens auf den „emphiteutisch überlassenen Dominical-Gründen ein neues „Haus gestiftet worden, sich platterdings nach der gesetzlichen „Erbfolge zu achten. Die gesetzliche Erbfolge hat zwar auch „bei jenen emphiteutischen Besitzungen, wo mit den Domini„calgründen ein neues Haus, und eine damit verbundene „Wirthschaft gestiftet ist, einzutreten; doch mit der Beschrän„kung, daß dabei eine Zerstückung oder Vertheilung der „Wirthschaft nicht Statt finden könne."

§. 14.

Wurde bisher dargethan, daß die Unterthanen die zu ihren Realitäten gestifteten Gründe nicht zerstücken dürfen, ja eine derlei Zerstückung selbst nicht einmahl bei der gesetzlichen Erbfolge Platz greifen kann, daß sie ferner nicht zwei bestiftete Bauerngüter zugleich besitzen, und eben so wenig ganze Herrschaften an sich kaufen dürfen, so steht ihnen doch allerdings das Recht zu, von ihren Obrigkeiten die an letztere zu entrichtenden Personalleistungen und Naturalgiebigkeiten einzulösen.

Die Vorsichten, welche bei einem derlei Einlösungsvertrage beachtet werden müssen, sind in dem Patente vom 1. September 1798 folgender Maßen bezeichnet:

„Damit in Fällen, heißt es daselbst, wo Güterbesitzer „über die Ablösung der Giebigkeiten mit Unterthanen Ver„träge schließen, oder zu dem Gute gehörige Gründe und

„andere Theile veräußern, bei solchen Gütern, auf welchen „einem Dritten Rechte zustehen, diese nicht zu Schaden ge„bracht werden mögen, das öffentliche Zutrauen aber im „Allgemeinen desto sicherer aufrecht erhalten werde, haben „wir folgende Vorsichten für nöthig erkannt und verordnen:"

„1. Jeder Vertrag, wodurch ein Gutsbesitzer seinen Un„terthanen die Entrichtung der üblichen Personal- und Na„turalgiebigkeiten, gegen Erlag eines Geldbetrages auf im„merwährende Zeiten erläßt, oder wodurch sämmtliche Grund„stücke, ein Maierhof oder andere beträchtliche Bestandtheile „der Herrschaft an die Unterthanen vertheilt werden, hat „zwar von dem Tage seiner Errichtung, jedoch nur in dem „Falle seine giltige Wirkung, wenn er von dem Kreisamte „bestätiget wird."

„2. Es muß daher jedes Mahl unumgänglich bei dem „Kreisamte die Bestätigung angesucht, dem Ansuchen aber „ein Auszug aus der Landtafel beigelegt werden, woraus „erhellet, ob das Gut, von welchem ein Bestandtheil ver„äußert werden soll, mit einem wie immer beschaffenen Fi„deicomiß- Lehen- oder andern Bande behaftet, auch ob und „wie es mit Schulden belastet sey."

„3. Zeigt sich daraus, daß ein solches Gut, mit wel„chem die Veränderung vorgehen soll, allodial und zugleich „schuldenfrei ist, so hat das Kreisamt die Anweisung, bloß „auf die innere Beschaffenheit des Vertrages Rücksicht zu „nehmen, besonders aber: ob er deutlich, der Fassung des „Unterthans angemessen, und auf eine unzweideutige Art „aufgesetzt ist; ob er keine Gesetzwidrigkeiten enthält, und „ob er der Aufrechthaltung des Unterthans zusagt. Wo diese „Eigenschaften nicht bemerkt werden, ist nach vorhergegan-

„gener Verbesserung der Gebrechen, wo sie aber zusammen„treffen, ohne allen Anstand die Bestätigung zu ertheilen."

„4. Wenn aber der beigebrachte Landtafel-Auszug zei„get, daß das Gut mit irgend einem Bande oder einer Last „behaftet ist, welche damit frei zu schalten nicht erlaubt, „ist auch von den Theilnehmern und der Behörde die Bewil„ligung zu dem abzuschließenden Vertrage beizubringen, und „kann das Kreisamt ohne diese Bewilligung die Bestäti„gung nicht ertheilen."

„5. Ist das Gut mit Schulden belastet, so ist der Ver„trag vorläufig durch das Kreisamt an die Landrechte zu „senden. Diese sind angewiesen, denselben sämmtlichen ver„gemerkten Gläubigern zu dem Ende mitzutheilen, damit „sie binnen einer verhältnißmäßig zu bestimmenden Zeit die „ihnen sich allenfalls anbiethenden Einwendungen, und die „Erklärung über dasjenige, was sie zu ihrer Sicherstellung „weiter für nothwendig halten, den Landrechten vorlegen, „und diese hiernach die Zulässigkeit des Vertrages beurthei„len mögen."

„6. Ist bei den Landrechten mit den in der bestimmten „Zeitfrist mit ihren Einwendungen und Erklärungen einge„tretenen Gläubigern die Sache in Güte, oder durch recht„liche Entscheidung abgethan, oder hat sich keiner deßwegen „gemeldet, so haben die Landrechte davon dem Kreisamte „die Anzeige zu machen, damit dieses hiernach, wenn sonst „der Vertrag die oben (3.) bemerkten Eigenschaften besitzt, „ihn bestätige, oder die Bestätigung verweigere."

„7. Die kreisämtliche Bestätigung des Vertrages hat „die Wirkung, daß der Käufer oder Uebernehmer, dieses „Vertrages wegen, von keinem der auf das Gut versicherten

„Gläubiger, oder andern Theilhaber angefochten werden kann. „Doch vor erfolgter Bestätigung hat der Käufer die Auf„merksamkeit zu tragen, daß er durch voreilige Auszahlung „eines Kaufschillings nicht zu Schaden komme."

„8. Ist ein solcher Vertrag in gültige Wirkung gesetzt, „so hat das Amt der Landtafel in den landtäflichen, und „das Rectificatorium in den Rectifications-Büchern dessen „Inhalt vorzumerken."

§. 15.

Bei Benützung und Beurbarung der Rusticalgründe sind die Unterthanen keiner Beschränkung gesetzlich unterworfen (Patent vom 1. November 1783), sie können ihre Felder in Weingärten oder letztere in Aecker umstalten (a. h. Entschließung vom 22. Mai, 18. September, 10. November und 4. December 1783), ihre Wälder und Wiesen nach der bestehenden Waldordnung benützen (Jagdpatent vom 28. Februar 1786, Waldordnung vom 1. Juli 1813), sie können ihre an die Wälder gränzenden Gründe mit Planken und Zäunen umgeben, ohne daß sie für jenen Schaden zu haften hätten, welchen sich das Wild durch das Springen hierüber zufügt. (Jagdpatent vom 28. Februar 1786.)

Nicht minder hat jeder Unterthan das Recht, seine Hausflur oder seinen Grund einzufrieden oder nicht, in soferne er in dieser Freiheit nicht durch besondere Verträge, Verjährung oder einen andern Privatrechtstitel beschränket ist. Ein über die Nothwendigkeit einer solchen Einfriedung entstehender Streit ist lediglich auf dem Rechtswege auszutragen.

Bei Gelegenheit eines Streites zwischen einem Hausbesitzer in der Wiener Vorstadt Gumpendorf und dem Wiener Magistrat, in welchem letzterer den erstern im politischen

Wege nöthigen wollte, nach einer vorgeblich uralten Plankenordnung sich zu benehmen, nach welcher der Untere den Obern, und der Innere den Aeußern einfrieden sollte, wurden mit Entscheidung der nied. österr. Regierung vom 24. Mai 1820 folgende für die Hausbesitzer in den Vorstädten höchst wichtige Grundsätze ausgesprochen:

„Vermöge der Geschäftspraxis und nach dem Geiste der „ganzen Gesetzgebung gehören Gegenstände, welche das „rechtliche Privatverhältniß der Bürger zunächst berühren, „so oft darüber Streitigkeiten entstehen, zur Behandlung „der Justizbehörden. Angelegenheiten hingegen, bei welchen „das Privatinteresse der Individuen gar nicht, oder nur in „einer untergeordneten Beziehung eintritt, wo also entwe„der ausschließend oder doch vorzüglich öffentliche Rücksichten „eintreten, welche aufrecht erhalten werden müssen, um der „Erreichung des Staatszweckes nicht hinderlich zu seyn, ge„hören in den Wirkungskreis der politischen Behörde."

„Diesen Grundsatz auf den zur Sprache gebrachten Ge„genstand angewendet, ergibt sich unzweideutig, daß es dem „Staate ganz gleichgültig sey, ob ein Besitzer seinen Grund „einfriede oder nicht, ob und von wem und in welcher Art „er diese Einfriedung verlange, daß daher für die oberste „Staatsgewalt gar kein Grund gedacht werden könne, hier „gegen seine Bürger von Amtswegen mit zwangsweisen Ver„fügungen in das Mittel zu treten."

„Dagegen kann es dem einzelnen Individuum oft nicht „gleichgültig, ja höchst wichtig seyn, daß sein Besitzthum „eingefriedet werde, und daß diese Einfriedung ganz oder „zum Theil von seinen Nachbarn übernommen werde, dann „aber muß er seine Forderung auf irgend einen Rechtstitel

„als Verjährung, Verträge, Urkunden u. s. w. gegen ei„nen Dritten stützen, er muß also auch darüber bei seiner „Personal-Instanz ihn belangen."

„Da die Civil-Justizgesetze die erforderlichen Bestimmun„gen, ähnliche Privatstreitigkeiten zu entscheiden, enthalten, „so ist die öffentliche Verwaltung dabei nur in so ferne in„teressirt, als sie darüber zu wachen hat, daß überhaupt das „Eigenthumsrecht der Privaten gegen den Angriff eines Drit„ten nach der Vorschrift der Civil-Justizgesetze geschützt werde."

„Soviel es die positiven Verordnungen betrifft, welche „der Magistrat zum Behufe seiner Behauptung anführt, „so ist:"

„1. die uralte und seit Jahrhunderten beachtet worden „seyn sollende Berg- und Plankenordnung, nach welcher der „Untere den Obern, und der Innere den Aeußeren einfrie„den muß, von dem Magistrate nicht beigebracht worden, „sie ist auch weder in dem Codex Austriacus noch in einer „andern Gesetzsammlung aufzufinden, und würde, wenn „sie auch jemahls bestanden hätte, durch die späteren das „Eigenthumsrecht regelnden Gesetze des Civil-Gesetzbuches „schon lange aufgehoben seyn."

„2. Eben so wenig kann das behauptete Recht des Ma„gistrats, die Einfriedungen im allgemeinen von Amtswe„gen auf dem politischen Wege zu reguliren, aus der an„geführten Weingartenordnung vom Jahre 1568 und aus der „Handfeste Herzog Albrechts I. vom Jahre 1296 abgeleitet „werden. Diese alten Verordnungen sind keineswegs als dem „Magistrate verliehene Privilegien, sondern als Bestimmun„gen der Art, wie dieser Geschäftszweig und von wem er „behandelt werden soll, anzusehen."

„Als Privilegien würden sie auch schon lange erloschen „seyn, weil sie von den nachfolgenden Regenten nicht be„stätiget wurden, sie sind aber auch größten Theils durch die „in dem dermahl bestehenden Civil-Codex festgesetzten Be„stimmungen über das Eigenthumsrecht ausdrücklich aufge„hoben worden."

„Endlich würden diese für das Bergamt erlassenen An„ordnungen nur auf die Weingärten Bezug haben, keines„wegs aber würden sie auf die einer andern Verwendung „zugeführten Weingärten, und noch weniger auf andere „Grundstücke und Liegenschaften angewendet werden können, „worüber die Norm der Entscheidung bei vorkommenden „Einfriedungsstreitigkeiten in dem bürgerlichen Gesetzbuche „vorgeschrieben ist.

„Der Magistrat hätte überhaupt in der vorgekommenen „einzelnen Beschwerde eines einzelnen Hausbesitzers keinen „Anlaß zur allgemeinen Regulirung der Einfriedungs-Ver„bindlichkeit der Grundbesitzer und zwar durch politische Ver„fügungen, welche so sehr in das Eigenthumsrecht eingrei„fen, suchen sollen, und er erhält, indem ihm gegenwär„tige Belehrung ertheilt wird, zugleich die Weisung, sich in „Zukunft von Seite des politischen Senats in keine ähn„liche Entscheidung mehr einzulassen, sondern selbe dem „Civilrichter zuzuweisen."

Ferner kann der Unterthan zwar seine ganze Realität verpachten, die Verpachtung einzelner Grundstücke jedoch, worunter aber auch nur die zum Hause gestifteten Haus- und Hausüberländ-Gründe verstanden werden können, kann nur mit Bewilligung der Obrigkeit Statt haben, welche auf die Nothwendigkeit oder Unschädlichkeit und die Sicher-

stellung der auf derlei Gründen haftenden Steuern und Giebigkeiten Rücksicht zu nehmen hat. (Verordnung vom 30. März 1780 und 9. Jänner 1800.)

Nicht minder haben die Unterthanen das Recht die Einsicht der Subrepartition der Contribution zu verlangen, zu welchem Ende die adjustirte Subrepartition in der Herrschafts-Kanzlei affigirt seyn soll. (Resolut. vom 16. September 1775.)

Sie haben die besondere Wohlthat in allen ex nexu subditelae entstehenden Streitigkeiten sowohl, als auch in jenen Fällen durch den Unterthansadvocaten unentgeltlich vertreten zu werden, wenn nähmlich ein Herr von seinem Unterthan oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft oder verkauft; etwas in Bestand nimmt, oder verlasset; leihet, oder zu leihen nimmt, ferner in Waisen-, Curatel-, Testaments und andern derlei Streitigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Streitigkeiten zwar ex nexu subditelae entstehen; wobei es jedoch nicht um die Erörterung des facti sondern des Rechts zu thun ist, z. B. wenn es um eine Roboth, einen Zins oder was immer für eine anderweite Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Giltigkeit aber von einem oder dem andern Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zustehet, die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen. (Patent vom 1. September 1781 und Fiscal-Instruction vom 20. März 1785.)

Bei einer derlei Vertretung durch den Unterthansadvo-

caten genießen die Unterthanen der Freiheit von Taxen und Stämpeln, welche unterdessen vorgemerkt werden, (Hofdecret vom 7. November 1791) und von ihnen nur dann dem Gegner ersetzt werden müssen, wenn der sie vertretende Unterthansadvocat sachfällig, und in den Ersatz der Gerichtskosten verurtheilt wird. (Hofdecret vom 14. October 1785).

Zu einer derlei Vertretung bedarf der Unterthansadvocat keiner besondern Vollmacht, (Hofdecret vom 6. Juli 1792) auch kann die Herrschaft im Streite mit ihren Unterthanen von letztern keine Cautionsleistung für den allfälligen Schaden und die Gerichtskosten fordern. (Hofdecret vom 19. November 1784).

Die Wohlthat der Vertretung der Unterthanen durch den eigens hiezu aufgestellten Unterthansadvocaten ist so weit ausgedehnt, daß selbst für den Fall, als das Fiscalamt sowohl den Kläger als den Beklagten d. i. Herrschaft und Unterthanen vertreten müßte, solches sowohl von der Vertretung des einen als des andern Theils ganz entfernt, und jedem Theil ein besonderer Vertreter von der Landesstelle von Amtswegen bestellt werden muß. (Hofdecret vom 30. November 1789).

Jedoch steht dem Unterthan auch frei, auf diese unentgeltliche Vertretung durch den Unterthansadvocaten Verzicht zu leisten, und sich einen andern beliebigen Sachwalter zu erwählen, nur muß er in einem solchen Falle über die Wohlthat, auf die er verzichtet, von dem Kreisamte umständlich belehret, und vor Schaden gewarnet werden. (Hofdecret vom 7. October 1797).

§. 16.

Außer diesen Rechten genießen die Unterthanen noch mehrere andere persönliche Begünstigungen.

So haben die armen und hilfsbedürftigen Unterthanen ein Recht auf Unterstützung von Seite ihrer Grundherrschaft, vermöge dessen die erarmten Personen, sobald sie sich in der Gemeinde 10 Jahre wenigstens aufgehalten, von der Gemeinde oder der Herrschaft untergebracht und erhalten werden müssen. (Hofdecret vom 12. April 1782, und 5. Februar 1788) — Hätten sich derlei Unterthanen an ihrem letzten Aufenthaltsorte nicht durch 10 Jahre aufgehalten, so sind sie an ihre Geburtsobrigkeit zurückzuschieben, und von dieser zu erhalten. (Hofverordnung vom 15. September 1771).

Rücksichtlich der mit der Lustseuche behafteten Unterthanen wurde mit Hofkanzleidecret vom 18. April 1807 verordnet, daß im Falle ihrer Armuth die Heilungskosten mit $\frac{1}{3}$ von der Grundobrigkeit und $\frac{2}{3}$ von dem Cameral-Aerar bestritten werden sollen.

Ein gleiches wurde mit Hofkanzleidecret vom 11. Jänner 1816 rücksichtlich der von einem wüthenden Hunde gebissenen Unterthanen dahin verordnet, daß im Falle als der Eigenthümer des erwiesener Maßen wüthenden Hundes arm ist, die Grundobrigkeit gemeinschaftlich mit der Ortsgemeinde $\frac{1}{3}$, das Cameral-Aerar aber die zwei übrigen Drittheile der Heilungskosten zu tragen habe.

Die armen Unterthanen haben ferner das Recht, in den herrschaftlichen Waldungen das dürre Holz, in so ferne es ohne Beschädigung der Waldungen selbst geschehen kann, zu klauben, wozu die Waldbezirke durch die Förster

ausgezeichnet, und einige Tage in der Woche, außer denen aber dieses Holzklauben nicht gestattet ist, bestimmt werden. Jedoch auch dieses Armenrecht des Holzklaubens wird bloß auf die eigene Hausnothdurft beschränket, und kann auf den Verkauf desselben nicht ausgedehnt werden. (Jagdpatent vom 28. Februar 1786, Verordnung vom 28. Mai 1748, Waldordnung vom 1. Juli 1813).

§. 17.

Diesen vorzüglicheren Rechten gegenüber haben die Unterthanen jedoch auch besondere aus dem nexu subditelae hervorgehende Verbindlichkeiten, die den Rechten der Herrschaften correspondiren.

Nun gibt es aber verschiedene Gattungen der Herrschaften in Niederösterreich als z. B. die Grundherrschaft, Dorf-, geistliche Lehen-, Vogtei-, Berg-, Zehentherrschaft, denen ganz eigene verschieden geartete Gerechtsame zukommen.

Unter diesen ist die Grundherrschaft die wichtigste, da von dieser der Unterthan den größten Schutz zu erwarten, und dagegen derselbe ihr die meisten Verbindlichkeiten zu leisten hat, weßwegen auch solche in gegenwärtiger Abhandlung den ersten Platz erhält.

Zweites Hauptstück.

Von der Grundherrschaft.

§. 1.

Die Grundherrschaft ist diejenige, welcher das Obereigenthum über eine Realität, oder einen Grund zusteht, von welchen sie durch einen emphiteutischen Vertrag Jemanden das nutzbare Eigenthum überlassen hat, wofür das Obereigenthum mit Entrichtung eines jährlichen Dienstes (Canons) anerkannt wird. Diese Gründe werden unterthänige, oder dienstbare, oder Rusticalgründe genannt. — Jene aber, wovon dem Grundherrn zugleich das Nutzeigenthum unabgesondert geblieben ist, sind Herrn- oder Dominicalgründe. Die Erbpachtgründe werden den unterthänigen gleichgehalten, laut Resolution vom 17. März 1797.

Im Zweifel, ob ein Grund dominical oder rustical sey, ist auf den Inhalt der Steuerfassionen, Grundbücher, Urbarien, endlich auf den Besitzstand zu sehen. Patent vom 20. Aprill 1785 §. 18.

§. 2.

Der Grundherrschaft kommen in Ansehung ihrer Unterthanen und Grundholden mehrere Rechte zu. Das hierüber erflossene erste Grundgesetz, nähmlich der Tractat de juribus incorporalibus sagt im 4. Titel §. 1. „Einem Grund„herrn sind seine Unterthanen in Real- und Personalsprü-

„chen außer den Fällen so landgerichtsmäßig, oder der „Dorfobrigkeiten Jurisdiction anhängig, unterworfen. §. 2. „Daher derselbe über alle wider solche Unterthanen vorkom„mende Civilklagen als erste Instanz nach Vernehmung bei„der Theile Nothdurften ordentlich zu erkennen, und zu „sprechen hat, jedoch die Appellation vorbehalten. §. 3. „Deßgleichen sind alle Strafen, Wandel und Fälligkeiten „von Schmach, Schelten, Rauf, Rumor und andern der„gleichen Händeln, die unter den Dachtropfen, und nicht „auf offenen Gassen und Straßen fürgehen, noch landge„richtsmäßig sind, dem Grundherrn zugehörig. §. 4. Er „hat auch die gewöhnliche Roboth von den Unterthanen zu „begehren, item die ausgeschriebenen Steuern und andere „Landesanlagen von ihnen einzunehmen, gehöriger Orten „abzustatten; es wäre dann, daß der Vogtherr die Unter„thanen und Gülden in seiner Einlage hätte, auf welchen Fall „er die Steuern und Landesanlagen einzufordern befugt."

Diese Rechte fließen theils aus der Natur des emphiteutischen Contractes, so wie zum Beispiel der Grunddienst, welchen der Unterthan als Erbzinsmann dem Grundherrn als Erbzinsherrn zur Anerkennung des Obereigenthums zu leisten hat; theils haben sie ihren Ursprung von landesfürstlichen Privilegien, als zum Beispiel: das den Grundherrschaften zustehende Recht der Gerichtsbarkeit.

§. 3.

Die gesammten grundherrlichen Rechte sammt den daraus entspringenden Verbindlichkeiten von Seite der Unterthanen, welche Grenek (a) und Schwabe (b) unter 14 Rubriken aufführen, lassen sich auf drei Hauptgattungen zurückführen, unter welchen alle einzelnen Rechte der Grundherrn

als Unterabtheilungen zur leichteren Uebersicht des Ganzen angeführt werden können.

Diese sind I. das Recht zu Naturaldiensten, II. das Recht, verschiedene Abgaben zu fordern, und III. das Recht, a. die dingliche und b. die persönliche Gerichtsbarkeit auszuüben.

(a) Theatrum jurisdictionis austriacæ p. 147.
(b) Versuch des österreichischen Landadelrechts. Wien 1782. S. 137 u. f.

Erste Abtheilung.

Von dem Rechte zu Naturaldiensten.

Dieses Recht der Grundherrschaft zerfällt wieder 1. in das Recht zu Robothen, und 2. in das Recht zu anderen herrschaftlichen Diensten.

Erster Titel.

Von den Frohndiensten.

§. 1.

Frohndienste oder Robothen sind alle Gattungen von Arbeiten, welche der Unterthan und Hold auf dem Lande seinem Grundherrn jährlich zu verrichten schuldig ist. Ueber den Ursprung dieser Verbindlichkeit ist das, was uns die Geschichte aufbewahrte, bereits in der Einleitung §. 8 angeführt worden. Die vormahls bestandene Leibeigenschaft, die Bedingnisse der Freilassungen, und der in späteren Zeiten errichteten emphiteutischen Verträge, womit die Grundherrn das nutzbare Eigenthum ihrer Gründe an freie Ansiedler mit dem Vorbehalte bestimmter oder unbestimmter Arbeiten zur Beurbarung ihrer unveräußerten Dominicalgründe abtraten, mancherlei wegen Verjährung als legal betrachtete Anmassungen sind eben so viele einzelne Quellen der auf verschiedenen Gütern eben so verschieden beobachteten, fast allgemein im Lande bestandenen Robothsverfassung. Diese

aus einzelnen theils ausdrücklichen, theils stillschweigenden Privatverträgen und Gewohnheiten entsprungene Verschiedenheit erschwerte die Einführung eines allgemein verbindenden gesetzlichen Systems. Das erste Gesetz, welches den Grundobrigkeiten das Recht der Robothforderungen zuspricht, ist vom Jahre 1363, allein selbes ließ sich in keine nähere Bestimmung ein, sondern sprach den Ständen nur überhaupt die ungemäßigte Roboth zu. Eine spätere Verordnung befindet sich in der unter der Regierung des Kaisers Leopold I. am 13. März 1679 kundgemachten Landesverfassung, oder dem sogenannten Tractate de juribus incorporalibus. Allein auch diese überließ die Roboth noch so ziemlich der Willkühr der Grundobrigkeiten, indem es auch nach derselben noch bei der ungemäßigten Roboth blieb. Es heißt nähmlich daselbst im 4. §. des 5. Titels: „die behauster Unterthanen Roboth betreffend, ist von unseren Vorfahrern „noch anno 1363 eine Resolution ergangen, daß unsere „getreuen Stände sich zwar einer ungemäßigten Roboth gebrauchen können; dabei aber die Unterthanen wider die „Billigkeit nicht beschweren sollen. Nun lassen wir es bei „obiger Resolution der Unmäßigung auch noch verbleiben, „wollen aber wegen des bisher fast durchgehends eingeschlichenen Mißbrauches des gar zu strengen und überhäuften „Anhaltens zur Roboth, alle Obrigkeiten dahin ernstlich ermahnet und befehlet haben, daß sie ihre Unterthanen mit „der Roboth wider Billigkeit nicht beschweren, noch selbe „dadurch an ihrem selbst eigenen Unterhalt und Nahrung „verhindern, weder mit gar zu weiten entfernten langwierigen Ausbleiben von ihrer Wirthschaft abhalten sollen, wi„drigenfalls auf der Unterthanen einkommende Klagen Wir

„solche Bedrängnisse nicht allein einstellen, sondern auch ge„gen die Uebertreter mit wirklicher Strafe, auch Verände„rung der ungemäßigten in eine gemäßigte Roboth verfah„ren lassen wollen." Diese Verordnung ließ noch ein sehr weites Feld für unzählige Rechtsstreite zwischen Obrigkeiten und Unterthanen offen; es wurde daher zur Vermeidung aller ungleichen Ausdeutungen, unter der ruhmvollen Regierung der unsterblichen Kaiserinn Maria Theresia ein eigenes Robothpatent unterm 6. Junius 1772 erlassen, und folgten demselben zwei Erläuterungen unterm 12. Junius und 24. October 1775. Diese Patente geben die bestimmteste, noch immer in voller Wirkung gebliebene Richtschnur, in wie weit, und auf welche Art die Roboth zu leisten ist, und alle über einzelne Umstände und Anfragen später erlassenen höchsten Verordnungen, die an ihrem Orte jederzeit in diesem Werke vorkommen werden, beziehen sich auf das durch dieselben fest gegründete Robothsistem.

§. 2.

Nach dem vorausgeschickten Begriffe der Roboth ist es nothwendig, noch vorläufig, ehe man sich in eine nähere Zergliederung dieser Materie einläßt, die verschiedenen Gattungen der Robothen zu kennen, welche entweder von der zu leistenden Arbeit selbst, oder von der Art, wie selbe zu leisten ist, verschiedene Benennungen erhalten. Nachdem unter der Roboth alle wie immer Nahmen habenden Arbeiten und Verrichtungen begriffen werden, welche der Unterthan seiner Grundherrschaft zu leisten schuldig ist, so gibt es in der ersten Betrachtung sehr verschiedene Gattungen von Robothen, als zum Beispiel Pflugrobothen, wenn die Dominicaläcker zu bearbeiten sind.

Wegrobothen, wenn der Weg auszubessern ist. Schloß-, Jagd-Robothen, und dergleichen mehr.

In Rücksicht der Art, wie die schuldige Arbeit zu verrichten ist, gibt es Zug-, Hand- und Fußrobothen. Zugrobothen sind jene, welche mit Pferden oder Ochsen verrichtet werden müssen; und theilen sich in vier- und zweispännige, je nachdem sie mit dem ganzen oder halben Zuge zu geschehen haben. Handrobothen bestehen in schuldiger Handarbeit; Fußrobothen in zu verrichtenden Gängen.

§. 3.

Um den Gegenstand der Robothen, welcher von jeher einer der wichtigsten war, und seiner Dunkelheit und Weitläufigkeit wegen zu vielen Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und Unterthanen Stoff gegeben hat, mit der Bestimmtheit, Verläßlichkeit und Ordnung abhandeln zu können, welche die Absicht des gegenwärtigen Werkes fordert, wird es nur nothwendig seyn, sich einen Leitfaden zu wählen, welcher der Natur der Sache angemessen ist, die Uebersicht des Ganzen erleichtert, und alle Dunkelheit und Verwirrung der Begriffe verscheucht.

Zu dem Ende wird auf folgende Hauptstücke gesehen, und folgende Ordnung beobachtet werden.

I. Wer robothen müsse?

II. Auf welche Art zu robothen sey?

III. Durch wie viele Tage des Jahrs?

IV. Wie diese Tage einzutheilen seyen?

V. Durch wie viele Stunden an einem Robothstage gearbeitet werden müsse?

VI. Was für Gattungen Arbeiten dem Unterthane als Robothen auferlegt werden können, und welche Verbindlichkeiten derselbe bei Leistung der Roboth auf sich habe?

VII. Wann und was für Ergötzlichkeiten er dafür fordern könne?

VIII. Ob er mehreren Herrschaften, oder welcher allein zu robothen verhalten werden könne?

IX. Wie die Roboth in eine Geld- oder Natural-Abgabe verwandelt werden könne?

X. Welche gesetzlichen Ursachen eine zeitliche, welche eine gänzliche Robothbefreiung bewirken?

XI. Ob und wann der Grundherr seinen Unterthanen die Robothpflicht ganz erlassen könne.

§. 4.

Dieser Ordnung gemäß kömmt 1. zu bestimmen, wer zu robothen hat?

Das Patent vom Jahre 1772 sagt im 1. §. „Ein je„der Hold und Unterthan auf dem Lande, wie auch in den „unterthänigen Städten und Märkten, wessen Standes selber „immer seyn mag, ist von jedem seinem behausten Gute dem „Grundherrn, oder dem Fruchtgenießer der Grundobrigkeit „die Hand- oder Zugroboth zu leisten schuldig. Im 2. §. Von „den unbehausten Gütern und Gründen aber, als Burgrech„ten und Ueberländgrundstücken sind deren Inhaber dem „Grundherrn einige Robothen zu verrichten nicht verbunden."

Aus diesen beiden Abschnitten des Patents folgt nun, daß die Verbindlichkeit der Roboth überhaupt jedem Besitzer eines behausten Gutes, er möge der persönlichen Gerichtsbarkeit der Grundherrschaft unterliegen oder nicht, obliege, und daß die Roboth nur von behausten Gü-

tern, aber von keiner Art Ueberlände gefordert werden kann. Daß auch die Hausüberlände bei Bestimmung der Roboth nicht in Anschlag zu nehmen seyen, ist die eigene Weisung mit Hofdecret vom 15. Jänner 1782 gegeben worden, welches folgender Maßen lautet:

„Nachdem vorgekommen sey, daß mehrere Herrschaften „in Niederösterreich ihre Unterthanen in Ansehung der be„sitzenden Hausüberlände zu einer größeren Naturalroboth, „als sie nach den besitzenden Hausgründen zu leisten hat„ten, verhalten wollen, so werde verordnet: daß es in „Ansehung der Robothschuldigkeit überhaupt bei der Vor„schrift der Robothpatente, vorzüglich aber bei der im „11. §. des Robothpatentes vom 6. Junius 1772 enthal„tenen wortdeutlichen Ausmessung, vermöge welcher die „vorhin gebräuchlich gewesenen minderen Robothen schon „niemahl, und unter keinerlei Vorwand erhöht werden sol„len, zu verbleiben habe; mithin auch in Ansehung der oh„nehin erst nach der Hand zu besserer Stiftung des Unter„thans unveräußerlich gemachten Hausüberländgründe, dem „Unterthane keine neue vorhin nicht gewöhnliche Roboth„schuldigkeit aufgebürdet werden solle; es wäre dann, daß „schon vorher, und zwar vor dem Robothpatente auf diese „unveräußerlich gemachten Hausüberländgründe einige eigene „Robothschuldigkeiten gehaftet hätten, oder die Unterthanen in „Ansehung selber zu mehreren Robothschuldigkeiten schon vor„hin verbunden gewesen wären, in welchem Falle es bei diesen „auf dem Hause und Hausüberländgründen unter einem schon „vorhin gehafteten, die Patentalausmessung nicht überstei„genden Robothschuldigkeiten noch ferners verbleiben müsse."

Aus den beiden oben angeführten Abschnitten des Ro-

bothpatentes erhellet ferners, daß die Robothverbindlichkeit im Allgemeinen eine dingliche, das ist: eine auf dem behausten Gute, und nicht auf der Person des Unterthanes haftende Schuldigkeit ist; wovon nur die Inleutroboth, wovon später die Rede seyn wird, auszunehmen kommt. Dieses ziehet die nothwendige Folge nach sich, daß der Unterthan eben nicht in eigener Person zu robothen verbunden ist, und es in Ansehung der Schuldigkeit keinen Unterschied macht, ob das behauste Gut nur einen oder mehrere Besitzer hat.

Der §. 6. des Patentes vom Jahre 1772 enscheidet: „Ein Hold, und Unterthan muß entweder selbst die Roboth „verrichten, oder eine taugliche, mithin keine entweder so „junge, oder aber so alte, oder sonst so schwache Person, „welche die vorhabende Roboth zu bestreiten nicht vermögend „wäre, in die Roboth schicken. Es kann auch von mehreren „Erben oder Besitzern eines behausten Gutes nicht mehr als „nur eine taugliche Person zur Roboth begehret werden. „Deßgleichen ist der Inmann nebst seinem Eheweib, Kindern „und Hausgesinde nur für eine Robothperson zu halten."

§. 5.

Eine wichtigere Streitfrage biethet sich jedoch im Probleme dar: ob die Fabriksarbeiter als Inleute zu betrachten, somit die Inleutroboth dem Grundherrn zu leisten rechtlich verpflichtet seyen.

Die Entscheidung dieser Frage ist lediglich aus dem gesetzlichen Begriffe eines Inmannes herzuhohlen.

Nach diesem können als Inleute nur jene angesehen werden, welche einer Grundobrigkeit als Unterthanen angelobet, d. i. ihren Willen entweder ausdrücklich oder still-

schweigend jedoch deutlich zu erkennen gegeben haben, daß sie fortwährend unter den Schutz einer bestimmten Grundherrschaft sich begeben, unter derselben einen dauerhaften Wohnort miethweise innehaben, und als für sich bestehend, durch kein besonderes vertragsmäßiges Dienstverhältniß gebunden, freithätig ihren täglichen Unterhalt suchen.

Nach diesem Begriffe unterscheiden sich nun die Fabriksarbeiter:

a) in solche, welche als Ausländer, die durch einen 10jährigen Aufenthalt in diesen Ländern noch nicht eingebürgert wurden, betrachtet werden müssen,

b) solche zwar Inländer, welche jedoch unter einer und derselben Grundobrigkeit sich noch nicht volle 10 Jahre aufgehalten, und keinen Entlaßschein von jener Herrschaft erhalten haben, wo sie geboren worden, oder früher sich so lange aufgehalten haben,

c) in solche, welche zwar anerkannt wahre Unterthanen jener Obrigkeit sind, in deren grundherrlichen Jurisdiction die Fabrik gelegen ist, welche jedoch in der Fabrik wohnen,

d) in solche, welche gleichfalls wahre Unterthanen einer derlei Grund-Obrigkeit sind, und die außer der Fabrik oder in den Fabriksgebäuden wohnen, für welche jedoch der Fabriksinhaber den Miethzins zahlet, endlich

e) in solche, welche wahre grundherrschaftliche Unterthanen sind, in andern zur Fabrik nicht gehörigen Häusern wohnen, und den Miethzins aus eigenem Verdienste bestreiten.

Die Fabriksarbeiter ad a) und b) sind keine Unterthanen der Grundherrschaft, haben als solche nicht angelobt,

sind daher auch nicht als Inleute zu betrachten, und können aus diesem Grunde auch nicht zur Inleutroboth verhalten werden. So evident dieses bei jenen ad a. ist, so ist es aber auch nicht weniger klar bei jenen ad b., denn ein Unterthan hört in dem Falle, als er vermöge seiner Geburt oder seines früheren Aufenthaltes zu einer bestimmten Herrschaft wirklicher Unterthan geworden ist, nur dann auf, Unterthan dieser Grundherrschaft zu seyn, und kann als solcher von einer andern Herrschaft angenommen werden, wenn er von selber ordentlich entlassen ist, welches nach der Analogie der Hofverordnung vom 13. September 1771 auch stillschweigend dann geschieht, wenn er sich unter einer andern Grundherrschaft durch 10 Jahre aufhält, und von der erstern nicht zurückgerufen wird, denn sonst hätte die Grundherrschaft nicht das Recht, einen derlei nicht durch volle 10 Jahre in ihrem Jurisdictionsbezirke sich aufhaltenden Unterthan an seine Geburtsobrigkeit im Erarmungsfalle zurückzuschieben.

Bei den Fabriksarbeitern

ad c) kann von einer Inleu roboth keine Rede seyn, weil diese mit ihrem Principalen dem Fabriksinhaber in einem fortwährenden Lohnvertragsverhältnisse stehen, unter letzterem in einer rechtlichen universitas personarum sich vereinigen, daher mit ihm nach §. 6 des Patentes vom Jahre 1772 nur eine robothpflichtige Person darstellen. Hier waltet ein gleiches Rechtsverhältniß, wie bei einem Bauern und seinen Dienstbothen, wie bei einem Handwerker und seinen Gesellen und Lehrjungen ob.

Eben dieses gilt auch

ad d) rücksichtlich derjenigen Fabriksarbeiter, welche zwar

wahre Unterthanen der Grundherrschaft sind, außer der Fabrik miethweise wohnen, für welche aber der Fabriksinhaber den Miethzins zahlet, da auch diese als seine bloßen Dienstbothen, Gesellen oder Lehrjungen betrachtet werden müssen, und hieran der Umstand, daß er solche in seinen Fabriksgebäuden nicht unterbringen kann, nichts verändert; eben so wenig als dadurch, wenn ein Bauer seinen Knecht im Stalle des Nachbarn schlafen und wohnen läßt, dieser als Inmann betrachtet werden kann, eben so wenig sind derlei Fabriksarbeiter als Inleute zu beurtheilen.

Der rechtliche Begriff eines robothpflichtigen Inmannes realisiret sich demnach bloß in jenen Fabriksarbeitern, welche

ad c) wahre Unterthanen der robothberechtigten Grundherrschaft sind, außer den Fabriksgebäuden wohnen, und diese ihre Wohnung auf eigene Rechnung bestreiten.

Diese Distinctionen sind auch in der Hofentscheidung vom 17. Juli 1800, welche über einen besondern Fall erging, enthalten, indem solche im Allgemeinen erkannte:

„daß Fabriksarbeiter, welche außer der Fabrik wohnen, „und entweder Ausländer sind, welche die zur Einbürgerung „gesetzmäßige Zeit nicht vollstrecket haben, oder bloß zufällige Inwohner, die vermöge der in der Landesverfassung „und in den bestehenden Verordnungen ausgezeichneten Wege „nicht wirkliche Unterthanen der Herrschaft genannt werden „können, zur Robothleistung nicht verhalten werden dürfen."

Jedoch auch rücksichtlich jener Fabriksarbeiter, welche zur Inleutroboth wirklich verpflichtet wären, wurden die Dominien in einzelnen Fällen jederzeit aufgemuntert, sich mit ihnen rücksichtlich der Naturalroboth zu vergleichen, und solche billig reluiren zu lassen, um sie in ihrem Verdienste

durch die Naturalroboth nicht zu hindern. Part. Regierungs-Entscheidung vom 16. October 1798 und Part. Hofentscheidung vom 17. Juli 1800.

Daß endlich der Fabriksbesitzer wie jeder Unterthan, in so ferne das Recht der Herrschaft zur Roboth zweifellos ist, rücksichtlich der zu seiner Fabrik gezogenen Rusticalrealitäten, gleichfalls robothpflichtig sey, kann um so weniger einem Zweifel unterzogen werden, als diese Pflicht auf der Realität haftet und die Umstaltung solcher unterthänigen und robothpflichtigen Häuser in eine Fabrik oder deren Wohngebäude als eine einseitige Handlung des Fabrikseigenthümers, dem landesverfassungsmäßigen Robothrechte der Grundherrschaft nicht nachtheilig seyn kann.

§. 6.

Als wahre Inleute sind aber nach dem erst aufgestellten Begriffe eines Inmannes die unterthänigen Gewerbsleute oder Handwerker, welche ohne eigene Behausung bloß inwohnungsweise in einem Orte sich niederließen, rechtlich zu beurtheilen, und in so ferne sind sie auch in der Regel verpflichtet, die Inleutroboth zu leisten, jedoch kommt auch hier zu berücksichtigen, daß sie mit ihren Gesellen, Lehrjungen und Dienstleuten rechtlich nur als eine robothpflichtige Person betrachtet werden können. Hofverordnung vom 27. Februar 1779.

Einer gleichen Inleutroboth unterliegen im allgemeinen jene Häusler, die sich auf dem Grunde eines andern Unterthans, oder des Pfarrers, der Kirche, oder der Gemeinde befinden, somit nicht als selbstständige behauste Unterthanen sondern nur als Inleute des Grundeigenthü-

mers erkannt werden müssen. Hofdecret vom 17. August 1776.

Uebrigens sind auch die ausgetretenen Capitulanten, und die Landwehrmänner, in so ferne sie als wahre Unterthanen erscheinen, ihrer Grundherrschaft robothpflichtig, und in so ferne sie nicht zu den behausten Unterthanen oder Dienstleuten gerechnet werden können, die Inleutroboth zu leisten schuldig, welches auch durch die Verordnung vom 15. December 1809 und die Part. Regierungs-Entscheidung vom 20. August 1812 bestätiget wird.

§. 7.

In Betreff der bisherigen Bestimmungen, und von diesen Robothholden, welche nur als ursprünglich grundherrliche Unterthanen dem Grundherrn als solchem gegenüber zur Roboth verpflichtet sind, sind jedoch jene Unterthanen zu unterscheiden, welche zur sogenannten Kammerroboth verpflichtet waren.

Zur dießfälligen Begriffs-Erläuterung dienen folgende historische Notizen.

Der sogenannte vicedomische Kataster war ein Theil der landesfürstlichen Cameralgüter und bestand aus mehreren im Lande zerstreuten Gülten und Unterthanen, welche letztere der k. k. Kammer entweder ganz oder nur mit ihren Urbarsteuern und Robothgeldern dienstbar waren.

Diese Gülten wurden unter der Leitung der k. k. Hofkammer durch ein besonderes Verwaltungsamt eingebracht.

Mittelst des von Ihrer Majestät weil. Kaiserinn Maria Theresia mit den Ständen geschlossenen Recesses vom 18. September 1748 war der Antrag gemacht, diese Gülten den Ständen käuflich zu überlassen, und ihnen zugleich die

Freiheit zugesichert, dieselben an wen immer theilweise hindanzugeben; welcher Kauf und rücksichtlich Verkauf mittelst Contract vom 1. Jänner 1750 wirklich abgeschlossen wurde, in Folge dessen die gesammten vicedomischen Gülten, worunter auch diese Urbarsteuer- und Robothholden gehörten, um einen Betrag pr. 450,000 fl. mit der ferneren Verkaufsfreiheit an einzelne Obrigkeiten den Ständen überlassen wurden. Wirklich wurden auch diese Gülten von den Ständen an einzelne Parteien mittelst öffentlicher Versteigerungen und andrerseits eingeleiteter Verkäufe überlassen.

§. 8.

Durch diesen Vorgang kamen nun auch die vormahlig vicedomischen Kammerroboth-Holden unter einzelne Privatherrschaften, welche jedoch auf erstere nur jenes Recht hatten, welches früher die landesfürstliche Kammer über sie ausübte, und in Folge Verkaufsvertrages an die Stände, von diesen aber an solche Privatherrschafts-Besitzer übertragen wurde.

Es dürfte wenig Zweifel unterliegen, daß die Herrschaftsbesitzer, welche ohnedieß Grundherrschaften der Kammerroboth-Holden gewesen sind, indem sie größten Theils den Grunddienst von letztern zu beziehen hatten, und nur die Roboth dem Landesfürsten unmittelbar zustand, bei der veränderten Lage, als sie durch den Einkauf derlei Kammerrobothgülten, auch in den Besitz des Rechtes zur Kammerroboth gelangten, dieses Recht zu erweitern, und jenem Verhältnisse gleich zu stellen gesucht haben dürften, in welchem ihre übrigen Unterthanen, die ihnen auch die grundherrliche Roboth von Alters her neben dem Grunddienste zu leisten verpflichtet waren, zu ihnen standen.

Da jedoch zwischen beiden diesen Robothholden die Verpflichtung äußerst verschieden ist, und in dießfälligen Streitigkeiten jederzeit auf die ursprüngliche Leistung zurückgegangen werden müßte, scheint für die Erörterung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses der Kammerrobothholden hier der gehörige Platz zu seyn.

In dieser Rücksicht ist vor allem des Patentes vom 8. December 1700 zu erwähnen, welches von den Kammerrobothholden weitläufiger handelt und folgender Maßen lautet:

„Entbiethen allen und jeden, vornähmlich unsern Ur„barholden, unter was Herrschaften, Geist und Weltlichen „sie seyen, die da den Grunddienst zwar den Herrschaften „reichen, uns aber zu einer Land- oder Kammer-Roboth „vorbehalten seynd, und bishero dieselbe völlig oder zum „Theil in natura verrichtet, oder in Geld gereichet haben, „unsere Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen: „welchergestalten euch zwar von unsern Vorfahren und re„gierenden Landesfürsten höchstseligsten Andenkens zu unter„schiedlichen Mahlen als unter andern am letzten März 1581, „den 8. Mai 1583 und 4. Juni 1601 angezeigt und pu„blicirt worden, daß die Roboth von denen in solchen Pa„tenten enthaltenen Unterthanen (ungehindert daß einige „Pfarrer, Beneficiaten, und andere sich solcher unziemlich „anmaßen wollen) uns alleinig unmittelbar gebührt: wessent„wegen dann auch vorhin eine geringe Anschlagung des Ro„bothgeldes, vermöge obiger Patente zum Theil beschehen, „und solche Gebühr zu unserm Vicedom-Amt erlegt wor„den ist: Nachdem wir aber für hoch nothwendig befunden, „obigen Patenten zu inhäriren und jenes wie folgt vorzu„nehmen; als haben wir auf den uns gehorsamst eingereich-

„ten Bericht und Gutachten bei euch allen die Landesge=
„bräuchige Roboth in eine mehrere Entrichtung und Gleich=
„heit also zwar zu bringen gnädigst resolviret, daß, wo die
„Naturalroboth zu unsern Wirthschaften und Kammergütern
„nützlich nicht zu gebrauchen, oder füglich nicht applicirt
„werden könne, ihr anstatt solcher Natural=Roboth von ei=
„nem ganzen Haus oder Lehen 8 fl., von einem Drei=Vier=
„tel Haus 6 fl., von einem halben Haus 4 fl. und Hof=
„stättel 2 fl. jährlich zu unserm nied. österr. Vicedom=Amt
„reichen sollet, deßwegen dann ihr die Bekenntnisse eurer
„Häuser gehörigen Orten ordentlich einzureichen und von
„dort aus zu erwarten haben werdet, auf was Weis ihr nach
„Publication dieses künftighin die Schuldigkeit eurer jähr=
„lichen Roboth abstatten sollet; wie zumahlen wir aber auch
„de novo berichtet worden, daß sich etliche Pfarrer, Bene=
„ficiaten und andere zuwider den vorigen Patenten unter=
„stehen, die Roboth oder das Robothgeld von den Holden,
„so ihnen dienstbar, abzufordern, das ihnen doch nicht,
„sondern uns als Landesfürsten und Vogtherrn ohne Mittel
„ihnen Pfarrern und Beneficiaten aber nichts als der bloße
„Dienst gebühret: immassen dieselbe auch dießfalls dato
„weder in der Einlage seyn, noch die herauf schuldigen Onera
„tragen, so wollen wir, daß dieselbe Pfarrer, Beneficiaten,
„und andere sich solcher Roboth=Anforderung hinfüro gänz=
„lich enthalten, und sich allein ihres Grunddienstes, wie
„ihnen dann ein mehreres von ermelten Unterthanen zu for=
„dern, nicht gebühret, begnügen lassen, es wäre dann
„Sach, daß einer, oder der andere zeigen könnte, daß er
„obberührte Robothanforderung rechtmäßig befelcht sey, welche
„sie a tempore publicationis dieses Patents inner 6 Wochen

„für Regierung und Kammer authentisch vorzuweisen schul„dig seyn: in deren Unterlassung aber sich derselben wei„ters nicht zu gebrauchen haben, oder deßhalb weiters „angehört werden sollen. Entgegen aber soll auch allen und „jedem so eine wirkliche Naturalroboth anderweitig hin füg„sam zu leisten obliegt, nach Proportion deren an hievon „gedachten jährlichen Geldentwurf billiger Nachlaß geschehen."

Eines gleichen Inhalts ist das oben citirte Patent vom 31. März 1581, so wie jenes vom 4. Juni 1601, welche gleichfalls bestätigen, daß die sogenannten Urbarsholden bloß mit der Vogtherrlichkeit und Urbarsteuer dem hohen Landesfürsten unmittelbar angehören, und durch beide wurde verordnet: „wo und bei welchen derlei Kammer- oder „Urbarholden zuvor von Uns kein jährlich Robothgeld ge„schrieben und angeordnet worden, daß sie auf alle sam„mentlich oder sonderlich für die gebührlich und landesbräuch„liche Fuhr- und Handroboth, dieweil ihr Uns von hier „weit entsessen, ein jährlich Robothgeld als auf jedes be„hauste Gut zwölf Schilling Pfenning, doch daß der Reiche „den Armen allweg übertrage, anschlagen, und solches Ro„bothgeld zu ordentlichen Termin in unser Vicedomamt in „Oesterreich unter der Enns zu erlegen verordnen sollen."

Eben so verordnete das Patent vom 23. Februar 1722, welches obige Anordnungen wiederhohlet, weiter, daß die Pfarrer, Beneficiaten oder wer immer, welcher von den vicedomischen Urbar-Robothholden eine Naturalroboth zu fordern berechtiget zu seyn glaubet, binnen 6 Wochen a tempore publicationis dieses Patents vor der n. ö. Regierung und Kammer rechtlich solches Recht ausweisen sollen, in dessen Unterlassung sie sich einer derlei Roboth nicht mehr zu

gebrauchen berechtiget seyn, und auch deßhalb weiter nicht mehr angehört werden sollen.

§. 9.

Aus dem Inhalte dieser Patente gehen nun folgende wichtige Schlußfolgerungen hervor:

a) Diese vormahlige Kammerroboth ging rein aus der Vogtherrlichkeit hervor, indem in obigen Patenten ausdrücklich erwähnt wird, daß dem Landesfürsten und rücksichtlich der Kammer nur als Vogtherrn diese Robothholden unterstehen, und den Grunddienst an andere Herrschaften zu reichen haben, weßwegen auch diese vormahlige Kammerroboth ganz nach den Grundsätzen der Vogtroboth rechtlich beurtheilt werden muß.

b) Die Naturalroboth der Kammerholden, wenn sie schon vor obigen Patenten zu einer derlei Naturalroboth verpflichtet waren, wurde nur bei denjenigen l. f. das ist Cameralherrschaften beibehalten, wo diese Unterthanen zugleich mit ihrer Grundherrschaft hingehörten, somit wo die von den Kammerholden zu entrichtende Naturalroboth der l. f. Kammer als zugleich Grundherrschaft von Nutzen war.

c) Bei allen übrigen Kammerrobothholden wurde die Naturalroboth in ein perpetuirlich zu entrichtendes Robothgeld verändert.

d) Bei dem Verkaufe dieser Kammerrobothgülten konnten daher die Stände und ihre weiteren Nachfolger die Privatherrschaften nur die Vogtherrlichkeit und das Recht erwerben, die dießfällige Vogtroboth in einem perpetuirlich zu reichenden und unveränderlichen Geldbetrage von den vormahligen Kammerrobothholden zu fordern.

e) Daß diese Kammerrobothholden zu einer andern

grundherrlichen Naturalroboth oder Reluition nicht verpflichtet waren, da ihre Grundherrn von ihnen nichts als den Grunddienst zu fordern berechtiget waren.

Endlich

1) daß alle jene Grundherrschaften, welche von den zum vormahligen Vicedomamte gehörigen Kammerrobothholden eine grundherrliche Roboth wie von ihren übrigen Grundunterthanen fordern wollen, den Beweis liefern müssen, daß sie bereits vor dem Jahre 1722 hiezu berechtiget waren, und dieses ihr Recht in Folge Patents vom 23. Februar 1722 binnen 6 Wochen vom Tage der datirten Publication desselben vor der n. ö. Kammer und Regierung vollständig ausgewiesen haben.

In allen jenen Fällen also, wo ein Robothhold durch Urkunden, durch Urbarien u. s. w. beweisen kann, daß er einst als Kammerrobothhold bei dem Vicedomamte innegelegen, und seine Grundherrschaft die allen übrigen Grundholden landesüblich obliegende patentmäßige grundherrliche Naturalroboth auch von ihm fordern wollte, treten obige Erfordernisse ein, und liegt der Grundherrschaft die Last des rechtlichen Beweises des obigen im Jahre 1722 gelieferten Ausweises zu dieser Berechtigung ob.

§. 10.

Was II. die Art zu robothen betrifft, so sagt der 4. §. des Patentes vom Jahre 1772: „Da die hierländigen Un„terthanen der Roboth halber in Ganze-, Halbe- und Viertel„lehner von Alters her eingetheilt worden, so hat es in An„sehung der Roboth bei sothaner Eintheilung noch ferners „sein Bewenden, und ist ein Ganzlehner mit einem „vierspännigen Zuge, das ist: mit vier Pferden oder

„Ochsen, ein Halblehner aber mit einem zweispän-
„nigen Zuge, das ist: mit zwei Pferden oder Ochsen
„in die Roboth zu fahren schuldig, jedoch kann denselben
„dessentwegen, daß sie etwa mit mehreren Zügen versehen, ei-
„ne größere Zugroboth nicht aufgebürdet werden. Da hingegen
„auch, obwohl ein Ganz- oder Halblehner seine Züge abschaffte,
„derselbe jedoch dem Grundherrn die vorgeschriebene Zugro-
„both verrichten zu lassen gehalten wäre. Ein Viertel-
„lehner, Hofstättler, oder Hauer aber hat nur
„allein die Hand- oder Fußroboth zu leisten."

Nachdem aber nach der Hand sich zeigte, daß an man-
chen Orten die Unterthanen vor Erscheinung dieses Gesetzes
ihre Roboth auf eine leichtere Art zu verrichten hatten, zum
Beispiel der Ganzlehner nur zur zweispännigen Zug-, der
Halblehner nur zur Handroboth verhalten worden war, und
dadurch die Absicht des Gesetzes, welches den Vortheil der
Unterthanen bezielte, vereitelt worden wäre, so erfolgte
für derlei Fälle eine nachträgliche Bestimmung durch das
Patent vom 24. October 1773. Dieses sagt ausdrücklich im
1. §. „Kein Ganz- oder Halblehner soll künftighin zur Zug-
„roboth angehalten werden, wenn derselbe nicht auch schon
„vor Publicirung des Robothpatentes vom 6. Junius 1772
„mit dem Zuge zu robothen verbunden war." Wie nun
die über diese vormahlige Art zu robothen entstehen kön-
nenden Streite zwischen dem Grundherrn und Unterthane
entschieden werden sollen, bestimmt dasselbe Nachtragspa-
tent. Es heißt daselbst im 2. §. „Wenn nun aber zwi-
„schen der Obrigkeit und einem solchen Ganz- oder Halb-
„lehner ein Streit entsteht, ob dieser Letztere vor Publici-
„rung gleich besagten Patentes mit dem Zuge, oder bloß

„mit der Hand zu robothen verbunden war; so kommt es „darauf an, ob es im frischen Andenken sey, daß derselbe „kurz vor Erlassung des Robothpatentes, oder wenn er da„mahls etwa einen willkührlichen Robothzins zahlte, kurz „vor Entrichtung dieses Zinses bloß mit der Hand gerobothet „habe, in welchem Falle die Vermuthung für den Unterthan „ist, daß er bloß zur Handroboth verbunden sey; die Obrig„keit aber angegen den Beweis aus einem rechtlichen Urba„rio oder Grundbuche, oder Gewährsbriefe, oder aus an„dern rechtbeständigen Urkunden zu führen, und zugleich „zu beweisen hat, daß der Unterthan binnen den letzten 32 „Jahren vor Publicirung des Patentes; oder wenn er etwa „damals einen willkührlichen Robothzins geleistet hätte, bin„nen den letzten 32 Jahren vor der Entrichtung des Robothzin„ses mit dem Zuge wirklich gerobothet habe, wo sodann dieser „Beweis allerdings gegen den Unterthan gelten, dieser also „künftighin als ein Zugrobother angesehen werden soll.

„Stehet es aber" — lautet der 3. §. — „im frischen „Andenken, daß ein Ganz- oder Halblehner kurz vor Erlas„sung des Robothpatentes, oder wenn er damahls etwa ei„nen willkührlichen Robothzins zahlte, kurz vor Entrich„tung des Robothzinses mit dem Zuge zu robothen pflegte; „so ist die Vermuthung für die Obrigkeit, und folglich wi„der den Unterthan, daß dieser nähmlich ein wirklicher Zug„robother sey, und alsdann liegt diesem Letzteren der recht„liche Beweis ob, daß er bloß zur Handroboth verbun„den sey. Welchen Beweis derselbe aus einem rechtlichen „Urbario, oder aus dem Grundbuche oder Gewährsbriefe, „oder aus andern rechtsbeständigen Urkunden zu führen ha„ben wird." Eben so wird auch in dem 6. 7. 8. §. dieses

Patentes bestimmt, daß ein Ganzlehner, der vor Publicirung des Robothpatentes vom Jahre 1772 zwar zu einer Zugroboth, aber nur zu einer zweispännigen verbunden war, auch in Zukunft zu keiner stärkeren angehalten werden, und daß die dießfalls entstehenden Streite gerade auf die nähmliche Art entschieden werden sollen, wie wegen Streiten, ob Zug- oder Handroboth zu leisten sey, eben ausführlich ist angeführet worden.

In derlei streitigen Fällen, welche sich zu kostbaren und langwierigen Processen zwischen Herrschaft und Unterthan entwickeln könnten, soll jedoch jederzeit ein gütlicher Vergleich zu treffen gesucht werden. Hofdecret vom 5. Februar 1774, — Patent vom 1. September 1781.

Uebrigens müssen diejenigen Unterthanen, welche zur Zugroboth verpflichtet sind, sich auch die hiezu nöthigen Pferde oder Ochsen halten, (Resolution vom 6. November 1773) von welcher Pflicht sie der Umstand, daß sie sich keine Pferde halten wollen oder können, oder daß sie sich ihre Aecker durch Miethpferde beurbaren lassen, nicht befreien könnte.

Jedoch steht der Herrschaft allerdings das Recht zu, von dem zur Zugroboth pflichtigen Unterthan statt dieser die Handroboth zu verlangen, allein nur dergestalt, daß von einem Hause nur ein Mann abgefordert, und die geleistete Roboth an den vorgeschriebenen Robothtagen, gleichsam als ob derselbe eine wirkliche Zugroboth geleistet hätte, abgerechnet werden soll. Hofdecret vom $\frac{23}{27}$. August 1772.

§. 11.

Nachdem von der Art, wie die Roboth zu leisten kömmt, erwähnet worden, ist nothwendig III. die Zahl der Ta-

ge zu wissen, welche ein Unterthan das Jahr hindurch mit der Robeth zuzubringen verbunden ist. Hierinfalls ist zwischen Ganz-, Halb- oder Viertellehnern kein Unterschied.

Zufolge des 10. §. des Patents vom Jahre 1772 „können die Obrigkeiten an ungemessenen Robothen in jenen „Orten, wo solche wirklich hergebracht sind, ein Mehreres „nicht als das Jahr hindurch 104 Tage fordern." Nur die Inleute wurden schon in dem ersten Patente ausgenommen.

„Den Inleuten" — sagt der 3. §. desselben Patents — „sie seyen verheirathet, verwitwet, oder ledigen Standes, „mag zwar von dem Grundherrn eine Hand- oder Fußro„both, jedoch nicht über 12 Tage im Jahre auferlegt, von „denselben hingegen sonst weiters einiges Schutzgeld nicht „gefordert werden." Diese für die Robothschuldigkeit der Inleute bestimmte Anzahl Robothtage hat auch dann Statt, wann sie Handwerker sind. Das Hofdecret vom 27. Februar 1779 befiehlt, „daß derlei unterthänige Handwerker, „wenn sie bloße unbehauste Inleute sind, und nicht etwa „beinebst ein Haus oder einen robothsamen Grund besitzen, „gleich den übrigen Inleuten lediglich durch 12 Tage im „Jahre die Hand- oder Fußroboth zu verrichten, oder selbe „mit beiderseitigen Einverständnisse zu reluiren schuldig seyen, „hingegen von denselben sonst noch einige Schutzgelder um „so weniger gefordert werden sollen, als derlei Handwerker „ohnehin die Gewerbsteuer entrichten müssen." Weil aber in dem ersten Robothpatente gar keine Meldung von jenen Unterthanen geschah, welche entweder ein bloßes sogenanntes Klein- Gestätten- und Batzenhäusel, oder auch nebst diesem einen kleinen Garten, Wiesflecken, oder andere die Maß eines Joches nicht übersteigende Grundstücke besitzen,

oder wenn sie auch etwas mehreres besitzen, demnach noch nicht als Viertellehner betrachtet werden können, so erfloß in Ansehung derselben ein eigenes Patent unterm 12. Junius 1773, folgenden Inhalts: „Se. Majestät haben im mildesten Anbetracht, daß diese Gattung der Unterthanen entweder ganz oder zum Theile sich und ihrer „Familie durch das alleinige Tagwerk, oder andere Lohnarbeit den höchst nothdürftigen täglichen Lebensunterhalt verschaffen müssen, und daher ihnen den so mühsamen Verdienst zu entziehen, wider die gottgefällige Gerechtigkeit „laufe, sich gnädigst bewogen gefunden, derlei Klein- Gestätten- und Batzenhäusler, oder wie solche bisher immer „genennet worden seyn mögen, künftighin in nachstehende „zwo Classen abzutheilen, und ihre Robothschuldigkeiten „dergestalt zu bestimmen und festzusetzen, und zwar

„Erstens: sollen jene, welche entweder ein bloßes „Haus, oder nebst dem Hause auch einige mehr nicht als „ein Joch inclusive betragende Grundstücke, wessen Nahmens diese seyn mögen, besitzen, das ganze Jahr hindurch „nicht mehr als 26 Tage zu robothen, dahingegen

„Zweitens: jene, die zwar mehr als ein Joch „besitzen, jedoch nach ihrer bisherigen alten Benennung „noch nicht als Viertellehner angesehen werden können, „jährlich durch 52 Tage, das ist: in jeder Woche einen Tag „unweigerlich zu frohnen schuldig und gehalten seyn."

Wenn aber auch bei Theilung der Gründe von einer Herrschaft neue Kleinhäusler gestiftet wurden, und deren Bestiftung noch geringer ausfiel, als bisher angenommen wurde, oder als die früher bestandenen Kleinhausbestiftungen, aus denen die neuen creirt wurden, umfaßten,

so kann doch nach einer Part. Hofentscheidung vom 7. December 1815 die Anforderung einer 26 oder 52tagigen Roboth von jedem derselben nicht als eine Vermehrung, folglich gesetzwidrig betrachtet werden, indem bei Kleinhäuslern die Robothpflicht eine dingliche Last ist, somit auf dem Hause im allgemeinen, und nicht auf einem gewissen Ausmaße der Gründe haftet.

§. 12.

Diese für die verschiedenen Classen der Unterthanen patentmäßig bestimmte Anzahl der jährlich zu leistenden Robothstage wurde zum Vortheile der Unterthanen festgesetzt, die vormahls hierin oft von ihren Herrschaften zu sehr überhalten wurden, sollte aber nie zu ihrem Nachtheile gereichen. Es bestimmt daher schon das erste Robothpatent sowohl, als der erste Patentalnachtrag, daß überall, wo bis zur Erlassung dieser Gesetze eine noch mindere, als die durch selbe eingeführte Anzahl von Robothstagen eingeführt und gebräuchlich war, es auch künftighin bei der hergebrachten geringeren Robothsleistung unabänderlich zu verbleiben habe. „Nachdem aber dennoch," wie das dritte Robothpatent vom 24. October 1775 sagt: „viele Ganz-, Halb- und Viertel-„lehner, auch andere noch geringer possessionirte Unterthanen, welche vormahls in einem Jahre durch weniger, als „die in dem Robothpatente, und in desselben erstem Nachtrage ausgemessenen Täge gerobothet haben, dem wahren „Sinne dieser Verordnung ganz entgegen, bloß deßwegen „zu der daselbst ausgemessenen größeren Roboth verhalten „werden, weil die vorher geleistete Robothschuldigkeit den „Nahmen einer ungemessenen Roboth hatte; so werde zu „Verhüthung eines solchen gesetzwidrigen Mißbrauches, und

„Hintanhaltung aller daraus entstehen könnenden Bedrü-
„ckungen der höchste Wille noch näher und deutlicher mit
„folgenden erklärt. Nähmlich §. 12. Ein Unterthan, was
„Nahmens und von welcher Eigenschaft er immer sey, soll
„zu den in dem Robothpatente oder in desselben Nachtrage
„vom 12. Junius 1775 ausgemessenen Robothstagen als-
„dann keineswegs angehalten werden, wenn die von dem-
„selben vor Publicirung des Robothpatentes, oder Falls der-
„selbe damahls etwa einen willkührlichen Robothzins entrich-
„tet hätte, vor Entrichtung dieses Robothzinses geleistete
„gemessene aber ungemessene Robothen weniger Tage in ei-
„nem Jahre betragen haben, als in dem Robothpatente,
„oder in dessen Nachtrag gnädigst ausgemessen, und festge-
„setzt worden sind; sondern ein solcher Unterthan soll von
„der Obrigkeit unter schwerester Verantwortung und Strafe
„bei den vormahligen wenigeren Robothstagen allerdings und
„unfehlbar belassen werden."

„Weil nun aber die vor Publicirung des Robothpatentes
„verrichteten minderen Robothen vieler Orten nicht immer in
„gleicher Anzahl, sondern nach Erforderniß in einem Jahre
„durch wenigere, in dem andern aber durch mehrere Tage gelei-
„stet worden seyn mögen, so verordnen Wir hiermit gnädigst,
„daß §. 13 bei einem über die Zahl der vor Ergehung des Ro-
„bothpatentes verrichteten Zug- oder Handrobothen entstehen-
„den Streite, jene Zahl als die wahre angesehen werden soll,
„welche die höchste ist, die der Unterthan in dem Zeitlaufe der
„letzten 32 Jahre vor Publicirung des Robothpatentes, oder
„wenn derselbe damahls etwa einen willkührlichen Robothzins
„entrichtet hätte, in den letzten 32 Jahren vor Entrichtung die-
„ses Robothzinses geleistet hat, und daß er sie geleistet habe,

„entweder durch untadelhafte Zeugen, oder aus Original=
„Robothregistern, oder endlich aus anderen schriftlichen Ur=
„kunden von der Obrigkeit erwiesen werden kann; wo so=
„dann diese Zahl, wenn sie die in dem Robothpatente und
„desselben Nachtrage vom 12. Junius 1773 für die ver=
„schiedenen Gattungen der Unterthanen gnädigst ausgemes=
„senen Robothstage nicht überschreitet, als die künftige
„wahre Schuldigkeit angenommen, und von dem Unterthane
„unweigerlich geleistet werden solle."

Für jenen Fall aber, wo ein derlei Beweis aufzufinden nicht möglich ist, sondern wo die Unterthanen unzweifelhaft durch 32 oder mehrere Jahre vor Erfließung des Robothpatentes immer ein Robothgeld bezahlten, erging unterm 6. März 1783 folgende Hofverordnung:

„Se. Majestät haben über die allerunterthänigst gemachte
„Anfrage über die beiden Fälle, wo vor undenklichen Jah=
„ren ein willkührlicher Robothzins entrichtet worden, und
„daher die Zahl der binnen der patentmäßigen Jahre wirk=
„lich geleisteten Robothstage nicht erwiesen werden kann,
„dann wo die Zahl dieser Tage zwar, doch nicht die Gat=
„tung der in der Roboth verrichteten Arbeiten zu erweisen
„möglich ist, unterm 6 d. zu entschließen geruhet, daß da
„selten oder wohl gar nie sich Fälle ergeben werden, wo 32
„Jahre vor dem 1772sten Jahre immerhin ein Robothgeld
„bedungen war, oder wann auch dieses wäre, in keinem Con=
„tracte die eigentliche Robothschuldigkeit enthalten seyn soll,
„wenigstens sich bisher noch kein derlei Fall ergeben habe,
„in jedem derlei etwa gleichwohl vorkommen mögenden Fal=
„le alle mögliche Sorgfalt anzuwenden sey, um auf den
„Grund der Sache zu kommen, und wenn das Erforderliche

„ungeachtet alles Fleißes nicht sollte erhalten werden können, „hievon die Anzeige nach Hof zu machen komme, um nach „einem billigen Ebenmaße den eintretenden Umständen ge„mäß von Fall zu Fall entscheiden zu können, da derlei „seltene Fälle ohnehin keine besondere Legislation bedürfen."

Nach diesem allgemeinen Gesetze wurde mit Hofentscheidung vom 16. November 1784 über einen speciellen Fall jeder Robothstag auf 15 Kreuzer angeschlagen, und in einem andern Falle mit Hofverordnung vom 2. August 1784 festgesetzt, daß jene Unterthanen, welche seit undenklichen Zeiten 5 Gulden Robothgeld bezahlten, zu einer 20tagigen, jene aber die nur 1 Gulden 30 Kreuzer entrichtet haben, zu einer 6tagigen Naturalroboth und zu keiner mehreren zu verhalten seyen, außer die Herrschaft könnte noch in der Folge mit einem Beweise aufkommen, daß die Unterthanen in den letzten 32 Jahren vor dem Robothpatente vom 6. Juni 1772 und vor dem entrichteten Robothzinse eine mehrtagige Naturalroboth wirklich geleistet hätten.

Rücksichtlich 11 Bisamberger Unterthanen, die als Halblehner zur Zugroboth verpflichtet waren, und seit undenklichen Zeiten einige Naturalroboth und immer auch ein Robothgeld entrichteten, wurde mittelst Hofentscheidung vom 14. März 1783 ein Zugrobothtag auf 30 Kreuzer angenommen, und erkannt, daß jene Unterthanen, welche bisher 12 Gulden Robothgeld bezahlt haben, 24, jene aber so 11 Gulden entrichteten, 22, und jene, so 10 Gulden abgeführet haben, 20 Robothtage in natura und zwar weil diese Unterthanen Halblehner wären, zweispännig zu leisten schuldig seyen.

In jenem Falle aber, wo die Robothholden nebst eini-

ger Naturalroboth auch ein Robothgeld immer entrichtet haben, muß, sollte die Herrschaft nun die ganze Naturalroboth verlangen, die Zahl der Robothtage, welche die Unterthanen statt des Robothgeldes zu leisten haben, nach dem von ihnen bezahlten Robothgelde ausgemittelt werden, wenn nicht erhoben werden kann, wie statt dieses Robothgeldes die Naturalroboth in den letzten 32 Jahren vor dem Robothpatente vom 6. Juni 1772 bestanden hat. (Hofverordnung vom 3. Februar 1785 und 16. November 1784.)

Gegen die übrigens rücksichtlich der Berechnung der Zahl der Robothstage nach dem erflossenen Robothpatente eingeschlichenen Unfüge der Herrschaften verordnet das Hofdecret vom 15. Juli 1780:

„Es sey schon mehrmahlen zum höchsten Mißfallen wahrgenommen worden, daß gleichwie vor denen in Niederöster„reich erlassenen Robothpatenten die Roboth in Ansehung „der Tage zwar ungemessen, dahingegen in Ansehung der „Arbeiten fast durchgehends gemessen und bestimmt gewesen, „also dermahlen nach kundgemachten Robothpatent die Obrig„keiten bei dem, daß die Roboth vorher in Ansehung der „Tage ungemessen gewesen, allein stehen bleiben, und hier„aus überhaupt die ungemessene, und die derselben substi„tuirten patentmäßigen 104 Tage Roboth folgern, welcher „sie sich zur Vermehrung ihrer Einkünfte, oder zur Herstel„lung mehrerer Bequemlichkeiten bei Gärten, Gebäuden, „oder auch sonstigen Ergötzlichkeiten ganz unbedenklich ge„brauchen, und andurch den schon ehehin über seine Kräfte „beladenen Unterthan noch mehr zu Boden drücken. Nach„dem aber das Robothpatent ausdrücklich vorschreibt, daß „die bis zu dessen Kundmachung bestandene wenigere Schul-

„digkeit überall verbleiben, und nirgends erweitert werden „soll, so befehlen Ihre Majestät, daß ermelter gegen den „positiven Sinn des Patents eingeschlichene Unfug alsogleich „im Lande mittelst Circulars und weitrer genauer Obsicht der „Kreisämter nachdrucksamst abgestellt werden solle."

Ein gleiches verordnet die Hofentschließung vom 11. Aprill 1781 dahin: „daß die Unterthanen bei der bis zur „Kundmachung des Robothpatentes bestandenen wenigern „Schuldigkeit überall verbleiben, und nirgends darüber be„schwert werden sollen."

Endlich da sich der Fall ergab, daß die nach dem Patente vom 24. October 1775 §. 13 ausgemessene höchste Anzahl der Robothstage im Allgemeinen sich darum nicht berechnen ließ, weil Unterthanen derselben Herrschaft vor dem Patente ungleich gerobothet haben, je nachdem der Verwalter einen oder den andern mehr oder weniger begünstiget hatte; so bestimmte eine über einen besonderen Fall erflossene Resolution, daß in einem solchen Falle berechnet werden müsse, was sämmtliche Unterthanen in Concreto gerobothet haben, die ganze Summe dieser Robothstage aller Unterthanen durch die Anzahl der Unterthanen getheilt werden solle, und der herauskommende Divident dann als jene Anzahl der Tage zu gelten habe, welche jeder Unterthan zu leisten schuldig sey, in so fern die patentmäßige Bestimmung dadurch nicht überschritten wird. Weil aber wegen des aus den Urbarien und Robothregistern zu führenden Beweises über den binnen der letzten 32 Jahre vor Erlassung des Robothpatentes bestandenen Usum kostbare, und langwierige Processe der Herrschaften gegen ihre Unterthanen entstehen könnten, so wurde mit Hofdecret vom 5. Februar 1774

verordnet, daß man es sich vorzüglich angelegen seyn lassen solle, derlei Fälle durch einen gütlichen Vergleich beizulegen. Dieselbe Bestimmung wegen der vor dem Patente geleisteten geringeren Anzahl von Robothstagen erfolgte auch für jene Unterthanen, welche vermöge ihrer Besitzungen weder unter die Ganz-, Halb- noch Viertellehner gerechnet werden können, durch den 14. §. des Patentes vom 24. October 1775, daselbst heißt es: „Nachdem hervorgekommen sey, daß ob„gleich in dem Patentsnachtrage vom 12. Junius 1775, im „dritten Absatze die ausdrückliche Meldung geschieht, daß „nicht nur die Klein-, Gestätten- oder Batzenhäusler, son„dern auch, wie derlei unvermöglichere Unterthanen immer „genennet werden mögen, an der im gleichgesagten Nach„trage gnädigst verordneten Robothsverminderung alsdann „Theil haben sollen, wenn die daselbst ausgedrückten Um„stände bey ihnen obwalten; dennoch aber hie und da die „sogenannten Hofstättler, und Hauer von dieser Wohlthat „dieserwegen widerrechtlich ausgeschlossen worden, weil solche „nach dem 4. Artikel des Robothpatentes zur 104tagigen „Roboth verbunden, in dem Patentsnachtrage aber, allwo „die derlei unvermöglicheren Unterthanen obliegenden Robo„then auf 26, und 52 Tage herabgesetzt worden sind, von „denselben keine ausdrückliche Meldung geschieht; so werde „hiemit abermahl ernstlich befohlen, daß alle jene Hofstätt„ler, Hauer, dann Klein-, Gestätten- und Batzenhäusler, „oder wie immer derlei gering possessionirte Unterthanen bis„her geheißen haben mögen, wenn sie an Hausgrundstücken „nicht mehr, als das Ausmaß eines Joches besitzen, oder „wenn sie zwar mehr, als ein Joch Hausgrund besitzen, „dennoch doch nicht als Viertellehner angesehen werden kön-

„nen, der daselbst, das ist: in dem Patentsnachtrage vom „12. Juni 1775 gnädigst vorgeschriebenen Robothsvermin„derung unfehlbar theilhaftig werden, oder falls sie vor Er„gehung des Robothpatentes sogar durch noch wenigere Tage „gerobothet hätten, als im gleichbesagten Patentsnachtrage „erlaubt worden, bey der vormahligen noch kleineren Ro„bothschuldigkeit belassen werden sollen."

§. 13.

Aus dem bisher Erörterten erhellet, daß die gesetzmäßige bestimmte Zahl von 104 Robothstagen als die höchste Anzahl festgesetzt worden ist, welche nie überschritten werden darf, selbst dann, wenn sich der Unterthan vor dem Jahre 1772, das ist: nähmlich vor dem Robothpatente durch einen Vergleich mit seinem Grundherrn zu mehreren verbunden hätte, oder wenn ihm durch richterliches Erkenntniß vor dem Robothpatente mehr wäre auferlegt worden. Nur bei Ganz- und Halblehnern macht das Gesetz selbst von dieser allgemeinen Regel dann eine Ausnahme, wann bei selben der im vierten Paragraphe dieser Abhandlung aus einander gesetzte Fall eintritt, nähmlich: daß Ganzlehner nur zur zweispännigen Zug- oder zur Handroboth; oder Halblehner nur zur Handroboth verhalten werden können, wo dann von selben auch mehr als 104 Robothstage gefordert werden können.

Der 5. §. des Patentes vom 24. October 1775 sagt: „Jene Ganz- oder Halblehner (welche zur Zugroboth nicht „angehalten werden dürfen, weil sie nicht schon vor Publi„cirung des Robothpatentes vom 6. Junius 1772 mit dem „Zuge zu robothen verbunden waren) sollen, wenn sie vor „Publicirung des ersten Robothpatentes jährlich mehr als

„die patentmäßigen 104 Handrobothstäge geleistet haben,
„diese mehreren Tage auch noch in Zukunft ohne Widerrede
„zu leisten schuldig seyn, jedoch mit diesem ausdrücklichen
„Bedinge, und Verstande, daß

„Erstens: diese mehreren Tage die Anzahl von 208
„Tagen jährlich nicht übersteigen, und folglich, wenn sie
„solche vormahls überstiegen hätten, auf dieselben herabge-
„setzt werden sollen; daß dagegen

„Zweitens: diese Tage, wo sie weniger als 208
„Tage an der Anzahl betragen haben, keineswegs zu erhö-
„hen, sondern bei der vormahls hergebrachten Zahl zu be-
„lassen seyn. Daß

„Drittens: der Obrigkeit frei stehe, von diesen Ta-
„gen, wenn sie nicht mehr als 156 an der Zahl ausmachen,
„in einer Woche drei, wenn sie aber mehr als 156 Täge
„ausmachen, in einer Woche sich sogar vier Tage leisten zu
„lassen, wenn nur die Zahl der jährlich gebührenden Täge
„überhaupt, und an sich selbst nicht überschritten wird, und
„daß

„Viertens: ein solcher Unterthan die Wahl habe,
„die Obrigkeit also ihm allerdings gestatten solle, diese ihm
„obliegenden Handrobothstage durch die Zugroboth solcher-
„gestalt abzudienen, daß ihm für einen geleisteten zweispän-
„nigen Zugtag allemahl zween Handrobothstage abgerechnet
„werden; zu welcher Wahl der Unterthan aber sich binnen
„vier Wochen nach Publicirung dieses gegenwärtigen Pa-
„tentsnachtrages ein für allemahl erklären müßte. Endlich
„wird bei einem über die vormahls übliche Anzahl der hier
„verstandenen Handrobothtage entstehenden Zweifel oder
„Streit, die Entscheidung ebenfalls aus dem 13. Artikel

„dieses Patentsnachtrages (welcher hier im 10. §. aufgeführ-
„ret worden ist) zu schöpfen seyn."

Ganz das Nähmliche sagt der 10. Artikel desselben Patents von jenen Ganzlehnern, welche darum nur zur zweispännigen Zugroboth angehalten werden dürfen, weil sie vor Ergehung des ersten Patentes nur zweispännig zu robothen verbunden waren.

§. 14.

So wie die Zahl der Robothstage bestimmt wurde, welche der Unterthan das Jahr hindurch zu leisten verhalten werden kann, eben so erstreckte sich die Sorgfalt der Gesetzgebung zum Besten des Unterthanes auch dahin, daß derselbe nicht durch eine unverhältnißmäßige Eintheilung dieser Tage gekränkt, und nicht etwa der größte Theil gerade in einer solchen Zeit gefordert werden könne, wo eben die Arbeit auf den eigenen Feldern am dringendsten ist.

Die Bestimmung des IV. Punctes, wie nähmlich die Robothstage einzutheilen seyen, gibt der 10. §. des Patentes vom 6. Junius 1772 welcher sagt: „daß in allen jenen Fällen, wo die Obrigkeiten das Jahr hindurch nicht „mehr als 104 Tage fordern können, die Roboth insgemein auf 2 Tage in jeder Woche beschränkt werden solle, „wenn aber in ein oder anderer Woche nur durch einen Tag „gerobothet, oder wohl gar keine Roboth geleistet oder angegehrt worden, so möge die Cumulir- oder Einbringung „der abgängigen Robothstage doch nur in so weit Platz greifen, daß der Unterthan niemahls mehr als drei Tage in „einer Woche zu arbeiten angehalten werden könne, im Ganzen jedoch die Zahl der Robothen in einem Jahre die 104 „Tage nicht zu übersteigen habe. Nur jene Ganz- oder Halb-

„lebner, die vor Ergehung des Robothpatentes jährlich we„niger als 104 zweispännige Zug- oder gar nur Handro„bothstage geleistet haben, und folglich auch für die Zukunft „zu nichts mehreren angehalten werden dürfen, sind von „der allgemeinen Regel, nach welcher nur zwei Tage wo„chentlich gefordert werden dürfen, ausgenommen."

In Rücksicht dieser räumt der 4. und 9. §. des Patentes vom 24. October 1773 den Obrigkeiten das Befugniß ein, von diesen wenigeren zweispännigen Zug- und Handrobothstagen auch drei in einer Woche sich leisten lassen zu können, wenn nur die Zahl der von solchen Unterthanen vormahls geleisteten Robothstage überhaupt, und an sich selbst nicht überschritten wird.

Mit Hofdecret vom $\frac{2}{27}$. August 1772 wurde jedoch verordnet: „daß den Herrschaften bevorstehen soll, von den Un„terthanen in den dringendsten Fällen, wie die Schnitt-, „Heu-, Grumet-Machen Zeit und die Weinlese seyen, sich „die Roboth solchergestalten anticipiren zu lassen, daß die „Cumulirung der Roboth nur in so weit Platz greifen soll, „daß in einer Woche niemahls mehr als 3 Tage gefordert, „und im Jahre die 104 Tage im Ganzen keineswegs über„schritten werden:" — auf welchen Grundsatz die Hofverordnung vom 20. Jänner 1785 gleichfalls abging.

Nur jene Unterthanen, welche als Ganz- oder Halblehner die 208tagige Handroboth zu verrichten hätten, können zu wöchentlichen 4 Tagen Handrobothleistung jedoch in keinem Falle zu mehr nach der Hofverordnung vom 24. Mai 1782 verhalten werden.

Diejenigen Unterthanen aber, welche im Allgemeinen zur Zug- oder Handroboth verpflichtet sind, sollen in Folge

Hofentschließung vom 12. August 1784 wechselweise eine Woche über durch 2 Tage mit dem Zuge und einen Tag mit der Hand, die andere Woche aber durch 2 Tage mit der Hand und einen Tag mit dem Zuge zu robothen gehalten seyn.

Jedoch sollen zu Folge Part. Hofentschließung vom 15. Juli 1780 die Unterthanen zur Schnitt- und Heufächsungszeit nicht allzusehr mit Roboth beschwert werden.

Nachdem die Eintheilung der Robothstage in die Wochen nur zur Schonung der Unterthanen geschah, so wird im 11. §. bestimmt: „Wo aber bis anhero eine noch min„dere als zweitägige Roboth wirklich eingeführt, und ge„bräuchig war, da lassen wir es dabei auch künftig gänz„lich bewenden."

Ferners sind der Regel nach die Robothstage nie auf Sonn- oder Feyertage festzusetzen; der 19. §. des Patentes vom 9. Junius 1772 sagt: „die Gott geheiligten Sonn„und gebothenen Feyertäge sind von der Roboth gänzlich be„freyet. Wann aber in außerordentlichen Fällen und wegen „einer auf dem Verzuge haftenden Gefahr etwa einige Ro„botharbeit unumgänglich verrichtet werden müßte, so ver„stände sich von selbst, daß solche von dem Unterthane aller„dings zu leisten seyn werde, doch dergestalt, daß andurch „die jährliche Anzahl der 104 Täge gleichwohl nicht über„schritten werden könne."

Doch an den aufgehobenen Feiertagen, die somit als Werktage nunmehr zu betrachten sind, muß in Folge Hofverordnung vom 15. April 1772 allerdings die Roboth geleistet werden.

Allein auch selbst durch die getroffene Einleitung, daß

die Eintheilung der jährlich zu leistenden Robothstage dergestalt zu geschehen habe, daß nur höchstens drei Tage in einer Woche von dem Unterthane gefordert werden können, war noch nicht allen Mißbräuchen vorgebeugt; es bestimmte daher ein eigenes Hofdecret vom 15. Jänner 1782 im dritten Abschnitte: „Nachdem geschehen sey, daß die Herrschaften, welche in der nothwendigen Arbeitszeit drei Täge wochentlich fordern können, bei veränderlichem Wetter die „schönsten drei Täge zur Roboth bestimmten, die unbrauchbaren Täge aber, oder wenn ein Feyertag einfalle, nur „zwei Täge in der Woche den Unterthanen zur eigenen Wirthschaftsarbeit überließen; auch daß einige herrschaftliche Beamten die letzteren drei Täge in der ersten, und die ersteren drei Täge in der zweiten Woche zur Roboth anzusagen „pflegten; so befehlen Se. kais. königl. Majestät, diesen „dem armen Unterthane nachtheiligen Mißbrauch alsogleich „abzustellen, und gesammten Obrigkeiten zu verordnen, daß, „wenn selbe die Ihnen zur Zeit der nöthigen Feldarbeiten „gestatteten wochentlichen 3 Täge auf einmahl, und nacheinander nehmen, sie sodann auch wiederum dem Unterthane 3 Täge zu seiner Arbeit freilassen, und nach deren „Verlauf erst wiederum die ihnen gebührenden Robothstäge „zu fordern befugt; gleichwie auch in jenen Wochen, wo „ein gebothener Feiertag einfallet, der Unterthan schon niemahls durch mehr als zwei Täge zu robothen schuldig seyn „solle."

In Ansehung der Inleute erfloß über eine einzelne Beschwerde der Pottendorfer Inleute mit Hofdecret vom 4. Mai 1781 folgende für das ganze Land Nieder-Oesterreich verbindliche Entscheidung:

„Es haben Se. kais. königl. apost. Majestät über den „in Sachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag allermil„dest zu entschließen und anzubefehlen geruhet: daß da in „dem nieder. österr. Robothpatente §. 3 wortdeutlich verord„net sey, daß den Inleuten zwar von dem Grundherrn eine „Hand- oder Fußroboth jedoch nicht über 12 Tage im Jahre „auferlegt werden möge, die von den Pottendorfer Inleu„ten über diese patentmäßige Roboth abgeforderte Bothen„gänge nicht nur allein für das Künftige gänzlich abgestel„let, sondern auch für das Vergangene nach gehöriger ge„nauen Liquidirung vergütet, unter einem aber auch die an„derweite jährliche 3 Robothtage, die diese Inleute der Ge„meinde, welcher sie doch nach der ganz guten Erinnerung „des Kreishauptmanns durch ihre Tagwerkarbeiten, und „durch Bezahlung des Wohnungszinses ohnehin schon sehr „nützlich seyen, noch besonders leisten müssen, so wie die „Geldabgaben pr. 24 Kreutzer pro futuro gänzlich abge„stellet werden sollen. Und gleichwie ferner schon in dem „nieder. österr. Robothpatents-Nachtrage vom 12. Juni „1773 ausdrücklich enthalten sey, daß derlei Unterthanen „sich und ihrer Familie durch das alleinige Tagwerk oder an„dere Lohnarbeit den höchstnothdürftigen täglichen Lebens„Unterhalt verschaffen müssen, und daher ihnen den so müh„samen Verdienst zu entziehen, wider die Gott gefällige Ge„rechtigkeit laufe, also wollen auch Se. Majestät hiemit „weiters gnädigst verordnet haben, daß diese Inleute nicht „auf einmahl und zu eben der Zeit, wo sie sich einen etwas „besseren Arbeitslohn verdienen, und andurch dem künfti„gen Mangel und Noth steuern können, zu den 12 Ro„bothtagen verhalten werden, sondern von diesen schuldigen

„Robothtagen die Obrigkeit nur einen in einer Woche ver-
„langen zu können befugt seyn soll.

„Wo übrigens sich aber von selbst verstehe, daß diese
„Inleute noch fernershin gleich andern Gemeindegliedern ad
„onera publica concurriren, somit die kreisämtlichen Cir-
„culare auch in Hinkunft austragen müssen, so wie sie sich
„hiezu bei der Commission von selbst bereitwillig erkläret
„haben."

„Da nun solchergestalt diese ganze Angelegenheit durch
„den wortdeutlichen Inhalt des Robothpatents ihre gänzliche
„Entscheidung erhalte, so habe auch derselben geäußerte An-
„trag: die Sache ad viam juris zu verweisen, vollkommen
„hinwegzufallen. Welch so geschöpfte a. h. Entschließung
„demnach ihr nieder. österr. Regierung zur Wissenschaft, ge-
„horsamsten Nachachtung und weiteren Verfügung mit dem
„Beisatze eröffnet wird, daß dieselbe wegen genauer Liquidi-
„rung und gehörigen Vergütung der von der Obrigkeit über
„die patentmäßige Roboth von besagten Inleuten geforder-
„ten Bothengänge de praeterito das Nöthige sogleich ein-
„zuleiten habe, da hiernächst schon zu verschiedenen Mah-
„len wahrgenommen, daß eben diese die unterthänigen mei-
„stens ohnehin sehr armen Inleute drückende Gebrechen an
„mehreren Orten obwalten, daß nähmlich dieselben theils
„die ihnen obliegende patentmäßige jährliche 12 tägigen Ro-
„bothtage alle zur Schnittzeit, wo sie doch auch den Bauern,
„bei welchen sie wohnen, in ihren Feldarbeiten behülflich
„seyn müssen, zu verrichten, und hieran in einer Woche
„drei auch mehrere Tage zu leisten, theils auch über diese
„patentmäßigen 12 Robothtage noch viele unentzeitliche herr-
„schaftliche Bothengange zu verrichten angehalten, und hier-

„auf auch sogar damahls, wenn sie wirklich auf einem Tag-
„werke, womit sich die meisten ihr Brot verdienen müssen,
„arbeiten, angedrungen werden, so, daß sie entweder das
„Tagwerk zu verlassen, oder einen Bothen für das Geld
„aufzunehmen und diesem öfters die Hälfte ihres Tag-
„lohns zu bezahlen bemüßiget seyen, endlich daß sie auch
„den Gemeinden alljährlich noch verschiedene Robothtage
„leisten müssen; so gehet Sr. Majestät ausdrücklicher a. h.
„Befehl im Weitern dahin: daß die für obigen sonderheit-
„lichen Fall gefaßte a. h. Entscheidung auf das ganze
„Land unter der Enns erstrecket und anwendbar gemacht,
„hiemit der in dem Robothpatente vom 6. Juni 1772
„enthaltene §. 3 deutlicher erkläret, und näher bestim-
„met, sofort für das künftige zur allgemeinen unver-
„brüchlichen Nachachtung festgesetzet werden solle, daß die
„Inleute an ihren schuldigen 12 Robothtagen, nur einen
„in einer Woche zu verrichten schuldig seyn, die über diese
„12 Robothtage bisher von ihnen geforderten unentgeltli-
„chen Bothengänge aber für das Künftige gänzlich abgestel-
„let und die Zahl der 12 Robothtage unter keinerlei Vor-
„wand mehr überschritten, endlich die von diesen Inleuten
„den Gemeinden noch besonders entrichtete Robothen oder
„derlei Geldzahlungen von nun an gänzlich aufgehoben, und
„abgestellet werden sollen; wo sich übrigens aber von selbst
„verstehe, daß diese Inleute noch fernerhin gleich andern
„Gemeindegliedern ad onera publica concurriren, somit
„die kreisämtlichen Circulare auch in Hinkunft austragen
„müssen. Welche gesetzmäßige a. h. Verordnung dahero Re-
„gierung mittelst Circulare unverweilt kundzumachen, und

„deren genaueste Festhaltung pflichtmäßig anzubringen ha„ben wird."

Ferner bestimmet rücksichtlich der Cumulirung der Roboth bei denjenigen Unterthanen, deren Robothpflicht auf 52 Tage des Jahres patentmäßig bemessen ist, die Hofentschließung vom 7. Juni 1784, daß bei der überhaupt auf 52 Tage im Jahre bestimmten Roboth der Unterthan nicht zu mehr als 2 Tagen in einer Woche auf Abschlag der andern Woche verhalten werden könne, außer es wäre solches bei Uebernehmung eines Dominicalgrundes auf eine gewiße Zeit bedungen worden.

Die Inleute endlich sollen in Folge Circulars vom 7. Juni 1781 an ihren schuldigen 12 Robothtagen nur einen in einer Woche zu verrichten schuldig seyn.

Endlich wurden mit Patent vom 15. Jänner 1784 die an einigen Orten üblichen sogenannten Hülfstage und alle anderweite was immer für Nahmen habende Nebendienste, als Kraut- und Tabakpflanzen, Hanf zu bereiten, u. d. gl. in so ferne gänzlich abgestellet, als sie nicht wieder besonders und über die wochentlich vorgeschriebene dreitagige Roboth gefordert werden können, sondern derlei Dienste sollen unabweichlich nur auf Abschlag der ganzen Roboth, in welche sie eingerechnet werden müssen, abverlanget werden können.

§. 15.

V. Durch wie viele Stunden an einem Robothstage gearbeitet werden müsse, wurde ebenfalls gesetzmäßig bestimmt. Der 7. §. des Patentes vom 6. Junius 1772 sagt: „Die Roboth soll in langen Tägen aus 10 „wirklichen Arbeitsstunden dergestalt bestehen, daß zwischen

„den vormittägigen und nachmittägigen Arbeitsstunden dem „Unterthane bei der Zugroboth die Zeit zu einer zweistün„digen Fütterung des Zugviehes, und dem Handrobother „eben so viele Zeit zum Essen und Rasten gestättet werde; „in kürzeren Tägen aber, das ist, wenn wegen Kürze des „Tages die gleich erwähnten 10 Arbeits- und 2 Eß- und „Fütterungsstunden nicht möglich sind, sollen die Robothen „von Anbruch des Tages bis zum Abend geleistet, und „zwischen der vormittägigen und nachmittägigen Arbeit dem „Handrobother zwei Stunden zu seiner Erquickung, und „dem Zugrobother eben so viele zur Fütterung seines Viehes „freigelassen, annebst den Unterthanen die in der Aus- und „Zurückfahrt, oder in dem Hin- und Hergehen nothwendig „zubringende Zeit nach der gleichmäßigen Ordnung von „Hungarn und Schlesien in die Roboth eingerechnet werden."

Wie sich in Fällen zu benehmen ist, wo dem Unterthan zur Roboth eingesagt worden, er auch zur Leistung derselben erschienen ist, aber durch ein eingefallenes übles Wetter an der Arbeit verhindert, und nach Hause zu kehren genöthiget wird, ob nähmlich ein solcher Tag von der Herrschaft als geleistet angesehen werden müsse, oder ob selber von dem Unterthane ein anderes Mahl einzubringen sey? hierüber erfloß für Gallizien unterm 24. Mai 1784 eine eigene Hofverordnung, welche zwar nicht bestimmt auch für Oesterreich ausgedehnt wurde, nach welcher sich jedoch allgemein im Lande geachtet wird. Dieselbe vermag: „daß „wenn schon Vormittags ein so übles Wetter einfällt, daß „die bestimmte Arbeit ohne große Beschwerniß oder Nach„theil der Wirthschaft nicht verrichtet werden, der Unter„than hingegen noch an dem nähmlichen Vormittage nach

„Hause kommen kann, der nicht verrichtete halbe Tag in „der nähmlichen oder nächsten Woche nachgefordert werden „dürfe. Fällt aber das üble Wetter erst Nachmittags ein, „so sey der Unterthan zwar nicht verbunden, den unterbro„chenen halben Tag nachzutragen, er könne aber dagegen „bis zur Vollbringung der übrigen Stunden zu einer an„deren durch das üble Wetter etwa nicht gehemmten Arbeit „verwendet werden."

§. 16.

Was VI. die Gattung der Arbeit betrifft, zu welcher der Unterthan als Roboth verhalten werden könne, so sind nach dem ersten Robothpatente alle, was immer Nahmen habende Arbeiten und Verrichtungen, welche der Unterthan seiner Grundherrschaft zu leisten schuldig ist, unter der Roboth begriffen. Vor diesem Patente war beinahe allgemein die ungemäßigte Roboth eingeführt, und es wurden die Unterthanen zu allen Gattungen der Herrschaftsarbeiten, und ohne alle Beschränkung auf einige Tage verhalten. Manche Grundobrigkeiten glaubten daher auch nach Erfließung des Robothpatentes demselben schon dadurch Genüge zu leisten, daß sie sich bloß an die gesetzlich bestimmte Anzahl Tage hielten, die patentmäßigen 104 Tage forderten, und dieselben, wenn sie ihrer nicht zur Betreibung ihrer herrschaftlichen Gründe bedurften, zur Vermehrung ihrer Einkünfte, oder zur Herstellung mehrerer Bequemlichkeiten bei Gärten und Gebäuden, oder auch sonstigen Ergötzlichkeiten ganz unbedenklich gebrauchten, und andurch den schon ohnehin über seine Kräfte beladenen Unterthan noch mehr zu Boden drückten. Dem nun abzuhelfen wurde mit Hofdecret vom 15. Julius 1780 bestimmt: „Daß die

„Obrigkeiten ihre Unterthanen auch zu keiner andern Arbeit, „als selbe vor dem Robothpatente wirklich verrichtet hat„ten, anhalten dürfen."

Eine weitere Erläuterung hierüber erfloß mit Hofbescheide vom 6. März 1783, wo es heißt: „daß da, wo „die Zahl der Täge nicht, wohl aber die Gattung der Ar„beiten bestimmt ist, die Herrschaft keineswegs berechtiget „sey, mehrere oder andere Roboth zu fordern, als der Un„terthan bis anhero geleistet hat; dann daß, wo die Zahl „der Täge ausgewiesen ist, und auf eine gewisse Zahl sich „schon bestimmt findet, die Herrschaften solche von den Un„terthanen zu jeder Gattung herrschaftlicher Arbeit, jedoch „nach Vorschrift der dießfälligen Robothpatente, und ohne „nur im mindesten die ehehin von den Unterthanen geleiste„ten Robothstäge zu überschreiten, zu fordern berechti„get seyn."

Nur die Naturalspinnarbeiten als Roboth wurden in Folge Regierungs-Circulare vom 2. April 1788, dann die Jägerei-Robothen bei den landesfürstlichen Jagdbarkeiten mit Verordnung vom 27. August 1772 aufgehoben.

Was ferners die Verbindlichkeiten betrifft; welche der Unterthan bei Leistung der Roboth auf sich hat, so müssen die Holden und Unterthanen zufolge des 8. §. des Robothpatentes vom 6. Junius 1772, „den Grundherren die Roboth „mit eigenem Pfluge, Fuhrwerke und Arbeitszeuge in Na„tura verrichten;" jedoch haben sie dieselbe nur in dem grundherrlichen Bezirke zu leisten; denn der 13. §. sagt ausdrücklich: „Der Unterthan kann zur Beurbarung der „außer des grundherrlichen Bezirkes in einer andern obschon „seiner Obrigkeit zugehörigen Herrschaft liegenden Grund-

„stücke nicht angehalten werden." Allein die in dem grundherrlichen Bezirke aufgetragenen Arbeiten muß der Unterthan unweigerlich leisten, wenn ihm auch hiezu von seinem Hause entfernt gelegene Grundstücke angewiesen, und sogenannte weite Robothsfuhren aufgetragen werden.

Damit in Ansehung der nahen und weiten Robothfuhren allen Irrungen oder willkührlicher Auslegung vorgebeugt werde, bestimmt der 5. §. des oben genannten Patentes: „daß zu den weiten Fuhren nur allein jene zu rechnen „seyen, wo der Unterthan in einem Tage von dem Orte, „wohin er die Zugroboth zu leisten hat, nicht wieder in sein „Haus kommen kann, sondern in der Hin- und Herreise „über Nacht sich auf dem Wege aufhalten muß. In einem „solchen Falle soll jedoch von der Herrschaft oder Obrigkeit „für jedes Pferd ein Maßl Haber, und für jeden zur Fuhre „benöthigten Knecht des Tages 7 kr., dann über dieses noch „das auf der Reise etwa bedürfende Stall- und Mauthgeld „mitgegeben werden."

Nachdem die Absicht des letzten Absatzes dieses Gesetzes offenbar dahin gehet, den Unterthan für das sowohl Kostspielige als Beschwerliche der weiten Robothsfuhren einiger Maßen zu entschädigen, so versteht sich von selbst, daß, obschon nur ausdrücklich für jedes Pferd ein Maßl Haber bestimmt wird, doch derjenige Unterthan, der seine Roboth mit Ochsen leistet, von dieser Wohlthat nicht ausgeschlossen werde, sondern daß überhaupt dem Zugviehe der Unterhalt abgereicht werden müsse.

Eben so einleuchtend wird es, wenn man sich die schon früher aus einander gesetzte Vorschrift gegenwärtig hält, vermöge welcher von einem Unterthane höchstens drei Robothz-

tage in einer Woche gefordert werden können; daß sich auch die weiten Robothfuhren nicht über drei Tage erstrecken dürfen.

§. 17.

Zur Bestimmung des VII. Punctes, wann nähmlich, und was für Ergetzlichkeiten der Unterthan für Leistung der Roboth fordern könne, dient zur allgemeinen Regel, daß der Unterthan bei Leistung der Roboth (die oben bestimmten weiten Robothfuhren ausgenommen) für sich und sein Vieh den Unterhalt nur dann fordern kann, wenn er ihn vor Erlassung des Robothpatentes vom Jahre 1772 gewöhnlich genossen hat. Im 14. §. heißt es: „Wo es von Alters hergekommen, daß den „zur Roboth erscheinenden Unterthanen das Brot, auch andere „Speise, und das Futter für ihre Pferde und Ochsen ge„reicht wird, dabei soll es hinfüran allenthalben verblei„ben." Nur in Ansehung aller jener gering possessionirten Unterthanen, welche nicht als Viertellehner angesehen, und die zu Folge der Patente vom 12. Junius und 24. October 1773 nur zur 26 oder 52tägigen Roboth verhalten werden können, wurde von dieser Anfangs allgemein erlassenen Vorschrift eine Ausnahme gemacht.

Der 15. §. des Patentes vom 24. October 1773 sagt: „Daß die Obrigkeit nicht mehr verbunden sey, jenen aus „derlei gering possessionirten Unterthanen, welche durch die „beiden Patentsnachträge an den vor Publicirung des Ro„bothspatentes geleisteten Robothen einen Nachlaß erhalten „haben, das vormahls etwa üblich gewesse Robothbrot oder „Robothkorn, oder andere im Essen und Trinken bestehende „Ergetzlichkeiten abzureichen, es wäre dann, daß dieselben „die vor Publicirung des Robothpatentes ihnen obgelegenen „mehreren Robothen auch noch in Zukunft freiwillig verrich-

„ten wollten, in welchem Falle denenselben das vormahls ge„nossene Robothkorn, oder Robothbrod oder andere herge„brachte Ergetzlichkeiten von der Obrigkeit wie vorhin un„weigerlich abzureichen seyn werden. Diesen gegenwärtigen „Artikel wollen wir jedoch nur auf jene Unterthanen, deren „Robothen durch die beiden Patentsnachträge herabgesetzt „worden, keineswegs aber auf jene Unterthanen verstanden „haben, deren ehmahlige Robothen schon durch das Robothpa„tent selbst vermindert worden, oder bei ehmahligen Gebrau„che verblieben sind, Massen die denselben ehmahls etwa abge„reichten Ergetzlichkeiten, als Robothbrot, Robothkorn, Spei„se oder Futter noch immerhin abzureichen seyn werden, wie „wir in dem Robothpatente §. 14 gnädigst verordnet haben."

§. 18.

VIII. Der Unterthan kann nebst der seinem Grundherrn zu leistenden Roboth nicht zugleich verhalten werden, einer andern zum Beispiel, der Vogt- oder Pfarrherrschaft zu robothen, jedoch muß er zugleich alle jene Verrichtungen leisten, welche das allgemeine Wohl oder das Beste seiner Gemeinde fordert. Im 13. §. des Robothpatentes vom Jahre 1772 wird bestimmt: „Ein Grundherr ist bei „vorfallenden in die Dorfobrigkeit einschlagenden Angelegen„heiten, als: Weg- und Straßenbesserung, Vorspann„und Postpferd für die k. k. Hofstaat, Militär, wie auch „Jägerei-, Hand- und Zugrobothen etwas an der ihm Grund„herrn gebührenden Roboth nachzusehen nicht schuldig, dahin„gegen kann auch der Unterthan oder Grundhold nicht verhal„ten werden, dem Grundherrn und dem Pfarrer, oder dem „Vogtherrn, wo an einigen Orten von den letzteren die Natu„ralroboth etwa durch einige Tage im Jahre ebenfalls abge-

„heischet worden, solche zugleich zu leisten, sondern es kommt „die Sache, wem aus beiden die gewöhnliche Roboth von „Rechtswegen gebühre, vorläufig gehörig auszumachen."

Jedoch ist zu Folge des 18. §. „Wann der Robothforde„rung halber zwischen dem Grundherrn eines — dann dem „Vogtherrn anderen Theiles Streit entstände, dießfalls der „Beweis dem Vogtherrn obgelegen."

Eben so wenig hat der Pfarrer in der Regel ein Recht, die Roboth von seiner Pfarrgemeinde zu verlangen, und wurde daher in einem besondern Falle mit Hofdecret vom „5. Juli 1782 erkannt: „Se. k. k. Majestät hätten re„solvirt: daß über die in den Patenten ausgedrückte Roboth„schuldigkeit kein Unterthan angehalten werden könne; ob „nun der Pfarrer oder die Herrschaft selbe zu genießen ha„be, dieses sey unter ihnen auszumachen; kann der Pfar„rer nicht beweisen, daß ihm diese von der Herrschaft cedi„ret worden, und hat die Herrschaft nicht zugleich das Pa„tronatsrecht, wodurch selbe ihren Pfarrer hinlänglich aus„zuhalten schuldig wird, so sey sie im Genusse zu belassen. „Freiwillige Cessionen der Unterthanen ihrer Rechte kön„nen für ihre Nachkömmlinge und gegen die Vorschrift der „Patente nicht gelten."

§. 19.

IX. Die Roboth ist ihrer gesetzlichen Bestimmung nach eine Naturalschuldigkeit, und muß daher sowohl von dem Unterthan nach der gesetzlich bestimmten Art in Natur geleistet, als auch von der Obrigkeit in Natur angenommen werden, wenn nicht dieselbe durch ein beiderseitiges freiwilliges Einverständniß in eine Geldzahlung verwandelt, oder auf eine andere Art reluiret wird. Im 8. §. des Robothpatentes

vom Jahre 1772 wird bestimmt: „Dem Grundherrn müs-
„sen die Holden und Unterthanen die Roboth mit eigenem
„Pfluge, Fuhrwerke und Arbeitszeuge in Natura verrichten.
„Und da ohne vorbeschehenen gütlichen Vergleich der Grund-
„herr etwa das Robothgeld von den Unterhanen vorhin ein-
„genommen hätte, ist selber gleichwohl befugt, in das künf-
„tige seiner besseren Gelegenheit willen, die Naturalroboth
„von denselben wiederum zu begehren."

Im 9. §. „Die Holden und Unterthanen können wider
„ihren Willen nicht verhalten werden, statt der Naturalro-
„both ein Robothgeld zu bezahlen, außer in jenem Falle,
„wenn die Herrschaft, oder Grundobrigkeit keine Gelegenheit
„hätte, ihre Unterthanen zu Verrichtung der Roboth in Na-
„tura zu gebrauchen, bei welcher Bewandtniß die Herrschaft
„ein billig mäßiges, zwischen ihr und den Unterthanen in
„der Güte zu vergleichendes Robothgeld zu begehren befugt
„ist; wenn aber der Unterthan ohne erhebliche Ursache, mit-
„hin bloß aus Halsstärrigkeit sich zu einem leidentlichen Ro-
„bothgelde nicht bequemen wollte, sollen unsere Kreisämter
„und N. Oe. Regierung sich in's Mittel legen, und mit
„Rücksicht auf die im Patente näher bestimmte Robothlei-
„stungsschuldigkeit den billigen Aussatz machen, folglich dazu
„die Unterthanen verhalten."

Im Anfang des 12. §. heißt es: „Was zwischen den
„Grundherrn, und ihren Unterthanen der Roboth halber in
„natura, oder im Gelde bereits vollständig verglichen, oder
„gerichtlich erkennet worden, dabei soll es, wenn anders
„derlei Vergleiche, oder auch richterliche Erkenntnisse Unser
„gegenwärtiges allgemeines Gesetz nicht überschritten, aller-
„dings sein Verbleiben haben."

Hieraus folgt nun, daß die Reluition der Roboth nur geschehen könne, wenn sowohl die Herrschaft selbe wünschet, als auch die Gemeinde einwilliget. Wegen Einwilligung dieser Letzteren wurde mit Hofdecret vom 6. October 1785 bestimmt: „daß, wenn zwey Drittheile der Unterthanen in „die Frohnablösung einwilligen, auch das noch übrige Drit„theil zum Beitritte zu dem zu errichtenden Frohnablösungs„vertrage verhalten werden solle."

§. 20.

Nachdem aber die Ablösung der Roboth dem Unterthan an den meisten Orten zur bessern Betreibung seiner Wirthschaft viel vortheilhafter, als die wirkliche Leistung derselben ist, übrigens selbst die herrschaftlichen Felder, welche durch Frohndienste bearbeitet werden, gewöhnlich schlecht bestellt sind: weil überhaupt zur Frohne nicht, wie zum eigenen Nutzen gearbeitet wird, weil mit dem Anzuge Vieh und Menschen schon ermüdet kommen: an den auf den An- und Abzug, oder Hin- und Rückweg einzurechnenden Stunden viele Zeit verloren geht, und so der Feldbau auf beiden Seiten zum Nachtheile des gemeinen Besten leidet; so haben Se. Majestät der höchstselige Kaiser Leopold der II. im Jahre 1790 gleich nach Aufhebung der Steuerregulirung bei mehreren Gelegenheiten zu erkennen gegeben, wie sehr Höchstdieselben wünschen, daß zwischen den Dominien, und ihren Robothholden ein freundschaftliches Einverständniß erzielt, und die Naturalroboth so viel möglich mit einer billig mäßigen Geldabgabe von den Unterthanen abgelöset werden möchte. Jedoch wurde dießfalls kein Zwang eingeführt, sondern die Robothreluitionen blieben dem bloßen Einvernehmen der Obrigkeiten, und der Unterthanen überlassen; (Hofver-

ordnung vom 14. April und 20. November 1785 und Patent vom 6. April 1790); es wurde bloß festgesetzt, daß die Behörden nur als Mittler, ohne mit Zwang gegen die eine, oder andere Partei vorzugehen, einschreiten, und daß im Nichtbewirkungsfalle eines solchen Robothreluitions-Einverständnisses die Unterthanen zu der patentmäßigen Naturalrobath verhalten werden sollen. Das hierüber unterm 17. Junius 1790 erflossene Hofdecret sagt: „Daß es den „Obrigkeiten, und Unterthanen freistehen solle, in den Fäl„len, wo man sich in Ansehung der Robothreluition nicht „einverstände, sich an das Kreisamt zu wenden, damit dies„es beide Theile zu annehmlichen billigen Bedingnissen be„wege, mithin in diesem Geschäfte nicht so viel das Amt „eines Richters, als jenes eines Mittelmannes ausübe. In „jenem Falle hingegen, wo das Kreisamt durch seine Ver„mittlung das anzuhoffende freiwillige Einverständniß zwi„schen Obrigkeiten und Unterthanen nicht zu bewirken ver„möchte, habe selbes die Partei vermöge Patentes an den „Vollzug desjenigen anzuweisen, was die Obrigkeit bis Ende „October 1789 zu fordern berechtiget, und die Unterthanen „zu leisten verbunden waren."

Diesemnach kamen auch damahls, durch thätige Mitwirkung der Stellen, Reluitions-Contracte auf eine bestimmte Zeit bei den meisten Herrschaften zu Stande. Diese Robothreluitions-Contracte (Frohnablösungsverträge) wurden mit Hofdecret vom 29. Julius 1790 stämpelfrei erklärt, und alle derlei zwischen Obrigkeit und Unterthan wenigstens auf 3 Jahre zu Stande gekommenen Verträge müssen zu Folge Hofdecretes vom 24. August 1789 „zur Vermeidung „aller daraus entstehen könnenden Streite jederzeit bei dem

„Kreisamte angemeldet, von diesem bestätiget und vorge-
„merkt werden."

Bei der kreisämtlichen Bestätigung ist der Vortheil der Unterthanen zu berücksichtigen, und sollte dieser nicht aus dem Reluitionscontracte ersichtlich seyn, so sind die Kreisämter berechtiget die Bestätigung zu versagen. Parr. Hofentschließung vom 5. Jänner 1815. Insbesondere hat über die von der Regierung gemachte Anfrage in Beziehung auf die kreisämtliche Bestätigung der Robothreluitionscontracte die h. Hofkanzlei mit Decret vom $\frac{29}{1}$. November 1821 Z. 31749 verordnet: daß alle solche Verträge, auch wenn sie auf eine mindere Dauer als auf 3 Jahre zu gelten haben, die kreisämtliche Bestätigung erhalten müssen.

Von derlei Contracten sind zwei ungestämpelte (Hofdecret vom 29. Juli 1790) Contractsexemplare mit dieser kreisämtlichen Bestätigung zu versehen, und eines ist der Herrschaft, das andere der Gemeinde zu behändigen, ein drittes Exemplar aber bei dem Kreisamte aufzubewahren.

Rücksichtlich der Stämpelfreiheit der Roboths-Reluitionscontracte wurde neuerlich mit Hofkammerdecret vom 26. Jänner 1804 folgendes erlassen: „Bei Gelegenheit ei-
„ner Anfrage: ob die zwischen den Herrschaften und Unter-
„thanen errichteten Robothreluitions-Contracte dem Papier-
„stämpel unterliegen oder nicht, hat die k. k. Hofkammer
„mittelst Decret vom $\frac{25.\ v.}{17.\ d.}$ M. zu entschließen geruhet, daß
„die Robothreluitionscontracte, dann die über Blumensuch,
„Gespunst und andere Urbarial-Schuldigkeiten von Zeit zu
„Zeit eingegangen werdenden Contracte und Verträge, so-
„ferne sie zwischen Obrigkeiten und ihren Grundholden, oder
„unterthänigen Contribuenten abgeschlossen werden, als Schul-

„digkeiten, die aus dem nexu subditelae entstehen, nach „dem §. 12 des Patents vom Jahre 1802. litt. f. ebenfalls „stämpelfrei seyn, alsdann aber, so wie die Zehentcontracte „dem classenmäßigen Stämpel unterliegen, wenn sie nicht „unmittelbar zwischen dem Grundherrn und Grundholden, „sondern mit einem Fremden eingegangen werden."

Allein nachdem beim Ausgange derselben, ihrer Erneuerung oft zu überspannte Forderungen von Seite der Herrschaften, oft zu trotzende Unbiegsamkeit von Seite der Unterthanen, unübersteigliche Hindernisse in den Weg setzten, und dadurch der Fall zu oft eingetreten wäre, daß alles durch die Robothreluition auf einige Zeit bewirkte Gute wieder vereitelt worden wäre, und beinahe allgemein die Naturalroboth wieder hätte eingeführt werden müssen, deren Lästiges der Unterthan, da er auf einige Zeit davon befreit, und auch ein größerer Mangel an Dienstleuten entstanden war, nun doppelt gefühlt hätte, so erfloß über mehrere dießfalls gemachte Vorstellungen unterm 20. Junius 1796 folgende höchste Entschließung: „Se. k. k. Majestät haben über aller„unterthänigsten Vortrag zu entschließen geruhet, daß

1. in allen jenen Fällen, wo die dermahl bestehen„den Robothabolitionscontracte ausgehen, und der Unter„than mit seinem Grundherrn nicht eine freiwillige Abfin„dung trifft, eine provisorische Anstalt getroffen, und eine „Robothreluitionszahlung bestimmt werden solle, welche in „so lange für den Grundherrn und Robothholden verbind„lich zu seyn hätte, als sie nicht durch wechselseitiges Ver„ständniß eine Veränderung treffen würden."

„2. Hätten die unterthänigen Schuldigkeiten bis zur

„Bestimmung dieses Provisorii nach dem vorgehenden Con„tracte ohne alle Abänderung stehen zu bleiben."

„3. Habe die Regierung einverständlich mit den Stän„den einen Vorschlag zu machen, welche Grundsätze den „Kreisämtern vorzuschreiben wären, nach welchen diese ein „billiges Provisorium zu treffen hätten, bis zur Zustand„bringung dessen aber seyen die künftigen Fälle sowohl als „die gegenwärtigen dahin zu entscheiden, daß die vorhin be„standenen Contracte bis zu einem andern gemeinschäftlichen „Einverständnisse auf so viele Zeit als das erste Mahl besta„tiget werden."

Nach dieser Verordnung wäre sich daher zu benehmen, bis über den im Jahre 1797 vorgelegten Entwurf der vorzuschreibenden Grundsätze zu Bestimmung des Provisoriums eine weitere höchste Entschließung erfolgen würde. Allein da in diesem langen Zeitraum die Bestimmung des Provisoriums bisher nicht erfolgte, und verschiedene Fälle eintraten, in welchen sich die Wirthschaftsbestellung der Gutsbesitzer durch Aufhebung von Pachtungen, Beurbarung öder Gründe u. d. gl. geändert, den Gebrauch der Robothen nothwendiger gemacht, oder den relativen Werth der Naturalrobothe erhöht hatte, immittels auch der Zeitraum der Verlängerung der im Jahre 1790 geschlossenen Reluitionscontracte wieder ausgelaufen, oder wohl erst gar nach diesem Zeitpuncte neue Robothreluitionscontracte errichtet worden waren; so wurde a) in mehreren allerhöchsten Orts gelangten einzelnen Fällen entschieden, und dann zur allgemeinen Richtschnur genommen, daß da, wo sich der Wirthschaftsbestand der Gutseigenthümer geändert hat, und der Bedarf der Naturalroboth denselben zu Betreibung ihrer vergrößerten Oekonomie noth-

wendiger geworden ist, die alten Contracte nicht mehr von Amtswegen zu verlängern, sondern den Gutsherrn heimgestellt werde, über andere Bedingnisse mit den Robothholden übereinzukommen, oder in Ermanglung dieser Uebereinkunft die Naturalroboth zu fordern. Eben so wurde b) für jene Fälle, wo die Frist der im Jahre 1790 geschlossenen Robothscontracte schon einmahl verlängert, und wieder verstrichen war, oder wo erst nachher neue Reluitionscontracte errichtet wurden, die nachfolgende Normalverordnung vom 3. Juny 1803 erlassen.

„Es befiehlt zwar die Verordnung vom 20. Juny 1796, „welche bekannter Massen in dem Zeitpuncte erflossen ist, wo „die meisten anno 1790 errichteten Robothreluitionscon„tracte im Lande zu Ende gegangen sind: daß dort, wo ein „neues gütliches Einverständniß nicht zu Stand gebracht „werden kann, die damahligen Contracte auf die das „erste Mahl bestimmte Zeit einstweil wieder bestätiget werden „sollen, sie statuirt aber nicht, daß, wenn nach der Hand „neue solche Contracte durch freiwilliges Uebereinkommen „beider Theile errichtet werden, auch diese für permanent „angesehen, und bei ihrem Ausgange selbst wider den Wil„len eines oder des andern der contrahirenden Theile gleich„sam auf immerwährende Zeiten in der nähmlichen Art fort„gesetzt werden müßten, welches sehr unbillig, und selbst „für die Unterthanen äußerst nachtheilig wäre, weil sich keine „Obrigkeit zu einer billigeren und wohlthätigeren Behand„lung derselben in diesem Geschäfte herbeilassen würde, so„bald sie wüßte, daß dasjenige, was sie etwan aus zeit„lichen Rücksichten, oder nach besondern Verhältnissen ent-

„standen hat, in eine immerwährende nicht mehr zu ver-
„ändernde Schuldigkeit erwachsen sollte."

„Das Natürliche und Angemessene in dieser Sache ist
„hiernach, daß sowohl die Herrschaften, als Robother mit
„Ausgang der später (nach obigen Zeitpuncte) geschlossenen
„Robothreluitions-Contracte in die ursprünglichen Rechte,
„und Schuldigkeiten wieder zurücktreten, die ihnen die Lan-
„desverfassung, und die Gesetze auflegen. Die Herrschaft
„kann also, wenn sie es ihrer Convenienz angemessen fin-
„det, versuchen, mit ihren Unterthanen einen neuen Ro-
„bothscontract zu errichten, und das Kreisamt hat dabei
„auf Ansuchung eines oder des andern Theils als Mittler
„einzutreten, und den allenfalls zu Stand gekommenen
„Contract zu coramisiren, kann aber keine beiden Theilen
„angemessene gütliche Ausgleichung zu Stand gebracht wer-
„den, so bleibt nichts übrig, als daß diese Robother jene
„Schuldigkeit leisten, die ihnen das Robothpatent, und die
„Landesverfassung auflegt, das ist die Naturalroboth."

Ein gleiches bestimmen auch die Hofverordnungen vom 28. Juli, 24. August 1800 und 3. Juni 1803, und das an die nied. österr. Regierung erlassene Hofdecret vom 23. September 1813 verordnete gleichfalls: „Se. Maje-
„stät haben in Hinsicht der Entscheidung der Frohnstreitig-
„keiten zu beschließen geruhet: In Fällen, wenn die auf
„eine bestimmte Zeit eingegangenen Frohnablösungsverträge
„nach Verlauf derselben durch ein gütliches Uebereinkommen
„zwischen dem Herrn und Unterthanen nicht fortgesetzet wer-
„den wollen, und eine gütliche Uebereinkunft zwischen dem
„Grundherrn und den Unterthanen zur Errichtung eines
„neuen Ablösungsvertrages nicht erzielet werden kann, haben

„die ursprünglichen Rechte des Erstern und die Verbindlich-
„keiten der Letzteren wieder einzutreten, und muß sofort auf
„die verfassungsmäßige Natural-Roboth zurückgegangen
„werden."

Daß diese ursprüngliche Pflicht zur Naturalroboth selbst dann eintrete, wenn die Robothholden seit unvordenklichen Zeiten vor dem Robothpatente vom 6. Juni 1772 bloß ein Robothgeld entrichtet haben, wurde bereits im §. 10 dieser Abhandlung erwähnet, so wie daselbst zugleich auch die Modalitäten angegeben wurden, welche in derlei seltenen Fällen berücksichtiget werden müssen, um in Gemäßheit des dem Robothverhältnisse derzeit zur Basis liegenden Grundsatzes zu handeln, daß kein Robothhold zu einer mehreren Roboth angehalten werden könne, als welche er vor Erfließung der Robothpatente zu leisten hatte.

Allein diese Gesetze und Entscheidungen beziehen sich bloß auf jene Fälle, wo der Robothhold ein Robothgeld fortwährend bezahlte, dessen Betrags-Bestimmung von der Willkühr der Herrschaft abhing; es erübriget daher hier die Frage zu beantworten, ob es denn nicht Fälle geben könne, wo die Herrschaft an das von ihren Robothholden seit unvordenklichen und insbesondere seit 32 Jahren vor dem Robothpatente entrichtete Robothgeld gebunden, und nicht berechtiget ist, statt dessen eine Naturalroboth zu verlangen? —

Abgesehen von einem dießfällig bestehenden Vertrage, dessen Inhalt ohnedieß Ziel und Maß gibt, kann dieß auch aus dem Rechtstitel der Verjährung der Fall seyn.

Für das Recht der Herrschaft, die Roboth von ihren Unterthanen in natura zu fordern, streitet bloß eine gesetzliche Vermuthung, welche jedoch entweder einem ordentlichen

Beweise des Gegentheils oder einer stärkeren Vermuthung allerdings weichen muß. Eine solche Vermuthung des Rechtes zur Naturalroboth ist allerdings auch dann noch vorhanden, wenn die Robothholden durch unvordenkliche Zeit immer nur ein Robothgeld bezahlt haben, sobald nur dieses Robothgeld in dem Betrage zeitweise verändert abgereicht wurde, indem hier ein bloßes praecarium obwaltend, somit auch die Willkühr der Herrschaft unbeschränkt erkennbar ist, das Surrogat ihres Naturalbezuges nach dem Zeitverhältnisse zu bestimmen. Reichen die Robothholden dieses Robothgeld nach der jedesmahligen Betragsbestimmung der Herrschaft durch noch so lange Zeit, so ist doch bei jeder Erhöhung oder Erniedrigung des Robothgeldes ein wenn gleich stillschweigender Robothreluitionscontract im Mittel, und eben hierin auch das Geständniß der Pflicht zur Naturalroboth, indem sie für jeden Betrags-Veränderungsfall eben nur die Naturalroboth dem Werthe der Dinge und Arbeiten gemäß nach dem Zeitverhältnisse reluiren.

Anders verhält es sich aber

a) in jenem Falle, wenn die Robothholden seit undenklichen Zeiten immer nur ein bestimmtes dem Betrage nach unverändertes Robothgeld insbesondere binnen 32 Jahren vor dem Robothpatente vom Jahre 1772 entrichtet oder

b) wenn sie die Ersitzung des Untersagungs- und Hinderungsrechtes, nach dem gemeinen Rechte die usucapio libertatis erweisen können, das ist, wenn sie einen Beweis herstellen, daß sie immer nur ein Robothgeld bezahlt haben, die Herrschaft zwar einmahl die Naturalroboth verlanget, sie aber demungeachtet nur das Robothgeld bezahlt, und erstere es bei dieser Weigerung und bei der Entrichtung

des Robothgeldes fortwährend durch die gesetzliche Verjährungszeit belassen habe.

In beiden Fällen hat die Herrschaft kein Recht mehr die Naturalrobath zu verlangen, sondern hat sich bloß mit dem von den Robothholden unveränderlich entrichteten Robothgelde zu begnügen.

Die Gesetze und mehrere über derlei Rechtsstreitigkeiten ergangene und durch die Oberbehörden bestätigte richterliche Urtheile enthalten hiezu die Beweisquellen.

Der tractatus de juribus incorp. spricht sich nicht aus, daß für den Grundherrn die Vermuthung streite, die Robath in natura zu fordern, sondern bestimmte nur überhaupt, daß jeder Grundherr das Recht zur Robath habe; diese Vermuthung wurde erst mit Patent vom 6. Juni 1772 gesetzlich bestimmet, und kann um so weniger rückwirkend gedacht werden, als der Geist der für das Robathverhältniß ergangenen Gesetze ausdrücklich bloß dahin zielet, den Unterthanen ihre Robathlast zu vermindern, und nicht etwa zu vermehren. Eben so setzet die Verordnung vom 15. Jänner 1805 fest, daß nach dem Geiste der Gesetzgebung im Unterthansfache in Fällen, wo das Recht der Herrschaft nicht erwiesen ist, nach der für den Unterthan günstigeren Auslegung jederzeit entschieden werden müsse.

Demnach scheinet es keineswegs schon in dem Geiste der Gesetze gegründet zu seyn, jenen Unterthanen, welche seit unvordenklichen Zeiten und insbesondere seit 32 Jahren vor Erfließung des Robathpatentes vom Jahre 1772 immer ein unverändertes Robathgeld bezahlet haben, eine Naturalrobath nunmehr aufbürden zu wollen.

Man kann hier nicht einwenden, daß auch die Natural-

roboth nur nach dem Verhältnisse des bezahlten Robothgeldes bemessen werden müßte, denn wo würde wohl mit Gerechtigkeit der Maßstab einer solchen Bestimmung gefunden werden können, wenn zum Beispiel seit dem Jahre 1730 ein derlei Robothhold, der zugleich im Grundbuche als Ganzlehner inne liegt, bis nun nur immer ein Robothgeld in dem unveränderlichen Betrage pr. 4 Gulden entrichtet hätte, da während dieser Zeit wohl in jedem Jahre der Arbeitslohn und der Werth der Dinge sich änderten.

Eben so wenig kann eingewendet werden, daß die Handlung der Herrschaft, die Roboth von ihren Unterthanen im Gelde oder in Natur zu fordern, ein actus meae facultatis sey, indem nur die bürgerlich ganz gleichgültigen Handlungen in diesem Begriffe rechtlich enthalten, erkannt werden können, und unter diese die Handlungen der Robothforderung und Robothleistung entweder in Natur oder Gelde nicht gerechnet werden können, indem beide aus einem onerosen Rechtsverhältnisse entspringen, und nicht die bloße Willkühr des Fordernden sowohl als des Leistenden zum letzten Grunde haben, überdieß auch die Leistung der Roboth in Natur den Unterthanen lästiger ist, als die Leistung eines geringen Robothgeldes.

Daß bei einem immer unveränderlich geleisteten Robothgelde nicht ein gleiches Verhältniß, wie in jenem Falle vorliegt, wo zwar auch bloß Robothgeld jedoch dem Betrage nach veränderlich gereichet wurde, dringet sich von selbst auf. Im letzten Falle ist es eben aber auch nur durch die zeitweise Veränderung des Reluitionsbetrages deutlich, daß die berechtigte Herrschaft das Wahlrecht hatte, ihre Roboth entweder in natura oder nicht, also im Gelde zu fordern, wel-

ches Wahlrecht durch die von Seite der Robothholden erfolgte Leistung des erhöhten Robothgeldes bestätiget wird. Im erstern Falle bei dem immerwährend unverändert gereichten Robothgelde mangelt die in der Veränderlichkeit des Robothgeldes sich darstellende differentia ultima in dem Begriffe eines Wahlrechtes, begründet eben dadurch die rechtliche Vermuthung der Beschränkung der Forderung und Leistung auf diese Art der unveränderten Geldentrichtung, und wälzet die Last des Beweises, die Roboth gegen die bisherige Geldreichung in Natur fordern zu dürfen, auf die solches behauptende Grundherrschaft.

Wurde ferner bei der im Jahre 1750 vorgenommenen Rectification in der Fassion der Herrschaft über die Rusticalbezüge unter der Rubrick: „Naturalroboth" — „Nichts" — bemerket, und die Fassion dahin ausgestellet: „Zahlen das Robothgeld mit — —" so liegt hierin ein rechtliches Geständniß von Seite des Robothherrn enthalten, welches allfällig unterstützt von andern dießfälligen Beweisen, als den Grundbüchern, Gabenbücheln, andern Urkunden oder Zeugenaussagen, den vollständig rechtlichen Beweis herstellet, daß die Herrschaft an das von den Robothholden bisher entrichtete, dem Betrage nach unveränderliche Robothgeld rechtlich gebunden sey, und nicht berechtiget erkannt werden kann, gegen die bisherige Geldgabe eine Naturalroboth zu fordern.

Im zweiten Falle, wo die Robothholden die Ersitzung des Untersagungs- und Hinderungsrechtes, bloß ein unveränderliches Robothgeld entrichten zu dürfen, ausweisen können, ist die rechtliche Stellung um so weniger streitig, als der Entscheidung eines derlei Streites das Gesetz ohnedieß deutlich genug das Wort führet, und der wesentlichste Un-

terschied von dem früheren Falle ist nur darin gelegen, daß in dem erstern Falle die obig entwickelte Erkenntniß nur einen Beweis voraussetzet, daß die Robothholden durch 32 Jahre vor Erfließung des Robothpatentes vom Jahre 1772 immer nur ein gleichmäßiges unveränderliches Robothgeld entrichtet haben, im letzteren Falle aber die Forderung der Naturalroboth durch Ersitzung des Untersagungs- und Hinderungsrechtes zu jeder Zeit beschränket werden kann ohne Rücksicht auf das Patent vom Jahre 1772.

Nach diesen Entwicklungen scheinet auch die Entscheidung der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 13. Februar 1786 erklärt werden zu müssen, welche erkannte: „daß wo keine „Spur einer jemahls verrichteten Naturalroboth erhoben „werden konnte, da der Sinn der Patente nicht dahin ge„wangen sey, den Unterthanen, wo ein langjähriger min„derer Gebrauch bestanden hat, eine mehrere Schuldigkeit „künftig aufzulegen, die Verwandlung des vor undenklichen „Jahren bei denselben eingeführten Robothzinses in eine „Naturalroboth, nur in so weit Statt haben könne, als „die Unterthanen sich gutwillig dazu einverstehen, und es „außerdem bei dem gedachten Robothgelde sein Verbleiben „haben solle."

Eben so kann die fernere Hofkanzlei-Entscheidung vom 11. Juni 1807, die ohnedieß nur über einen speciellen Fall erging, und daher auch nicht als ein allgemein verbindliches Gesetz angesehen werden kann, nur auf jene Fälle analog eine Anwendung leiden, wo die Robothholden zwar seit unvordenklichen Zeiten ein Robothgeld bezahlten, wo jedoch dieses veränderlich und nicht in einem bestimmten und zwar unveränderlichen Geldbetrage bestand, indem solche erkannte:

„daß, da dem Grundherrn vermöge §. 8 des Patentes vom „6. Juni 1772 die Naturalroboth gebühre, er, selbst wenn „er vorhin ein Robothgeld eingenommen hätte, nach Gut„befinden wieder die Naturalroboth zu fordern berechtiget „sey, wenn nicht etwa über die bisherige Robothreluition „ein Vertrag geschlossen worden ist; daß ferner eben dieses „Robothgeld die Schuldigkeit der Naturalroboth bestärke, „und die 32jährige Verjährung patentmäßig nur auf die „Naturalroboth und auf jenen Fall, wenn Jemand wäh„rend derselben weder eine Naturalroboth noch ein Surrogat „im Gelde geleistet hat, nicht aber dahin angewendet wer„den könne, daß die ein Mahl bestimmte Reluition immer „bleiben, und das gleiche Robothgeld fortdauern müsse, „daß somit die Unterthanen sich statt des seit undenklichen „Zeiten gezahlten Robothgeldes die Naturalroboth gefallen „lassen müßten."

Hier dürfte zugleich der Ort seyn, das besondere Verhältniß zu berühren, welches in Folge des unter weil. Sr. Majestät Kaiser Joseph II. aufgestellten Robotabolitions- und Maierei-Zerstückungs-Systems zu Stande kam.

Mit Hof-Dekret vom 4. September 1781 und 10. Hornung 1785 wurde verordnet, daß auf den gesammten Cameral-Erjesuiten- und auf allen aufgehobenen und unaufgehobenen geistlichen Stiften, dann weltlichen Stifts- und landesfürstlichen Städten, Herrschaften und Gütern, die dermahl noch bestehenden Robothen zum Vortheile des Staates und zur wesentlichen Aufnahme der Unterthanen zu einigen Zeiten aufgehoben, und in andere mit den Unter-

thanen zu bedingen kommende Schuldigkeiten verwandelt und ausgeglichen werden sollen.

In Gemäßheit dieser Verordnungen und jener vom 24. März 1783 wurden in alle Länder landesfürstliche Hofcommissäre abgeschickt, um das Geschäft der mit den Unterthanen auf obbenannten Herrschaften abzuschließenden Robothabolitions-Contracte zu leiten, und zugleich allen Länderstellen aufgetragen, diesen Hofcommissären hilfreiche Hand und Unterstützung zu leisten.

Die obbenannten Herrschaften waren gesetzlich genöthiget und verpflichtet, die Naturalroboth sich ablösen zu lassen, und die Pflicht der Hofcommissäre war es, hiebei die Unterthanen durch Ueberzeugung und Belehrung der Vortheile von derlei Abolitionen im gütlichen Wege zur Eingehung derlei Contracte zu bestimmen. Rücksichtlich der diesem Sisteme sich entgegnenden Unterthanen erklärte das für Böhmen erlassene Hofdecret vom 30. Mai 1783: „daß die „Unterthanen durch Trotz und Ungehorsam oder frühzeitige „Verweigerung der Roboth die Wohlthat der Robothaboli„tion keineswegs erwirken, sondern viel eher sich derselben „unwürdig machen, und wenn die dießfalls angeordneten „Verfügungen die angehoffte Wirkung nicht haben sollten, „das Kreisamt ohne Zeitverlust zu ernstlicheren Maßregeln „fürzuschreiten, somit die Haupträdelsführer und Aufhetzer „aus jeder Dorfgemeinde entweder abzustiften, oder mit ei„ner angemessenen Spinnhausstrafe zu belegen, die übri„gen Widerspänstigen aber zur Verrichtung der patentmäßi„gen Naturalroboth durch Militärassistenz mit den in solchen „Fällen vorgeschriebenen Zwangsmitteln, worunter auch

„Stockstreiche begriffen, zu verhalten, jedoch von Zeit zu „Zeit die Anzeige zu machen habe."

Allein der auf obige Herrschaften sich erstreckende gesetzliche Zwang, das Robothabolitionssistem in Anwendung zu bringen, dehnte sich nicht auf die übrigen Privatherrschaften und andere in obigem nicht enthaltene geistliche Obrigkeiten aus, diesen wurde es bloß freigestellt, auf ihren Gütern das Robothabolitionssistem nach dem Beispiele des Bestandes auf den Cameralgütern u. s. w. gleichfalls einzuführen. Verordnung vom 5. April 1781 für Böhmen.

Dieses System nun hatte vorzüglich 3 Puncte, auf welche bei Einführung desselben Rücksicht genommen wurde:

1. Die Abolition der Naturalroboth, wenn nicht der ganzen, doch wenigstens des größten Theils derselben.

2. Die Vertheilung der herrschaftlichen Maierhofsgründe nach Maß ihrer Zahl und Lage.

Endlich

3. die Einräumung des vollkommenen Eigenthums der Unterthanen von den wirklich besitzenden Haus- und Ueberländgründen.

Auch in Oesterreich unter der Enns wurde dieses System nach den bezeichneten Modalitäten eingeführt, und die Naturalroboth dergestalt auf ewige Zeiten in eine Geldleistung umgeändert, daß der Betrag derselben in den meisten Contracten nach dem jeweiligen Werthe des Getreides im Verhältnisse zu den zur Zeit des abgeschlossenen Contractes bestandenen und im Contracte angesetzten Marktpreisen von zwanzig zu zwanzig Jahren neu regulirt werden solle.

Die errichteten Contracte wurden von den Interessenten

und dem abgeordneten Robothabolitions-Commissäre unterfertiget, und der weiteren Bestätigung unterzogen.

§. 21.

Nachdem bereits aus einandergesetzt worden ist, daß jedem Unterthane die Verbindlichkeit der Roboth obliege, so folgt natürlich, daß derjenige, welcher von der Robothsverbindlichkeit durch eine vormahls getroffene Abfindung oder auf eine andere Art befreit zu seyn vorgibt, seine Befreiung rechtsbeständig erweisen müsse. Der 17. §. des Robothpatentes vom Jahre 1772 sagt: „Für den Grundherrn wider „seinen behausten Grundholden streitet der Roboth halber „alle rechtliche Muthmassung, wenn auch bishero wenig „oder gar keine Roboth gefordert worden wäre, oder der „Unterthan vorschützte, die Roboth aus Gutwilligkeit, oder „aus Zwang verrichtet zu haben, und muß die Befreiung „von derselben durch den Grundholden mit brieflichen Urkunden, rechtserforderlicher Verjährung der 32 Jahre, oder „im anderen Wege standhaft erwiesen werden."

Jedoch gibt es X. gesetzliche Ursachen, welche eine zeitliche, und solche, welche eine gänzliche Robothbefreiung bewirken. Den Fall einer zeitlichen Befreiung bestimmt der 19. §. des Robothpatentes vom Jahre 1772, wo es heißt: „Falls in einem Orte eine wirklich inficirende oder auch nur „zweifelhaft ansteckende Viehkrankheit sich äußern sollte, so „sind nicht allein jene Leute, welche um und bei dem kranken Viehe zu thun haben, sondern auch diejenigen Unterthanen, Holden, welche etwa mit diesen erstgedachten „Leuten eine mittelbare oder unmittelbare Gemeinschaft oder „Zusammenkunft pflegen, in so lange die Viehseuche fürdauert, in Folge der bereits unterm 11. December 1762

„ergangenen Circularverordnung zu einiger Roboth keines„wegs zu berufen, oder anzunehmen."

Zu den von der Roboth zeitlich Befreiten gehören in Folge Part. Regierungs-Erkenntnisses vom 20. August 1812 auch die Landwehrmänner, welche weder zur Zeit der periodischen Waffenübungen noch sonst in einem Zeitpuncte, wo deren Dienste von dem Vaterlande in Anspruch genommen werden, einer Robothpflicht unterliegen.

Den Fall der vollkommenen Befreiung enthält die allerhöchste Entschließung vom 8. Mai 1779, „vermöge welcher „die alten Mitnachbarn, welche ihrer Leibesschwäche, oder „ihres Alters halber die Wirthschaften an ihre Kinder über„geben, oder an Fremde verkaufen, und sonach bei besag„ten ihren Kindern oder Verwandten leben, eben so, wie „die verheiratheten, und in ihrer Aeltern Brot stehenden „Bauernsöhne, dann die mit keinen robothsamen Häusern „versehenen verabschiedeten Invaliden, wie auch alle preß„hafte oder 60 Jahre alte Inleute, in so lange selbe kei„nen robothsamen Grund besitzen, von aller Robothschul„digkeit vollkommen frei zu bleiben haben."

§. 22.

XI. So wie die Gesetze dem Grundherrn das Recht der Robothforderung eingestanden haben, eben so gestatten sie ihm auch einverständlich mit den Unterthanen dahin überein zukommen, sich die Robothpflicht ablösen zu lassen, oder ihnen selbe ganz zu erlassen, und zwar auf immer, wenn er freier und uneingeschränkter Besitzer der Herrschaft ist, oder auf die Zeit seines Besitzes, wenn er durch das Band eines Lehens, Fideicommisses, oder auf eine andere Art beschränkt ist. Der 12. §. des Robothpatentes vom Jahre

1772 sagt am Ende: „Uebrigens steht einem Allodial oder „freien und uneingeschränkten Grundherrn sowohl für sich, „als seine Nachfolger, seine Unterthanen in Hinkunft gegen „Reichung einer vergleichenden Summe Geldes der Roboth- „pflicht auf ewig zu entlassen, bevor; ein zeitlich und un- „vollkommener Grundherr aber kann nur auf die Zeit seiner „fürdauernden Inhabung sich mit seinen Unterthanen und „Inleuten anstatt der Roboth auf ein Gewisses und Billi- „ges vergleichen."

Solche Vergleiche aber, die zwischen der Obrigkeit und dem Unterthane der Roboth wegen geschlossen werden, müs- sen immer dem Kreisamte zur Bestätigung vorgelegt werden.

Die dieserwegen unterm 6. November 1773 erlassene höch- ste Entschließung lautet also: „Es fließe zwar aus der Natur „der Sache selbst, daß bei Verträgen, welche zwischen Obrig- „keit und Unterthan über beständige, den Hausgründen in- „härirende und in der Folge der Zeit denen Nachkommen „des oder der Contrahenten in ihrem Contributionsstande „beschwerlich fallen könnende neue Onera und Schuldigkei- „ten geschlossen werden, eine oberrichterliche Bestätigung „allerdings erfordert werde. Da aber dießfalls noch keine „ausdrückliche Verordnung hier Landes bestehe, so sey auch „in Niederösterreich in Aehnlichkeit dessen, was Ihro k. k. „Majestät bereits in anderen Erbländern gnädigst vorzu- „schreiben geruhet haben, per Circulare allen Obrigkeiten, „und in denen Wirthschaftskanzleien auch den Unterthanen „kund zu machen, daß künftighin die zwischen denenselben „über die den Hausgründen auf immerhin anklebenden sollen- „den Urbarialschuldigkeiten errichten wollende neue und per- „petuelle Verträge, ihre Gültigkeit durch die Bestätigung

„des Kreisamtes erhalten sollen, welches in dubio, ob die „von den Unterthanen übernommen werden wollende neue „Schuldigkeiten nicht härter, als die vormahligen seyen, „die weitere Belehrung von der Regierung zu begehren hat. „Gleichwie dann auch die Regierung in einem auch ihr selbst „noch zweifelhaften Falle solchen der Hofstelle berichtlich an„zuzeigen, und die allerhöchste Entschließung abzuwarten, „unter einstens aber dem oben vorgeschriebenen Circulare bei„zurücken haben werde, daß alle seit Ergehung des Robothpatentes vom 6. Junius 1772 etwa geschlossene derlei „perpetuirliche Verträge zur nachträglichen Bestätigung des „Kreisamtes demselben überreichet werden sollen."

§. 23.

Auf diesen jetzt umständlich angeführten Gesetzen beruhet die Robothschuldigkeit der Unterthanen, sie können sich der durch selbe bestimmten Schuldigkeit auf keine Art entziehen, und setzen sich durch hartnäckige Weigerung und Nichtleistung allen jenen Zwangsmitteln aus, welche das Unterthanspatent vom 1. September 1781 den Obrigkeiten einräumet.

Glauben die Unterthanen jedoch von ihrer Herrschaft unbillig behandelt, und zu mehrerem als ihre wahre Schuldigkeit ist, verhalten zu werden, so steht ihnen derjenige Weg offen, welchen das Unterthanspatent (welches Patent bei dem Titel der persönlichen Gerichtsbarkeit im zweiten Theile umständlich aus einander gesetzt werden wird) für jede Unterthansbeschwerde bestimmt.

Eben so sind aber auch die Grundherrschaften verbunden, sich genau in den von den Gesetzen ihrem Rechte bestimmten Gränzen zu halten, und keine darüber hinausge-

henden Forderungen zu machen, indem sie bei jedem vorkommenden derlei Ueberhaltungsfalle außer der vollkommenen Entschädigung des zu hoch gehaltenen Unterthanen noch besonders wegen der Gesetzes-Uebertretung bestraft werden würden. Um allen Bedrückungen in dieser Rücksicht vorzubeugen, sorgte die Gesetzgebung, daß sowohl die Unterthanen mit den erlassenen Gesetzen bekannt gemacht, als auch die Obrigkeiten verhalten wurden, ordentliche Robothregister zu führen, damit hierdurch die Stellen im Stande wären, bei jeder einzelnen Beschwerde sich über die von der Herrschaft gemachten Forderungen vollkommene Einsicht und Ueberzeugung verschaffen zu können.

Das hierüber unterm 14. December 1782 erflossene Hofdecret lautet also: „Nachdem in dem N. Oe. Roboth„wesen folgende wesentliche Mißbräuche und Gebrechen be„stehen, daß

„1. den unterthänigen Gemeinden von dem gedruckten „Robothpatente und den zwei gedruckten Patentsnachträgen „keine Exemplarien individualiter hinausgegeben, und sogar „einiger Orten, so wie es bei den Localuntersuchungen sich „schon mehrfältig veroffenbaret hat, diese Patente weder „gehörig kundgemacht worden;

„2. daß jenes, was durch diese gedruckten Patente „so nachdrücklich empfohlen worden, als zum Beispiel: daß „kein Unterthan unter schwerester Verantwortung zu einer „mehreren Roboth, als er vorher geleistet, angestrenget „werden soll, nicht durchgehends beobachtet wird, vielmehr „hie und da gerade das Widerspiel geschieht, und die Un„terthanen unter dem nichtigen Vorwande, daß vorhin die „sogenannte ungemäßigte Roboth prästirt worden, zu der

„104tägigen Roboth verhalten werden, wenn sie auch an „dieser ungemäßigten Roboth ehehin weit weniger als jährlich „lich 104 Täge wirklich verrichtet haben; und

„3. daß in Ansehung der bei der Robothforderung und „Leistung selbst zu beobachtenden Modalitäten jenes, was in „den gedruckten Patenten, und in der Folge mittelst geschriebenen Circularien angeordnet worden, wiederum nicht „allenthalben zur Wissenschaft der Unterthanen gelanget „seyn dürfte, als haben Se. k. k. Majestät, um diesen wesentlichen Gebrechen, und den daher entstehenden Ueberhaltungen und Bedrückungen der armen Unterthanen abzuhelfen, allergnädigst anbefohlen, daß den Dominien „die Publicirung der in den Robothsachen erflossenen Patente und Verordnungen, und die Aushängung derselben in „den Amtskanzleien zu Jedermanns Einsicht, dann die Führung ordentlicher Robothregister nachdrucksamst aufgetragen, und den Kreisämtern die genaue Invigilirung auf „die pünctliche Befolgung alles dessen ernstlich eingebunden „werden solle."

Zweiter Titel.

Von den herrschaftlichen Diensten.

§. 1.

Zur Vermeidung alles Mißverstandes ist es nothwendig, vorläufig den Unterschied der vormahls bestandenen sogenannten herrschaftlichen Dienste im engeren Verstande, von den eigentlichen Waisendiensten, welche beide in dem Tractate de juribus incorporalibus gegründet sind, wohl zu bemerken, und die Begriffe von beiden, welche, obschon sie Wirkungen der grundobrigkeitlichen Rechte sind, sich doch

ihrer Beschaffenheit nach merklich unterscheiden, genau zu bezeichnen.

§. 2.

Die Verbindlichkeit zu herrschaftlichen Diensten im engern Verstande bestand darin, daß die zum Dienen fähigen und ihren eigenen Aeltern zu Hause unnothwendigen Kinder statt dem, daß sie andere Dienste annehmen durften, vorzüglich der Obrigkeit auf ihr Verlangen in die Dienste gestellt werden mußten. Der Tractat de juribus incorporalibus sagt hierüber im 7. §. des 4. Titels: „Die Unterthanen sind schuldig, ihre noch in Gewalt und Brot haben den Söhne und Töchter, deren sie zu eigenen Diensten „nicht bedürftig, oder dieselben sonst in fremde Dienste geben wollten, ihren Grundherren vor allen anderen in Dienst „erfolgen zu lassen; dagegen aber sollen dieselben von ihren „Herren und Frauen nicht wie Sclaven und Leibeigene, sondern wie andere freie Dienstbothen mit gebührender Kost „und Lohn versehen, und unterhalten, auch nach Verfliessung dreier Jahre wider ihren Willen ferners zu dienen „nicht gezwungen werden: außer diesem ist den Unterthanen ihre Kinder in die Städte, und anderswohin zum „Studieren, Lernen eines Handwerkes, oder anderer ehrlichen Sachen, jedoch mit Vorwissen der Obrigkeit, zu „schicken unverwehrt."

Dieses Recht der Herrschaften wurde aber sowohl durch das Patent vom 1. November 1781 des Inhaltes: „4.) „Sind die Unterthanen künftig einige Hofdienste zu verrichten nicht mehr schuldig, beider Aeltern verwaiste Kinder „ausgenommen, deren Hofdienst jedoch nirgends 3 Jahre „übersteigen soll," — als auch mit Hofbescheid vom 15.

Jänner 1782 ganz aufgehoben, wo es heißt: „ad 9. ver„ordnen Se. k. k. Majestät allgemein, daß in Zukunft nur „alleinf olche Kinder der Unterthanen, die der beiden Ael„tern verwaist wären, zu Verrichtung der Hofdienste und „Waisendienste von denen Obrigkeiten genommen werden „können."

§. 3.

Es handelt sich also dermahlen nur mehr um die eigentlichen Waisendienste, das ist: um jene, welche die Grundobrigkeit von älternlosen minderjährigen Kindern zur Erkenntlichkeit für die obergerhabschaftliche Aufsicht durch 3 Jahre fordern kann. Auch diese sind schon ursprünglich in dem Tractate de juribus incorporalibus gegründet. Daselbst heißt es im 8. §. des 4. Titels: „Ingleichen kann der „Grundherr seiner verstorbenen Unterthanen hinterlassene „Waisen in seinen Dienst nehmen, und sie bis auf das 14. „Jahr ihres Alters ohne Liedlohn gebrauchen. Jedoch ist er „dieselben mit nothwendigem Unterhalte und Kleidung ohne „Entgeld ihres etwa habenden Erbtheiles zu versehen schul„dig. Wann sie aber das 14. Jahr ihres Alters erfüllt, „sind sie darüber drei Waisenjahre gegen gebührenden Lied„lohn zu dienen verbunden, ferners aber können sie von „der Obrigkeit zu dienen wider ihren Willen nicht angehal„ten werden, allermassen solches auch in unserer Gerhab„schaftsordnung in dem 6. §. des 9. Titels vorgesehen wor„den; im übrigen woferne einem oder anderen Waisen eine „Heirath zustände, so soll seine Obrigkeit ihm daran, ohne „erhebliche und billige Ursache nicht verhinderlich seyn; wie „dann auch kein Grundherr oder Obrigkeit befugt seyn solle, „anstatt der Dienste, eine Abfindung im Gelde weder von

„den Waisen, noch der Unterthanen Söhne und Töchter „zu begehren."

§. 4.

Der Tractat ließ jedoch in Rücksicht der Waisendienste noch manches unbestimmt. So war es zuerst aus demselben nicht genau zu ersehen, ob unter dem Worte Waisen nur solche Kinder, die beider Aeltern beraubt sind, oder auch solche, die bloß ihren Vater verloren haben, zu verstehen seyen? Diese Frage entschied der 9. §. des Hofbescheides vom 15. Jänner 1782, vermög welchem nur allein solche Kinder der Unterthanen, welche der beiden Aeltern verwaist sind, zu Verrichtung der Hof- und Waisendienste genommen werden können.

Ferners hatte der Tractat durch die unbestimmten Worte, daß nach dem 14. Jahre Waisendienste durch 3 Jahre gegen gebührenden Liedlohn gefordert werden können, den doppelten Zweifel unbeantwortet gelassen, worin nähmlich der Lohn eigentlich zu bestehen habe, und binnen welcher Zeit nach dem erreichten 14. Jahre diese Dienste gefordert werden dürfen? In Rücksicht des Lohnes bestimmt der Hofbescheid vom 15. Jänner 1782 im 12. §. „daß auf Be„fehl Sr. k. k. Majestät denen über 14 Jahre alten, bei„der Aeltern verwaisten, und die Waisendienste verrichtenden „Kindern der nähmliche Liedlohn, welchen andere freiwillige „Dienstbothen nach Beschaffenheit ihrer leistenden Dienste „empfangen, abgereichet, und solches zu Jedermanns Wis„senschaft im Lande kund gemacht werden solle."

Was die Zeit betrifft, binnen welcher von dem 14. Jahre an die Waisendienste gefordert werden dürfen, so wurde mit Hofbescheid vom 29. Julius 1791 bestimmt:

„daß die Schuldigkeit, Waisenjahre zu dienen, nie auf die „Zeit der Großjährigkeit ausgedehnt werden könne," woraus daher folget, daß diese Dienste nur während der Minderjährigkeit des Waisen gefordert werden dürfen: wo es aber übrigens in dem Belieben der Herrschaft stehet, was immer für 3 Jahre zwischen dem vierzehnten und der Großjährigkeit, zum Waisendienste zu bestimmen.

§. 5.

Die gesetzliche Absicht bei Einführung der Waisendienste war, den Obrigkeiten als eine Art von Vergeltung für die unentgeltlich zu besorgende Obervormundschaft die Gelegenheit zu verschaffen, bessere und verläßlichere Dienstbothen zu haben. Konnte die Herrschaft jedoch diese Dienste entbehren, so war es ihr schon nach dem Tractate nicht erlaubt, sich dieselben in Gelde ablösen zu lassen, und dadurch ihre Einkünfte zu vermehren; sie mußte sich der Dienste in Natura bedienen, oder auf dieselben unbedingt Verzicht thun. Demungeachtet wurde dieser Verordnung manchmahl unter dem Vorwande entgegen gehandelt, daß die Geldablösungen freiwillig, und über eigenes Verlangen der Waisen geschehen wäre. Um nun diesen Unfügen Ziel zu setzen, wurde im 10. und 11. §. des Hofbescheides vom 15. Jänner 1782 verordnet: „daß der Mißbrauch, vermöge welchem die Obrigkeiten sich die Waisendienste mit Geld ablösen lassen, nicht nur pro futuro gänzlich abzustellen sey, „sondern auch die wirklich eingehobenen derlei Ablösungsgelder den betreffenden Parteien alsogleich wiederum zu ersetzen seyen."

Zweite Abtheilung.

Von dem grundherrlichen Rechte Abgaben zu fordern.

Das zweite Recht der Grundherren bestehet in dem, daß sie verschiedene Abgaben von den Unterthanen fordern können, hieher gehört;

I. Der Grunddienst.
II. Das Pfundgeld.
III. Das Abfahrtgeld.
IV. Die verschiedenen Grundbuchsgebühren.

Erster Titel.

Von dem Grunddienste.

§. 1.

„Das vorzüglichste Recht des Erbpacht- und Erbzins-„herrn — heißt es §. 1131 des bürgerl. Gesetzbuchs — „besteht in der Beziehung des jährlichen Zinses und ande-„rer bedungenen Gebühren. Diese können unter keinem Vor-„wande erhöhet, von den zum Grunde nicht gehörigen „Fahrnissen aber, so wie von andern beweglichen Sachen, „gar nicht bezogen werden."

Dem gemäß ist der Grunddienst eine jährliche Abgabe, welche der Unterthan als Erbpacht- oder Erbzinsmann seiner

Grundherrschaft als Erbpacht- oder Erbzinsherrn rücksichtlich seiner unterthänigen Realität zum Zeichen der Anerkennung des Obereigenthums entrichtet, und gewöhnlich in einem sehr geringen jedoch unveränderlichen Geldbetrage besteht.

Das Recht zu dieser Abgabe fließt aus der Natur des zwischen den Grundherren und ihren Unterthanen bestehenden emphiteutischen Contractes, und war schon durch das römische Recht unter dem Nahmen Laudemium minus gegründet, und von den Römern in unsern Gegenden eingeführt. Aus dem Begriffe dieser Abgabe erhellet, daß selbe, nachdem sie nur in recognitionem dominii directi geleistet wird, in einem sehr kleinen jährlichen Betrage bestehet, in keinem Verhältnisse mit dem Ertrage und den Früchten des Grundes ist, daher auch entrichtet werden muß, wenn wirklich in einem Jahre wegen Mißwachs oder Verheerung wenig oder gar nichts wachsen sollte, den einzigen Fall ausgenommen, wenn ein Grund dergestalt verwüstet würde, daß der Grundhold auch in Zukunft keine Früchte daraus ziehen könnte, wo dann von einem solchen Grunde kein Dienst mehr zu zahlen ist.

Die dießfällig gesetzliche Bestimmung enthält das bürgerliche Gesetzbuch, wo es §. 1133 heißt: „In der Regel „haftet ein unvollständiger Eigenthümer dem andern nicht „für den Zufall: Allein wenn ein Erbpächter durch Ueber„schwemmungen, Krieg oder Seuche sein Pachtgut zu be„nützen verhindert worden ist; so muß demselben für die „Zeit der vermißten Benützung ein angemessener Erlaß vom „Zinse gestattet werden," — und §. 1134 wird weiter bestimmet: „Ein Erbzinsmann hat auf einen ähnlichen Er„laß keinen Anspruch, er muß, so lange ein Theil des Erb-

„zinsgutes vorhanden ist, den festgesetzten Erbzinsvoll ent„richten."

§. 2.

Der eigentliche Betrag des Grunddienstes ist nicht gesetzmäßig bestimmt, und daher auch nicht bei allen Grundholden gleich, eben so wenig als die Art der Entrichtung, ob nähmlich derselbe im baaren Gelde, oder in Früchten zu entrichten sey. Hiebei kommt alles auf das alte Herkommen an, welches größten Theils nur aus den Grundbüchern ersehen werden kann, in welchen so wie in den Gewähren, zu Folge des 12. §. des 4. Titels des Tractates de juribus incorporalibus enthalten seyn muß, was und wie viel an Dienst von einem Grunde, dann wohin und zu was für einer Zeit im Jahre selber entrichtet werden soll. Demnach muß sich also gerichtet werden, und es hängt weder von der einzelnen Willkühr des Grundherrn, noch des Unterthans ab, den Grunddienst in Geld oder Früchten abzuführen. Jedoch ist wohl zu merken, daß diese Abgabe immer sehr mäßig seyn müsse, und von Seite der politischen Stelle nicht wohl zugegeben werden kann, daß die Grundherrschaft bei Anstiftung neuer Unterthanen denselben einen zu hohen, mit den übrigen schon lange gestifteten Besitzern in keinem Verhältnisse stehenden Dienst bestimme.

§. 3.

Der Grunddienst wird des Jahres einmahl bei offenem Grundbuche entrichtet, welches gewöhnlich nach Michaelis geschieht, weil da gemeiniglich Geld und Früchte bei den Unterthanen vorhanden sind. Dieser in Oesterreich unter der Enns übliche Provincialgebrauch stimmet auch mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche überein, wo §. 1132 ver-

ordnet wird: „Der jährliche Zins muß, wenn nichts verab-
„redet oder durch Provincial-Gesetze bestimmt ist, in der er-
„sten Hälfte des Monats November abgeführet werden.“
Wenn der Grunddienst in der bestimmten Zeit nicht entrich-
tet wird, so verfällt der Unterthan zufolge des 26. §. des
4. Titels des Tractates de juribus incorporalibus in ei-
ne Strafe von 22 kr. 2 pf., welche der Dienstwandel ge-
nannt wird. Diese Strafe wurde vor uralten Zeiten, wo
das Geld in einem höheren Werthe stand, bestimmt, und
kann daher dermahlen nicht mehr als ein hinlängliches Zwangs-
mittel gegen saumselige Zahler seine volle Wirkung haben.
Wenn nun diese Strafe heut zu Tage nicht hinreicht, den
nachlässigen Unterthan zur Zahlung des Dienstes zu bewe-
gen, so stehet der Grundobrigkeit das Recht zu, seinen
Grund zu verschlagen, zu verkreuzen, welches die Wirkung
hat, daß der Grundhold seinen Grund nicht betreten, nicht
eher die darauf stehenden Früchte einsammeln darf, bis er nicht
durch Entrichtung seines schuldigen Grunddienstes die Auf-
hebung der geschehenen Verschlagung bewirket. Der §. 1135
des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches verordnet: „Hat der
„Erbzinsmann den Zins in der bedungenen Zeit nicht ab-
„geführt, so kann der Erbzinsherr verlangen, daß die
„Nutzung in Beschlag genommen, und er aus derselben
„schadlos gehalten werde.“

„Ein Erbpachtherr hat dagegen nach §. 1136 cod.
„in Ansehung des über ein Jahr ausständigen Zinses die
„Wahl, entweder die Pfändung der Nutzungen, oder die
„gerichtliche Versteigerung des Erbpachtgutes zur Berichti-
„gung der Rückstände zu verlangen.“ Träte aber der Fall
ein, daß der Unterthan nicht bloß aus Nachlässigkeit, son-

dern wirklich vorsätzlich, und muthwilliger Weise in contemptum dominii directi den Dienst durch drei Jahre nach einander ausstehen ließe, so stände der Grundobrigkeit eigentlich nach dem 22. §. des 4. Titels des Tractates de juribus incorporalibus das Recht zu, anzusuchen, daß der Unterthan seines nutzbaren Eigenthums verlustigt erklärt, das ist: daß er abgestiftet werde, worüber jedoch jederzeit die politische Stelle zu erkennen hätte. Stirbt ein den Grunddienst rückständiger Unterthan, so sind seine Erben allerdings verbunden, diesen Rückstand zu tilgen, weil die Verbindlichkeit denselben zu zahlen eine dingliche ist, welche auf dem Grunde haftet, allein dieselben sind nicht schuldig den Dienstwandel, welchen der Verstorbene verwirkt hatte, zu zahlen, weil jede aus einer Strafe herrührende Verbindlichkeit bloß persönlich ist, die nur der Person des Uebertreters anhängt.

§. 4.

Alle Streitigkeiten und Anfragen, welche sowohl wegen des Vertrages des Grunddienstes, als auch wegen der gegen saumselige Zahler anzuwendenden Zwangsmittel entstehen können, gehören zur Entscheidung in den Wirkungskreis der politischen Stelle. Das hierüber zuletzt unterm 3. März 1797 erflossene Hofdecret lautet folgender Maßen: „über die aus „Anlaß der von einigen emphiteutischen Grundbesitzern, und „Ansiedlern verweigerten, und unterlassenen Entrichtung der „contractmäßig bestimmten jährlichen Giebigkeiten aufgewor„fene Frage, ob auf den Fall der zu veranlassenden Zwangs„mitteln das Verfahren gegen dieselben im Rechts- oder po„litischen Wege einzuleiten sey? haben Se. Majestät gnädigst „zu entschließen geruhet, daß es in derlei Fällen bei der bis-

„herigen Beobachtung, und den bestehenden Vorschriften zu „belassen sey, mithin die Erbpächter, und die zu dieser „Classe gehörigen emphiteutischen Grundbesitzer nicht von der „Justiz, sondern von der politischen Stelle zur Bezahlung „ihrer jährlichen Giebigkeiten zu verhalten seyen, und nö„thigen Falles auch durch solche unter Beobachtung der dieß„falls bestehenden Vorschriften ganz abgestiftet werden „können."

Zweiter Titel.

Von dem Pfundgelde.

§. 1.

Das Pfundgeld ist eine nach dem Verhältnisse des Werths oder Betrags eines unterthänigen Gutes bei den mit dem rechtlichen Besitze desselben vorgehenden Veränderungen zu bezahlende Abgabe — je nachdem das in andere Hände fallende Vermögen beweglich oder unbeweglich ist, und die Besitzveränderung durch Todfälle oder Verträge unter Lebenden veranlaßt wird, erhält es den Nahmen Todtenpfundgeld oder Veränderungspfundgeld.

„Die Abgabe (bestimmet dießfällig der §. 1142 des b. „G. B.), welche der Obereigenthümer zuweilen von einem „neuen Nutzungseigenthümer zu fordern hat, heißt, wenn „die Veränderung bei Lebzeiten geschieht, Lehenwaare (Lau„demium), geschicht sie aber von Todeswegen, Sterbelehen. „Beide werden auch Veränderungsgebühren genannt. Ob „und wie diese Rechte gegründet seyen, entscheidet die Lan-

„desverfassung, die öffentlichen Bücher und Urkunden, oder „ein dreißigjähriger ruhiger Besitz."

Der Ursprung dieser Abgabe ist in der Einleitung §. 4 und 8. angezeigt worden.

Es wäre unnütz, sich in die für die Rechtslehre und Praxis gleich unfruchtbare Erörterung des Rechtsgrundes dieser Abgabe einzulassen; die ältesten Grundbuchspatente vom 15. April 1594, 1. September 1660, 29. October 1669, der Tractat de jur. incorp. und die Erläuterungsresolutionen vom 30. Juni, und vom 2. November 1682, die Patente vom 6. März, und 13. October 1759 lassen keinen Zweifel übrig, daß die Pfundgelder durch Verträge, und Gewohnheit eingeführt, und die Abnahme derselben, in so weit sie bis zur Zeit des Tractats de jur. incorp. eingeführt war, durch dieses Gesetz selbst zur künftigen Richtschnur festgesetzt worden.

Durch eben diese Gesetze wurde das Recht des Magistrats zu Wien, und der landesfürstlichen Städte und Märkte zur Abnahme der Pfundgelder jedoch mit einigen andern Modalitäten bestätigt, wovon jedoch in dieser Abhandlung, deren Hauptabsicht ist, das Verhältniß zwischen Herrschaften und Unterthanen aufzustellen, nur des nothwendigen Zusammenhanges wegen, und erst am Ende dieses Titels ganz kurz die Rede seyn wird.

§. 2.

Das Todtenpfundgeld (Mortuarium) ist diejenige Abgabe, welche dem Grundherrn bei einem sich ergebenden Todfalle eines Unterthans von dem Werthe sowohl der beweglichen als unbeweglichen reinen Verlassenschaft, das ist, nach Abzug der Schulden entrichtet werden muß. Das

Recht zur Abnahme desselben wurde den Grundherren durch den Tractat de juribus incorporalibus gesetzmäßig eingeräumt, welcher zuerst das Quantum des mortuarii, das vorher ganz ungemessen war, bestimmte.

Zufolge dieses Tractates dürfen die Grundherren 3 Kreuzer vom Gulden oder 5 Percente, jedoch nur von dem reinen Verlassenschaftsvermögen ihrer Unterthanen nehmen.

Es sind daher vor Ausmessung desselben alle Schuldposten vorläufig abzuziehen, worunter die Waisengelder, Forderungen aus Eheverträgen, der Liedlohn, und alle rechtsbeständig gefundenen Sprüche gerechnet werden müssen. Im 5. §. des 4. Titels des Tractates heißt es: „deßgleichen „sollen bei ereignetem Todfalle der Unterthanen von dero „Verlassenschaft in Liegendem, und Fahrendem, nicht mehr „dann drei Kreuzer vom Gulden begehrt; jedoch soll solches „Pfund in denen Verlassenschaftsfällen nur allein von des „Verstorbenen Verlassenschaft, und gar nicht von der über„lebenden Conperson Gut (wie bishero bei etlichen Orten „durch Mißbrauch practicirt worden) genommen; nicht weni„ger sollen die Schulden, welche mit obrigkeitlicher Ferti„gung geschehen, wie auch die Waisengelder, heirathliche „Forderung, Liedlohn, und dergleichen privilegirte, oder „andere liquidirt- und passirliche Sprüche vorhero abgezogen, „und von dem übrigen richtigen Gut allein obbesagtes Pfund„geld gereicht werden. Das Sterbhaupt aber; als nähmlich „das beste Stück an Pferden, Vieh, oder anderen Fahr„nissen, wie es Nahmen haben mag, oder den Werth da„für, wollen wir bei allen Herrschaften, ungehindert des „alten Herkommens, als eine unzulässige Bedrängniß hie„mit völlig aufgehoben haben, und soll selbiges bei wirkli-

„cher Bestrafung der Uebertreter ferners weder begehrt noch „genommen werden."

Nachträglich wurde noch näher bestimmt, daß alles ohne Unterschied, was zum Verlassenschaftsvermögen gehört, der Mortuars-Entrichtung unterliege, auch in jenen Fällen, wo keine Erbsteuer zu beziehen ist. Das hierüber unterm 14. Aprill 1788 erflossene Hofdecret sagt: a) „die in Erbsteuer-„fällen bestehenden Befreiungen lassen sich auf das Mortua-„rium nicht anwenden. b) Auch die in einer Verlassenschaft „vorfindigen Prätiosen und Fahrnisse, sie mögen dem Er-„ben, oder einem Legatarius zufallen, unterliegen dem „Mortuarium. c) Das Mortuarium muß der Universalerb „von der ganzen reinen Verlassenschaft entrichten, ohne Rück-„sicht, ob und was für Vermächtnisse davon zu bezahlen „sind; den Erben steht sohin frei, jedem Legatarius den An-„theil, welcher sein Legat betrifft, aufzurechnen, und bei „Abführung des Legates abzuziehen; hiernach kann also auch „jenem, welchem der Fruchtgenuß eines Capitals legirt „worden, an dem gedachten Fruchtgenusse von dem Univer-„salerben jährlich jenes abgezogen werden, was der Zins „von jenem Betrage abwirft, welcher von dem Capitale „selbst für die Sterbtaxe entrichtet werden mußte; und folgt „hieraus auch, daß selbst jene Legaten, welche für die Te-„stamentsexecution gemacht werden, dieser Abgabe unter-„liegen."

Nachdem nun durch den Tractat das Recht zur Abnahme des Mortuars überhaupt allen Grundherrschaften eingestanden ist, so können einzelne Grundholden von Entrichtung desselben nur dadurch befreit seyn, wenn sie sich dießfalls mit ihren Grundherren durch Verträge abgefunden haben.

Bei einem darüber entstehend .. Streite müßte daher dieser besondere Umstand ordentlich erwiesen werden, indem im Allgemeinen immer die rechtliche Vermuthung für die Grundherrschaft spricht.

Jedoch gebühret nunmehr in Folge Jurisdictionsnorm vom 27. September 1785 dieses Mortuar den Grundobrigkeiten nur in so ferne, als sie zugleich Personalinstanz des in ihrem Bezirke Verstorbenen sind, daher ein adeliger Besitzer einer unterthänigen Realität mit der Verlassenschafts-Abhandlung nicht zur Grundobrigkeit, sondern zum Landrechte gehört und auch dahin das Mortuar einfließt.

Ferner bei neuen Ansiedlungen, wenn nähmlich mit höherer Bewilligung eine Herrschaft auf ihren Gründen Unterthanswirthschaften stiftet, und sich rücksichtlich der überlassenen Gründe besondere Gaben stipuliret, kann auch die Verpflichtung zur Entrichtung des Mortuars eben so, wie des Laudemiums allerdings bedungen werden, da eine derlei Bedingung der Landesverfassung und den für das Unterthansverhältniß erlassenen Gesetzen nicht widerspricht, nur darf auch der Betrag jene Summe nicht überschreiten, welche nach eben diesen Gesetzen als der höchste den Herrschaften überhaupt zu beziehen gestattet ist.

Dagegen haben auch jene Herrschaften, welche vor dem Tractate kein Recht zu einem Mortuarbezuge hatten, oder welche von ihren Unterthanen vorher niemahls ein Mortuar bezogen, auch nach dem Tractate kein Recht dazu, indem der Tractat es dießfällig bloß bei dem alten Herkommen lassen, und kein neues Recht einräumen wollte. (Part. Hofentschließung vom 11. Jänner 1803.)

§. 3.

Daraus, daß nur von dem Verlassenschaftsvermögen das Mortuar abgenommen werden könne, folgt ganz natürlich, daß von jenem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen, welches der Erblasser schon bei seinen Lebzeiten verschenkt hatte, ein Mortuar nicht abgenommen werden könne, sondern daß ein solches verschenktes Gut als ein Theil, der nicht mehr zu des Verstorbenen Eigenthume gehörte, von dem Verlassenschaftsvermögen excindirt werden müsse. Um jedoch dabei die Grundherrschaften sowohl, gegen jede Verkürzung ihres Gefälles, als auch die Unterthanen, gegen jede Ueberhaltung zu sichern, war es nothwendig, die Kennzeichen genau zu bestimmen, durch welche sich eine von dem Mortuar freie Donatio inter vivos von der Donatio mortis causa unterscheidet, welche letztere allerdings der Abnahme des Todtenpfundgeldes unterliegt.

Die erste Richtschnur hierüber wurde durch ein Appellationscirculare vom 6. October 1795 gegeben, welches folgender Maßen lautet: „Se. Majestät haben vermöge Hof„decrets vom 2. October zu Hintanhaltung der Verkürzun„gen des Mortuargefälles durch Schenkungen folgende Grund„sätze festzusetzen geruhet:"

„a) Von demjenigen Vermögen, das ein Erblasser schon „bei Lebzeiten verschenkt hat, das daher keinen Theil seiner „Verlassenschaftsmasse mehr ausmacht, kann ein Mortua„rium nicht bezogen werden, wenn sich auch der Schenker „auf Lebenslang den Fruchtgenuß vorbehalten, oder den „Beschenkten auf irgend eine Art in der freien Schaltung „mit diesem seinem Eigenthume beschränkt hat."

„b) Doch muß die Schenkung unter Lebenden rechtsgül-

„tig, und wahrhaft zu Stande gebracht, daher entweder „das geschenkte Gut, oder wenigstens die Schenkungsurkunde „dem Beschenkten wirklich übergeben seyn."

„c) Bei Schenkungen, wodurch erst nach dem Tode des „Schenkers das Eigenthum an den Beschenkten übertragen „wird, sie mögen als widerruflich oder unwiderruflich darge„stellt seyn, ist das Mortuarium von dem verschenkten Gute „in gleicher Art, wie von dem ererbten abzunehmen."

Zu dieser Verordnung kam eine nachträgliche Erklärung durch das Regierungscirculare vom 4. März 1797 folgenden Inhaltes: „Damit die im Jahre 1795 ergangene aller„höchste Anordnung, wodurch die Grundsätze zu Hintan„haltung der Verkürzungen des Mortuargefälles durch Schen„kungen festgesetzt worden, in Beziehung auf die Schenkun„gen unter den Lebenden nicht irrig ausgelegt werde möge, „wird gemäß höchsten Hofdecretes vom 23. Hornung 1797 „in Folge einer ferneren von Sr. k. k. apostolischen Majestät „geschöpften allerhöchsten Entschließung dem zweiten Absatze „der gedachten Verordnung die folgende Erklärung zur Nach„achtung nachgetragen, mithin gesetzmäßig bestimmt: daß „bei Schenkungen unter Lebenden, dafern sie nach dem Tode „des Schenkers der Mortuargebühr nicht unterliegen sollen, „nicht nur dem Beschenkten die Schenkungsurkunde behän„diget — sondern auch noch bei Lebzeiten des Ersteren er„weislich die vollkommene Uebergabe des Geschenkten darge„stalt erfolgt seyn müsse, daß diese Uebergabe bei Schen„kungen eines unbeweglichen in einem Grundbuche vorge„merkten oder intabulirten Gutes, durch die Anschreibung „des Beschenkten in dem Grundbuche, oder der Landtafel „geschehen; bei Schenkungen eines beweglichen Gutes aber

„nebst der Schenkungsurkunde auch das Geschenkte selbst vor „dem Ableben des Schenkers wirklich übergeben worden. Da „im Uebrigen die obgedachte im Jahre 1795 ergangene Cir„cularverordnung vollkommen in ihrer gesetzlichen Kraft zu „verbleiben hat."

Diesem consequent geht auch die Bestimmung des allg. b. G. B. §. 956 dahin: „Eine Schenkung, deren Erfüllung „erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen soll, ist mit „Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten als ein „Vermächtniß gültig. Nur dann ist sie als ein Vertrag an„zusehen, wenn der Beschenkte sie angenommen, der Schen„kende sich des Befugnisses sie zu widerrufen, ausdrücklich „begeben hat, und eine schriftliche Urkunde darüber dem „Beschenkten eingehändiget worden ist."

§. 4.

Was den Betrag des Mortuars betrifft, so wurde bereits oben erwähnet, daß die hiezu berechtigten Herrschaften niemahls mehr als höchstens 5 p. C. d. i. 3 Kreuzer vom Gulden des reinen nach Abzug aller Schulden erübrigenden Verlassenschafts-Vermögens als Mortuar nehmen dürfen, allein sehr oft sind sie nur zu einem geringeren Betrage berechtiget; so dürfen die Herrschaften in Folge Patentes vom 5. Juni 1776 von den Verlassenschaften ihrer Verwalter und Amtleute nur 1 Kreuzer vom Gulden nehmen, in den meisten landesfürstlichen Ortschaften ist ebenfalls nur 1 Kreuzer vom Gulden zu entrichten. Hofdecret vom 17. Mai 1709, 20. October 1788 und 30. Mai 1789. Von den übrigen dießfälligen Modalitäten wird weiter unten bei Gelegenheit des Laudemiums gehandelt werden.

Insbesondere wurde mit Hofdecret vom 29. Aprill 1795

erkannt, daß den Abhandlungsstellen das Mortuar gebühre, wenn auch das Vermögen nur 100 Gulden beträgt.

§. 5.

Die gesetzlichen Befreiungen von der Mortuars-Entrichtung sind folgende:

a) das ungarische Vermögen, d. i. jenes, rücksichtlich dessen der Erblasser für seine Person als Ungar erscheinet, oder wo das Gut seiner Eigenschaft nach als ungarisches Vermögen angesehen wird, z. B. eine in Ungarn gelegene Realität, ein auf einer solchen in Ungarn gelegenen Realität vorgemerktes Capital, die von einem Ungarn in Ungarn ausgestellten Schuldverschreibungen oder dort zu zahlen versprochene Forderung. Patent vom 7. September 1782 und 17. Februar 1792.

b) Alle Vermächtnisse ohne Unterschied, welche Dienstherren ihrem Dienstvolke hinterlassen, so wie die für Dienstbothen gewidmeten Stiftungen. Dienstbothen Patent vom 1. Mai 1810.

c) rücksichtlich der Mortuarsfreiheit der frommen Legate wurde mit Circulare vom 5. Jänner 1821 verordnet: „Se. „Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 29. August „1820 zu befehlen geruhet, allgemein bekannt zu machen, „daß das Hofdecret vom 15. Jänner 1801 nur eine Erläu„terung des oberwähnten Edictes vom 24. September 1750 „sey, und daß die durch dasselbe den frommen Vermächt„nissen in allen a. h. Ihren Staaten zugestandene Befreiung „von der Sterbtaxe sich daher auch nur auf die landesfürst„liche Sterbtaxe, nicht aber auf das den Obrigkeiten von „dem unterthänigen Vermögen gebührende Mortuarium be„ziehe, somit es dem freien Willen der Gutsherrn noch im-

„mer in jenen Fällen, wo ein obrigkeitliches Mortuarium „gebühret, überlassen bleibe, entweder die Sterbtaxe von „den frommen Vermächtnissen oder Erbschaften, die ihre „Unterthanen an fromme Stiftungen machen, abzunehmen, „oder hierauf zum Vortheile dieser Stiftungen Verzicht zu „leisten, welches auch in Ansehung des Armeninstitutes, „und des Invaliden-Fondes zu gelten habe."

d) Bei Berggerichten. Die Verordnung vom 4. November 1783 bestimmet: Die Berggerichte haben sich der Taxen halber ebenfalls nach den allgemeinen allen Gerichten ohne Ausnahme vorgeschriebenen Taxordnungen zu verhalten; folglich auch die Taxe für die Inventur nicht wie vorhin mit einem Kreuzer vom Gulden, sondern nach der allgemeinen Taxordnung abzunehmen; im übrigen findet bei selben das Mortuarium nicht Statt.

e) Vermöge Hofdecret vom 23. Jänner und Regierungs-Circulare vom 27. Jänner 1790 kann von den außer Landes gelegenen Realitäten ein Mortuar nicht abgenommen werden, wohl aber unterliegen die im Auslande haftenden Capitale demselben.

§. 6.

Zur Bemessung des Mortuars genügt der von den Erben vorzulegende Mortuars-Ausweis, und die Herrschaften sind keineswegs berechtiget, sich etwa Schätzungen der in einer Verlassenschafts-Masse vorkommenden Realitäten eigenmächtig wegen des ihnen gebührenden Mortuars zu erlauben, selbst in dem Falle, wenn bei einer Verlassenschafts-Masse die Entrichtung der Sterbtaxe mit der Abführung der Erbsteuer zusammentrifft, soll die Sterbtaxe (mortuarium) in Gemäßheit des Patentes vom 13. September 1787 von

den Realitäten nach dem bei der letzten Besitzveränderung in Anschlag gekommenen Werthe, die Erbsteuer aber nach Vorschrift des Erbsteuerpatentes (nunmehr vom 15. October 1810) nach dem bei der vorzunehmenden Schätzung ausfallenden Betrage berechnet und abgenommen werden. (Hofdecret vom 28. Mai 1789, Verordnung vom 13. October 1796.)

Rücksichtlich der Bemessung des Mortuars nach dem unterm 20. Februar 1811 erflossenen Finanzpatente wurde mit Hofdecret vom 7. Juni 1811 bestimmt: „daß das Mortuarium von dem in einer Verlassenschaft vorfindigen Conventionsgelde, vom 15. März 1811 anzufangen, von dem „Nennwerthe des Conventionsgeldes in Einlösungsscheinen „aufzurechnen und einzubringen sey."

Nachträglich wurde mit Hofdecret der k. k. Central-Finanz-Hofcommission folgende nähere Bestimmung kundgemacht:

1. das Mortuarium ist immer nach dem Maßstabe derjenigen Valuta abzunehmen, in welcher die Schätzung des Verlassenschafts-Vermögens erfolgte, so zwar: daß, wenn die Schätzung vor dem 15. März 1811 somit in der zu jener Zeit noch bestandenen Valuta der Bancozettel geschah, auch das Mortuarium nach dem Maßstabe dieser Valuta jedoch reducirt auf Einlösungs-Scheine aufzurechnen ist, wenn auch die Abhandlung und Erledigung der Verlassenschaft viel später vor sich gegangen wäre.

2. Wenn in der Verlassenschaft klingende Münze vorhanden ist, so ist hievon das Mortuarium nach ihrem Nennwerthe, jedoch in Einlösungsscheinen oder in Wiener-Währung abzunehmen.

3. Die Staats- und öffentlichen Fonds-Obligationen sind nach ihrem vollen Nennwerthe in Wiener-Währung anzusetzen, doch gestatten Se. Majestät aus besonderer Sorgfalt für die möglichste Erleichterung dieser Abgaben, und nach dem Beispiele desjenigen, was Allerhöchst Dieselben in Ansehung der Erbsteuer zu bestimmen geruhten, daß das von den Staats- und öffentlichen Fonds-Obligationen entfallende Mortuarium auch mittelst der nähmlichen Obligationen oder doch vom gleichen Zinsfuße, in so ferne der Betrag des Mortuariums nicht unter 25 fl. W. W. ist, entrichtet werde, der unter 25 Gulden ausfallende Betrag muß aber jederzeit bar in Wiener-Währung erlegt werden.

4. Privat-Activ- und Passiv-Forderungen sind bei Sterbfällen und Schätzungen nach dem 15. März 1811, nach der Scala in Wiener-Währung anzusetzen und hiernach das Mortuarium zu berechnen.

5. Bei Realitäten und liegenden Gütern endlich kömmt es darauf an

a) ob dieselben nach der Einlage, oder

b) nach einer alten Schätzung vor dem Jahre 1799 oder

c) nach einer Schätzung in der Periode vom Jahre 1799 bis zum 15. März 1811 oder

d) nach einer spätern schon auf Wiener-Währung berechneten Schätzung für die Bemessung des Mortuariums angenommen werden.

In den Fällen a, b und d ist der volle Einlags- oder Schätzungswerth in Wiener-Währung, in dem Falle c aber nach der Scala zu berechnen.

Diese Bestimmungen wurden mit Hofkammerdecret vom 13. April 1815 auch auf die Schuldverschreibungen der

Privaten dergestalt in Anwendung gebracht, daß von diesen die Sterbtaxe ohne Unterschied, ob die Zahlung in Gold und Silber oder in Einlösungsscheinen oder Fondsobligationen bedungen ist, jederzeit in Wiener-Währung abzunehmen sey.

Das Hofkammerdecret vom 8. October 1816 führte jedoch einige Modificationen mit sich, welche in Folgenden bestehen:

a) Ist von öffentlichen Staatspapieren das Mortuarium, so wie es bisher schon eingeführt war, in gleichmäßigen Staatspapieren,

b) von Privatforderungen, welche vor dem Patente vom 1. Juni 1816 entstanden sind, nach Maßgabe ihrer dem Patente vom 20. Februar 1811 zusagenden Valuta in Wiener-Währung oder Conventions-Münze gleichmäßig in Wiener-Währung oder in Geldmünze, Silbermünze, Banknoten,

c) von Barschaft, welche in Wiener-Währung besteht, in W. W.

d) von der in Conventions-Münze vorhandenen Barschaft abermahl in Geld- oder Silbermünze oder Banknoten, endlich

e) von Realitäten, Prätiosen und andern Gegenständen, je nachdem die Schätzung auf W. W. oder Convent. Münze besteht, in W. W. oder aber in Geldmünze, Silbermünze, oder Banknoten aufzurechnen und zu entrichten.

Für den Fall aber, als über diese Berechnung mit Rücksicht auf den Moment des Anfangs einer Verlassenschafts-Abhandlung und der hievon abhängigen Mortuars-Bemessung ein Zweifel entstände, sprach sich der oberste Gerichts-

hof dahin aus, daß eine Verlassenschafts-Abhandlung am Tage des der Ordnung nach ausgewiesenen oder rechtskräftig erklärten Todes des Erblassers anhängig werde, und es dabei weder auf die Sperranlegung oder Erbeserklärung noch einen andern Act des Abhandlungsgeschäftes ankomme, welcher zwar schon am Sterbtage Statt finden kann, jedoch nicht immer sogleich möglich und nothwendig ist, folglich nicht so wie der Todestag einen sichern und gerechten Anhaltspunct abgeben würde; in Folge dessen das in einem speciellen Falle ergangene Hofkammerdecret vom 7. Februar 1821 eine Aufklärung dahin enthält, daß die vor dem 1. August 1816 anhängig gewordenen Verlassenschaftsabhandlungen d. i. jene, wo der Erblasser vor diesem Zeitpuncte gestorben ist, nur nach den früheren Verordnungen behandelt werden können, somit auch in derlei Fällen das Mortuar nie in Conventions-Münze, sondern statt dessen in W. W. nach obigen Verhältnissen genommen werden könne. Diese Bestimmung enthält auch das Hofdecret vom 14. December 1816 Z. 1501 der Justizgesetzsammlung.

Was ferner den Fall einer unrichtigen Mortuars-Ausweisung von Seite der Erben betrifft, so kann zwar nach Hofdecret vom 4. Mai 1796 der Erbe nicht verhalten werden, bei dem Mortuars-Ausweise jede Post des Activ- oder Passivstandes mit Urkunden zu belegen, allein vermöge der Resolution vom 12. November 1753 stand den Obrigkeiten, wenn sie gegründete Ursachen zu vermuthen hätten, daß etwas vertuscht oder verschwiegen worden wäre, das Recht zu, den Manifestations-Eid abzufordern. Jedoch nach dem Hofkammerdecret vom 6. Juli 1815, welches über eine besondere Anfrage ergangen ist, soll in derlei Fällen an die be-

treffenden Behörden die Anzeige gemacht und die Aenderung oder Berichtigung des Ausweises erwirket werden, wogegen aber die dießfällig in Vorschlag gebrachte Geldstrafe verworfen wurde.

§. 7.

In Betreff des in Mortuarsstreitigkeiten zu beachtenden Verfahrens, enthält das Hofdecret vom 28. September 1786 die nähere Bestimmung:

„a) Ueber die Streitigkeiten, so wegen des bei einer „l. f. Gerichtsbehörde einzuhebenden Mortuars entstehen, „könne sich eine Justizstelle nicht einmengen, denn ein derlei „Mortuar fließe in das l. f. Taxamt, und gehören die dieß„fälligen Bedenklichkeiten wie alle jene der anderweiten Ta„xen bloß ad Camerale."

„b) Eben so wenig könne sich eine Justizstelle in jene „Sterb- oder Todtenfalls-Pfundgelder einmengen, welche „von Grundherrschaften, und Obrigkeiten von den Verlas„senschaftsgütern ihrer Unterthanen oder Grundholden ab„genommen werden, denn diese entstehen ex nexu subdi„telae, gehören also nach dem Unterthanspatente zur po„litischen Verhandlung."

„c) Der Justizverwaltung bleiben also jene Anstände „vorbehalten, wo Particularjustizbehörden in den Fällen, „daß der Verstorbene mit selben in keinem nexu subdi„telae gestanden, das Mortuar beziehen."

Eben so verordnete das Hofdecret vom 24. April 1794, daß bei Streitfällen über die Taxen, welche bei einem Sterb- oder Uebergabsfalle an die Dominien oder städtischen Cassen abgeführt werden, sich das Appellationsgericht ohne Einver-

nehmung und Einverständniß mit der Regierung nicht einzumengen habe.

§. 8.

Das Veränderungs-Pfundgeld (Laudemium) ist diejenige Abgabe, welche dem Grundherrn bei allen Veränderungen, die sich mit dem Besitze eines unbeweglichen Gutes ergeben, von dem ganzen Werthe dieses Gutes, ohne daß die darauf haftenden Schulden abgezogen werden dürfen, entrichtet werden muß. Schon aus diesem Begriffe zeigt sich der Unterschied desselben von dem Todtenpfundgelde. a) Das Todtenpfundgeld wird nähmlich nur bei Todtenfällen, und den hierüber gepflogenen Abhandlungen, das Veränderungs-Pfundgeld bei allen durch Contracte oder Erbschaften sich ergebenden Veränderungen des Besitzes genommen. b) Das Todtenpfundgeld wird von dem Werthe des beweglichen sowohl als unbeweglichen Verlassenschafts-Vermögens, das Veränderungs-Pfundgeld aber nur von dem unbeweglichen Vermögen behoben. c) Das Todtenpfundgeld wird nur von der reinen nach Abzug aller Schulden erübrigenden Erbschaft, das Veränderungs-Pfundgeld aber von dem Werthe der an einen andern Besitzer gelangenden Realität, ohne Rücksicht der auf derselben haftenden Schulden, oder anderer vorgemerkten Lasten berechnet.

§. 9.

Der vorhin bloß conventionelle Betrag des Veränderungs-Pfundgeldes wurde durch den Tractat de juribus incorp. auf 3 kr. vom Gulden beschränkt. Im 5. §. des 4. Titels heißt es: „Wann mit denen Häusern und Grundstücken, „auch Ueberländen, sey gleich durch Kaufen, Ablösen, Tausch,

„A. wechseln, Schankung, Heirathsmitlengeschäft und Erb=
„schaften, oder auch durch andere zulässige Weise eine Ver=
„änderung fürgehet, lassen Wir zwar mit Nehmung des
„Pfundgeldes, wie es bisher bei denen Städten und Märkten
„im Land, wie auch der gemeinen Stadt Wien gehalten
„worden, so viel die Stadt Wien, wie auch andere darin
„befindliche Grundobrigkeiten, so in= und vor der Stadt de=
„nen von Wien steuerbare Grund und Häuser haben, be=
„langt, noch hinfüran verbleiben, wie Uns dann auch be=
„vorstehen solle, bei Unserem kaiserl. Grundbuche eine oder
„keine Veränderung vorzunehmen. Betreffend aber die Herr=
„schaften und Grundobrigkeiten dieses Unseres Erzherzog=
„thums Oesterreich unter der Enns wollen Wir zulassen,
„daß durchgehends von dem Gulden 3 Kreuzer und nicht
„mehr hinfüro sollen genommen werden."

Aus den letzten Worten dieses Gesetzes könnte man schließen, daß den Grundobrigkeiten auf dem Lande das Recht, das Pfundgeld allgemein mit 3 Kreuzer vom Gulden selbst da zu beheben eingeräumt worden, wo sie es vorhin in einem minderen Betrage, oder gar nicht genommen hatten. — Allein schon aus dem Geiste dieses Gesetzes, welches die Lasten der Unterthanen nicht vergrößern oder vermehren, sondern mäßigen und beschränken sollte, und noch mehr aus der Erläuterungs=Verordnung vom 2. November 1682 zeiget sich bestimmt, daß diese Abgabe durch den Tractat nirgends eingeführt oder erhöht wurde, wo sie vorhin gar nicht, oder nur in einem geringeren Betrage zu beheben üblich war. Diese Verordnung lautet: „Betref=
„fend die Privatstädt und Märkt auch Unterthanen auf dem
„Land, wissen sich Ihro kaiserl. Majestät gnädigst wohl zu

„entsinnen, waßmassen die gehorsamsten Stände ihrem Auf„satz und Project der Landesordnung inseriren lassen, daß „die Herrschaften und Grundobrigkeiten dieses Landes durch„gehends 3 Kreuzer nehmen mögen, dabei es auch Ihro „kaiserl. Majestät verbleiben lassen, der Hoffnung, daß sich „solches wohl, und ohne sonderes Gravamen practiciren „lassen werde: demnach aber darwider vielfältige Beschwer„den vorkommen, und dabei remonstrirt worden, daß an „theils Orten zwar 3 Kreuzer, in gar vielen aber ein We„nigeres, und nur ein Kreuzer, und an theils gar nichts „genommen worden, und nun Ihrer kaiserl. Majestät In„tention nie gewesen, daß der arme Unterthan durch diese „neue Landesordnung bei sein ohne das habenden schweren „Anlagen, mehreres gravirt, als sublevirt werden solle; „als haben Ihro kaiserl. Majestät diesen Passum gnädigst „resolvirt, declarirt, und erläutert, daß an denen Orten, „wo 3 Kreuzer genommen worden, es annoch dabei ver„bleiben, doch wo ein wenigeres oder gar nichts genommen „worden, es auch dabei gelassen, und dieses bei ihrem ei„genen und fremden Grundbüchern, auch in denen sowohl „durch Contract als Todtfälle sich ereignenden Veränderun„gen durchgehends observirt und gehalten werde, ein meh„reres aber als meistens 3 Kreuzer nicht passirt, sondern „vorhin resolvirtermassen allerdings ab- und eingestellt seyn, „und bleiben solle."

§. 10.

So bestimmt und deutlich auch immer diese Gesetze lauten, so wußten sie doch die Grundherrschaften so vortheilhaft für sich auszulegen, daß sie bei jedem Todtfalle von dem Betrage der unbeweglichen Verlassenschaftsgüter 3 Kreu-

zer vom Gulden, unter dem Titel des Veränderungs-Pfundgeldes, und 3 Kreuzer unter dem Titel des Todten-Pfundgeldes, zusammen also 6 kr. von jedem Gulden nahmen. Zur Abstellung dieser verkehrten Auslegung des bestandenen Gesetzes erfloß unterm 6. März 1756 folgendes Patent: „Wir ꝛc. ꝛc. geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalten Wir aus Gelegenheit deren bishero wegen des „sogenannten Todten- oder Sterbpfundgeldes, theils zwischen den Grundobrigkeiten und Abhandlungsinstanzen, „theils auch zwischen denen Grundobrigkeiten und ihren Unterthanen, auch respective Grundholden verschiedentlich entstandenen und ad Revisorium gediehenen Rechtsstreiten, „über einen uns in Sachen beschehenen gehorsamsten Vortrag für das Künftige zu verordnen bewogen worden seyen, „daß von nun an bei denen Todesfällen für das sogenannte „Veränderungs- dann auch für das Sterbrecht oder Todten-„Pfundgeld, für welche von verschiedenen Obrigkeiten 3 „Kreuzer für die Veränderung, und wiederum 3 Kreuzer „für das Sterbrecht, mithin 6 Kreuzer vom Gulden, und „zwar von der nähmlichen Sache, bishero bezogen worden, „künftighin für beide dieser Abgaben zusammen von der „nähmlichen Sache, sie mag beweglich oder unbeweglich seyn, „niemahls mehr als höchstens 3 Kreuzer vom Gulden in totum „zu zahlen seyn solle. Um aber diese unsere Willensneigung „noch mehreres zu erklären, so wollen wir weiters unter „denen Fällen folgenden Unterschied gemacht, folglich den „titulum quartum des tractatus de juribus incorporalibus, in so weit es das Veränderungs- und Todten-„Pfundgeld betrifft, dahin erläutert haben, daß

„Erstens: in jenem Falle wo der Verstorbene ein wah-

„rer Unterthan der Grundobrigkeit, das ist: derselben quo-
„ad personam unterthänig gewesen, und die Grundobrig-
„keit mithin zugleich Abhandlungsinstanz dessen hinterlasse-
„nen Vermögens ist, sie als Grundobrigkeit zufolge der ihr
„zustehenden Grundherrlichkeit das Veränderungs-Pfund-
„geld à 3 kr. vom Gulden, und nicht mehr, jedoch ohne eini-
„gen Schuldenabzug von des Verstorbenen alleinigen unbe-
„weglichen Gute, da hingegen aber von eben diesem unbe-
„weglichen Gute weiters, und titulo des Sterbrechtes nichts
„nehmen möge, noch solle, wogegen sie die Erben, ohne
„ein weiteres Veränderungs-Pfundgeld von ihnen nehmen
„zu mögen, an die Gewähr zu bringen haben wird. Weil
„aber sie Grundobrigkeit in diesem Falle zugleich auch Ab-
„handlungs-Instanz über des Verstorbenen hinterlassenes
„Vermögen ist, so solle anbei derselben als Abhandlungs-
„Instanz noch andere 3 Kreuzer titulo des Sterbfalles, je-
„doch diese nur von denen hinterlassenen mobilibus des Ver-
„storbenen, und zwar von allen, selbe mögen sich auf ih-
„rem Grund oder sonsten befinden, wo sie wollen, jedoch
„deducto primo aere alieno, keineswegs aber von dem
„titulo Laudemii, das ist: mit dem Veränderungs-Pfund-
„gelde schon belegten, oder einem andern Immobili, auch
„etwas für einen Sterbfall, Sterbrecht, Todtenpfundgeld,
„Abhandlungstaxe, oder unter was für Nahmen es seyn
„mag, zu nehmen gestattet seyn. Wohingegen

„Zweitens: in jenem Falle, wo der Verstorbene kein
„wahrer Unterthan der Grundobrigkeit, sondern persona-
„liter einer anderen Obrigkeit, oder Instanz untergeben
„gewesen, folglich die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhand-
„lungs-Instanz über sein hinterlassenes Vermögen ist, der

„Grundobrigkeit nichts als das alleinige Laudemium von „dem ihr unterthänigen Immobili, somit mehr nicht als 3 „Kreuzer vom Gulden nach dem Werthe des unbeweglichen „ihr unterthänigen Gutes, jedoch ohne Abzug einiger Schul„den zu nehmen gebühren; der Abhandlungs-Instanz aber „das Sterbrecht oder Todtentaxe von dem alleinigen jedoch „sämmtlichen beweglichen Vermögen, mithin nicht nur von „denen in ihrer Jurisdiction befindlichen, sondern auch all „übrigen obschon außer ihrer Jurisdiction auf oder in ei„nem einer andern Obrigkeit unterthänigen Grund, Haus, „Keller, Stadel, Scheuern ꝛc. ꝛc. sich befindenden beweg„lichen oder fahrenden Sachen, was Nahmen sie immer „haben mögen, folgbar von allen in einem obschon einer „andern Obrigkeit unterthänigen Haus befindlichen beweg„lichen Sachen, in einem unterthänigen Keller befindlichen „Weinen, und so weiters, jedoch deducto aere alieno, „von dem Unbeweglichen aber nichts abzunehmen zustehen „solle; wovon jedoch

„Drittens: der Stadt Wienerische Burgfried, wo „casu mortis denen in selben liegenden Grundobrigkeiten „von den Immobilibus kein Laudemium gebühret, nach„dem in dieser Stadt Burgfrieden das Erbpfundgeld anno „1709 wiederum abgethan worden, mithin das Immobile „von denen in der Stadt Wienerischen Burgfried befindlichen „Grundobrigkeiten in casu mortis mit nichts belegt werden „mag, ausgenommen, und die Abhandlungs-Instanzen „allhier auch von denen in dem Burgfried der Stadt Wien ge„legenen Häusern und anderen unbeweglichen Sachen ihre „Taxe wie bisher zu nehmen befugt seyn; und zumahlen „auch:

„Viertens: quo ad quantum dieser Taxe in de„nen Städten und Märkten ohne das nur meistens ein Kreu„zer vom Gulden zu nehmen der Gebrauch ist, es hierbei „noch fernershin belassen, desgleichen auch auf dem Lande „quo ad quantum keine Abänderung gemacht werden sol„le, außer daß obberührter Massen niemahlen mehr, dann „höchstens drei Kreuzer, es möge die nähmliche Herrschaft „das Laudemium und Mortuarium zugleich zu nehmen „berechtiget seyn, oder diese zweierlei Abgaben zweien un„terschiedenen Obrigkeiten nach obbesagter Regel zustehen, „von der nähmlichen Sache genommen werden solle.

„Schlüßlich wollen Wir hiemit auch alle von den „Grundobrigkeiten denen Parteien wider dieses unser Prag„matical-Gesetz etwa aufdringende Reverse nicht nur in jenem „Falle, wo sowohl der Verkäufer als Käufer keine wahre „Grundunterthanen, das ist: ihrer Person halber der Grund„obrigkeit nicht unterworfen sind, sondern auch im Falle ein „wahrer Grundunterthan, das ist: ein solcher, welcher auch „seiner Person halber unter die Grundobrigkeit gehört, ei„nem puren Grundholden, und also einem solchen, dessen „Person von der Grundobrigkeit in nichts abhanget, sein „Grundstück verkaufet: mithin generaliter und überhaupt „sub clausula nullitatis für das künftige verbothen, und „jene Reverse, welche etwa nach diesem Verbothe von ein „oder anderer Grundobrigkeit dem ungeachtet abgefordert „werden dürften, für null und nichtig ex nunc pro tunc „hiemit erkläret haben."

§. 11.

Bei diesem Patente blieb es jedoch nicht ganz, sondern über mehrere von den Ständen gemachte Vorstellungen er-

floß unterm 15. October 1756 folgendes neue Patent: „Wir ꝛc. ꝛc. geben euch hiemit gnädig zu vernehmen, wird euch „auch von selbsten noch erinnerlich seyn, was Massen Wir in „dem wegen des Todten- und Veränderungs-Pfundgeldes un„term 6. März dieß Jahres kundgemachten Patente unter an„deren verordnet haben, daß bei denen Todesfällen künftighin „für das sogenannte Veränderungs-, dann auch für das Tod„tenpfundgeld zusammen von der nähmlichen Sache, sie mag „beweglich oder unbeweglich seyn, niemahls mehr als höch„stens 3 Kreuzer vom Gulden in totum bezahlet werden, und „dem zu Folge der Grundobrigkeit, wenn selbe zugleich auch Ab„handlungs-Instanz ist, vermöge der ihr zustehenden Grund„herrlichkeit das Veränderungs-Pfundgeld a 3 kr. vom Gul„den, und nicht mehr, jedoch ohne einigen Schuldenabzug „von des Verstorbenen alleinigen unbeweglichen Gut, dann „als Abhandlungs-Instanz zwar noch andere 3 kr. titulo des „Sterbrechtes, jedoch diese nur von den hinterlassenen mo„bilibus des Verstorbenen, und zwar von allen, selbe mö„gen sich auf ihrem Grund oder sonsten befinden, wo sie „wollen, jedoch deducto primus aere alieno zu neh„men gestattet seyn; dahingegen in jenem Falle, wo der „Verstorbene kein wahrer Unterthan der Herrschaft, sondern „personaliter einer anderen Obrigkeit untergeben gewesen, „mithin die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsin„stanz ist, ihr Grundobrigkeit nichts als das alleinige Lau„demium von dem ihr untergebenen Immobili, jedoch oh„ne Abzug einiger Schulden zu nehmen gebühren, der Ab„handlungs-Instanz aber das Todtenpfundgeld von dem allei„nigen, und zwar sämmtlichen beweglichen Vermögen, je-

„doch nach vorläufigen Abzug der Schulden, abzunehmen „zustehen solle.

„Wiezumahlen aber Unsere treugehorsamste N. Oe. drei „obere Stände, in so weit es jenen Fall angehet, wo es „um einen wahren, mithin auch mit der Person der Grund„obrigkeit behafteten Unterthan zu thun, von welchem sel„be folglich auch Abhandlungsinstanz ist, hierwieder eine „bewegliche Vorstellung bei Uns eingereichet, und Wir Uns „nun über den Uns in Sachen beschehenen gehorsamsten „Vortrag aus ganz besonderen Gnaden neuerlich resolvirt „und zu verwilligen geruhet haben, daß

„Erstens: in jenem Falle, wo der Verstorbene ein wah„rer Unterthan war, mithin die Grundobrigkeit zugleich „auch Abhandlungs-Instanz desselben ist, dieselbe künftig„hin, wie nun fast durchgehends eingeführt sich befindet, „nebst denen 3 kr. vom Gulden, welche sie titulo Lau„demii, mithin ohne Schuldenabzug von dem Immobili „nimmt, auch noch andere 3 kr. vom Gulden titulo mor„tuarii oder für die Sterbtaxe, und zwar nicht nur, wie „in oberwähnten unserem Patente verordnet war, von dem „fahrenden allein, sondern auch von dem liegenden Vermö„gen des Verstorbenen, mithin von dem liegenden zwar 6 „Kreuzer, das ist: 3 Kreuzer titulo Laudemii, oder als „ein Veränderungs-Pfundgeld, und 3 Kreuzer titulo mor„tuarii, jedoch diese letztere, das ist: Sterbtaxe nach Ab„zug aller richtigen Schulden, kann auch für diese unangese„hen etwaig widriger Gewohnheit, oder auch eines etwa „ersessenen Rechtes nicht mehr als 3 Kreuzer zu nehmen be„rechtiget seyn. Anbei

„Zweitens: die 3 Kreuzer Sterbtaxe allein von des

„Verstorbenen Verlassenschaft, und keinerwegen von der „überlebenden Conperson Gut genommen; auch

„Drittens: vor wirklicher Abnahme dieser Sterbtaxe „die Abhandlung völlig gepflogen, die etwa vorhandenen „Pupillen vergerhabet, das Pupillarvermögen versichert, und „die Abschriften davon denen Parteien extradiret werden; „wofern aber

„Viertens: die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhand„lungs-Instanz über des Verstorbenen Verlassenschaft ist, „ihr der Grundobrigkeit nichts als das alleinige Verände„rungs-Pfundgeld zu 3 Kreuzer vom Gulden, nach dem „Werthe des unbeweglichen ihr unterthänigen Gutes, je„doch ohne Abzug einiger Schulden, dahingegen keine Sterb„taxe zu nehmen gebühren, und endlich in allem übrigen „es bei Eingangs erwähnt unserem Patente vom 6. März „dieß laufenden Jahres sein Verbleiben haben solle."

„Als befehlen Wir oben ernannt Unsern sowohl geist„als weltlichen Obrigkeiten, wie auch all jenen, welche in „diesem Unseren Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns „einige Gülten, Güter und Unterthanen besitzen, oder de„ren einige zu administriren haben, hiemit alles Ernstes, „daß sie ob diesem Unseren höchsten Gesetz ohne Unterlaß „festiglich halten, sonderlich aber die Letzteren weder selbst „dawider handeln, noch solches ihren angestellten Beamten „zu thun gestatten sollen, massen widrigen Falls die gegen „diese Verordnung handelnden Herrschaften nebst Zurückstel„lung des zu viel Abgenommenen an jene, welche es zahlen „müssen, das Quadruplum des zu viel Abgenommenen „zu erlegen haben würden; wie dann auch noch beinebens ihre „etwa mit Theil habenden Beamten, und zwar eben also

„wie die Herrschaften in Geld, falls sie aber arm, und die „Herrschaften nicht auch für sie die Strafe erlegen würden, „am Leibe bestraft, im Fall aber etwa der Beamte ohne „Befehl, oder auch Wissen der Herrschaft aus sich selbsten „hierinfalls, oder auch in den ihnen Beamten gebührenden „juribus excedirt hätte, der Beamte zwar nur allein nebst „Ersatz des zu viel Abgenommenen obbesagtermaßen unab„lässig bestraft, die allenfalls in Geld erlegenden Strafen „aber dem Denuncianten, falls es auch der beschwerte Un„terthan selbst wäre, vollständig zukommen und zuerkannt „werden sollen."

§. 12.

Nach diesem nun wörtlich angeführten Patente kann bei Verlassenschaftsabhandlungen die Grundobrigkeit, wenn sie zugleich Abhandlungs-Instanz ist, 3 Kreuzer als Mortuar, und zugleich 3 Kreuzer als Veränderungspfundgeld von dem unbeweglichen Vermögen nehmen, wohingegen da, wo die Abhandlungs-Instanz nicht zugleich Grundobrigkeit ist, sie auch kein Mortuar von dem Werthe eines einer andern Grundobrigkeit dienstbaren unbeweglichen Vermögens abzunehmen, und es dießfalls ganz bei dem unabgeänderten §. 2 des Patents vom 6. März 1756 zu bleiben hat. Einige Grundobrigkeiten wußten dieses Recht noch weiter auszudehnen, und den auf dem Lande sehr gewöhnlichen Fall, wenn nähmlich der überbleibende verwitwete Theil von zwei Eheleuten, oder eines von mehreren zu gleichen Erben eingesetzten Kindern die hinterlassene Wirthschaft mit Hinausbezahlung der übrigen Theilnehmer ganz an sich löset, zu ihrem Vortheil zu benützen. Sie nahmen nähmlich zuerst von dem ganzen unbeweglichen Verlassenschaftsvermögen sowohl das Ver-

änderungs = als Todtenpfundgeld; betrachteten dann die Uebernahme der ganzen Erbschaft von einem der Miterben als eine neue Veränderung, und rechneten dafür neuerdings das Pfundgeld an.

Dieses wurde durch ein, bei Gelegenheit einer besonderen Untersuchung mehrerer Unterthansbeschwerden zu Scharfenegg, erlassenes Hofdecret vom 8. May 1779 allgemein abgestellt, welches ausdrücklich sagt: „daß der Mißbrauch, „vermöge welchem in den Fällen, wenn eines der Eheleute „stirbt, und der überbleibende verwitwete Theil wegen der „nothwendigen Zusammenbehaltung der Wirthschaft die auf „die Kinder gefallene Hälfte des Vermögens übernimmt, „oder auch, wann von mehreren Kindern, oder Erben Ei„nes die ganze Wirthschaft an sich löset, ein dergleichen „übernehmender Unterthan nebst dem von der Erbschaftsmaße „abgezogenen Sterbpfundgeld pr. 3 Kreuzer vom Gulden, „dann dem Veränderungspfundgelde von eben 3 Kreuzer pr. „Gulden, auch noch besonders von dem aus Handen der „Miterben an sich gelösten Theile, unter dem Vorwande „einer hierdurch sich ergebenden zwoten Veränderung, das „Veränderungspfundgeld zum anderenmahle, somit nach „Einrechnung der nebstbei ebenfalls doppelt angerechneten „übrigen Grundbuchstaxen zusammen einen Betrag von nicht „weniger als 12 Kreuzer vom Gulden abzuführen hätte; im „ganzen Lande abgestellt; somit dieser wider den tractatum „de juribus incorporalibus, dann das allerhöchste Patent „vom 13. October 1756, wie nicht minder wider die na„türliche Billigkeit laufende Unfug, wenn sich selber auf ir„gend einem Dominio finden sollte, gänzlich und durchaus „aufzuheben, folglich das Sterbpfundgeld mit denen bei der

„Abhandlung auflaufenden Taxen aus der Erbschaftsmasse;
„das Veränderungspfundgeld, und die Ge-
„währanschreibungsgebühr hingegen lediglich
„von dem zum wirklichen Besitze gelangenden
„Wirthschaftsübernehmer, keineswegs aber zugleich
„von den Kindern, oder anderen Miterben, welche ihren
„Antheil nicht selbst angetreten haben, sondern nur mit Hin-
„ausbezahlung ihres Erbtheiles hindangefertiget worden sind,
„abzufordern sey."

Wenn nun das Veränderungspfundgeld, und die Gewähranschreibungsgebühr lediglich von dem zum wirklichen Besitze gelangenden Wirthschaftsübernehmer abzufordern ist, so folgt hieraus nothwendig, daß in jenen Fällen, wo ein Grund, oder eine andere Realität von der Concurs- oder Verlassenschaftsmasse veräußert, oder im Executionszuge versteigert, die Zahlungsfrist aber von dem Meistbiether nicht beobachtet, und daher eine weitere Versteigerung nach dem §. 333 der Gerichtsordnung vorgenommen wird, das Veränderungspfundgeld nur einmahl, aber nicht doppelt aufzurechnen, und endlich dann, wenn ein Kauf oder Tausch wegen eines in dem Contracte gemachten ausdrücklichen Vorbehalts, oder durch gemeinschaftliches Einverständniß vor der erwirkten Gewähranschreibung aufgehoben wird, gar nicht zu fordern sey.

Von diesen Grundsätzen sind die N. Oe. Kreisämter, die Stadthauptmannschaft zu Wien, die N. Oe. Landesregierung immer ausgegangen — von den vielfältigen ergangenen und über die ergriffenen Hofrecurse immer bestätigten Erkenntnissen, und Verordnungen ist es hinlänglich, die vom 21. Hornung 1804, vom 6. May, 20. November und

13. December 1807 anzuführen. Man darf hierbei nicht unbemerkt lassen, daß die über die Beschwerde der Fentischen Erben im Jahre 1796 ergangenen, mit der im Drucke erschienenen politischen Rechtsführung dieser Sache (a) bekannt gewordenen Erkenntnisse auf die so eben angeführten Fälle nicht anwendbar sind, da diese Erben wirklich die Erbschaft angetreten, folglich selbst nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein wahres jus in re, selbst ohne Uebergabe und Uebernahme (b) erhalten haben, und die nachher versteigerten Gründe unter ihrem Nahmen ausgebothen und verkauft worden sind, folglich der Grundsatz mit der vollkommensten Rechtswirkung eintrat, daß eben so viele Veränderungen, als in der Person des Eigenthümers vorgehen, in dem Gewähr- und Grundbuche erscheinen müssen.

(a) Politische Rechtsführung über die Frage: ob die Intestaterben, um die ererbten Realitäten, welche sie nicht zum Fruchtgenusse übernommen, sondern verkauft, und sich im Gelde vertheilt haben, die Gewähren zu nehmen schuldig sind, von della Torre, Wien bei Trattnern 1797.

(b) Friedrich Höpfner theoretisch-practischer Commentar über die Institutionen, 2. B. §. 280. und 284.

§. 13.

Bisher ist bestimmt worden, daß sowohl das Veränderungs- als das Todtenpfundgeld nie mehr als 3 Kreuzer vom Gulden des Werthes der unterthänigen Güter betragen dürfe; es bleibt dabei aber noch die Bestimmung übrig, wie der Werth dieser Güter zu erheben sey, um dann den davon als Pfundgeld ausfallenden Betrag berechnen zu können.

Im Tractate de juribus incorp. Tit. 4. §. 5 wird verordnet: „Wann in obbemeldeten Veränderungen der Werth

„des Grundstücks nicht selbst benennt wird, in solchem Fall „sollen die Grundstück nach treuen Werth geschätzt, und so„dann, wie erwähnt, die 3 Kreuzer von jedem Gulden ge„reicht werden, deßgleichen sollen bei ereignetem Tod„fall der Unterthanen, von dero Verlassenschaften in liegend „und fahrenden nicht mehr, dann 3 Kreuzer vom Gulden „begehrt werden."

Diese Verordnung des Tractats wurde durch die Hofdecrete vom 21. Aprill, 19. Mai, und das Rectificationspatent vom 8. Juli 1750 §. 2, abgeändert und festgesetzt: „Von den Grundobrigkeiten sollen in den Veränderungs„und Abhandlungsfällen die gebührenden Pfundgelder nicht „höher, als nach der fatirten, und angenommenen Taxi„rung abgenommen, oder gefordert werden können."

Diese deutliche und bestimmte Vorschrift aber scheinet beinahe allgemein in Vergessenheit gekommen zu seyn, indem durchgehends bei Veränderungen, welche durch Kauf, oder solche Verträge geschehen, in welchen der Kaufschilling, oder Preis einer Rusticalrealität bestimmt ausgedrückt ist, derselbe als der wahre Werth angenommen, und das Pfundgeld nach Abzug des Schlüsselgeldes, oder allenfalls des für die Meubeln angesetzten Preises berechnet wird. In jenen Fällen hingegen, wo eine Veränderung durch Tausch, Schenkung, oder solche Contracte sich ergab, in welchen der Preis der abgetretenen Realitäten nicht ausgedrückt war, oder wenn bei Todfällen ein unbewegliches Gut oder eine ganze Verlassenschaft an einen andern Besitzer überging, wurde bei Berechnung der Veränderungs- und Todtenpfundgelder noch willkührlicher gehandelt, und schon oft Schätzungen von Amtswegen vorgenommen.

Um diesem Mißbrauche Schranken zu setzen, erging in Beziehung auf das Mortuarium

1. Die Verordnung vom 9. Mai 1785. „Wenn alle „Erben einer Verlassenschaft großjährig sind, und die Erb„schaft unbedingt antreten, auch die Errichtung eines In„ventariums nicht verlangen; so sind wegen Regulirung der „Sterbtaxen keine gerichtlichen Inventarien (Schätzungen) „nöthig."

2. Das Hofdecret vom 4. Jänner 1788. „Zur Be„stimmung des Mortuariums kann ein eigenes Inventarium, „wenn es der Erbe nicht selbst verlangt, nicht gefordert wer„den, sondern, so wie in denjenigen Fällen, wo schon nach „Vorschrift der Justitzgesetze, oder wegen der Erbsteuer das „Inventarium über eine Verlassenschaft errichtet werden „muß, aus demselben der Betrag des Verlassenschaftsver„mögens auch in Absicht auf die Aufrechnung des Mortua„riums bekannt wird; also soll außer diesen Fällen an die „Stelle des Inventariums ein von den Erben verfaßter ge„wissenhafter Ausweis des Verlassenschaftsvermögens eintre„ten. Uebrigens ist sich wegen der Taxen für Errichtung des „Inventariums genau an die Taxordnung zu halten, und „nichts anderes, als was in selber bestimmt ist, abzu„nehmen."

3. Das Hofdecret vom 11. Junius 1789 sagt: „Ueber „eine bei höchster Behörde gemachte Anfrage: wie man sich „in Fällen, wo die Entrichtung der Sterbtaxe (Todtenfalls„gebühr) mit der Abführung der Erbsteuer zusammentrifft, „bei Ausmessung dieser beiden Gebühren zu benehmen habe, „wurde erkläret, daß die Taxe pro nobili officio judicis „(für das adelige Richteramt) in Gemäßheit des Patents

„vom 13. September 1787 von den Realitäten nach jenem „Werthe, welcher bei der letzten Besitzveränderung in An„schlag gekommen ist; die Erbsteuer aber nach Vorschrift „des Erbsteuerpatentes vom 6. Junius 1759 nach dem bei „der vorzunehmenden Schätzung ausfallenden Betrage be„rechnet und abgenommen werden solle."

Diese zwar unmittelbar wegen des Todtenpfundgelds (Mortuars) ergangenen Verordnungen werden nun auch nach den Grundsätzen der Analogie bei dem Veränderungs-Pfundgelde in den Erkenntnissen der Kreisämter und der Landesregierung angewendet, und diese Anwendung hat bereits durch den Hofbescheid vom 8. April 1796 und mehrere nachgefolgte Entscheidungen der an die k. k. Hofkanzlei gelangten Recurse die höchste Bestätigung erhalten.

So wurde erst mit Hofkanzlei-Entscheidung vom 13. August 1812 erkannt: es sollen die Veränderungs-Gebühren von dem Einlags- oder ausgesprochenen Werthe der Besitzung überhaupt abgenommen werden, und die Hofentschließung vom 17. Februar 1814 verordnet: „In Be„ziehung auf das Todtenpfundgeld schreibt das Patent „vom 23. September 1787 vor, daß auf den Fall des „Mangels einer bestimmten Werthangabe niemahls eine „Schätzung vorgenommen, sondern sich entweder an den „bei der letzten vorhergegangenen Besitzveränderung vorge„kommenen Werth der Realität oder an ein aus andern „Veranlassungen vorgenommenes gerichtliches Schätzungs„operat gehalten werden soll."

„Dieses Gesetz finde aus der Analogie auch auf das „Veränderungs-Pfundgeld seine Anwendung; demselben „müssen sich alle Obrigkeiten im Lande, in welcher Bezie-

„hung sie auch sonst zu dem Staatsverbande stehen, un„terwerfen, und gegen dasselbe können keine Urbarial=Ver„träge errichtet werden.“

Nach diesen Bestimmungen wäre selbst dann vorzugehen, wenn eine unterthänige Realität verschenket würde, auch in diesem Falle wäre auf frühere bei Gelegenheit von Käufen und Verkäufeno der Sterbfällen aufgenommene Werthsbestimmungen, oder auf die Einlage u. s. w. abzugehen.

Für jene Fälle aber, in welchen von Seite der Unterthanen unrichtige Werthsangaben zur Verkürzung des herrschaftlichen Laudemial=Gefälls gemacht werden, enthält das Hofkanzleidecret vom 3. December 1819 folgende Bestimmung: „Wenn Grundobrigkeiten durch unrichtige Angaben „von Seite derjenigen, die ihnen Laudemial=Gebühren zu „entrichten schuldig sind, an ihren Rechten sich verkürzt hal„ten; so gebührt ihnen nach erwiesenem Anspruche der vor„enthaltene Betrag, ohne daß aber wegen dieser Vorenthal„tung gegen den Unterthan eine Bestrafung (eben so wenig „als gegen eine andere wegen einer Rechtsverkürzung fach„fällig gewordene Partei) Platz greift. — Es finden daher „in solchen Fällen weder arbiträre Strafen noch Geldstra„fen Statt; sondern den Grundobrigkeiten steht bloß die Ver„folgung ihrer Rechte gegen die Parteien, von welchen sie „sich verkürzt halten, im gesetzlichen Wege zu.“

Am Schlusse muß hier auch der Laudemien von den emphiteutischen Realitäten erwähnt werden, insbesondere jenen, welche durch das Robothabolitions= und Maierei=Zerstückungssistem entstanden. Bei diesen ist lediglich auf den Inhalt und die Bedingungen der dießfällig errichteten Contracte zurück=

zugehen, in Ermanglung derselben sind die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den Erbpacht- und Erbzinsvertrag zum Grunde zu legen. Hofdecrete vom 4. Juli 1812, 24. Februar und 2. Juni 1814.

§. 14.

Von dem allgemeinen Grundsatze, daß das Veränderungs-Pfundgeld nur von dem unbeweglichen Vermögen, nähmlich von Gründen, Häusern und anderen Realitäten genommen werden könne, ist eine Ausnahme bei den radicirten Gewerben, welche nach Vorschrift der Verordnungen vom 18. November 1781, 15. März 1784, 12. Juli und 18. October 1793, und 20. Februar 1795 den Hausgewähren eingeschaltet werden, oder auch besondere Gewähren erhalten. Diese werden den Realitäten gleich gehalten, und unterliegen daher auch dem Veränderungs-Pfundgelde. — Eine ähnliche Ausnahme ist auch bei Schiffmühlen, welche Herrschaften erbauen, und mit Vorbehalt des Veränderungs-Pfundgeldes einem Unterthan überlassen, worüber die Verordnung unterm $\frac{3}{5}$ März 1808 herabgelangt ist.

„Laudemien sind Gebühren, welche für die Ueberlassung „des Nutzeigenthums eines Grundes zur Anerkennung des „Obereigenthums, an den Grundherrn bei vorfallenden Ver„änderungen im Nutzeigenthumsbesitze dieses Grundes von „dem neuen Antreter entrichtet werden müssen. Der Bezug „eines Laudemiums ist daher nur auf Grund und Boden, „und auf unmittelbare Zugehörungen beschränket, kann folg„lich bei beweglichen Sachen, wozu die Schiffmühlen als „wandelbare Maschienen, die bald da, bald dorthin übertragen „werden können, nicht Statt haben: daher dürfen der Re„gel nach bei Besitzveränderungen von Schiffmühlen keine

„grundherrlichen Laudemien bezogen werden, womit jedoch „der bisherige Bezug von Haftgeld, Wasserzins, Gewerbs„taxe und derlei Gebühren, wozu einige Grundherrschaften „in Rücksicht auf die ihnen unterthänigen Schiffmühlen „durch gesetzmäßige Urkunden berechtiget sind, nicht zu ver„mengen ist. Sollte aber eine oder andere Herrschaft be„weisen können, daß sie zum Bezuge eines Laudemii durch „einen ausdrücklichen Vertrag berechtiget ist, daß sie zum „Beispiele eine Schiffmühle selbst erbaut, und solche einer „Familie mit dem ausdrücklichen Vorbehalt überlassen habe, „daß ihr bei jedem Erbfalle, oder sonstiger Veräusserung „derselben von deren Werth gewisse Procenten als Besitzver„änderungs-Gebühren entrichtet werden sollen; so ist das als „eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu behandeln, „da ähnliche bestimmte Verträge politischer Seits nicht auf„gehoben werden könnten."

§. 15.

Bei Verlassenschaftsabhandlungen ständischer Realitäten wird der Einlagswerth, ohne Exscindirung des steuerfreien Viertels, zum Maßstabe der Aufrechnung des Mortuariums angenommen, und nur in jenem Falle, wenn diese Einlagssumme den wahren Werth der Realität wirklich übersteigen sollte, stehet es dem Gutsbesitzer frei, die ordentliche Schätzung vornehmen zu lassen. Das hierüber unterm 13. October 1796 erflossene Hofdecret lautet folgender Massen: „Seine „Majestät haben über eine von den drei oberen Ständen „Niederösterreichs eingereichte Beschwerde wegen Aufrechnung „des Mortuariums von dem steuerfreien Viertel der ständi„schen Einlagen bei Verlassenschaftsabhandlungen ständischer „Realitäten, und den hierüber erstatteten allerunterthänig-

„sten Vortrag die allerhöchste Entschließung zu ertheilen ge-
„ruhet: daß, nachdem bekanntermaßen die Dominicalnu-
„tzungen bei der Rectification vom Jahre 1754 in mäßigen
„Anschlag genommen worden, im Allgemeinen auch der
„Werth der ständischen Realitäten seitdem gestiegen, und
„die dermahlige wahre Schätzung der Güter wohl größten
„Theils den Einlagswerth auch mit Einbegriff des steuer-
„freien Viertels übersteiget, es bei der dießfalls geschehenen
„Aufrechnung sein Verbleiben haben, auch fortan die Mor-
„tuartaxe von den ständischen Realitäten nach dem Einlags-
„werthe ohne Abzug des steuerfreien Viertels angeschlagen
„werden solle; doch gestatteten Se. Majestät allergnädigst,
„daß, wenn gleichwohl Fälle vorkommen sollten, wo die
„Einlagssumme ohne Abzug des steuerfreien Viertels den
„wahren Werth der Realitäten übersteige, mithin ein derlei
„Gutbesitzer durch besagte Taxaufrechnung beschweret würde,
„in solchen Fällen jedem frei stehen solle, die ordentliche
„Schätzung vornehmen zu lassen, und den wahren Schä-
„tzungswerth zur Aufrechnung des Mortuars beizubringen."

§. 16.

Die Grundherrschaft muß immer bei Eintreibung der Pfundgelder so wie aller Grundbuchsabgaben mit Schonung für den Unterthan vorgehen. Obschon es der eigene Vortheil der Herrschaften, welcher mit der Aufrechthaltung ihrer Unterthanen in dem genauesten Zusammenhange stehet, erfordert; so verkannten doch einige Grundobrigkeiten ihres augenblicklichen Nutzens wegen die Wahrheit dieses Satzes. Es wurde daher mit Hofdecret vom 8. Mai 1779 verordnet: „Daß zu Sicherstellung der Unterthanen gegen die allzu-
„strenge Herbeitreibung der Grundbuchsabgaben, durch welche

„die Unterthanen öfters gleich bei Antritt der Wirthschaft „bemüssiget worden, entweder ihre Ueberländgrundstücke zu „verschleudern, oder sogleich ein Capital gegen hohe Zinsen „aufzunehmen, oder endlich das ad fundum instructum „erforderliche Zug- und Zuchtvieh, dann andere nöthige „Wirthschaftsgeräthschaften zu veräußern, die Vorsehung „dergestalt zu treffen sey, daß außer den Fällen, wo schon „in der Erbschaftsmasse ein hinlängliches baares Vermögen, „oder überflüssige Effecten vorhanden sind, kein Unterthan „vor Verlauf eines Vierteljahres von dem Tage der erfolg„ten Veränderung an, zur Abführung der gedachten Grund„buchsabgaben executive verhalten, und auch sonach die „Zahlung in billige Fristen eingetheilt werden solle, um auf „solche Art den Obrigkeiten, welche auf die mit ihrem eige„nen Wohle verbundene Erhaltung des Unterthans nicht be„dacht sind, die gehörigen Schranken zu setzen."

Die Sorge über die genaue Befolgung dieses Erkenntnisses zu wachen, als auch die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche der Pfundgelder wegen entstehen können, stehet bloß allein dem Wirkungskreise der politischen Stellen zu, und zwar nicht nur allein, wenn es sich um die Art der Ausübung dieses grundobrigkeitlichen Rechtes, sondern auch, wenn es sich um die Erörterung dieses Rechtes selbst handelt.

§. 17.

Es besitzen aber auch moralische Personen, als nähmlich geistliche und weltliche Gemeinden Güter, welche zu einem Grundbuche dienstbar sind. Bei selben würde aber der Fall einer Veränderung selten oder gar nie eintreten können; durch den Tod nicht, weil Communitäten und Gemeinen nicht

absterben; und auch unter Lebenden nicht, weil ihnen oft vermöge Gesetzes die Veräußerung ihrer Häuser und Grundstücke verbothen ist, und dadurch würden daher die Grundherren in Rücksicht solcher Grundstücke eines Theils ihrer Grundbuchsgefälle beraubt. Dieser Verkürzung abzuhelfen, bestehet eine eigene Verordnung in dem Tractate de juribus incorporalibus, wo es im 19. §. des 4. Titels heißt: „Die Geistlichen, als Pralaten, Pfarrer, Beneficiaten sollen, so oft sich mit ihrer Person eine Veränderung zutrage: „die Ordenspersonen aber, so veränderliche Vorsteher haben, „wie auch die Zechen, Bruderschaften und Gemeinden in „10 Jahren einmahl, alle andere aber bei nächster Besitzung „jedes Grundbuches auf dem Lande, die Gewähr nehmen, „widrigenfalls, so oft solches unterlassen wird, für jedes „Mahl zum Wandel 45 kr. unerachtet sonsten der Grund„dienst ordentlich entrichtet wird, zu bezahlen schuldig seyn, „es wäre dann der eine oder der andere aus erheblichen Ur„sachen hieran verhindert worden."

Der Gegenstand, von welchem das Laudemium bezogen werden kann, ist übrigens nicht das Gut selbst, sondern nur der Werth desselben, der sich in dem Kaufschillinge darstellet. Der zur Entrichtung des Laudemiums Verpflichtete ist in der Regel nur der neue Erwerber des Gutes für seine Person. Da nun die Materie der Forderung eine bewegliche Sache, Geld überhaupt, das verpflichtete Subject aber eine Person und nicht der Grund selbst ist, so kann auch die Grundherrschaft bei ihrer Berechtigung zum Laudemium nur ein persönliches Klagerecht begründen. Daher haben auch die Herrschaften, um in ihrem Laudemialbezuge nicht verkürzt zu werden, das Zwangsmittel, den neuen Erwerber eines Grun-

des zur Zahlung des Laudemiums zu verhalten, einerseits dadurch, daß, obgleich die gebetene Gewähranschreibung nach dem Hofdecrete vom 13. November 1795 wegen nicht bezahlter Grundbuchsgebühren nicht verweigert werden darf, die Herrschaft ihm doch so lange die Ausfolgung der Gewähr versagen könne, bis das Laudemium berichtiget ist, andrerseits aber in jenen Mitteln, welche das Hofdecret vom 25. Februar 1789 und die Appellationsverordnung vom 5. Mai 1797 in der Pfändung, der Sequestration der Hauszinse u. s. w. aussprechen, endlich aber auch in dem hiezu eigens bestimmten Gewährwandel, allein, wenn demungeachtet die Gewähr hinausgegeben, wenn obige Mittel der Pfändung und Sequestration, zu welchen ohnedieß nur im äußersten Nothfalle geschritten werden kann, nicht angewendet worden, der Gewährwandel unzureichend wäre, würde die Herrschaft bloß ein persönliches Recht gegen jenen haben, der das Laudemium zu entrichten gehabt hätte, hiemit aber im Rückstande verblieb. Tractatus de jur. incorp. §. 10. Tit. IV.

Obgleich nun aus den bisherigen Gesetzen der Grundsatz unumstößlich hervorgeht, daß nur jene Herrschaften das Recht zum Laudemialbezüge haben, welche schon vor Erfließung des tract. de jur. incorp. im rechtlichen Besitze desselben waren, obgleich mit Hofdecret vom 13. August 1786 und Verordnung vom 5. September 1791 bestimmt wurde, daß jeder Grundherr, der die Laudemialtaxen anspricht, im Streite das Bezugsrecht durch die Grundbücher, Verträge und die wenigstens durch 32 Jahre lang ruhig und ununterbrochen geschehene Abnahme dieser Taxen in jedem Falle einer Besitzveränderung beweisen müsse, so darf doch

in jenen Fällen, wo eine Herrschaft ihre Dominicalgründe zu Unterthansbestiftungen umwandelt, in den hierüber errichteten Erbzinsverträgen allerdings für die bei derlei neuen Ansiedlungen künftig sich ergebenden Besitzveränderungen ein Laudemium bedungen werden, Hofdecret vom 23. November 1797; nur versteht es sich von selbst, daß das bedungene Laudemium nicht jenen Betrag übersteigen dürfe, welcher landesverfassungsmäßig als der höchste Betrag dießfällig gesetzlich ausgesprochen wurde. Uebrigens darf aber neben dem Laudemium keine Protocolirungstaxe abgefordert werden. Verordnung vom 1. September 1780.

Andrerseits aber gibt es Fälle, in welchen, ungeachtet der Herrschaft im Allgemeinen das Recht zustünde, doch kein Laudemium bezogen werden darf, und zwar:

a) Von Bergwerks-Entitäten überhaupt.

Das an die n. ö. Regierung erlassene Hofkanzleidecret vom 20. October 1815 verordnet:

„1. die Grundobrigkeiten sind nicht befugt, von den ihrer Real-Gerichtsbarkeit nicht unterstehenden Bergwerks-Entitäten bei Besitzveränderungen ein grundherrschaftliches Laudemium zu beziehen, sondern jenen Herrschaften, unter welchen der Grund und Boden, worauf solche stehen, unterthänig ist, wird, in so weit sie von jeher dazu berechtiget waren, gestattet, von dem Schätzungswerthe dieses Grundes und den darauf stehenden Gebäuden das landesübliche Laudemium abzunehmen; jede Laudemial-Forderung aber in Bezug auf die Bergwerks-Entitäten selbst ist unzulässig."

„2. Auf gleiche Art ist sich auch in Rücksicht auf jene Hammer-, Sensenschmieden u. d. gl. zu benehmen, welche

„der grundherrlichen Realgerichtsbarkeit unmittelbar unter„stehen; auch bei diesen darf das landesübliche Laudemium „nur vom Schätzungswerthe des Grundes und Bodens, den „Wohn-, Wirthschafts- und Fabriks-Gebäuden abgenom„men werden, ohne dabei die l. f. Concession oder das ohne„hin unsichere und sehr vielen Zufällen unterliegende Erträg„niß des Hammers oder Werkgadens in Anschlag zu bringen."

„3. Versteht es sich von selbst, daß diese erläuternde „Vorschrift nur für jene Grundobrigkeiten zu gelten habe, „welche das Befugniß zu einem solchen Laudemialbezuge „wirklich besitzen, daß aber denjenigen Grundherrschaften, „welche einen solchen Besitzstand nicht erweisen können, da„durch kein Recht zu einem künftigen Laudemialbezuge ein„geräumt werde."

b) Bei Gemeindehutweide-Vertheilungen soll dem Patente vom 24. März 1770 gemäß die erste Anschreibung im Grundbuche des auf ein Gemeindeglied entfallenden Antheils unentgeldlich geschehen, und hiefür nichts als die alleinige Schreibgebühr entrichtet werden.

Rücksichtlich der Geld-Währung, in welcher die Laudemien zu entrichten kommen, verordnet endlich das an sämmtliche Länderstellen ergangene Hofkanzleidecret vom 24. December 1810: daß die Veränderungs- und Vormerkungsgebühren bei Käufen einer Realität und Satz-Vormerkungen in jener Valuta abzunehmen seyen, auf welche die Zahlungen stipulirt worden sind.

§. 18.

Nachdem von dem, den Grundherren zustehenden Rechte zur Abnahme des Pfundgeldes so umständlich, als es die Absicht dieser Abhandlung erfordert, und mit wörtlicher An-

führung der dießfalls bestehenden Verordnungen gehandelt worden ist; so erübriget, des nothwendigen Zusammenhanges wegen, nur noch Auszugsweise anzuführen, auf welche Art dieses Recht sowohl der Stadt Wien, und den übrigen landesfürstlichen Städten und Märkten, als auch den N. Oe. Landrechten zustehe. Was das Veränderungspfundgeld betrifft, so wurde der Betrag desselben für die landesfürstlichen Ortschaften durch den Tractat de juribus incorporalibus nicht bestimmt, sondern vermöge desselben haben die Magistrate das nähmliche Quantum fortzunehmen, was sie nach alter Gewohnheit vorhin genommen zu haben sich ausweisen können; und wo vor dem Tractate gar kein Veränderungspfundgeld genommen worden, soll auch vermöge einer eigenen Resolution vom 30. Julius 1682 keines gefordert werden können. Dem zu Folge wird in den meisten landesfürstlichen Ortschaften nur 1 kr., oder auch ½ kr.; in Wien 1 kr. vom Gulden als Veränderungspfundgeld gezahlt. Dieses gilt in Ansehung Wiens von allen unbeweglichen Gütern, welche inner dem Burgfrieden der Stadt liegen, auch dann, wann diese Güter nicht dem Magistrate, sondern einer anderen Grundobrigkeit dienstbar sind, weil alle Grundbücher in Ansehung der in dem Burgfrieden liegenden Gründe sich nach dem Grundbuche des Wiener Magistrates richten müssen. Jedoch bei jenen Realitäten, welche außer dem Burgfrieden, wenn gleich inner den Linien liegen, und über welche der Wiener Magistrat Grundobrigkeit ist, übt dieser Magistrat das nähmliche Recht, wie jede Grundobrigkeit auf einem Freigrunde aus.

§. 19.

Was endlich das Todtenpfundgeld betrifft, so ist es auch

dießfalls in Ansehung der landesfürstlichen Städte und Märkte, und der Stadt Wien bei dem alten Herkommen gelassen worden. In den meisten solchen Ortschaften wird nur 1 kr. vom Gulden genommen. Die Stadt Wien darf von den unbeweglichen Gütern kein Todtenpfundgeld nehmen, weil auch ehedem keines gezahlt wurde. Das Recht hiezu wurde ihr zwar unterm 6. Mai 1690 zugesprochen, allein diese Verordnung durch eine spätere Hofentschließung vom 17. Mai 1709 wieder aufgehoben. Die Stadt hat bloß das Recht, bei Todfällen von dem beweglichen Vermögen eine Sterbtaxe abzunehmen, und zwar nur dann, wenn sich Jemand ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums erbserklärt, mit 1 kr. vom Gulden. Geschieht aber die Erbserklärung mit dem Vorbehalte dieser Rechtswohlthat, so wird auch von dem beweglichen Vermögen nur $\frac{1}{2}$ kr. als Sterbtaxe, und $\frac{1}{2}$ kr. als Inventurstaxe gezahlt. Alles dieses gilt von allen inne dem Burgfrieden liegenden Realitäten, sie mögen zu was immer für einem Grundbuche dienen, aber auch nur von diesen ganz auf die nähmliche Art, wie oben von dem Veränderungspfundgelde gesagt worden ist. Wenn jedoch bei einer Verlassenschaft eine Realität an mehrere Erben kommt, und sich dann bei selber dadurch zugleich eine Veränderung unter Lebenden ergibt, daß einer der Miterben allein den ganzen Besitz der hinterlassenen Realität übernimmt, und die übrigen Theilnehmer hinauszahlet, so kann der Magistrat in diesem Falle allerdings das Veränderungspfundgeld nehmen, obschon er übrigens von unbeweglichen Gütern kein Todtenpfundgeld zu nehmen berechtiget ist.

§. 20.

Auch den Landrechten wurde die Aufrechnung eines Mortuars von dem bei ihnen abgehandelten Verlassenschaftsvermögen eingeräumt. Das hierüber erlassene Hofdecret vom 3. October 1787 sagt: „Seine Majestät haben zu befehlen „geruhet, daß, nachdem durch die allgemeine Taxenordnung „in nobili Officio judicis, welche mit 1. November 1787 „in Befolgung zu kommen hat, die Einförmigkeit in dem „Taxbezuge auch in diesen Angelegenheiten hergestellet, in „vielen beträchtlichen Rubriken den Erben wesentliche Er„leichterung verschafft, und die Parteien wegen Unfug ge„schützt worden sind; so findet höchstdieselben nöthig, um „zugleich auf der andern Seite ihren Taxfond zu bedecken, „daß auch bei den Landrechten jener Provinzen, wo derzeit „ein Mortuar nicht abgenommen worden, wohl aber die „Erben mit anderweiten nunmehr aufgehobenen Giebigkei„ten belastet waren, vom 1. November 1787 anzufangen, „das Mortuarium von dem Verlassenschaftsvermögen, und „zwar von den Realitäten mit 1 pro Cento; von dem Mo„bilarvermögen aber mit einem kr. vom Gulden aufgerechnet „und in den Taxfond abgenommen werden sollen; dahin„gegen alle andere in der Taxordnung für das adelige Rich„teramt nicht ausgedrückte Giebigkeiten unter was immer „für einer Benennung aufzuhören hätten."

Daß diese Verordnung auch für Niederösterreich gelte, wurde durch ein eigenes Hofdecret vom 21. Julius 1788 bestimmt, welches sagt: „Die Abnahme des Mortuariums „hat gemäß höchster Anordnung vom 3. October 1787 bei „allen Landrechten, folglich auch bei den Niederösterreichi-

„schen in allen Platz zu greifen, bei denen sich der Todten=
„fall den 1. November 1787 oder später ergeben hat."

In Beziehung des von dem N. Oe. Landrechte und dem Magistrate der Stadt Wien von den Verlassenschaften der Wienerischen Universitäts=Mitglieder zu behebenden Mortuars wurde durch Hofdecret vom 19. Mai 1802 eröffnet: „Nach „den deutlichen und bestimmten Gesetzen vom 5. October „1787, vom 18. und 21. Juli 1788 hat es ferner dabei „zu bewenden, daß von den Verlassenschaften der adeligen „Universitäts=Mitglieder, welche durch die Landrechte abge= „handelt werden, das Mortuarium abgenommen werde, „und ist demnach die Universität über ihre höchsten Orts im „November v. J. angesuchte Befreiung von dem Mortuar, „hievon zu verständigen. Uebrigens hat es auch bei dem zu „verbleiben, daß der Wiener Stadtmagistrat von Verlassen= „schaften der nicht adeligen Universitäts = Mitglieder, so „weit solche der auf= oder absteigenden Linie derselben zu= „fallen, kein Mortuarium abnimmt, da für selbe das Ge= „setz vom 5. October 1787 nicht erlassen worden, sondern „das Hofdecret vom 23. August 1784 bis auf die in der „Taxordnung für das adelige Richteramt vom 15. Sep= „tember 1787 bezeichnete Gegenstände in der Wirksamkeit „verbleibt, gleichwie dieses auch die vormahlige oberste Ju= „stizstelle dem N. Oe. Appellationsgerichte auf eine dieser= „wegen gemachte Anfrage unterm 15. August 1795 bedeu= „tet hat."

Ferner ist noch unterm $\frac{\text{15. Jänner}}{\text{3. Februar}}$ 1801 die allgemei= ne Verordnung erfolgt: „Se. k. k. Majestät haben zu „entschließen geruhet, daß die frommen Vermächtnisse in den

„gesammten Erblanden von Entrichtung des Mortuars be„freit seyn sollen."

Da endlich nicht selten der Fall eintritt, daß die Last jährlicher Vermächtnisse auf den zweiten und dritten Erben übergeht; so wurde durch Hofdecret vom 10. Februar 1802 verordnet: „Wenn bei Verlassenschaften, welche mit jähr„lichen Vermächtnissen beschwert sind, der erste Erbe von „dem ganzen reinen Verlaß ohne Rücksicht auf Vermächt„nisse, und das zu ihrer Bedeckung erforderliche Capital be„reits das Mortuarium bezahlt hat; so ist dem zweiten „oder dritten Erben das Mortuarium von jenem Vermögen „einstweilen nur vorzumerken, welches zur Bedeckung der „noch haftenden Vermächtnisse erfordert wird."

Anmerkung. Ueber das Recht der Aufrechnung und Abnahme der Pfundgelder verdient vorzüglich nachgelesen zu werden:

Benedict Finsterwalder Observationes practicae Lib. 4. Obs. 5.

Fr. J. Greneck Theatrum jurisdictionis austriacae. 1. Cap. 7. Abschnitt.

Joseph Haggenmüllers österr. Unterthans-Advocat zweiter Theil, S. 1. bis 105.

Dritter Titel.

Von dem Abfahrtgelde.

§. 1.

Das Abfahrtgeld überhaupt stehet sowohl in manchen Fällen dem Grundherrn als auch den landesfürstlichen Städten und Märkten, so wie der Stadt Wien, und endlich

selbst dem höchsten Landesfürsten zu, und theilet sich dem zu Folge in das grundherrliche oder Jurisdictions-, in das bürgerliche, und in das landesfürstliche Abfahrtgeld. Nachdem eigentlich nur ersteres in den Plan der gegenwärtigen Abhandlung gehöret, so wird von selbem zuerst mit wörtlicher Anführung der bestehenden Verordnungen gehandelt, und erst am Ende sowohl das bürgerliche, als das landesfürstliche Abfahrtgeld aus einander gesetzt werden.

Das den Grundherren zur Abnahme des Abfahrtgeldes eingeräumte Recht erlitt mehrere Veränderungen, bis es so gemäßigt wurde, wie es heut zu Tage besteht. Das erste hierüber erlassene Gesetz ist der Tractat de juribus incorporalibus; demselben folgten die Patente vom 4. Julius 1753, und vom 1. August 1785, welche dieses Recht erweiterten, und näher bestimmten. Hierauf erschien unterm 14. März 1785 ein neues Patent, welches alle dießfalls vorhin erlassenen Gesetze und Anordnungen gänzlich aufhob, und außer Kraft setzte. Obschon nun dieses Gesetz die einzige Richtschnur für alle dermahlen vorkommende Fälle ist; so wird es doch nothwendig seyn, des Zusammenhanges wegen die ersten gesetzlichen Bestimmungen dieser Abgabe zu berühren, und, nachdem dieses letzte Patent keine zurückwirkende Kraft erhalten hat, der allenfalls vorkommen könnenden frühern Fälle wegen selbst das Patent vom Jahre 1785 umständlich anzuführen.

§. 2.

Nach dem Tractate de juribus incorporalibus bestand das Recht zur Abnahme des grundherrlichen Abfahrtgeldes zu Folge des 5. §. des 4. Titels darin, daß von denjenigen Erbschaften, welche bei den Herrschaften im Lande von ei-

nem hinweg, und unter einen andern Herrn gebracht wor-
den, nach Abzug der Schulden und anderer nothwendigen
Ausgaben von jedem Gulden 3 Kreuzer; von dem aber,
was außer Land geführet wird, von jedem Gulden 6 Kreu-
zer gefordert werden konnten. Durch das Patent vom 4. Ju-
lius 1753 wurde dieses Recht noch mehr erweitert; es
wurde nähmlich durch dasselbe bestimmt, daß das grund-
herrliche Abfahrtgeld auch von Inleuten, welche unter der
Grundherrschaft einen beständigen Wohnsitz sich wählten, daß
es nicht nur von Erbschaften, sondern in allen Fällen, wo
das Vermögen der Unterthanen und Inleute aus der grund-
herrlichen Gerichtsbarkeit tritt, und endlich, daß es auch dann
abgenommen werden könne, wenn das Vermögen in ein
auswärtiges Land, welches kein Erbland ist, gebracht wird.
Von diesen beiden Verordnungen ist es größten Theils durch
das Patent vom 1. August 1783 abgekommen, welches
zwar auch wieder durch die unterm 14. März 1785 einge-
führte Freizügigkeit in den k. k. Erblanden aufgehoben,
aber doch, nachdem es zur Richtschnur der Entscheidung für
alle vor dem Zeitpuncte des erlassenen Freizügigkeits-Patents
vorgekommenen Fälle dienet, hier vollständig angeführt wer-
den muß.

§. 3.

Dasselbe lautet in Rücksicht des grundherrlichen Ab-
fahrtgeldes folgender Maßen:

„I. Dem Grundherrn gebühret ein Abfahrtgeld, so oft
„ein unterthäniges Vermögen, das ist: ein Vermögen,
„welches entweder einem Unterthane angehört, oder seiner
„Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges
„Gut unterliegt, aus seiner Gerichtsbarkeit gezogen wird.

„Dieses grundherrliche Abfahrtgeld soll nach Abzug aller „Schulden, und anderer nothwendigen Ausgaben nie höher „als mit 5 Percent, oder 3 kr. vom Gulden, und zwar „ohne Unterschied, ob das Vermögen in Niederösterreich „bleibt, in ein anderes Unserer Länder übergehet, oder „auch in ein fremdes Land abziehet, abgenommen werden."

„III. Dieses grundherrliche Abfahrtgeld kann auch in „denjenigen Fällen abgefordert werden, wo gegen ein an„deres fremdes Land das Recht des freien Abzuges entwe„der im allgemeinen bestehet, oder in einem besonderen „Falle von Uns bewilliget, und daher der abziehende Un„terthan von dem landesfürstlichen Abfahrtgelde befreiet „wird; und soll die Befreiung von der landesherrlichen „Entrichtung dem grundherrlichen Rechte zu keinem Ab„bruche gereichen."

„IV. Wofern der Unterthan, oder Eigenthümer eines „unterthänigen Vermögens aus einer Gerichtsbarkeit nur in „der Absicht austritt, um entweder unsern Kriegsdienst zu „nehmen, oder dem Staate in anderer Art zu dienen; so „gebühret das grundherrliche Abfahrtgeld nur von demjeni„gen Vermögen, welches wirklich aus der Gerichtsbarkeit „der Grundobrigkeit herausgenommen wird. Von demjeni„gen Vermögen, welches der vorigen Gerichtsbarkeit unter„worfen bleibt, entweder weil die unterthänige Realität „nicht veräußert, oder das bewegliche Vermögen in der vo„rigen obrigkeitlichen Verwahrung gelassen wird, kann kein „Abfahrtgeld genommen werden."

„V. Eben so wenig darf von einem Vermögen, welches „nicht die Eigenschaft eines unterthänigen Gutes hat, und

„zugleich einem Eigenthümer angehöret, der kein Unterthan „ist, sondern sich nur als Einwohner irgend unter einer „Grundobrigkeit aufhält, ein grundherrliches Abfahrtgeld „gefordert werden."

„IX. Die Grundobrigkeit hat darauf mit aller Ge„nauheit zu sehen, wenn ein Vermögen, es möge dem „grundherrlichen, oder bürgerlichen Abfahrtgelde unterliegen „oder nicht, dem Unterthane eines fremden Staates zufal„len, oder auf was immer für eine Art aus Niederösterreich „in einen auswärtigen Staat gezogen werden sollte. Der„gleichen Fälle müssen ungesäumt dem Fiscalamte in Wien „angezeigt, und ein solches Vermögen bis auf Unsere über „die Anzeige erfolgende Entschließung nicht verabfolget wer„den. Die Obrigkeit, die sich in diesem Puncte die gänzliche „Vernachlässigung, allenfalls auch nur eine Verabsäumung „in der Zeit zu Schuld kommen lassen sollte, würde zur „strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden."

„XII. Von dem Fruchtgenusse eines im Lande verblei„benden Vermögens, es mag in Zinsen, Interessen, oder „sonstigen Nutzungen bestehen, ist kein Abfahrtgeld zu „fordern."

§. 4.

Dermahlen ist sich in Rücksicht jener Fälle, die sich nach dem 1. Mai 1785 ergeben haben, bloß nach dem unterm 14. März 1785 erflossenen Patente zu achten, welches die Freizügigkeit des Vermögens erweitert, und alle vorhin bestandenen Verordnungen ausdrücklich aufgehoben hat. Dieses Patent erstreckt sich jedoch zu Folge des Hofdecretes vom 3. Februar 1786 nicht auf jene Fälle, wo das Recht der Erhebung des Abfahrtgeldes und die Abziehung des Vermö-

gens schon vor dem 1. Mai 1785 unstreitig bestanden hat. Es lautet in Ansehung des grundherrlichen Abfahrtgeldes wörtlich also:

„Als eine Folge Unserer Aufmerksamkeit für die Freiheit „Unserer Unterthanen haben Wir, nach aller Orten aufge„hobener Leibeigenschaft, auch die Freizügigkeit in Unseren „Ländern zu erweitern, und gegenwärtiges Gesetz, das mit „1. Mai 1785 in den sämmtlichen böhmisch-österreichischen „deutschen Erblanden mit Einschluß Galiziens seine Wirk„samkeit erhält, zu erlassen, dagegen alle vorhin über das „Abfahrtgeld erlassenen Gesetze und Anordnungen aufzuhe„ben für gut befunden."

„I. Es stehet demnach in Zukunft Jedermann frei, in „dem Bezirke der böhmisch-österreichischen-deutschen Erblän„der mit Einbegriff Galiziens, mit seinem Vermögen von „einem Orte zu dem andern zu ziehen, ohne daß unter was „immer für einer Benennung, ein grundherrliches, bürger„liches, oder landesfürstliches Abfahrtgeld gefordert werden „könne."

„II. Die Entrichtung eines Abfahrtgeldes findet also „nur Statt, wenn ein Vermögen aus einem der böhmisch„österreichischen-deutschen Erbländer, entweder nach Ungarn „und Siebenbürgen, oder nach dem Lande eines auswär„tigen Staates gezogen wird. Nach Verschiedenheit, als das „Vermögen unterthänig, bürgerlich, oder ohne eine dieser „beiden Eigenschaften ist, wird auch das Abfahrtgeld auf „verschiedene Art an die Grundobrigkeit, den Landesfürsten, „oder an beide zugleich zu entrichten seyn; jedoch dergestalt, „daß das ganze in keinem Falle 10 Procento übersteige."

„III. Von einem unterthänigen, das ist: einem Ver-

„mögen, welches entweder einem Unterthane angehört, oder „seiner Eigenschaft gemäß einer Grundobrigkeit als unter„thäniges Gut unterliegt, gebühret dem Grundherren, so „weit derselbe das Recht, grundherrliches Abfahrtgeld zu „ziehen, aus Verträgen oder dem fatirten und verjährten „ruhigen Besitze beweisen kann, von dem wirklich aus den „böhmisch-österreichisch-deutschen Erbländern gehenden Ver„mögen das grundherrliche Abfahrtgeld mit 5 Percent, oder „3 Kreuzer vom Gulden."

„V. Hat das abziehende Vermögen die Eigenschaft ei„nes unterthänigen Gutes nicht, und gehöret es zugleich ei„nem Eigenthümer an, der kein Unterthan, sondern nur „als Einwohner an einem Orte seßhaft ist, so kann kein „grundherrliches Abfahrtgeld gefordert werden."

„VI. Gegen solche fremde Länder, in denen bei Ab„ziehung eines Vermögens in diese Erbländer weder landes„fürstliches noch grundherrliches Abfahrtgeld bezogen wird, „soll die genaue Wechselseitigkeit (Reciprocitaet) beobach„tet, und das in ein solches fremdes Land abziehende un„terthänige Vermögen von dem grundherrlichen Abfahrtgelde „ebenfalls frei gelassen werden."

„VII. Die Obrigkeit hat genau darauf zu sehen, wann „ein Vermögen, es mag dem grundherrlichen oder bürger„lichen Abfahrtgelde unterliegen oder nicht, nach Ungarn, „nach Siebenbürgen, oder nach einen auswärtigen Staat „gezogen werden sollte. Jeder dergleichen Fall muß unge„säumt dem Fiscalamte des Landes, aus welchem das Ver„mögen gehet, angezeigt, das Vermögen selbst aber, bis „auf die über die Anzeige erfolgende Entschließung nicht „verabfolget werden. Sollte sich eine Obrigkeit in diesem

„Puncte die Vernachlässigung überhaupt, allenfalls auch „nur eine Verabsäumung in der Zeit zu Schuld kommen „lassen, so würde sie zur strengsten Verantwortung und „Strafe gezogen werden."

„VIII. Vom beweglichen Vermögen, sobald dasselbe ei„nem hungarischen, oder siebenbürgischen Unterthane, oder „dem eines fremden Landes zufällt, oder das der Eigen„thümer dahin abziehet, soll das Abfahrtgeld immer so„gleich genommen werden, wenn auch ein solches Vermö„gen noch in einem der böhmisch-österreichischen-deutschen „Erbländer gelassen würde. Von unbeweglichem Vermögen „aber ist das Abfahrtgeld nur bei dessen Verkauf, oder „Veräußerung zu fordern."

„X. Von dem Fruchtgenusse eines im Lande verbleiben„den Vermögens, es mag in Zinsen (Interessen), oder sonsti„gen Nutzungen bestehen, ist kein Abfahrtgeld zu fordern."

„XI. Auch diejenigen Capitalien, welche eigentlich durch „ein aus fremden Ländern hieher gebrachtes Vermögen ent„standen, sind von dem Abfahrtgelde befreit: es hätte denn „der Eigenthümer derselben zur Zeit, da er in ein fremdes „Land ziehen will, sich bereits durch zehn Jahre in unseren „Ländern aufgehalten, oder durch Ankauf eines unbeweg„lichen Gutes ansässig gemacht."

„XII. Uebrigens aber ist die Verbindlichkeit zu Ent„richtung des durch dieses Gesetz bestimmten Abfahrtgeldes „allgemein, und sind derselben auch die Söhne und Töch„ter unserer Unterthanen, welche sich in Ungarn, Sieben„bürgen, oder einem fremden Lande ansässig gemacht, un„terworfen."

§. 5.

Diesem letzten Patente zu Folge bestehet folglich das Recht zur Abnahme des grundherrlichen Abfahrtgeldes darin, daß die Grundobrigkeit von jedem unterthänigen Vermögen, welches nach Ungarn und Siebenbürgen, oder nach einen solchen auswärtigen Staat, mit welchem nicht, weil auch dort kein grundherrliches Abfahrtgeld genommen wird, die Reciprocität beobachtet werden muß, gezogen wird, eine Abgabe von 5 Percenten oder 3 kr. vom Gulden abnehmen darf, und zwar von dem beweglichen unterthänigen Vermögen gleich, wann der Eigenthümer desselben in die oberwähnten Länder abziehet; von dem unbeweglichen aber erst dann, wann selbes wirklich veräußert wird. Bei dem unbeweglichen Vermögen ist diese Abgabe von demjenigen Werthe abzunehmen, der in dem Kaufcontracte als wirklicher Kaufschilling festgesetzt worden ist.

Bei dem beweglichen Vermögen hat aber die Grundobrigkeit eine wirkliche Schätzung vorzunehmen, und sich nicht mit dem bloß freiwilligen Bekenntnisse des Auswandernden zu begnügen. Dieß wurde durch ein eigenes Hofdecret vom 15. September 1785 über eine Anfrage des galizischen Guberniums ausdrücklich auch für Niederösterreich verordnet. Selbes lautet folgender Maßen:

„Es hat jüngsthin bei Gelegenheit eines Auswande„rungsgesuches das galizische Gubernium sich angefragt (a), „ob es noch bei der in Galizien, vermöge einer Verord„nung vom 1. Aprill 1784 anstatt der dermahligen Ab„schätzung des beweglichen Vermögens eines Auswandern„den, bloß durch die freiwillige Bekenntniß dieses Auswan-

„derers üblich gewesenen Einhebungsart dieses Vermögens „zu verbleiben habe?"

„Da nun Seine Majestät bei Gelegenheit dieser An„frage zu entschließen geruhet haben:

„Ad a) Daß von der allgemeinen gesetzlichen Vor„schrift in Ansehung des Abfahrtgeldes keine Ausnahme „zu machen sey, da ohnehin hierzu auch keine hinreichende „Ursache angegeben, und auf die vorher bestandenen frei„willigen Bekenntnisse nicht viel gezählet werden könne; so „wird diese höchste Entschließung hiemit auch der nieder„österreichischen Regierung sowohl zur Aufklärung der etwa „sonst entstehen mögenden ähnlichen Anstände, als auch zur „Wissenschaft bedeutet."

Bei in Gold und Silber bestehenden Erbschaften ist das Abfahrtgeld laut Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1809 und Justiz-Hofdecret vom 28. April 1810 mit dem 10ten Theile zu nehmen.

Uebrigens wurde mit Hofdecret vom 16. December 1819 verordnet:

„In Fällen, wo wegen der mit andern Staaten beste„henden allgemeinen oder besonders bewilligten Freizügigkeit „kein l. f. Abfahrtgeld Statt findet, darf auch kein städti„sches oder grundherrliches Abfahrtgeld gegen jene fremden „Länder dann genommen werden, wenn bei Abziehung ei„nes dortigen Vermögens in die Erbländer ebenfalls keine „solche Abnahme Statt findet."

Ferner so wie sich das grundherrliche Abfahrtgeld nur auf das unterthänige Vermögen erstrecket, so folget schon hieraus, daß auch nach den derzeit gültigen Gesetzen eine Herrschaft von dem Vermögen ihrer Verwalter und Wirth-

schaftsbeamten bei dem Abzuge kein Abfahrtgeld sich aufrechnen dürfe, wie dieß auch nach dem Normale vom 5. Juni 1776 bereits verordnet war.

§. 6.

Das Patent befreiet vom Abfahrtgelde den Fruchtgenuß eines im Lande bleibenden Vermögens, und die aus fremden Ländern hieher gebrachten Capitalien, wenn nicht der Eigenthümer derselben sich entweder durch 10 Jahre hier aufgehalten, oder ansässig gemacht hat. Dagegen verordnen die Hofkanzleidecrete vom 17. November 1814 und 1. Februar 1816, wenn ein österreichischer Unterthan nach Ungarn oder umgekehrt mit einem auf unbestimmte Zeit lautenden Paß auswandert, sich daselbst durch volle 10 Jahre aufhält, ohne obrigkeitlich einberufen zu werden, so ist er nationalisirt, muß jedoch, wenn von ihm notorisch bekannt ist, daß er in seinen neuen Ort ein dießländiges Vermögen gezogen, hievon das Abfahrtgeld entrichten.

Nachträglich wurden aber auch mit Hofdecret vom 15. September 1785 die Handwerksgeräthschaften, und mit Hofdecret vom 5. Julius 1787 die Ausstattung der sich in fremden Ländern verehelichenden Personen befreiet. Das Hofdecret vom 15. September 1785 wurde über eine Anfrage des galizischen Guberniums, ob unter dem beweglichen, dem Abfahrtgelde unterliegenden Vermögen auch das Hausgeräthe zu verstehen sey: erlassen, und erhielt eine allgemein verbindende Kraft.

Es lautet folgender Maßen:

„Seine Majestät haben zu entschließen geruhet ad (b) „daß übrigens unter das dem Abfahrtgelde unterliegende „Vermögen auch die Hausgeräthschaften einzurechnen, und

„daß dieß schon aus der Ursache nothwendig sey, weil wi„drigenfalls das Gesetz durch Herbeischaffung und Hinaus„führung kostbarer Hausgeräthschaften leicht eludirt, und „dem Aerarium das Abfahrtgeld meistens oder ganz, oder „doch zum größten Theil entzogen werden könnte. Nur seyen „hievon die Handwerksgeräthschaften allein auszunehmen, „und Abfahrtgeld frei zu erklären."

Das Hofdecret vom 5. Julius 1787 sagt:

„Da Seine Majestät unterm 12. Junius laufenden „Jahrs allerhöchst festzusetzen befunden haben: daß künftighin „von den Ausstattungen der sich in fremde Länder verehe„lichenden Personen, und anderen Fahrnissen der Auswan„dernden kein Abfahrtgeld mehr abgenommen werden solle; „so wird diese allerhöchste Entschließung der Regierung zur „nachrichtlichen Wissenschaft, und genauen Beobachtung „mit der weiteren Erinnerung hiemit bekannt gemacht, daß „es demnach von dem unterm 4. September 1785 kund„gemachten höchsten Befehle gänzlich abzukommen habe."

Obschon endlich der Fruchtgenuß, oder die Zinsen eines im Lande bleibenden Vermögens nach dem 19. §. des Patentes vom 14. März 1785 von dem Abzug des Abfahrtgeldes frei erkläret worden; so ist doch diese Befreiung keineswegs auf jene Fälle auszudehnen, in welchen die auf einer Privatschuldverschreibung oder öffentlichen Fondsobligation haftenden Interessen mit dem Capital zugleich in eine Provinz, oder ein fremdes Land, gegen welches das Abfahrtgeld besteht, hinausgezogen werden. In einem solchen Falle ist nach Vorschrift einer an die k. k. Hofkammerprocuratur gelangten Verordnung vom 8. December 1801 das

verfallene Interesse dem Capitale zuzuschlagen, und das Abfahrtgeld von dem Totalbetrag zu berechnen und einzubringen.

Ein gleiches wurde mit Hofdecret vom 11. Jänner 1796 verordnet, und vermöge Regierungsdecret vom 7. April 1810 sind die Beschwerden über das aufgerechnete Abfahrtgeld an die Landesregierung, der Recurs bei der Hofkanzlei anzubringen. Jedoch hat in Folge Hofdecret vom 6. Juni 1791 diese politische Behandlung der Beschwerden über das Abfahrtgeld bei Länderstellen keinen Bezug auf das l. f. Abfahrtgeld.

§. 7.

Alle wegen des Abfahrtgeldes entstehen könnenden Beschwerden sind von den politischen Länderstellen zu entscheiden. In dem hierüber unterm 8. April 1791 erflossenen Hofdecrete heißt es:

„Se. Majestät haben zu verordnen geruhet, daß in jenen Fällen, wo von den Parteien über das ihnen angerechnete Abfahrtgeld Beschwerde geführet wird, dergleichen „Beschwerden in Zukunft nicht von den Justizbehörden als „ein Justizgegenstand behandelt, sondern an die Länderstellen als ein politischer Gegenstand zur Behandlung übergeben werden sollen."

Mit Hofdecret vom 15. September 1785 wurde auch schon vorläufig den Länderstellen insbesondere die Befugniß eingeräumt, daß sie in Fällen, wo das hinausziehende Vermögen bloß in Hausgeräthschaften bestehet, und 150 Gulden nicht übersteigt, nach Umständen von Entrichtung des Abfahrtgeldes dispensiren mögen.

§. 8.

Des Zusammenhanges willen ist es nun auch nothwendig, sowohl von dem bürgerlichen als dem landesfürstlichen Abfahrtgelde abzuhandeln. Das Recht zur Abnahme des bürgerlichen Abfahrtgeldes wurde den Magistraten der landesfürstlichen Städte und Märkte zuerst durch das Patent vom 4. Julius 1753 eingeräumt, und dann im Jahre 1783 erweitert und näher bestimmt. Das Patent vom 1. August 1783, welches bis 1. Mai 1785 gesetzliche Kraft behielt, aber von dieser Zeit an durch die eingeführte Freizügigkeit in den k. k. Erblanden zu wirken aufhörte, sagt im 2. §. „Das bürgerliche Abfahrtgeld gebühret den landesfürstlichen „Städten und Märkten, so oft ein bürgerliches Vermögen, „das ist: ein Vermögen, welches entweder einem Bürger „(Gewerbsmanne) angehört, oder als eine bürgerliche Rea„lität, als ein bürgerliches Gewerb, als ein Fond einer „bürgerlichen Handlung die Eigenschaft eines bürgerlichen „Gutes hat, aus der Gerichtsbarkeit jener landesfürstlichen „Stadt oder Marktes, worunter entweder der Eigenthümer, „oder das bürgerliche Vermögen gehört, gezogen wird. Die„ses bürgerliche Abfahrtgeld soll nach Abzug aller Schulden „und anderer nothwendigen Ausgaben, ebenfalls ohne Un„terschied, ob das Vermögen in Niederösterreich verbleibt, „in ein anderes unserer Länder, oder in ein fremdes Land „abziehet, nie mehr als mit 5 Procent oder 3 Kreuzer vom „Gulden abgenommen werden."

Eben so heißt es:

„III. Dieses bürgerliche Abfahrtgeld kann auch in denje„nigen Fällen abgefordert werden, wo gegen ein anderes „fremdes Land das Recht des freien Abzuges entweder im

„allgemeinen bestehet, oder in einem besonderen Falle von „Uns bewilliget, und daher der abziehende Unterthan von „dem landesfürstlichen Abfahrtgelde befreiet wird, und soll „die Befreiung von der landesherrlichen Entrichtung dem „Rechte der landesfürstlichen Städte und Märkte zu keinem „Abbruche gereichen."

„IV. Woferne der Bürger oder Eigenthümer eines bür„gerlichen Vermögens aus einer Gerichtsbarkeit nur in der „Absicht austritt, um entweder unsere Kriegsdienste zu neh„men, oder dem Staate in anderer Art zu dienen, so ge„bühret das bürgerliche Abfahrtgeld nur von demjenigen Ver„mögen, welches wirklich aus der Gerichtsbarkeit der lan„desfürstlichen Stadt, oder des Marktes hinausgenommen „wird. Von demjenigen Vermögen aber, welches der vori„gen Gerichtsbarkeit unterworfen bleibt, entweder weil die „bürgerliche Realität nicht veräußert, oder das bewegliche „Vermögen in dem bürgerlichen Gewerbe, der Handlung „gelassen wird, kann kein Abfahrtgeld genommen werden."

„V. Eben so wenig darf von einem Vermögen, wel„ches nicht die Eigenschaft eines bürgerlichen Gutes hat, „und zugleich einem Eigenthümer angehöret, der nicht Bür„ger ist, sondern sich nur als Einwohner in irgend einer „landesfürstlichen Stadt oder Markte aufhält, ein bürger„liches Abfahrtgeld gefordert werden."

§. 9.

Dermahlen darf zu Folge des Patentes vom 14. März 1785 von dem bürgerlichen Vermögen, wenn es im Bezirke der böhmisch-österreichisch-deutschen Erbländer mit Einbegriff Galiziens von einem Orte zu dem andern ziehet, kein bürgerliches Abfahrtgeld genommen werden, sondern

nur dann, wenn dieses Vermögen aus einem der böhmisch-österreichisch-deutschen Erbländer entweder nach Ungarn und Siebenbürgen, oder nach dem Lande eines solchen auswärtigen Staates gehet, gegen welchen nicht, weil auch daselbst von einem in unsere Erbländer gehenden bürgerlichen Vermögen kein bürgerliches Abfahrtgeld genommen wird, die genaue Reciprocität beobachtet werden muß.

Der 4. §. dieses Patentes sagt:

„Ist das in dieser Art abziehende Vermögen ein bürgerliches; das ist, ein Vermögen, welches entweder einem Bürger (Gewerbsmann) angehört, oder als eine bürgerliche Realität, ein bürgerliches Gewerb, ein Fond einer bürgerlichen Handlung, die Eigenschaft eines bürgerlichen Gutes an sich hat, so bleibt den landesfürstlichen Städten und Märkten, denen aus besonderer landesfürstlichen Gnade der Zeit die Gerechtsame des landesfürstlichen Abfahrtgeldes eingeräumt war, noch ferners die Einhebung des Abfahrtgeldes mit 10 Procenten oder 6 Kreuzer vom Gulden. Außer diesen landesfürstlichen Städten und Märkten ist von dem abziehenden bürgerlichen Vermögen das bürgerliche Abfahrtgeld der obrigkeitlichen Municipalstadt oder Grundherrschaft, die das Recht dazu aus ausdrücklichen landesfürstlichen Privilegien, Verträgen, oder dem fatirten und verjährten ruhigen Besitze beweisen kann, nur mit 5 Procenten zu entrichten; das landesfürstliche Abfahrtgeld aber ebenfalls mit 5 Procenten abzuführen."

„Hat aber das abziehende Vermögen — heißt es im 5. §. — die Eigenschaft eines bürgerlichen Vermögens nicht, und gehöret es zugleich einem Eigenthümer an, der nicht Bürger, (Gewerbsmann), sondern nur als Ein-

„wohner an einem Orte seßhaft ist; so kann kein bürgerli„ches Abfahrtgeld gefordert werden, sondern es findet nur „das landesfürstliche mit 10 Procenten oder sechs Kreuzer vom „Gulden Statt."

Die §§. 6, 7, 8, 10, 11, 12, welche hier §. 4. umständlich angeführt worden sind, haben auch, in so ferne es sich dabei um ein bürgerliches Vermögen handelt, auf das bürgerliche Abfahrtgeld Bezug.

§. 10.

Was den Magistrat der Stadt Wien betrifft, so wurde demselben zuerst durch eine Hofresolution vom 4. Junius 1690 das Recht ertheilet, nicht nur von dem ihm als Grundobrigkeit unterliegenden unterthänigen, und dem ihm als Stadtmagistrat unterstehenden bürgerlichen, sondern auch von demjenigen Vermögen, dessen Eigenthümer seiner Gerichtsbarkeit nur als Einwohner unterworfen sind, das Abfahrtgeld zu nehmen. In dem Patente vom 1. August 1785 heißt es ausdrücklich im 6. §. „Daß die Residenzstadt Wien „noch der Zeit, und bis hierüber Unsere weitere Entschließung „folgt, Kraft der im Jahre 1690 erhaltenen landesfürstli„chen Bewilligung das bürgerliche Abfahrtgeld auch von dem „Vermögen derjenigen Eigenthümer abzunehmen befugt ist, „die ihrer Gerichtsbarkeit nur als Einwohner unterworfen „sind. Jedoch sind

„1. Hierunter diejenigen Einwohner nicht zu zählen, „über welche der Magistrat Unserer Residenzstadt die Ge„richtsbarkeit erst durch die neue eingeführte Justizregulirung erhalten hat."

„2. Kann von nun an niemahls ein höheres Abfahrt-

„geld als 5 Procente, oder von jedem Gulden 3 kr. ab„genommen werden."

„3. Ist in Ansehung der in Unsere Kriegs- oder in „Staatsdienste Tretenden die im 4. §. gemachte Anordnung „(welche darin bestehet, daß dann nur bei wirklicher Hinaus„nehmung des Vermögens aus der Gerichtsbarkeit des Ma„gistrats das Abfahrtgeld genommen werden darf) zu be„obachten."

§. 11.

Gegenwärtig muß sich auch der Magistrat der Stadt Wien nach dem unterm 14. März 1785 ergangenen Patente benehmen; nachdem in dem Eingange desselben ausdrücklich alle vorhin über das Abfahrtgeld erlassenen Gesetze, und Anordnungen aufgehoben worden sind, und in dem Verfolge desselben keine besondere Ausnahme oder Erwähnung für die Stadt Wien gemacht worden ist. Dem zu Folge muß sich der Stadtmagistrat, da wo er als Grundobrigkeit von dem unterthänigen Vermögen ein Abfahrtgeld anspricht, sich genau nach dem, was von dem unterthänigen Abfahrtgelde gesagt worden ist, achten, und da, wo er als Magistrat vom dem bürgerlichen Vermögen es fordert, nach dem, was von dem bürgerlichen Abfahrtgelde angeführet worden ist.

Auch alle bereits aus einander gesetzten näheren Bestimmungen, wie dieses Recht auszuüben ist, so wie alle Befreiungen von dieser Abgabe, haben, so wie selbe bereits entwickelt worden sind, auch auf die Stadt Wien Bezug.

Nur sind in selber noch insbesondere die Niederlagsverwandten befreiet; indem der 9. §. des Patentes vom 14. März 1785 verordnet: „Die Niederlagsverwandten, wo „noch welche sind, erhalten die ihnen bis jetzt zugestandene

„Befreiung vom Abfahrtgelde auch in Zukunft für sich, für „ihre Weiber und Kinder. Diese Befreiung aber erstrecket „sich weder auf ihre Kindeskinder, und weiteren Abkömm„linge, noch auf ihre Seitenverwandten und andere Erben."

§. 12.

Nun erübriget nur noch von dem landesfürstlichen Abfahrtgelde zu handeln. Dieses ist zu Folge des Patentes vom 14. März 1785 dann zu nehmen, wenn ein unterthäniges, oder ein ganz freies Vermögen, nähmlich ein solches, welches weder unterthänig noch bürgerlich ist, entweder nach Ungarn, oder Siebenbürgen, oder nach dem Lande eines solchen auswärtigen Staates gezogen wird, wegen welchen nicht das Recht des freien Abzuges entweder im Allgemeinen bestehet, oder in einem besonderen Falle bewilliget worden ist. Nachträglich wurde auch das nach Ungarn und Siebenbürgen ziehende Vermögen vom landesfürstlichen Abfahrtgelde befreiet. Das hierüber unterm 12. September 1791 erlassene Patent lautet also:

„Unsere auf das gemeinschaftliche Wohl gerichtete Auf„merksamkeit, verbunden mit der stäten Neigung, unseren „Erbstaaten in allen Gelegenheiten Beweise von landesvä„terlicher Liebe zu geben, hat Uns bewogen, das durch die „vorige Regierung unter dem 14. März 1785 wegen der „Freizügigkeit, und des Abfahrtgeldes erlassene Patent, „nun auch auf die ungarischen Provinzen, und auf Sie„benbürgen zu erweitern."

„§. 1. Diesemnach soll von nun an das freie Vermö„gen, das aus einem deutschen und böhmischen Erblande, „oder aus Galizien nach den hungarischen Provinzen, oder „nach Siebenbürgen übertragen wird, der Entrichtung des

„landesfürstlichen Abfahrtgeldes ferner nicht unterliegen,
„gleichwie die Freiheit bei dem Zuge aus diesen Provinzen
„nach den deutschen und böhmischen Erblanden und nach
„Galizien, durch öffentliche in Hungarn und Siebenbürgen
„bekannt gemachte Verordnungen zugestanden ist."

„§. 2. Doch hat es in Ansehung des Vermögens, wel-
„ches entweder einem Unterthane angehöret, oder seiner Ei-
„genschaft gemäß, einer Grundobrigkeit als unterthäniges
„Gut unterliegt, und eben so in Ansehung des bürgerlichen
„einem Gewerbsmanne angehörigen, und unter der Ge-
„richtsbarkeit einer landesfürstlichen Stadt, oder eines sol-
„chen Marktes stehenden Gutes bei dem Patente vom 14.
„März 1785, und der dort vorgeschriebenen Entrichtung
„des Abfahrtgeldes sein Bewenden."

Die Entstehung des deutschen Bundes und der hierdurch enger gewundene Verband der Staaten führte auch rücksichtlich des l. f. Abfahrtgeldes wesentliche Veränderungen mit sich, indem zwischen den Bundesstaaten allgemeine Freizügigkeit begründet und hiedurch auch die früher gegen Baiern bestandene Exportationstaxe aufgehoben wurde.

Bereits mit Regierungsdecret vom 2. October 1819 wurde eröffnet: „Zur Beseitigung der mannigfaltigen bereits
„vorgekommenen Reclamationen hinsichtlich der Freizügigkeit
„zwischen dem deutschen Bundesstaate und den zum Bun-
„desstaate gehörigen Provinzen der österreichischen Monarchie
„wurde der Regierung laut H. Hofkanzleidecret vom 13. Sep-
„tember praes. 1. October d. J. nach dem mit der k. k.
„geheimen Hof- und Staatskanzlei gepflogenen Einverneh-
„men vorläufig aufgetragen, bis zur Erscheinung des die
„nähern Bestimmungen dießfalls enthaltenden Patentes schon

„jetzt in Fällen, wo ein Vermögen aus einer zu dem deut„schen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Provinz in das „übrige gesammte deutsche Bundesgebieth zu exportiren „kömmt, die Freizügigkeit zu beobachten."

„Als zum deutschen Bunde gehörig sind:

„1. das Erzherzogthum Oesterreich,

„2. das Herzogthum Steiermark,

„3. = = = Kärnthen,

„4. = = = Krain,

„5. das österreichische Friaul oder der Görzer Kreis, „(Görz, Gradiska, Tolmain, Flitsch und Aquileia.)

„6. das Gebieth der Stadt Triest,

„7. die gefürstete Grafschaft Tirol, mit den Gebiethen „von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausschluß „von Wailer,

„8. das Herzogthum Salzburg,

„9. das Königreich Böhmen,

„10. das Markgrafenthum Mähren,

„11. der österreichische Antheil von dem Herzogthum „Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzog„thümer Auschwitz und Zator.

„12. Hohengeroldseck."

„Von denjenigen Bundesstaaten ferner, die nur mit ei„nem Theile zum deutschen Bunde gehören, befinden sich in „diesem Falle:

„Von Preußen: Pommern, Brandenburg, Schlesien, „Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein."

„Von Dänemark: Hollstein und

„Von den Niederlanden: das Großherzogthum Luxen-

„burg, dessen Umfang in dem LXVIII. §. der Wienercon-
„greß-Acte angezeiget ist."

Das nachträglich hierüber unterm 2. März 1820 erflos-
sene Patent lautet also:

„Nachdem unter Unserer Mitwirkung und Beistimmung
„als Mitglied des deutschen Bundes durch die Bundesver-
„sammlung zu Frankfurt am Main mit Beschluß vom 23.
„Juni 1817 zur Vollziehung des Art. XVIII. Litt. C. der
„Bundesacte, die näheren Bestimmungen in Betreff der den
„Unterthanen der deutschen Bundesstaaten dort selbst zuge-
„sicherten Freiheiten von allen Nachsteuern (jus detractus,
„gabella emigrationis) in so ferne das Vermögen in einen
„anderen Bundesstaat übergeht, festgesetzt worden sind, so
„verordnen Wir:

„1. Bei jeder Art von Vermögen, welches aus einem
„von Unsern Ländern und Gebiethen, womit Wir dem deut-
„schen Bunde beigetreten, und welche in der von Unserer
„Bundestags-Gesandtschaft in der 15. Sitzung vom 6. April
„1818 übergebenen Erklärung nahmentlich aufgeführt sind,
„und weiter unten zur Wissenschaft kundgemacht werden, in
„einen andern deutschen Bundesstaat, es sey aus Veranlas-
„sung einer Auswanderung oder aus dem Grunde eines
„Erbschafts-Anfalles, Verkaufes, Tausches, Schenkung,
„Mitgift, oder auf irgend eine andere Weise übergeht, soll
„eine vollkommene Freizügigkeit in Anwendung gebracht
„werden."

„2. Diese Vermögens-Freizügigkeit hat sich in so fern
„wirksam zu äußern, daß diejenigen Abgaben, welche die
„Ausfuhr des Vermögens in einen der zum deutschen Bunde
„gehörigen Staaten, oder den Uebergang des Vermögens-

„Eigenthums auf Angehörige eines anderen Bundesstaates be„schränken, sie mögen nun bisher in unsere l. f. Cassen ge„flossen, oder etwa an Privat-Berechtigte und Communen „zu entrichten gewesen seyn, aufzuhören haben, wodurch „demnach sowohl der Bezug der l. f. Nachsteuer und der „Emigrationstaxe als auch jener des grundherrlichen und „bürgerlichen Abfahrtgeldes nicht mehr Statt findet."

„3. Nachdem aber vermöge des oben gedachten Beschluf„ses die in dem deutschen Bunde in Anwendung zu brin„gende Vermögens-Freizügigkeit auf dem Principe einer „unter den deutschen Bundesstaaten gegenseitig geltenden „Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer beruhet, „und daher jede Abgabe noch fernerhin zu bestehen hat, „welche mit einem Erbschaftsfalle, Legate, Verkaufe, einer „Schenkung u. dgl. verbunden ist, wenn selbe ohne Unter„schied entrichtet werden muß, ob das Vermögen im Lande „bleibt, oder hinausgezogen wird, und ob der neue Besitzer „ein Inländer oder Fremder ist; so haben alle dergleichen in „Unsern zu dem deutschen Bunde gehörigen Ländern und Ge„biethen bestehenden Abzüge auch fernerhin bei dem in das „übrige deutsche Bundesgebieth zu exportirenden Vermögen „in Anwendung zu kommen."

„4. Da in dem Bundesbeschlusse der 1. Juli 1817 als „Termin angenommen worden ist, von wo an die Vermö„gens-Freizügigkeit von den deutschen Bundesstaaten wech„selseitig beobachtet werden soll, so wollen Wir:

„a) daß die vor oder nach diesem Termine Statt gefun„dene Vermögens-Exportation und der Verzicht auf das Un„terthansrecht bei der Frage der Zahlungspflichtigkeit oder „Befreiung zur Richtschnur anzunehmen ist, und

„b) daß in allen denjenigen Fällen, wo seit dem 1. Juli „1817 eine Vermögens-Exportation in einen andern deut„schen Bundesstaat Statt gefunden hat, und etwa die l. f. „Nachsteuer oder die Emigrations-Taxe, oder das grund„herrliche und bürgerliche Abfahrtgeld bezogen worden seyn „sollte, der ausfallende Betrag an die betreffende Partei „zurückzuerstatten ist, in so ferne von derselben gehörig nach„gewiesen werden kann, daß in dem deutschen Bundesstaate, „wohin ein solches Vermögen exportirt ward, wirklich auch „mit Rücksicht auf den 1. Juli 1817 die Vermögens-Frei„zügigkeit gegen Unsere zu dem deutschen Bunde gehörigen „Länder und Gebiethe nach dem Principe der Reciprocität „in gleich vollkommene Ausführung gebracht wird."

„5. Die Länder und Gebiethe der österreichischen Mo„narchie, welche zu dem deutschen Bunde gehören, sind:

„1. das Erzherzogthum Oesterreich,

„2. das Herzogthum Steiermark,

„3. = = = Kärnthen,

„4. = = = Krain,

„5. das österreichische Friaul oder der Görzer Kreis, „(Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch, Aquileia.)

„6. das Gebieth der Stadt Triest,

„7. die gefürstete Grafschaft Tirol, mit dem Gebiethe „von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausschluß „von Wailer,

„8. das Herzogthum Salzburg,

„9. das Königreich Böhmen,

„10. das Markgrafenthum Mähren,

„11. der österreichische Antheil an dem Herzogthume

„Schlesien mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzog-
„thümer Auschwitz und Zator."

Die Vorsicht, welche in Fällen der Rückvergütung der Emigrationstaxe nach diesem Patente beachtet werden muß, erklärt das nachträglich unterm 5. Mai 1820 erflossene Hofdecret dahin: „Da in Gemäßheit des §. 4 des erschie-
„nenen Freizügigkeits-Patentes vom 2. März d. J.,
„welches den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten die
„Freiheit von allen Nachsteuern (Abfahrtgeldern) wenn das
„Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht, zusichert,
„in allen denjenigen Fällen, wo seit dem 1. Juli 1817
„eine Vermögens-Exportation in einen andern deutschen
„Bundesstaat mit dem Bezuge des Abfahrtgeldes Statt
„gefunden hat, der dießfalls bezahlte Betrag der Partei
„zurückerstattet wird, so wird in einem solchen Rückvergü-
„tungsfalle bei einem erbsteuermäßigen Vermögen, wel-
„ches in Berücksichtigung des Abfahrtgeldes nur mit 5 Per-
„cent besteuert worden ist, um die sodann gebührende
„10percentige Besteuerung herzustellen, die nachträgliche
„5percentige Erbsteuer-Aufrechnung Platz greifen müssen."

„Damit nun keine 10percentige Abfahrtgeld-Rückvergü-
„tung auf Kosten des Erbsteuerfondes Statt finden könne,
„wird der Hofkammerprocuratur in Absicht auf das landes-
„fürstliche Abfahrtgeld zur Pflicht gemacht, bei jedem spe-
„ciellen Falle, in welchem eine Abfahrtgeld-Rückvergütung
„angesprochen wird, die sogleiche Anzeige an diese (Erb-
„steuer-) Hofcommission zu erstatten, um vor der zu bewil-
„ligenden Rückvergütung die nachträglich gebührende 5per-
„centige Erbsteuer aufrechnen und hereinbringen zu können."

Unter den übrigen Staaten bestehet die Freizügigkeit

vermöge Hofdecret vom 3. April 1812 mit Dänemark, laut Hofdecret vom 27. December 1816 gegen Sachsen, nur rücksichtlich der zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, gegen Rußland rücksichtlich Pohlen laut Convention vom 3. Mai 1815, und Circulare vom 22. April 1819, gegen Schweden vermöge Hofdecret vom 15. December 1820, gegen die Schweitz laut Regierungs-Circulare vom 26. April 1818, gegen die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla laut Staatsvertrag vom 7. November 1817.

In Betreff der Wirksamkeit der bestehenden Freizügigkeitsverträge, rücksichtlich der neu erlangten Provinzen; Aufhebung des jus albinagii (droit d'aubaine) in Italien, und der Art der Correspondenz mit auswärtigen Behörden, in den neu erlangten Staaten enthält das Hofkanzleidecret vom 24. August 1815 die betreffenden Bestimmungen.

Ueber die Anfrage aber, von welcher Behörde, in welcher Form und nach welchem Inhalte die beizubringenden Reversalien de observando reciproco ausgestellt werden müssen, ist in dem Hofdecrete vom 11. Juli 1817 das Nöthige enthalten.

Gegen die übrigen Staaten, mit denen keine derlei besondern Freizügigkeits-Verträge abgeschlossen wurden, wird von dem dahin abziehenden Vermögen das landesfürstliche Abfahrtgeld, und zwar von dem freien mit 10 Percent, von dem unterthänigen aber nur mit 5 Percent genommen; nur von dem bürgerlichen aus der Gerichtsbarkeit der landesfürstlichen Städte und Märkte ziehenden Vermögen, wird keines pro aerario bezogen, in so weit denselben aus besonderer landesfürstlicher Gnade die Gerechtsame des landesfürstlichen Abfahrtgeldes eingeräumet worden sind. Uebri-

gens haben auch die §§. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 des Patentes vom 14. März 1785, die bereits wörtlich angeführt worden sind; so wie die in dem 5., 6. und 7. §. dieser Abhandlung aus einander gesetzten höchsten Verordnungen auch auf das landesfürstliche Abfahrtgeld Bezug.

Vierter Titel.

Von dem Rechte verschiedene Grundbuchsgebühren zu fordern.

§. 1.

Unter das Recht der Grundherren von ihren Grundholden Abgaben zu fordern, gehören auch die verschiedenen Grundbuchsgebühren, welche die Unterthanen zu entrichten schuldig sind.

Diese sind eigentlich eine Art Belohnung für diejenigen Handlungen, welche die Grundherrschaft vermöge der ihr zustehenden dinglichen Gerichtsbarkeit ausüben muß. Denn diejenigen Taxen, welche der Grundobrigkeit für die Ausübung der persönlichen Gerichtsbarkeit zustehen, gehören nicht in die Rubriken der Grundbuchstaxen, und werden bei dem Titel der persönlichen Gerichtsbarkeit besonders abgehandelt werden, für welche sowohl die Taxordnung in Streitsachen vom 1. November 1781, als die Taxordnung in den Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. Julius 1787 die eigentliche Norme ist, und wovon an dem gehörigen Orte ausführlich gehandelt werden wird.

Das Recht zur Abnahme der Grundbuchstaxen stehet auch den landesfürstlichen Städten und Märkten in so ferne zu, als dieselben eigene Grundbücher halten. Jedoch sind diese befugt, diejenigen Grundbuchstaxen auch fernerhin ein-

zutreiben, welche sie von jeher gefordert zu haben, durch Gewohnheit, und altes Herkommen erweisen können.

Den Grundherrschaften wurde aber das Quantum der Abgabe, welche sie für jede einzelne grundbüchliche Handlung sich zahlen lassen dürfen, durch den Tractat de juribus incorporalibus genau festgesetzt, weil vorhin, als nähmlich dieses Recht noch nicht gesetzmäßig bestimmt war, sich manche willkührliche Steigerung, unbillige Erhöhungen und Mißbräuche erlaubt wurden. Dieses Gesetz hat auch dermahlen noch seine volle Wirksamkeit, so zwar, daß die Herrschaften weder besondere Verträge, noch den verjährten Besitz in der Abnahme eines höheren Betrages dagegen für sich anführen können. Alle Beschwerden wegen gesetzwidriger Abnahme der Grundbuchstaxen gehören in den Wirkungskreis der politischen Stelle, welche, wenn sie die Abnahme wirklich gegen den Buchstaben des Tractates fänden, die dieses Vergehens sich schuldig gemachte Herrschaft nicht nur allein zum Ersatze des zu viel Abgenommenen zu verhalten, sondern auch zu Folge des Patentes vom 13. October 1756 noch besonders mit dem vierfachen Betrage zu bestrafen das Recht erhalten haben.

§. 2.

Das die Grundbuchstaxen betreffende Gesetz enthält der 26. §. des 4. Titels des Tractates de juribus incorporalibus, daselbst heißt es:

„Nachdem Wir wahrgenommen, daß nicht allein bei „Unserer landesfürstlichen, wie auch gemeiner Stadt Wien, „und anderen Unseren landesfürstlichen Städten und Märk„ten, sondern fast bei allen und jeden Grundobrigkeiten des „ganzen Landes mit Reichung der Grundbuchstaxen ein gro-

„ßer Unterschied gehalten wird, neben dem auch bei etli„chen derselben vielfältige Beschwersteigerungen, unbillige „Exactionen und Mißbräuche unterloffen: als wollen Wir „zwar bei denen von Wien, wie auch andern in der Stadt „befindlichen Grundobrigkeiten, so in- und vor bemeldeter „Stadt denen von Wien steuerbare Gründe und Häuser ha„ben, dann auch bei den übrigen Unseren landesfürstlichen „Städten und Märkten an bemeldeter Grundbuchstaxord„nung nichts verändern, jedoch zu einer durchgehenden „Gleichheit, wie es mit der Taxe bei allen und jeden Grund„büchern auf dem ganzen Lande, es seyen dieselben gleich „geist- oder weltlichen Herrschaften und Grundherren zuge„hörig, ohne Unterschied hinfüro solle gehalten, und außer „dessen weiter nichts gefordert werden, nachfolgende Taxen „ausgeworfen haben."

	fl.	kr.	dr.
I. Für Abschreib-, oder Abthügeld von jeder Person	—	6	—
II. Einschreibgeld ingleichen von jeder Person	—	6	—
III. Gewährgeld, es sei eine, oder mehr Personen darinnen begriffen, wenn dieselbe gegeben wird auf einen Hausgrund	1	30	—
Da es aber eine Gewähr ist auf ein Ueberländ	1	—	—
Von Anmeldung der überlebenden Person bei dem Grundbuche	—	30	—
IV. Für einen Gewährauszug, wann selber begehrt wird	—	15	—
V. Für das Pfundgeld, wann nähmlich eine Veränderung mit den Häusern und Grund-			

	fl.	kr.	dr.
stücken fürgehet, wie oben in diesem Titel bei dem 6. §. vorgesehen, von jedem Gulden . .	—	3	—
VI. Abfahrtgelder, von dem, was von einer Herrschaft zur andern im Lande geführet wird, von jedem Gulden	—	3	—
Von dem was aus dem Lande geführt wird, vom Gulden	—	6	—
NB. Hievon ist es durch das Patent vom 14. März 1785 abgekommen, wie bei dem 3. Titel gesagt worden ist.			
VII. Einen Satz aufzurichten, und fürzumerken, vom Gulden	—	—	2
VIII. Für den gefertigten Satzbrief gebühret der Obrigkeit	1	30	—
IX. Für den Satzauszug, wann er begehret wird, Schreibgeld	—	15	—
X. Einen Satz zu cassiren, der Herrschaft	1	30	—
XI. Beschau- oder Ausmarchzettel . .	—	18	—
XII. Beim Grundbuch aufzuschlagen, oder nachzusehen, wann dasselbe nicht offen ist .	—	6	—
XIII. Verbothgeld	—	18	—
XIV. Von einem Weingarten zu verschlagen	—	6	—
XV. Von den geistlichen Personen, welche unveränderliche Vorsteher haben, so oft sich mit ihnen Veränderungen ereignen, Gewährgeld .	1	—	—
XVI. Diejenigen Communitäten, welche nach Inhalt des hier vorstehenden 20. §. die			

	fl.	kr.	dr.
Gewähr alle 10 Jahre nehmen sollen, reichen an Gewährgelde	1	—	—
XVII. Welcher die Gewähr zu rechter Zeit, wie oben vorgesehen, nicht nimmt, hat zum Wandel verfallen (*)	—	45	—
XVIII. Wer den Dienst bei offenem Grundbuche nicht entrichtet, ist verfallen	—	22	2

„Wir befehlen hierauf Unserer N. Oest. Regierung und „anderen nachgesetzten Gerichten gnädigst, und wollen, daß „nicht allein über die Taxordnung fest solle gehalten, son„dern auch die Uebertreter nebst Erstattung dessen, was sie „zu viel genommen, noch dazu ernstlich gestraft werden."

Jedoch sind diese Taxen bloß für die strengen Grundbuchs-Manipulationsgeschäfte anwendbar. Das Hofdecret vom 3. Aprill 1788 verordnet dießfällig: „Die alte Land„tafel und Grundbuchs- oder grundherrlichen Taxordnungen „finden einzig und allein in jenen Taxen noch Statt, welche „auf die eigentliche dermahlige Beschäftigung und Manipu„lation der Landtafeln und der Grundbücher Bezug haben, „folglich sind alle Rubriken, die aus der Verwaltung des „adeligen Richteramtes entstehen, vom 1. November 1787 „nicht mehr nach der Landtafel- und Grundbuchs-Taxord-

(*) Anmerkung. In Fällen, in welchen die Gewähranschreibung durch mehrere Jahre unterlassen worden ist, kann der Gewährwandel nicht etwa für jedes Jahr, wie der Grunddienstwandel, sondern nur Ein Mahl gefordert werden, indem die Schuldigkeit eines jeden Grundbesitzers, die Gewähr zu nehmen, nur für einmahl vorgeschrieben, folglich die Unterlassung, sie möge noch so lange dauern, nur Eine ist. (Hofdecret vom 27. März 1795).

„nung, sondern nach der neuen über das adelige Richteramt „ergangenen Taxordnung abzunehmen, und dießfalls die „alten Landtafel- und Grundbuchs- oder grundherrlichen „Taxordnungen ganz aufgehoben. Gleichwie also die Tax- „ordnung in nobili officio judicis für die actus der Land- „tafel und Grundbücher, als für die Einverleibung einer wie „immer gearteten auf den Besitzstand, die Onerirung oder „Depurirung Bezug nehmenden Urkunde, für die Intabu- „lirung oder Vormerkung, für die Superintabulirung, für „die Löschung und Ingrossirung dießfälliger Urkunden in die „Landtafelquaternen, für die Landtafel- oder Grundbuchs- „auszüge nichts enthält, so muß hierunter, und so oft „was immer für eine Urkunde bei der Landtafel oder dem „Grundbuche vorkömmt, die Landtafel- und Grundbuchs- „taxordnung die Richtschnur geben. In allen übrigen aber „ist sich an die neue Taxordnung vom 13. September 1787 „zu halten, und dürfen für die Errichtung und Verfassung „der Privat-Urkunden in so weit keine Gebühren passirt „werden, als etwa jemanden, welchem die freie Verwal- „tung seines Vermögens zusteht, der Zwang zugemuthet „werden wollte, daß die Urkunden vor Gericht errichtet „werden sollen."

Die Eintreibung der Grundbuchstaxen hat auf eben die Art, wie bei den übrigen Taxen zu geschehen. In den Hofdecreten vom 16. und 23. Februar 1789 wird verord- net: „Auch den Grundbüchern ist nicht gestattet, die Amts- „geschäfte, um welche sie in Ordnung angegangen werden, „von darum zu verweigern, weil die Grundbuchstaxe nicht „entrichtet sey, da sothane Taxen nach der Hand von den- „jenigen, die sie zu entrichten haben, eingehoben werden

„können und sollen. Damit jedoch die Dominien die be=
„stimmte Grundbuchstaxe richtig erhalten, ist ihnen gestat=
„tet, die Eintreibung derselben auf die nähmliche Art, wie
„bei allen gerichtlichen Taxen zu erwirken."

Ueber derlei Grundbuchstaxen sind jedoch die Obrigkeiten verpflichtet, den Unterthanen nicht etwa bloß summa=ische, sondern genau specificirte Bescheinigungen hinauszugeben. Hofdecret vom 6. August 1797.

Obwohl endlich nach der Hofkanzlei=Verordnung vom 28. März 1816 die Grundbuchstaxen nur in Wiener=Währung aufgerechnet werden konnten, so wurde doch mit Hofkanzleidecret vom 15. Mai, Regierungs=Circulare vom 28. Juli 1819 die Abnahme der Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen nach ihrer ursprünglichen Ausmaß nicht nur bei Städten, sondern auch bei allen Dominien in Conventions=Münze festgesetzt, und durch ein weiteres Hofkanzleidecret vom 11. Juni 1819 der Zeitpunct, von dem die Einhebung der obrigkeitlichen und Gerichtstaxen in Conventions=Münze zu beginnen hat, auf den 1. September 1819 festgesetzt, jedoch zugleich erkläret, daß unter diesen auf Metallmünze umgewandelten Taxen nur die durch gesetzliche Taxordnungen festgesetzten Bezüge, keineswegs aber Laudemien oder Urbarialgaben begriffen seyen.

Im Einklange hiemit wurde mit Circulare der N. Oe. Landesregierung vom 12. September 1820 verordnet: „Nach
„dem Inhalte eines k. k. Hofkanzlei=Decretes vom 17. Au=
„gust d. J. sind der Gewähr= und der Dienstwandel nicht
„zu den Urbarialgiebigkeiten zu rechnen, welche ihrer Na=
„tur nach in periodisch wiederkehrenden Entrichtungen be=
„stehen, indem sie nur bei Unterlassung der Gewährnahme

„und der Abfuhr des Dienstes in der bestimmten Zeit ge=
„nommen werden. Sie gehören zu den §. 26 des IV. Tit.
„tract. de jur. incorp. aufgeführten Gebühren, die solche
„Taxen sind, welche für die obrigkeitlichen Amtshandlungen
„des Grundbuches entrichtet werden müssen, und ebenfalls
„in Metallmünze gefordert werden können, in so fern sie
„nicht in einem bestimmten Betrage des Capitalwerthes aus=
„gesprochen sind, in welchem Falle sie sich nach der Valuta
„des letztern richten, und obwohl die Gewähr= und der
„Dienstwandel nicht für unmittelbare obrigkeitliche Amts=
„handlungen des Grundbuches entrichtet werden, so sind sie
„doch eigentliche Strafbeträge für Unterlassungen, die seit
„der Existenz des tract. de jur. incorp. unverändert in dem=
„selben Betrage bemessen sind, und die daher wie andere
„dort enthaltene Grundbuchstaxen in Metallmünze abzuneh=
„men um so weniger ein Anstand obwaltet, als der Fahr=
„lässige keineswegs eine Begünstigung verdienet."

Rücksichtlich der Eintreibung der Grundbuchstaxen, so wie überhaupt der grundherrlichen Forderungen wurde den Herrschaften aufgetragen, solche nicht mit zu großer Strenge einzutreiben, und den hiemit im Rückstande verbleibenden Unterthanen Termine zu bewilligen, und Ratenzahlungen anzunehmen; auf keinen Fall aber kann gestattet werden, daß die Unterthanen durch die unverzüglich geforderte Berichtigung der herrschaftlichen Forderungen in Entrichtung der landesfürstlichen Steuern und Abgaben gehemmet würden, daher schon mit Verordnung vom 27. Mai 1756 der Grundsatz aufgestellt wurde, daß die Obrigkeit von den Unterthanen ihre eigenen Forderungen nicht eher betreiben kann, bevor die Contribution nicht berichtiget worden ist.

Sollte jedoch eine Herrschaft genöthiget seyn, zur ernstlichen Eintreibung über fruchtlos dem Unterthane gegebene Termine zu schreiten, so sollen doch nicht sogleich der Grund selbst und die nothwendigen Wirthschaftsgeräthe gepfändet werden. Verordnung vom 12. August 1771.

Mit Resolution vom 8. Mai 1779 in causa Scharfenegg und Mannersdorf erfloß die allgemeine Verordnung: „Ausstände der Unterthanen bei den Grundbüchern, durch „deren allzustrenge Eintreibung die Unterthanen öfter gleich „bei dem Antritte der Wirthschaft genöthiget wurden, ent„weder ihre Ueberländgrundstücke zu verschleudern, oder so„gleich ein Capital gegen hohe Zinsen aufzunehmen, oder „endlich das ad fundum instructum erforderliche Zug„und Zuchtvieh, dann andere nöthige Wirthschaftsstücke zu „veräußern, sollen außer den Fällen, wo schon in der Erb„schaftsmasse ein hinlängliches bares Vermögen oder über„flüssige Effecten vorhanden sind, niemahls vor Verlauf ei„nes Vierteljahres von dem Tage der erfolgten Veränderung „executive eingetrieben, auch sonach deren Bezahlung in „billige Fristen eingetheilet, und auf solche Art den Obrig„keiten, welche auf die mit ihrem eigenen Wohl verbundene „Erhaltung des Unterthans nicht bedacht sind, die gehöri„gen Schranken gesetzt werden."

Eine gleiche Verfügung ist in dem Hofdecrete vom 10. September 1789 enthalten.

Dritte Abtheilung.

Von der dinglichen Gerichtsbarkeit der Grundherren.

§. 1.

Jeder Grundherrschaft steht die Ausübung der dinglichen Gerichtsbarkeit über alle in dem grundherrlichen Bezirke liegenden unterthänigen Güter und Realitäten zu, und ihrer Competenz sind alle jene gerichtlichen Handlungen und Streitigkeiten zugewiesen, welche ein unbewegliches unterthäniges Gut zum Gegenstande haben. In dieser Rücksicht enthält das Jurisdictions-Normale vom 27. September 1783 folgende Bestimmungen: „§. 9. Wenn eine Klage wegen ei„nes sächlichen Rechtes (jus reale) in Betreff eines unbe„weglichen Gutes entsteht, ist dieselbe vor demjenigen Rich„ter anhängig zu machen, dessen Gerichtsbarkeit dieses un„bewegliche Gut unterworfen ist."

Von dieser Regel sind allein die Baustreitigkeiten innerhalb des Burgfriedens der Stadt Wien ausgenommen, denn rücksichtlich dieser heißt es §. 10 eodem: „Nur die „Baustreitigkeiten, welche in Beziehung eines in dem Burg„frieden der k. k. Residenzstadt Wien gelegenen Grundes oder „eines auf demselben gebauten Hauses vorfallen, sind auch „dann vor dem bürgerlichen Magistrate der Stadt Wien „abzuhandeln, wenn der Grund oder das Haus wirklich „unter ein anderes Grundbuch gehöret. Allein im Falle,

„daß ein inner dem Burgfrieden der Stadt Wien gelegenes „Haus bei der n. ö. Landtafel als ein ständisches freies Gut „inneliegt, müssen die hierüber entstehenden Baustreitig„keiten vor dem n. ö. Landrechte anhängig gemacht werden."

Außer diesen dinglichen Klagen gehöret zur Competenz der dinglichen Gerichtsbarkeit die Vollstreckung aller auf ein unbewegliches Gut sich beziehenden Verordnungen; der §. 21 der Jurisdictions-Norm vom 27. September 1783 lautet dießfällig also: „Die Vollstreckung einer gerichtlichen Verord„nung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, „als da ist: die Vornehmung der Sperre, Inventur, Schä„tzung, Feilbiethung, Vermerkung, Einantwortung, eines „Augenscheines u. dgl. stehet in jedem Falle derjenigen Obrig„keit zu, zu deren obrigkeitlichen Bezirk nach Verschieden„heit der Verfassung eines jeden Landes der Grund gehört, „auf welchem dieses unbewegliche Gut gelegen ist."

Hievon sind nach §. 22 der Jurisdictions-Norm nur in soferne es die Schätzung betrifft, die in dem Burgfrieden der Residenzstadt Wien liegenden Häuser ausgenommen; denn die Schätzung derselben gebührt dem Magistrate der Stadt Wien auch dann, wenn das Haus wirklich zu einem andern Grundbuche gehört; wenn aber das in dem Burgfrieden der Stadt Wien befindliche Haus bei der n. ö. Landtafel als ein ständisches freies Gut inne liegt, gebühret die Schätzung desselben dem n. ö. Landrechte.

Jedoch ist hier noch der Weisung zu erwähnen, welche mit Hofdecret vom 25. Hornung 1788 nachträglich erlassen wurde, und folgender Maßen lautet: „Da die Jurisdictions„Norm vom 27. September 1783 §. 21 die Vollstreckung „der gerichtlichen Verordnungen, die auf ein unbewegliches

„Gut Beziehung haben, nicht eben dem Grundbuche, son„dern jener Obrigkeit zugewiesen hat, zu deren obrigkeitli„chen Bezirk nach Verschiedenheit der Verfassung der Grund „gehört, so können sich allerdings Fälle ergeben, wo die „Realitäten, die in ein anderes Grundbuch gehören, in ei„nem Bezirke liegen, in welchem einer Obrigkeit die Real„gerichtsbarkeit und also auch diese Wirkungen derselben „über den ganzen Bezirk ohne Ausnahme, folglich über „alle in diesem Bezirke befindlichen Realitäten gebühret, „und gibt die dießfalls den 27. September 1785 in jedem „Bezirke bestandene Verfassung den Ausschlag."

Hieraus geht zugleich hervor, daß die dingliche Gerichtsbarkeit im engsten Sinne des Wortes von dem Rechte, das Grundbuch zu besitzen, wohl zu unterscheiden sey, daß es somit Fälle geben könne, in welchen z. B. einer Gemeinde das Grundbuch gehöret, welche jedoch nicht auch die dingliche Gerichtsbarkeit auszuüben berechtiget ist, wie das Hofdecret vom 6. August 1787 ein näheres Belege liefert; in diesen Fällen stehen die Acte der dinglichen Gerichtsbarkeit nicht dem Grundbuchsamte, sondern der abgesondert bestehenden Realgerichtsbarkeit zu.

Jedoch erstrecket sich die Competenz der dinglichen Gerichtsbarkeit nur auf das unbewegliche Vermögen der Unterthanen und jene Acte, welche diese betreffen.

Um sich jedoch einen bestimmten Begriff zu verschaffen, worin diese Ausübung der dinglichen Gerichtsbarkeit eigentlich bestehe, ist es nothwendig, alle einzelnen daraus fliessenden, dem Grundherrn theils vortheilhaften, theils lästigen Rechte, besonders zu behandeln. Dieselben werden

daher zur leichteren Uebersicht des Ganzen, hier in folgender Ordnung aufgestellt werden, als nähmlich:

I. Das Recht ein Grundbuch zu führen, und selbes zu gewissen Zeiten zu besitzen.

II. Das Recht Gewähren zu ertheilen.

III. Das Recht Sätze auszufertigen.

IV. Das Recht, Grundbuchsgebühren zu fordern, und

V. zum Theile auch das Recht, den Unterthan abzustiften.

Erster Titel.

Von dem Rechte das Grundbuch zu führen, und selbes zu besitzen.

§. 1.

Dieses Recht ist der Grundherrschaft beschwerlich, und liegt ihr daher vielmehr als eine Verbindlichkeit zur Befestigung und Sicherstellung des Besitzstandes und Credites der Unterthanen ob. Schon durch den Tractat de juribus incorporalibus ward diese Verbindlichkeit den Grundherren auferlegt, und zugleich überhaupt festgesetzt, was in den Grundbüchern enthalten seyn müsse. Daselbst heißt es im 9. §. des 4. Titels:

„Die Grundherren sind schuldig, über ihre Güter or„dentliche Grundbücher zu halten, und selbige zu gewissen „Zeiten, nach eines und andern Gelegenheit auf ihre eigene „Unkosten zu besitzen; jedoch daß es aus erheblichen Ursachen „über drei Jahre nicht anstehe. Und sollen alle und jede „Grundholden, die zu selbem Grundbuche dienstbar, ihren „Dienst dahin entrichten. In solche Grundbücher sollen die

„Besitzer der dienstbaren Gründe an Nutz und Gewähr ge„schrieben, alle fürgehenden Veränderungen (von Seite der „Grundholden und nicht der Grundherrn zu verstehen) wie „auch die Satzverschreibungen eingetragen, auch davon den „Interessirten Gewähr und Satzzettel oder Auszüge um die „Gebühr ertheilt werden."

Die genaue und bestimmte Richtschnur, wie die Grundbücher zu führen seyen, erfolgte aber erst durch das Grundbuchspatent vom 1. September 1765, jedoch nur für die Stadt Wien, die im wienerischen Burgfrieden befindlichen Grundobrigkeiten, und die sämmtlichen eine Grundherrlichkeit besitzenden landesfürstlichen Städte und Märkte des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns. Um dießfalls eine Gleichförmigkeit im ganzen Lande zu erzielen, wurde eben dieselbe Verfassung später auch bei allen übrigen Herrschaften auf dem Lande für alle Realitäten ohne Unterschied durch das Patent vom 24. Juli 1795 eingeführt, welches folgender Massen lautet:

„Zur Befestigung des Besitzstandes und Unterstützung „des Credites der Güterbesitzer in unserem Erzherzogthume „Oesterreich unter der Enns, haben Wir zuträglich gefun„den, den Schutz der Gesetze allen in diesem Lande gelege„nen Gütern (Realitäten) in gleichem Maße zu versichern, „zu welchem Ende Wir hiemit Nachstehendes verordnen:"

„I. Das Recht der Vormerkung (Pränotirung), welches „nach dem Landtafelpatente vom Jahre 1758 nur auf die „landtäflichen, und nach dem Grundbuchspatente vom Jahre „1765 nur auf die innerhalb des Wiener-Gebieths (Burg„friedens), und innerhalb des Bezirkes der landesfürstlichen „Städte und Märkte gelegenen Güter wirkte, soll von nun an

„auch auf alle übrigen, in Oesterreich unter der Enns be„findlichen, in die obrigkeitlichen Grundbücher gehörigen „Realitäten anwendbar seyn."

„II. In Folge dessen kann von nun an auch bei den„jenigen Grundbüchern in Oesterreich unter der Enns, auf „welche sich bisher das Grundbuchspatent vom Jahre 1765 „nicht erstreckt hatte, die Vormerkung nach Maßgabe des „besagten Patents und der weiter deßwegen erlassenen Ver„ordnungen angesucht und bewilliget werden."

Dieser höchsten Verordnung zu Folge haben daher dermahlen die Herrschaften auf dem Lande in Ansehung der Grundbuchsführung sich ebenfalls nach dem Vormerkungspatente vom Jahre 1765 zu achten.

§. 2.

Der Tractat de juribus incorporalibus bestimmte nur im allgemeinen, was bei den Grundherrschaften auf dem Lande über die unterthänigen Güter eingetragen und fürgemerkt werden müsse. Im 12. §. des 4. Titels heißt es nähmlich: „In Beschreibung der Gewähren sollen beide „Theile als der Erblasser oder Uebergeber, und der Erbe und „Uebernehmer mit Tauf- und Zunahmen benennt, wie auch „der Titel, wodurch die Veränderung geschieht; item wo „solches Gut gelegen, in welcher Riedt oder Gebirg; die „nächste richtige Anreinung, oder Stein und March, auch „was, und wie viel, wohin und zu was Zeit im Jahre da„von der Dienst zu reichen, alles klar und lauter vermeldt „und einverleibt werden."

Nach dem dermahlen aber auch für die Herrschaften auf dem Lande allgemein wirksamen Vormerkungspatente sind bei selben drei eigene Bücher zu führen; als das Dienst-

buch oder Urbarium, das Gewährbuch, und das Vormerk- oder Satzbuch. Die dießfällige Anordnung leitet sich aus dem 24. §. dieses Patentes her, welcher also lautet:

„Wir haben zwar zu gesicherter Erfüllung des Vormer- „kungswerkes bei denen samentlich betreffenden Grundbüchern „ein ordentliches Vormerk- und Instrumentenbuch neuer- „dingen einzuführen ohnentbehrlich erachtet, zumahlen aber „aus denen von denen allhier in Wien befindlichen Grund- „obrigkeiten, wie auch von denen landesfürstlichen Ortschaf- „ten sohin von unserer Niederösterreichischen Regierung dieß- „falls abgefordert und erstatten Berichten zu ersehen gewe- „sen: daß gleichwie bei gemeiner Stadt Wien Grundbuch, „also auch fast bei allen übrigen in diesem Grundbuchsge- „schäfte drei Bücher, nähmlich 1. das Dienst- oder Grund- „buch, worinnen das unbewegliche Gut sammt den Nah- „men des possessoris mit Referirung auf das Folium „des Gewährbuches vorgeschrieben: 2. das Gewährbuch, „allwo des Possessoris titulus possidendi zu dessen Le- „gitimation sammt denen hiezu erforderlichen Instrumenten „eingetragen, wie auch die hierauf haftenden Onera mit „Beziehung auf das sogenannte Satzbuch angemerkter sich „befinden, und endlichen 3. das besondere Satzbuch selbsten, „in welchem alle auf solch unbeweglichen Gut haftende von „Zeit zu Zeit aufgebürdte onera realia secundum prio- „ritatem temporis, mit denen allda ebenfalls einzeschrie- „benen oder aufbehaltenen hiezu gehörigen Instrumenten „vorgemerket sich befinden, ordentlich bis anhero geführt wer- „den, welche drei Bücher all jenes, was ein Vormerk- mit „dem Instrumentenbuche in sich begreifen solle, in der That „vollkommen enthalten; als lassen Wir es bei solcher An-

„zahl und Gattung deren Büchern und derenselben genauer „guten Manipulation, um denen Grundobrigkeiten alle wei„tere Unköſten und Weitſchichtigkeiten abzuwenden, ferners„hin, jedoch dergeſtalt, allergnädigſt bewenden, daß nicht „nur ſolche Bücher mit aller Genau- und Richtigkeit auf ob„bemeldt ſichere Art ſtätshin beſorget, wie auch an jenen „Orten, wo dieſe drei Bücher und Ordnung noch nicht ein„geführet wären, mit gleicher Beobachtung alſobald und „zwar längſtens bis 1. Juni künftigen 1766ſten Jahres bei „20 Ducaten Pönfall hergeſtellet werden; wie dann auch „im widrigen Sie Grundobrigkeiten für allen etwa durch „dießfällige Unrichtig- und Unverläßlichkeit denen Parteien „zuwachſenden Nachtheil zu haften allerdings angehalten ſeyn „ſollen."

Dieſe drei Bücher müſſen jederzeit bei dem Grundbuchsamte geführt werden, und ſelbſt dann, wenn ein und derſelbe Grundherr mehrere Herrſchaften zugleich beſitzet, bei jeder derſelben insbeſondere vorhanden ſeyn, damit im Falle einer erfolgenden Trennung oder Zerſtückelung derſelben, jedem Eigenthümer die ſeine Herrſchaft betreffenden Bücher übergeben werden können.

Ein gleiches iſt der Fall, wenn das Grundbuch von einer Gemeinde ſelbſt beſeſſen wird, da auch Gemeinden hiezu allerdings berechtiget ſind, und dann noch berechtiget blieben, wenn auch wirklich die ihnen vormahls zugeſtandene Gerichtsbarkeit an die Herrſchaft übertragen wurde, da das Hofdecret vom 6. Auguſt 1787 verordnet: „Die einer Ge„meinde aufgetragene Ueberlaſſung der vorher ausgeübten „Gerichtsbarkeit an die Herrſchaft ziehe keineswegs die Folge „nach ſich, daß ſelbe auch zur Uebergebung des Grund-

„buches an die Herrschaft verhalten sey, sondern das Grund=
„buch hat bei der Gemeinde, der es vorhin eigen gewesen,
„zu verbleiben, und liege der Gemeinde hiernach die Voll=
„ziehung aller gerichtlichen Verordnungen, die auf ein in
„sothanes Grundbuch gehöriges unbewegliches Gut Bezie=
„hung haben, in jener Art ob, wie es die Jurisdictions=
„Normen vorschreiben."

Zu Führung des Grundbuches muß bei den Herrschaften auf dem Lande ein eigenes dazu beeidetes Individuum angestellt seyn, und bei vorzunehmenden Vormerkungen jederzeit die Gemeinde beigezogen werden. Das Patent vom 9. April 1789 sagt ausdrücklich: „Da eine richtige Führung der Grund=
„bücher zur Sicherheit des Eigenthums wesentlich beiträgt,
„so wird hierüber folgende gesetzmäßige Vorschrift ertheilet."

„Erstens: Muß zur Führung des Grundbuches, diese
„mag einer Herrschaft oder Gemeinde überlassen seyn, jeder=
„zeit ein dazu insbesondere beeidigtes Individuum angestellt
„seyn."

„Zweitens: Wo die Führung des Grundbuches einer
„Gemeinde zusteht, soll nie weder eine Beschreibung noch
„Vormerkung ohne Vorwissen der Obrigkeit geschehen. Je=
„doch hat diese, wenn alles in Ordnung ist, die Geneh=
„migung nicht zu verzögern, weil sie sonst dem Gläubiger
„für allen entstehenden Schaden zu haften verpflichtet ist."

„Drittens: Wo aber der Herrschaft die Führung, sey
„es ihres eigenen oder des Grundbuches der Gemeinde ge=
„bühret, soll die Vormerkung in Gegenwart der Gemein=
„derichter oder Ausschußmänner vorgenommen werden."

§. 3.

Das Dienstbuch (Urbarium) ist dasjenige Buch, in

welches das dienstbare unbewegliche Gut mit einer kurzen Beschreibung seiner Ausmaß und Gränzen, der hievon jährlich zu bezahlende Grunddienst mit der Anmerkung der erfolgten Berichtigung desselben, und die Nahmen der Eigenthümer, so wie sie einer nach dem andern zum Eigenthume gelangen, einzutragen sind. Wenn, wie der Fall auf dem Lande öfters eintritt, das Maß der Länge und Breite eines Gutes aus Mangel einer echten Ausmessung nicht bestimmt angegeben werden kann, oder auch ein untheilbares Bauerngut aus zu vielen zerstreuten Stücken bestehet, als daß es aus Mangel des Raumes im Dienstbuche möglich wäre, von jedem einzelnen Grundstücke die Gränzen anzusetzen; so ist es hinlänglich, wenn die Nummer des Hauses, zu welchem das Bauerngut gehöret, der Ort, wo das Haus liegt, und die Anmerkung, ob selbes ein Ganz-, Halb- oder Viertellehen sey, ausgedrückt ist. Zur Bezeichnung alles dessen muß jedem einzelnen dienstbaren unbeweglichen Gute ein eigenes Blatt, oder doch wenigstens eine besondere Seite im Dienstbuche gewidmet werden. Bei der Aufführung der Nahmen der auf einander folgenden Eigenthümer muß sich auch stets am Rande des Dienstbuches auf das Gewährbuch bezogen, und sowohl die Nummer als die Seite desselben, in welcher die umständliche Gewähr des eingeschriebenen Eigenthümers eingetragen ist, aufgeführt werden, damit dießfalls gleich nachgeschlagen werden könne.

§. 4.

Das Gewährbuch ist dasjenige Buch, worin jene Urkunde, welche die Ursache des Eigenthums enthält, als z. B. der Kaufcontract, die Schenkungsurkunde, oder das Testament nebst der Verlassenschaftseinantwortung, ihrem

ganzen Inhalte nach, und dann die Gewähr des neuen Eigenthümers einzutragen ist. Unter der Gewähr wird hier jene Urkunde verstanden, welche dem neuen Eigenthümer zum Beweise dienet, daß sein Gut dem vorigen Besitzer ab- und ihm zugeschrieben, das heißt, sein Nahme in dem Dienstbuche eingeschaltet, und in dem Gewährsbuche zugleich die Ursache seines Eigenthumes eingetragen worden sey, und welche daher demselben auf Verlangen auch in Abschrift hinaus gegeben wird. In dieser Gewähr muß jederzeit das unbewegliche Gut mit der Bestimmung seiner Ausmaß und Gränzen, der hievon zu entrichtende Grunddienst, der vorige und dermahlige Besitzer desselben, dann die Ursache des von dem neuen Besitzer erlangten Eigenthumes angesetzt seyn. Außer dem, was in dem Gewährbuche eingetragen wird, muß noch neben der Gewähr am Rande desselben angemerkt seyn, in was für einem Vormerkbuche (Satzbuche) und in welchem Blatte desselben, die auf dem Gute haftenden Beschwerden vorgemerkt oder pränotirt sind, damit man gleich nachschlagen, und die auf dem Gute haftenden Schulden und Dienstbarkeiten wissen könne. Die Gewährbücher müssen sowohl von Außen mit fortlaufenden Buchstaben oder Zahlen bezeichnet, als auch inwendig die Seiten derselben nummerirt seyn, damit nach der in dem Dienstbuche auf selbe vorkommenden Beziehung gleich nachgeschlagen werden könne.

§. 5.

Das Satz- oder Vormerkbuch ist dasjenige Buch, in welches alle dinglichen Beschwerden, die auf dem unbeweglichen Gute haften sollen, mithin alle Substitutionen, Dienstbarkeiten, Schuldforderungen und übrigen Lasten,

sammt dem vollen Inhalte derjenigen Instrumente, auf welche sich dieselben gründen, eingetragen werden müssen. Solche Instrumente sind entweder vormerkungsfähige Urkunden, Urtheile, gerichtliche Verträge im Wege der Execution, oder letztwillige Anordnungen. Von denselben können auch anstatt sie einzutragen, durch die Grundbuchsämter vidimirte Abschriften genommen und zurückbehalten werden, wo es dann genug ist, nur allein die Bewilligung dem Vormerkbuche einzuverleiben; indem es im 25. §. des Vormerkungspatentes ausdrücklich heißt, daß die hiezu gehörigen Instrumente entweder im Vormerkbuche ebenfalls eingeschrieben, oder aufbehalten werden sollen. Wenn Vormerkungen, wie es auf dem Lande öfters geschieht, mündlich angesucht, und ohne Beibringung eines Schuldscheines auf Einwilligung des Schuldners bewilliget werden, so ist in dem Vormerkbuche die Bewilligung, die Eigenschaft sammt dem Betrage der Schuld, und daß der Schuldner die Richtigkeit eingestanden, und in die Vormerkung eingewilliget habe, einzutragen. Endlich ist in dem Vormerkbuche nach jeder vorgemerkten Post ein leerer Raum zur Eintragung der allenfälligen Tilgung zu lassen; auch sind diese Bücher von außen mit fortlaufenden Buchstaben oder Zahlen zu bezeichnen, und eben so die Blätter zu nummeriren, damit sich auf dieselben im Gewährbuche auf so eine Art bezogen werden könne, daß man gleich im Stande ist, jede vorgemerkte Post aufzufinden.

§. 6.

Mit dem Rechte oder vielmehr der Verbindlichkeit der Grundherrschaft das Grundbuch zu führen, ist auch das Recht, dasselbe zu **besitzen**, verbunden. Ein Grundbuch

besitzen, heißt jene Handlungen vornehmen, die den Grundherrn und Grundholde als solche betreffen: dergleichen sind die Ausfertigung der Gewähren, Sätze, die Eintreibung des Grunddienstes. Dieses Recht ist den Grundherren in so ferne nutzbringend, als der Unterthan hiebei jene Gebühren entrichten muß, die der Grundherrschaft zum Theile als eine Art Entschädigung für die beschwerliche Verbindlichkeit der Führung des Grundbuches, zugestanden sind. Nach dem 6. §. des 4ten Titels des Tractates de jur. incorp. waren die Grundherren verbunden, das Grundbuch wenigstens alle drei Jahre auf ihre Unkosten zu besitzen; dermahlen ist es aber durch eine lange zur Rechtskraft erwachsene Gewohnheit eingeführt, daß diese Besitzung ordentlich alle Jahr einmahl auf der Amtskanzlei vorgenommen wird, und dieses zu einer Zeit, wo die Feldfrüchte schon eingebracht sind, folglich der Unterthan sowohl Geld zur Zahlung der Gebühren, als auch Zeit zu erscheinen hat. Dieses geschieht gewöhnlich nach Michaeli; in Gegenden, wo vieler Weinbau ist, aber noch später, theils weil da die Arbeiten länger gegen den Winter zu dauern, theils weil der Hauer auch später zu Gelde kommt, als der mit dem Ackerbaue sich abgebende Bauer. Wenn das Grundbuch besessen wird, stehet selbes jedem Grundholden frei offen, er kann in demselben nachschlagen, sich Gewähren und Sätze ausfertigen lassen, und muß den Grunddienst und die schuldigen Grundbuchsgebühren entrichten. Daraus folgt aber nicht, daß jede Grundbuchshandlung bis auf die Zeit, wo das Grundbuch besessen wird, verschoben werden müsse, sondern dieses gilt nur von solchen Geschäften, wo keine Gefahr am Verzuge ist. Alle übrigen dringenden Handlungen müssen alsogleich zu

jederzeit von der Herrschaft auf Ansuchen des Unterthans vorgenommen werden. So ist die Herrschaft verbunden, wenn der Unterthan ein Haus gebauft, und ihm daran liegt, alsogleich als vollständiger Eigenthümer desselben gegen Jedermann zu erscheinen, ihn, wenn anders die erforderlichen Eigenschaften vorhanden sind, alsogleich an die Gewähr zu bringen, und eben so dem Unterthane, welcher um Geld zu erhalten jemanden gern ein Hypothekar-Recht auf sein Haus einräumen wollte, gleich auf sein Ansuchen den nöthigen Satz auszufertigen.

Zweiter Titel.

Von dem Rechte Gewähren zu ertheilen.

§. 1.

„Jeder neue Nutzungseigenthümer ist in der Regel ver„bunden, sich von dem Obereigenthümer einen Beglaubi„gungsschein oder eine Urkunde des erneuerten Nutzungs„eigenthumes zu verschaffen."

Dieser in dem §. 1145 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochenen Pflicht des Nutzungseigenthümers entspricht das Recht der Herrschaft, derlei Gewährsbriefe zu ertheilen, und constituirt das zweite Recht der Grundherrschaft, welches aus der ihr zustehenden dinglichen Gerichtsbarkeit fließet.

Ueber die unterthänigen Gründe stehet, wie bereits in dem ersten Theile vollständig entwickelt worden ist, dem Grundherrn nur das Obereigenthum, dem Unterthan das vollständige Nutzungseigenthum zu.

Damit aber der Unterthan dieses Eigenthum nicht nur

gegen den vorigen Eigenthümer und Besitzer, sondern gegen Jedermann behaupten, und daher seines Besitzes ruhig und ungestört sich erfreuen könne, ist ein rechtmäßiger Titel und die erfolgte körperliche Uebergabe der Realität noch nicht hinlänglich, sondern hiezu muß derselbe auch an die Gewähr der Realität gebracht seyn, das heißt: es muß die Realität in dem Dienstbuche dem vorigen Besitzer ab- und ihn, dem neuen Erwerber, zugeschrieben, ferner in dem Gewährbuche der Titel seines erworbenen Eigenthums vollständig eingetragen worden seyn.

Zur erschöpfenden Durchführung des Rechtes der Gewährertheilung und jener positiven Formen, an welche die rechtliche Uebereinkommung des Nutzeigenthumes unterthäniger Realitäten gebunden ist, ist es nöthig, folgende Hauptpuncte zu berücksichtigen, und zwar:

I. Die positiven Vorbedingungen jeder rechtlichen Erwerbung eines unbeweglichen Gutes.

II. Den Gegenstand, welcher den Gewährbriefen zum Grunde liegen kann, und den Inhalt der Gewährbriefe.

III. Die Verschiedenheit den von dem Obereigenthümer zu ertheilenden Gewährbriefe.

IV. Die grundbuchsämtliche Procedur bei Ertheilung der Gewährbriefe.

V. Die Rechtswirkung der Gewähren.

§. 2.

I. Die bereits in dem früheren Abschnitte angeführten und entwickelten Landtafel- und Grundbuchspatente liefern die Erkenntniß der ersten Epoche, in welcher die positiv rechtlichen Vorbedingungen jeder rechtlichen Erwerbung eines unbeweglichen Eigenthums zur Existenz gelangten; die zweite

Epoche dieses so wohlthätigen Institutes in dem Umfange seiner gesetzlichen Bedingungen ist in der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche entwickelten mehreren und deutlicheren Begründung gelegen.

„Wo sogenannte Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher „oder andere dergleichen öffentliche Register eingeführet „sind — bestimmt der §. 321 des bürgerlichen Gesetzbuches — „wird der rechtmäßige Besitz eines dinglichen Rechtes auf un„bewegliche Sachen nur durch die ordentliche Eintragung in „diese öffentlichen Bücher erlangt, — dergestalt daß nach „§. 322 des bürgerlichen Gesetzbuches — nur demjenigen „das ausschließende Besitzrecht von unbeweglichen Sachen „zusteht, welcher als Besitzer derselben in die öffentlichen „Bücher eingeschrieben ist."

Diese allgemeine gesetzliche Bedingung rücksichtlich der Erwerbung eines jeden dinglichen Rechtes begreift auch die Erwerbung des Eigenthums als eines dinglichen Rechtes, und zwar ohne Unterschied, ob dieses Eigenthumsrecht getheilt oder ungetheilt, vollständig oder unvollständig ist, gesetzlich in sich.

„Zur Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sa„chen, verordnet der §. 431 des bürgerlichen Gesetzbuches, „muß das Erwerbungsgeschäft in die dazu bestimmten öf„fentlichen Bücher eingetragen werden. Diese Eintragung „nennt man Intabulation (Einverleibung) — und der §. 1126 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmet: — „Das „getheilte Eigenthum einer unbeweglichen Sache kann eben „so wenig als das vollständige ohne Einverleibung in die „öffentlichen Bücher oder Register erworben werden. Ein „gültiger Titel gründet nur ein persönliches Recht gegen

„die verbundene Person, aber kein dingliches Recht gegen „einen Dritten."

Erwerbung und Verlust des Eigenthumes sind in der Regel an gleiche rechtliche Kriterien gebunden, daher nach §. 350 des bürgerlichen Gesetzbuches „der Besitz derjenigen „Rechte und unbeweglichen Sachen, welche einen Gegen„stand der öffentlichen Bücher ausmachen, nur dadurch ver„loren gehet, wenn sie aus den landtäflichen-, Stadt- oder „Grundbüchern gelöschet, oder wenn sie auf den Nahmen „eines Andern eingetragen werden."

Als Korelarium dieser gesetzlichen Nothwendigkeit der Eintragung in die öffentlichen Bücher, um ein dingliches Recht überhaupt, das Eigenthumsrecht unbeweglicher Sachen aber insbesonders zu erwerben, ergibt sich die zweite gesetzliche Vorbedingung jeder Gewährertheilung dahin, daß der vorige Besitzer, welcher das unbewegliche Gut weiter übertragen hat, bereits selbst an die Gewähr gebracht worden sey, indem er widrigens ein dingliches Recht noch selbst nicht erworben, folglich, da er nur soviel Rechte übertragen kann, als er selbst besitzt, auch das dingliche Recht auf die Realität nicht weiter übertragen kann.

Diese Nothwendigkeit spricht das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 432 deutlich in den Worten aus: „Vor „allem ist zur Einverleibung in das öffentliche Buch noth„wendig, daß derjenige, von dem das Eigenthum auf ei„nen andern übertragen werden soll, selbst schon als Eigen„thümer einverleibt sey."

Daher ist es bei einem Kaufe einer unterthänigen Realität, um nicht zu Schaden zu kommen, absolut nothwendig, das Grundbuch einzusehen, ob der Verkäufer selbst schon an

der Gewähr der Realität steht, denn ist dieses noch nicht der Fall, und hätte der Käufer dem Verkäufer bereits der Kaufschilling ganz bezahlet, so müßte der neue Erwerber der Realität vorerst den früheren Besitzer und rücksichtlich Verkäufer an die Gewähr schreiben lassen, und für ihn salvo regressu die Grundbuchstaxen und Gebühren bezahlen, denn wer das Grundbuch nicht einsieht, leidet nach §. 443 des bürgerlichen Gesetzbuches in allen Fällen für seine Nachlässigkeit. Erst nach dieser Handlung könnte sich der neue Käufer selbst an die Gewähr der Realität bringen lassen.

Die weiteren Vorbedingungen der Gewährertheilung richten sich nach der Verschiedenheit des Rechtstitels der Eigenthums-Erwerbung eines unbeweglichen Gutes.

Dieser Rechtstitel ist nun entweder in einem Vertrage, in einer gültigen letztwilligen Anordnung, in einem richterlichen Spruche, oder in der Verjährung gelegen.

Derjenige nun, der an die Gewähr eines unterthänigen Gutes gebracht werden will, muß diesen Rechtstitel vollkommen ausweisen, und der Grundobrigkeit die Originalurkunden hierüber vorlegen. Da jedoch dieß die grundbuchsämtliche Procedur betrifft, so wird das Mehrere hievon weiter unten folgen.

§. 3.

II. Gegenstand der Gewähranschreibung sind alle unterthänigen Güter mit den zu denselben integrirend gehörigen Theilen.

Wenn daher ein Gewerb einen solchergestalt integrirenden Theil einer Realität ausmachet, so wird es ein radicirtes Gewerb genannt, ist gleichfalls ein Gegenstand, welcher einen Theil der Hausgewähr bildet, und gehört sodann

in das ordentliche Grundbuch. Hofdecret vom 20. Februar 1795 — Regierungs-Circulare vom 12. März 1795, — Hofbescheid vom 29. December 1796 — Regierungsdecret vom 5. September 1815 — weßwegen auch nur jene Gewerbe als radicirte betrachtet werden können, welche den Hausgewähren eingeschaltet sind.

Rücksichtlich des Gegenstandes, über welchen eine eigene Gewähr auszufertigen ist, muß hier folgenden Falles erwähnt werden.

Wie, wenn ein Nutzungs-Eigenthümer die Unterfläche seines Grundes freieigenthümlich verkaufen wollte, dergestalt, daß ein Dritter in selben Keller zu graben berechtiget seyn sollte, oder wenn Jemand seinen bereits gegrabenen Keller einem Dritten freieigenthümlich verkaufen wollte, dieser Dritte zur Grundherrschaft käme, und die Bitte stellte, für diesen in dem Grunde eines andern Nutzungs-Eigenthümers gegrabenen Keller ihm ein eigenes Grundbuchsfolium zu eröffnen, diesen Keller als eine für sich bestehende frei eigene Activrealität im Grundbuche aufzunehmen, ihm Käufer hierüber die Gewähr zu ertheilen; wogegen sich der Kellereigenthümer sogar bereit fände, der Grundherrschaft zu gestatten, daß dieser Keller mit einem eigenen Dienst, und in Veränderungsfällen mit der Pflicht das Laudemium zu entrichten, belegt würde? —

Die Beantwortung dieser Frage ist um so wichtiger, als derlei Fälle schon öfter zur Sprache kamen, und die Entscheidung hierüber nicht nur in keinem Gesetze deutlich ausgesprochen, sondern auch in das Gebieth des Rechtes, und das politische Verhältniß gleichmäßig tiefer eingreift.

Daß eine derlei separirte Veräußerung ohnedieß nur

bei Ueberländgründen und zwar freien zur Sprache kommen könnte, versteht sich wohl von selbst, da selbe nichts als eine Zerstückung eines Grundes ist, und bei Zerstückungen der Hausgründe der Bestiftungszwang im Wege steht, welcher sich auf den ganzen Umfang der Bestiftung, folglich auch auf die Unterfläche der Erbpacht- und Erbzinsgründe erstrecket.

Nach dem im §. 357 b. G. B. aufgestellten Rechtsbegriffe kommt dem Obereigenthümer bei einem getheilten Eigenthume nur ein Recht auf die Substanz der unbeweglichen Sache, dagegen dem Nutzungs-Eigenthümer nebst einem Rechte auf die Substanz das ausschließende Recht auf die Nutzungen zu.

Daß dieses Recht bei dem Nutzungs-Eigenthümer nicht bloß auf die Oberfläche des von ihm besitzenden Grundes, sondern auch auf die Unterfläche und zwar in senkrechter Linie in die Tiefe, soweit die Benützung nur immer möglich ist, sich erstrecke, fließt schon aus der Natur des Rechtsverhältnisses, da dem Nutzungs-Eigenthümer der Grund und Boden zur ausschließenden Benützung gegeben wird, und unter einem Grunde das Aggregat aller Erdtheile innerhalb eines bestimmten Raumes ohne Unterschied der Tiefe verstanden wird, welche in senkrechter Linie so tief als nur möglich an einander kleben. Es fließt aber auch aus der gesetzlich gegebenen Ausnahme von dieser Regel in dem Bodenzins-Vertrage nach dem alten Grundsatze; exceptio firmat regulam in casibus non exceptis. Wird in dem §. 1147 b. G. B. bestimmt, daß derjenige, der nichts als einen Bodenzins entrichtet, nur auf die Benützung der Oberfläche, als Bäume, Pflanzen und Gebäude, und auf

einen Theil des auf derselben (Oberfläche) gefundenen Schatzes Anspruch habe, daß vergrabene Schätze und andere unterirdische Nutzungen dem Obereigenthümer gehören, wird dieses als Gegensatz von dem Erbpacht- und Erbzinsvertrage festgesetzt, so fließt doch im Zusammenhange der §§. 1143, 1122, 1123 und 1125 hieraus deutlich, daß den übrigen Nutzungs-Eigenthümern als den Erbpächtern und Erbzinsleuten auch das ausschließende Benutzungsrecht der Unterfläche ihrer Gründe zustehe.

Für diesen ganzen Complex der Ober- und Unterfläche entrichtet der Nutzungs-Eigenthümer den Grundzins, die andern Giebigkeiten, die l. f. Steuern, und bei Veränderungen das Laudemium u. s. w.

Steht dem Nutzungs-Eigenthümer die ausschließende Benützung seines Grundes sowohl der Ober- als Unterfläche nach zu, so ist er auch berechtiget, in seinem Grunde Keller zu graben, in so fern politische Rücksichten nicht etwa Hindernisse erkennen lassen, er ist berechtiget, diese Keller in seinem Grunde entweder selbst zu benützen, oder solche zu vermiethen, oder damit was immer für beliebige Verfügungen zu treffen, und da die Benützung der Ober- und Unterfläche von einander getrennt, physisch möglich bestehen kann, so kann unter diese beliebigen Verfügungen der Verkauf von derlei Kellern allerdings subsummiret werden, indem ein solcher Verkauf nichts anders ist, als die entgeltliche Abtretung des Nutzungsrechtes dieser Keller, und dessen, was die Erbauung des Kellers dem Verkäufer gekostet hat, und diese Capitals-Auslage eben so wie das ausschließende Nutzungsrecht des Kellers in seinem eigenen Grunde nur dem

Nutzungs-Eigenthümer zusteht, endlich derlei Keller nur zufällige und nicht wesentliche Pertinenzen eines Grundes sind.

Dagegen ist nun die physische Verbindung der Grundunterfläche mit der Oberfläche wesentlich und untrennbar, indem die eine ohne der andern nicht gedacht werden kann. Auch durch einen derlei Verkauf eines im Grunde gegrabenen Kellers kann diese Verbindung nicht aufgehoben werden.

Bei dieser physischen Wechselwirkung leistet der Verkäufer des Kellers und rücksichtlich nunmehr bloß Nutzungs-Eigenthümer der Oberfläche nicht nur auf die Benützung der Unterfläche ganz, sondern auch auf jede Benützung der Oberfläche Verzicht, welche in die Rechte des Kellerbesitzers eingreifen würde, als z. B. auf der Oberfläche tiefe Wurzeln schlagende Bäume und Gewächse zu setzen, Brunnen und Cisternen zu graben, Wassergräben zu eröffnen, wodurch das durchdringende Wasser die Gewölbe und Mauern des Kellers verderben würde u. s. w.

Demgemäß wird durch einen solchen Verkauf eines Kellers nebst der Ueberlassung des Benützungsrechtes der Grundunterfläche ein eben so wichtiges Rechtsverhältniß rücksichtlich der Oberfläche durch die hiedurch obliegende Beschränkung der Benützung derselben begründet, welche in der Untrennbarkeit beider Grundflächen ihren letzten Grund findet.

Eine solche Beschränkung eines Grundes zum Vortheile eines andern, constituiret den Rechtsbegriff einer Servitut und zwar im vorliegenden Falle einer Grunddienstbarkeit.

Aus dieser Entwicklung gehen nun folgende Resultate hervor:

a) Der unbeschränkte Nutzungs-Eigenthümer kann ver-

möge des ihm zustehenden Nutzungsrechtes der Unterfläche, in diese auch Keller graben, sie selbst besitzen, an andere solche vermiethen, und eben daher auch dieses Nutzungsrecht der Keller veräußern oder verschenken.

b) Ein derlei zwischen dem Nutzungs-Eigenthümer der Oberfläche und jenem der Unterfläche begründetes Rechtsverhältniß hat nichts anders als ein Servitutsrecht zum Grunde, welches der eigentliche Nutzungs-Eigenthümer rücksichtlich der Oberfläche seinem Grunde aufbürdet, allein eine neue Grundentität wird durch diese Veräußerung nicht geschaffen.

c) So wie überhaupt der Grundherr nicht entgegen seyn kann, wenn sich der Nutzungs-Eigenthümer auf seinem Grunde eine Servitut erwachsen lassen will, eben so kann von Seite der Grundherrschaft einer obigen Kellerveräußerung kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

d) Wird durch den Kauf eines Kellers in Beziehung auf den eigentlichen Nutzungs-Eigenthümer, und die von ihm fortbesessene Grundoberfläche nichts anders als ein Servitutsrecht erworben, so folget in streng rechtlicher Consequenz, daß diesem abgesondert bestehenden Nutzungsrechte der Unterfläche eines Grundes kein besonderes Grundbuchsfolium eröffnet, der Eigenthümer eines solchen Kellers nicht etwa als grundbüchlicher Eigenthümer einer für sich bestehenden Realität erkannt werden, und begehren könne, daß ihm über seinen Keller eine eigene Gewähr ertheilt werde. Sein Recht vereiniget sich und coincidiret nur mit dem Rechte des Uebergebers dahin; daß ihm nur ein Servitutsrecht auf dem Grunde des Verkäufers, ein Hinderungsrecht gegen den letzteren in Benützung der Unterfläche und Beschränkung in der Benützung der Oberfläche zusteht.

c) Alles was daher ein solcher Käufer eines Kellers in dem unterthänigen Grunde eines andern rücksichtlich der grundbüchlichen Versicherung seines entgeltlich erworbenen Nutzungsrechtes vorkehren, und bei der Grundherrschaft erwirken kann, ist die Einverleibung seines Kauf- und rücksichtlich Servitutsrechtes auf jenen Grund, in welchem sein Keller befindlich ist.

f) Kann für diese Keller kein eigenes Grundbuchsfolium und keine eigene Einlags-Rubrik eröffnet werden, so kann um so viel weniger die Grundherrschaft berechtiget erkannt werden, rücksichtlich derlei Keller einen besondern Grunddienst, und bei Veräußerungen ein besonderes Laudemium sich zu bedingen, da sonst von demselben Grunde doppelte derlei Gebühren entrichtet würden, indem der früher von dem ungetheilten Nutzungseigenthume entrichtete Grunddienst, und das Laudemium ohnedieß auch auf die dem unbeschränkten Nutzungseigenthümer zugestandene Benützung der Unterfläche seines Grundes sich erstreckten, und in sich faßten, endlich für die Servitutsrechte nicht besondere grundbücherliche Giebigkeiten bedungen werden können.

Auf diesen Fall scheinet auch die in dem an das galizische Appellationsgericht erlassenen Hofdecrete vom 19. Juli 1792 ausgesprochene Bestimmung anwendbar zu seyn, welche lautet: „Die Grunddienstbarkeiten machen als eine für sich „bestehende Activrealität kein corpus tabulare aus, je„doch nehmen dieselben als eine Haftung auf dem fundo „serviente zum Behufe des Berechtigten immerhin die land„täfliche (im vorliegenden Falle grundbüchliche) Vormer„kung an."

Was den Inhalt der Gewähren anbelangt, so wurde

solcher in dem §. 12. Tit. IV. des tractatus de juribus incorporalibus also angeordnet: „In Beschreibung der Ge„währen sollen beide Theile, als der Erblasser oder Ueber„geber und der Erb oder Uebernehmer mit Tauf- und Zu„nahmen benennt, wie auch der Titel, dadurch die Verän„derung beschieht, item wo solches Gut gelegen, in welcher „Red, oder Gebirg, die nächste richtige Anrainung, oder „Stein und March, auch was und wie viel, wohin und zu „was Zeit im Jahre davon der Dienst zu reichen, alles klar „und lauter vermelt und einverleibt werden."

§. 4.

III. Was die verschiedenen Arten der Gewähren anbelangt, so heißt es §. 14, Tit. IV. des tract. de jur. incorp.

„Die Gewähren können auf viererlei Weise nähmlich

1. auf einen allein,
2. auf Mann und Weib oder andere zugleich,
3. mit gesammter Hand und
4. auf Ueberleben ertheilt und genommen werden.

1. In Ansehung der ersten Gattung der Gewähren heißt es im 13. §. „Wann jemand allein an Nutz und Gewähr „geschrieben wird, so gehört das Gut ihm allein zu, und „wenn er dasselbe in Lebzeiten nicht veräußert, fällt es nach „seinem Tode ohne Geschäft auf dessen Erben, obschon de„ren in der Gewähr nicht wäre gedacht worden." In diesem Falle kann daher der an die Gewähr geschriebene nicht nur bei Lebzeiten mit seinem Gute in so fern nach Belieben schalten, als er nicht durch bestehende Gesetze beschränkt ist, so wie er z. B. die Haus- und Hausüberländgründe nicht vom Hause, zu dem sie gestiftet sind, trennen und einzeln

ve kaufen, auch nicht bei sonst erfolgender Abstiftung sein Gut über zwei Drittheile verschulden darf; sondern er kann auch damit für den Fall seines Todes disponiren.

2. Wenn ein Mann sammt seinem Weibe, oder sonst ihrer mehrere zugleich an Nutz und Gewähr gebracht sind, so ist ihnen, nach den Worten des 26. §. des 4. Titels des Tractates: „Das Grundstück zu gleichen Theilen zuständig, „und wenn eines unter ihnen mit Tode abgehet, so fallt „sein Theil auf dessen Erben, oder wem er es etwa durch „letzten Willen verschafft hat, jedoch ist dem Ueberlebenden „die Ablösung nach billiger Schätzung vorbehalten, es wä„ren denn eheleibliche Kinder vorhanden, denen des Ver„storbenen Theil zufiele, in welchem Falle die Ablösung „ohne der Kinder, oder ihrer Gerhaben Einwilligung nicht „Statt hat; in Lebzeiten aber solle eines ohne des andern „Vorwissen und Willen, sein Theil durch Verkauf, Tausch „Versatz oder andern Contract zu veräußern nicht Macht ha„ben, hingegen auch eines das andere an der vorhabenden „Veräußerung, ohne erhebliche Ursache nicht hindern. Und „wenn deßwegen zwischen Mann und Weib oder Andern „Streit entstünde, worüber sie sich in Güte nicht vergleichen „konnten, soll die Entscheidung nach Beschaffenheit der „Sache entweder der Grundobrigkeit oder der Instanz, unter „welche beide Personen gehören, zustehen."

Der Fall dieser Gewähren, wo mehrere Eigenthümer zugleich angeschrieben sind, kann dermahlen nur bei den in Städten und Märkten befindlichen Häusern und Gärten, auf dem Lande aber nur bei freien Ueberländen eintreten, weil behauste Güter nach den bestehenden Verordnungen untheilbar sind, und um dieselben nur einer allein vergewähret

seyn kann. Davon sind die Weiber ausgenommen, welche auch auf unterthänigen Häusern und Hausgründen zugleich mit ihrem Manne an der Gewähr stehen können, aber selbst dadurch noch kein Recht erhalten, bei Lebzeiten des Mannes mit der aus der Mitvergewährung ihnen zustehenden Hälfte des Gutes frei zu disponiren, sondern in Gemäßheit des Patentes vom 26. October 1790 erst nach seinem Tode die zweite Hälfte um den wahren Werth, so wie er entweder durch gütliches Einverständniß oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, an sich lösen, oder ihre Hälfte den Erben des Mannes nach diesem Werthe überlassen können, und selbst, wenn sie vor dem Manne sterben, nicht berechtiget sind, mit der reelen Hälfte, außer dieselbe wurde dem mitvergewährten Manne hinterlassen, sondern nur mit dem durch Schätzung zu erhebenden Werthe derselben letztwillig zu disponiren. Aus der Untheilbarkeit der Bauerngüter folgt auch die in dem Appellationscirculare vom 28. October 1796 enthaltene Vorschrift, „daß wenn ein untheilbares Bauerngut, „auf welchem mehrere vergewährt sind, wegen Schuld auch „nur eines einzelnen der Vergewährten in Execution fällt, „die Mitvergewährten entweder den Executionsführer befrie„digen, oder sich gefallen lassen müssen, daß nicht bloß der „Antheil des Schuldners, sondern das ganze Bauerngut feil„gebothen werde, wobei den Mitvergewährten gleichwohl „bevorstehet, als Mitfeilbiether aufzutreten."

Wo der Fall eintritt, daß mehrere an der Gewähr stehen, wird nur eine Gewährsurkunde angefaßt, und in derselben der einem jeden Miteigenthümer gebührende Theil ausgedrückt, wovon sich dann jeder einzelne ein Exemplar ausfertigen lassen kann; geschieht dann eine Veränderung

dadurch, daß einer hievon seinen Theil weiter übertragt, so wird wieder nur eine Gewährsurkunde verfaßt, und in derselben nicht nur allein der neue Eigenthümer in Ansehung seines Theiles angesetzt, sondern auch die unabgeänderten Eigenthümer der übrigen Theile eingeschaltet, wofür aber natürlich letztere keine Taxe zu zahlen haben.

§. 5.

Die zwei letzten Gattungen der Gewähren, nähmlich die auf gesammte Hand und auf Ueberleben, kommen heut zu Tage sehr selten vor, sind jedoch durch den tract. de juribus incorp., der dießfalls durch kein späteres Gesetz aufgehoben wurde, gesetzmäßig eingeführt. Im 17. §. wird bestimmt: „Wann die Gewähr zwischen Eheleuten oder an„deren auf gesammte Hand gestellt ist, so ist ihnen das Gut „auf gleichen Theil zuständig, und hat nach eins oder des „andern Ableben die überlebende Person selbes ihr Lebelang „völlig zu genießen; jedoch sollen die contrahirenden Per„sonen dieser auf Leibslebenlang gebührenden Nutznießung „halber, bei denen auf gesammte Hand aufrichtenden Ge„währen jedes Mahl certiorirt und erinnert, solches auch in „den Gewährsinstrumenten ausdrücklich einverleibt werden. „Wann aber die überlebende Person auch mit Tod abgehet, „so fallt ihr Theil auf ihre Erben, oder wem sie es etwa „verschafft hat, und der übrige Theil ist des vorher verstor„benen Erben, oder wem er's vermacht hat, gehörig."

Im 18. §. heißt es: „Wann die Gewähr zwischen Ehe„leuten oder anderen auf Ueberleben gestellt, und eines da„von mit Tode abgehet, so fällt das Gut auf die überle„bende Person völlig, und kann ein Theil ohne des andern „Einwilligung hierin keine Aenderung fürnehmen; jedoch

„alles mit dem Verstand, daß weder bei diesem noch im „vorigen Falle der gesammten Hand, den etwa vorhandenen „Kindern an ihrem natürlichen Erbgebührniß dadurch nichts „entzogen werden soll." Der Unterschied dieser beiden Gattungen von Gewähren bestehet daher darin, daß bei der auf gesammte Hand, nach Ableben eines der auf solche Art Mitgewährten, der Ueberlebende nur die Nutznießung des dem andern gehörig gewesenen Theiles, bei der Gewähr auf Ueberleben aber wirklich das vollständige Eigenthum desselben erhält, übrigens sind bei beiden die Theilnehmer, so lange sie leben, vollkommene Miteigenthümer des ganzen Gutes.

Die bei derlei Acten vormahls übliche und durch den Tractat vorgeschriebene Certiorirung fällt durch die derzeit geltenden Justizgesetze gänzlich hinweg. Diese Certiorirung bestand vormahls darin, daß die Theilnehmer derlei Gewähren durch zwei Rechts-Freunde von den gesetzlichen Wirkungen und Folgen solcher Gewähren unterrichtet wurden, und daß dieses geschehen, sowohl in der den Titel des Eigenthums enthaltenden Urkunde durch die Unterschrift der beiden Rechtsfreunde bestatiget, als auch in der Gewähr selbst angemerket wurde.

§. 6.

IV. Die Form, das Verfahren bei Erwerbung des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen, oder überhaupt eines dinglichen Rechtes durch die Eintragung in das Grundbuch wurde nach dem tract. de jur. incorp. Tit. IV., §. 10 dahin bestimmt: „An Nutz und Gewähr ist Niemand „zu schreiben, er habe sich dann zuvor zu dem, so zunächst „daran geschrieben stehet, genugsam legitimiret, und ent-

„weder durch Testament oder andern letzten Willen, oder „durch Verwandtschaft erwiesen, daß das Grundstück an ihn „erblich gekommen. Wann aber durch Kauf oder andern recht„mäßigen Contract eine Veränderung geschieht, soll derje„nige, so die neue Gewähr begehrt, eine ordentliche von sei„nem Geber schriftlich gefertigte oder mündliche Auffandung „fürbringen, oder im Falle er damit nicht gefaßt seyn könnte, „mit habenden Kaufbrief oder andern genugsamen Titel, oder „aber mit lebendigen Zeugniß darthun und erweisen, daß „er solches Gut aufrecht und redlich an sich gebracht habe, „und sollen alle solche briefliche Urkunden und Zeugenschaften „in glaubwürdigen Abschriften bei dem Grundbuche fleißig „aufbehalten werden."

Ferner heißt es daselbst §. 11:

„Wann dem Grundherrn in Erbfällen glaubwürdig vor„käme, daß mehr Erben vorhanden, so zu dem Erbgute „Spruch und Gerechtigkeit haben möchten, so ist er dem, wel„cher die Gewähre sucher, solche ehender zu fertigen nicht „schuldig, er versichere dann ihm zuvor, daß er das Grund„buch dießfalls ohne Nachtheil und Schaden halten wollte." — Und §. 13: „Wenn ein Grundherr einen Grund, der „ihm um nicht bezahlten Dienst oder anderer Ursachen wil„len rechtlich heimgefallen und zuerkennet worden, jeman„den aufgeben will, soll er den rechtlichen Ausspruch, da„rinnen ihm solcher Grund zuerkannt, zu der Gewähr le„gen, und darauf die Gewähr fertigen, wann aber der „Grundherr den Grund erst von neuem aufgibt, so ist es an „der bloßen Gewähr genug."

Deutlicher bestimmt jedoch das allg. bürgerliche Gesetzbuch das grundbuchsämtliche Verfahren, indem es verordnet:

„§. 433. Zur weiteren Uebertragung vermittelst Ver„trages ist es bei Bauerngütern genug, wenn der Ueberge„ber und Uebernehmer, oder auch nur der Uebergeber allein „vor der Grundobrigkeit erscheinet, und die Einverleibung „des Erwerbungs-Geschäftes in das öffentliche Buch be„wirket."

„Wenn aber — heißt es ferner §. 434 — der Ueber„geber nicht persönlich erscheinet, und in allen städtische und „landtäfliche Güter betreffenden Fällen muß über das Erwer„bungsgeschaft eine schriftliche Urkunde aufgesetzt, und sowohl „von den Vertrag schließenden Theilen, als von zwei glaub„würdigen Männern als Zeugen gefertiget werden."

„In einer solchen Urkunde — §. 435 — müssen die „Personen, welche das Eigenthum übergeben und überneh„men, die Sache, welche übergeben werden soll, mit ihren „Gränzen, der Titel der Erwerbung, ferner der Ort und „die Zeit des geschlossenen Geschäftes bestimmt angemerkt, „und es muß von dem Uebergeber in dieser, oder in einer „besonderen Urkunde die Bewilligung ertheilet werden, daß „der Uebernehmer als Eigenthümer einverleibt werden könne."

Diese besondere Urkunde, welche nach dem Sprachgebrauche Auffandung genannt wird, enthält bloß die Erklärung des Uebergebers an den Uebernehmer einer Realität, letzterem das Eigenthum des unbeweglichen Gutes abgetreten, und keinen Anstand zu haben, daß er hierüber an die Gewähr gebracht werde. Mehrere Grundbücher pflegen in jedem Falle die Auffandung insbesonders zu verlangen, dieses ist jedoch dann, wenn die ausdrückliche Einwilligung in die Gewähranschreibung schon in dem Vertrage enthalten ist, überflüssig, und in dem Gesetze nicht gegründet, und

nur im entgegen gesetzten Falle nothwendig, weil es möglich ist, daß dem Uebergeber des Gutes daran liegt, die Gewähr nicht sogleich ertheilen zu lassen, er durch zu vereilige Gewähranschreibung des neuen Eigenthümers zu Schaden kommen, und dann dießfalls seinen Regreß an das Grundbuch nehmen könnte.

Nicht minder kann in dem Falle, als in dem Vertrage eine Bedingung gesetzt ist, welche vor der Gewähranschreibung noch zu erfüllen kommt, der Uebernehmer der Realität nicht sogleich an die Gewähr gebracht werden, sondern er muß zuvor die Erfüllung dieser Bedingung ausweisen.

Nach dem bisherigen ist das mündliche Verfahren in grundbüchlichen Einverleibungs- und Vormerkungs-Fällen nur eine bei Uebertragung von Bauerngütern zulassige gesetzliche Wohlthat, doch versteht sich wohl von selbst, daß, um einen bleibenden Beweis über die Uebertragung eines derlei Rechtes und die dabei beachteten Förmlichkeiten für die Zukunft zu erhalten, die Grundherrschaft mit dem persönlich erscheinenden Uebergeber und Uebernehmer der Realität ein ordentliches genaues Protokoll aufnehmen, und dasselbe von den Interessenten fertigen lassen müsse, welches Protokoll sowohl der weiteren grundbuchsämtlichen Handlung als der eigentlichen Eigenthums- oder dinglichen Rechtserwerbung zur Grundlage dienet.

§. 7.

Für jene Fälle aber, wenn das Eigenthum unbeweglicher Sachen nicht in Folge eines Vertrages erworben wird, erfloß die gesetzliche Bestimmung: — §. 436 des bürgerl. Gesetzbuches — „Wenn das Eigenthum unbeweglicher Sa„chen zu Folge eines rechtskräftigen Urtheiles, gerichtlichen

„Theilungs-Instrumentes oder einer gerichtlichen Ueberant-
„wortung einer Erbschaft übertragen werden soll, so ist eben-
„falls die Einverleibung dieser Urkunden erforderlich."

Eben so ist es nach §. 437 des bürgerlichen Gesetzbuches, um das Eigenthum eines vermachten unbeweglichen Gutes zu erwerben, nicht genug, daß die Anordnung des Erblassers überhaupt den öffentlichen Büchern einverleibt worden sey. Wer eine Forderung dieser Art hat, muß bei der Behörde noch die besondere Einverleibung des Vermächtnisses auswirken.

Da jedoch bei der durch Erbschaft aus einem rechtsgültigen Testamente gegründeten Erwerbung des Eigenthums diese erst durch die gerichtliche Einantwortung vollendet, und wider jeden Streit sicher gestellt wird, so muß auch die erfolgte Einantwortung zur Einverleibung gebracht werden, erst hiedurch ist der dingliche Erwerbungsact des Eigenthumsrechtes vollkommen geschlossen, und es ist nicht genug, wenn bloß das Testament einverleibt worden wäre, denn in dieser Einantwortung ist die rechtliche Uebergabe gelegen, welche ungeachtet einer testamentarischen oder gesetzlichen Erbfolge in vielen Fällen doch nicht Platz greift, z. B. wenn der Erbe die Erbschaft nicht antritt, sein Erbrecht oder das Testament bestritten und ungültig erkannt wird, oder die Schulden das Verlassenschafts-Vermögen übersteigen, und statt einer Erbschaft ein Concurs ausbricht.

Eben so muß derjenige, dem eine Realität als ein Legat zufiel, rücksichtlich dessen dem Legatar besondere Bedingungen auferlegt wurden, die Erfüllung dieser Bedingungen ausweisen, bevor er an die Gewähr des Gutes geschrieben werden kann, wogegen er aber gleich an die Gewähr ge-

bracht werden kann, wenn ihm eine bestimmte Realität und unbedingt legirt wurde. Ist aber dem Legatar nur eine unbestimmte Realität vermacht worden, davon die Auswahl und Bestimmung durch Testament dem Erben überlassen worden, z. B. einen der vorhandenen Maierhöfe, welchen der Erbe abtreten will, so versteht es sich von selbst, daß die Gewähranschreibung erst nach erfolgter Bestimmung angesucht werden kann, und also hierüber der Beweis beigebracht werden muß.

Ist endlich das Eigenthum einer unbeweglichen Sache durch die Ersitzung erworben worden, so enthält der §. 1493 des bürgerlichen Gesetzbuches die Bestimmung: „Wer eine „Sache oder ein Recht ersessen hat, kann gegen den bis„herigen Eigenthümer bei dem Gerichte die Zuerkennung „des Eigenthumes ansuchen, und das zuerkannte Recht, „wofern es einen Gegenstand der öffentlichen Bücher aus„macht, den letzteren einverleiben lassen."

§. 8.

Wurde durch das bisherige Verfahren das Eigenthum unbeweglicher Sachen durch Einverleibung in das Grundbuch unbedingt erworben, so enthält der §. 433 des bürgerlichen Gesetzbuches auch einen Fall einer bedingten Eigenthumserwerbung in folgender Bestimmung: „Wenn derjenige, wel„cher das Eigenthum einer unbeweglichen Sache anspricht, „darüber zwar eine glaubwürdige, aber nicht mit allen in „den §§. 434 und 435 zur Einverleibung vorgeschriebenen „Erfordernissen versehene Urkunde besitzt, so kann er doch, „damit ihm niemand ein Vorrecht abgewinne, die bedingte „Eintragung in das öffentliche Buch bewirken, welche Vor„merkung (Pränotation) genannt wird. Dadurch erhält er

„ein bedingtes Eigenthumsrecht, und er wird, sobald er zu „Folge richterlichen Ausspruches die Vormerkung gerechtfer„tiget hat, von der Zeit des nach gesetzlicher Ordnung ein„gereichten Vormerkungsgesuches für den wahren Eigenthü„mer gehalten."

Die geschehene Vormerkung muß sowohl demjenigen, der sie bewirkt hat, als auch seinem Gegner durch Zustellung zu eigenen Handen bekannt gemacht werden. Der Vormerkungswerber muß binnen 14 Tagen vom Tage der erhaltenen Zustellung die ordentliche Klage zum Erweise des Eigenthumsrechtes einreichen, widrigen Falls soll die bewirkte Vormerkung auf Ansuchen des Gegners gelöschet werden. §. 439 des bürgerlichen Gesetzbuches.

Da diese Vormerkung des Eigenthumsrechtes an eine ganz gleiche grundbuchsämtliche Procedur mit der Satzvormerkung gebunden ist, so wird das Mehrere hierüber in dem nächst folgenden Titel abgehandelt werden.

§. 9.

Wenn nun jemand die Gewähr auf die vorgeschriebene Art ansucht, und seinem Gesuche alle erforderlichen Documente beilegt, so ist die Herrschaft verbunden, ihm gegen Zurückhaltung vidimirter Abschriften von den eingelegten Urkunden und Anrechnung der gesetzlichen Taxen und Veränderungs-Gebühren an die Gewähr zu bringen, das heißt: in dem Dienstbuche das Gut dem vorigen Besitzer ab- und dem neuen Erwerber zuzuschreiben, dem Gewährbuche aber die Urkunde, welche die Ursache der Eigenthumserwerbung enthält, einzuschalten.

Diese Gewähranschreibung ist allsogleich vorzunehmen, und solche nicht etwa wegen der noch nicht bezahlten Grund-

buchstaxen zu verweigern. Hofdecret vom 15. November 1795. — Zum Behufe der Eintreibung derlei Taxen ist ohnedieß den Grundobrigkeiten mit Hofdecret vom 25. Februar 1789 das Recht eingeräumt, ihre Grundbuchs-Taxen auf eine mit allen übrigen gerichtlichen Taxen gleiche Art einzutreiben, und insbesondere spricht die Appellations-Gerichtsverordnung vom 5. Mai 1797 die Sequestration der Hauszinse als ein zur Beitreibung geeignetes Mittel aus.

Ist aber in dem Gesuche um die Gewähranschreibung etwas mangelhaft oder abgängig, so kann dem Bittsteller die Gewähr nicht ertheilt werden, sondern es ist ihm mittelst eines schriftlichen Bescheides die Ursache der Verweigerung mit der Belehrung bekannt zu machen, was allenfalls noch nachzutragen oder vorher einzuleiten ist.

Nach erfolgter Gewähranschreibung muß das Grundbuch dem Vergewährten, und wenn deren mehrere sind, einem jeden derselben insbesondere auf Begehren gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Taxe den Gewähr-Auszug unweigerlich ertheilen.

Dieser Gewähr-Auszug besteht in einer wörtlichen Abschrift der in dem Gewährbuche eingetragenen Gewähr-Urkunde, deren Echtheit mittelst des ausdrücklichen Beisatzes der gleichlautenden Eintragung im Grundbuche und durch die Unterschrift des Beamten bestätiget seyn muß.

Ein solcher Gewähr-Auszug dient aber dem Eigenthümer nur dazu, daß er damit den Beweis herstellen kann, daß er im Grundbuche an der Gewähr des Gutes steht, verschaffet ihm aber übrigens noch keineswegs ein dingliches Recht auf die Sache, Falls die Gewähranschreibung selbst demungeachtet nicht erfolgt wäre, sondern in diesem Falle

würde er dadurch nur ein persönliches Recht gegen die Grundherrschaft erhalten haben, und dieselbe um Schadloshaltung angehen können. Eben so wenig liefert die Gewähr einen Beweis über den bereits bezahlten Kaufschilling, worüber sich der Käufer im Falle eines Streites durch andere Behelfe ausweisen müßte.

§. 10.

V. Rücksichtlich der in dem Grundbuche, als einem Gute zukommend, enthaltenen Rechte, so wie überhaupt für die Richtigkeit der Grundbücher hat der Grundherr zu haften.

„Der Grundherr — heißt es §. 1137 des bürgerlichen „Gesetzbuches — ist verpflichtet den Nutzungs-Eigenthümer „in Rücksicht des unmittelbar von ihm erhaltenen Nutzungs-„Eigenthumes zu vertreten, und wenn das Nutzungsrecht „mit der Substanz wieder vereiniget wird, ihm oder seinem „Nachfolger die getroffenen Verbesserungen, wie einem andern „redlichen Besitzer zu vergüten, und für die Richtigkeit der „öffentlichen Bücher und Register, die er über seine Zins-„güter führet, zu haften."

Diesem gemäß, und da die das Grundbuch führenden herrschaftlichen Beamten in Folge Patentes vom 9. April 1789 jederzeit hiezu eigens beeidet seyn müssen, sind auch Grundbücher und die Auszüge daraus als solche öffentliche Urkunden zu erkennen, welchen nach §§. 111 und 112 der allgemeinen Gerichtsordnung von dem Richter voller Glauben beizumessen ist, daher dieselben einen vollständigen gerichtlichen Beweis rücksichtlich ihres Inhaltes liefern.

Doch steht diese Beweiskraft auch zum Vortheile der Herrschaft gegen ihre Unterthanen den Grundbüchern nur

dann zu, wenn sie mit Zuziehung der Unterthanen zu Stande gekommen, und mit ihrer Unterschrift versehen sind.

Das Hofdecret vom 4. September 1786 verordnet dießfällig: „Unterthänige Schuldigkeiten, welche weder in den „alten Stiftbüchern, noch in den alten Kaufbriefen ausge„drückt sind, sollen, wenn gleich in den Stockurbarien da„von Meldung geschieht, nur damahls gefordert werden „können, wenn das Stockurbarium mit Einfluß der Unter„thanen zu Stande gekommen, und mit ihrer Unterschrift „versehen ist, Maßen widrigens bei einem sich ereignenden „Widerspruche, und wenn besonders das Dominium in An„sehung der geforderten Schuldigkeiten auch nicht einmahl „einen 32jährigen Besitz zu erweisen vermag, ein dergleichen Stockurbarium eben so, wie das Rectifications-Ur„barium tamquam scriptura propria zwar wohl gegen, „niemahls aber für den Verfasser einen rechtsbeständigen „Beweis auszumachen hat."

Diese Verordnung wurde mit Hofdecret vom 22. October 1789 bei Gelegenheit der beanständeten Beweiskraft der sogenannten Rodelbücher in Vorarlberg dahin erläutert, daß solche einzig den Fall betreffe, wo Herrschaften und Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen aus ihren eigenen Urbarien unterthänige Schuldigkeiten behaupten und erweisen wollen. Daher sey dieses Gesetz auf alle jene Fälle nicht anwendbar, wo aus den alten in Vorarlberg seit undenklichen Jahren geführten Rodelbüchern haftende Stiftungs-Capitalien erwiesen werden. Für diesen letzteren Fall ist den Rodelbüchern ihre vorige Beweiskraft nicht benommen, da sie unstreitig unter jene Urkunden gehören, welche die Gerichts-

ordnung im §. 112 als öffentliche Urkunden erkläret, denen voller Glauben beizumessen sey.

Hieraus geht analog das Resultat hervor, daß diese Stockurbarien, wenn sie auch keinen Beweis zu Gunsten der Herrschaften gegen ihre Unterthanen begründen können, doch allerdings zu Gunsten der Unterthanen gegen die Herrschaften einen rechtlich vollständigen Beweis liefern.

Unter dem Stockurbarium aber wird dasjenige Buch verstanden, welches die Grundherrschaft vor dem Jahre 1750 über alle ihre Gerechtsame und Besitzungen, über den Besitz aller ihrer Unterthanen, über die von letzteren dem Landesfürsten und der Grundobrigkeit an Steuern, Natural- und Geldabgaben, und persönlichen Diensten schuldigen Entrichtungen und Leistungen, endlich über die von den Unterthanen besitzenden Gründe errichteten.

Die oben entwickelte gegen den Obereigenthümer dem Grundbuche, und den daraus gezogenen Gewähren beigelegte rechtliche Beweiskraft, gilt um so mehr auch gegen jeden andern Privatmann. §§. 431, 438 und 440 des b. G. B.

Der §. 441 des b. G. B. bestimmt ausdrücklich: „Sobald „die Urkunde über das Eigenthumsrecht in das öffentliche „Buch eingetragen ist, tritt der neue Eigenthümer in den „rechtmäßigen Besitz, — und nach §§. 442 und 443 des „b. G. B. in alle damit verbundenen Rechte eben so, wie „er alle auf der unbeweglichen Sache haftenden, und in „den öffentlichen Büchern angemerkten Lasten übernimmt. „Daher jeder Käufer einer Realität vor Abschluß des Kau„fes diese Bücher einzusehen hat, indem er widrigens in „allen Fällen für seine Nachlässigkeit leidet."

Eben so stehet diese Beweiskraft den Gewähren so lange

zu, bis sie nicht in dem Grundbuche auf einen andern neuen Eigenthümer umgeschrieben werden — §. 444 des b. G. B. in welchem Falle der letzte Besitzer und rücksichtlich Verkäufer seine in Handen habende Originalgewähr nach der Anordnung des Grundbuchspatentes der Grundobrigkeit zurückstellen muß.

Nach diesen Bestimmungen ist der Gewährbrief der einzig rechtliche Beweis über die rechtliche Erwerbung des Eigenthums unbeweglicher Unterthansgüter, und nur derjenige ist als wahrer Eigenthümer und rechtlicher Besitzer eines Gutes zu betrachten, auf welchen die Gewähr lautet, so zwar, daß selbst nach geschlossenem Kaufcontracte, erfolgter körperlicher Uebergabe und erhaltenem physischen Besitze, die Gefahr vorhanden ist, daß der Gläubiger des vorigen Eigenthümers, so lange dieser noch an der Gewähr stehet, Hypothekarrechte auf eine solche Realität erwirken, oder wohl gar ein späterer Käufer sich an die Gewähr bringen lasse, in welchen Fällen dem frühern Käufer und bloß physischen Besitzer nur das meistens unfruchtbare Recht zustände, den Verkäufer um die Vertretung und Entschädigung anzugehen.

So wie daher das eigene Interesse jeden neuen Erwerber einer unterthänigen Realität bestimmt, dahin zu streben, den Erwerbungstitel seines Eigenthumsrechtes so schnell als möglich in das Grundbuch zu bringen, und zum Beweise dessen einen Gewährbrief zu erhalten, so ist doch auch diese Nehmung des Gewährbriefes zugleich eine gesetzliche Pflicht, welche der §. 1145 des b. G. B. ausspricht.

Doch besteht diese Nöthigung nicht etwa deßwegen, damit der Obereigenthümer mit seiner Gewährbrieftaxe nicht

verkürzet werde, sondern bloß zur Sicherstellung sowohl des Nutzungseigenthümers als auch des Obereigenthümers, damit nähmlich das Recht des letzteren nicht in Vergessenheit komme, und der Besitzer nicht behaupten könne, daß er das Gut stets als ein vollständiges ungetheiltes Eigenthum besessen, oder als ein solches ersessen habe.

Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß vermöge Hofkanzleiverordnung vom 19. September 1817, Regierungs-Circulare vom 12. October 1817 von den Gewähren wider Wissen und Willen der Eigenthümer einem Fremden keine Abschriften von den Grundbuchs-Aemtern ertheilt werden dürfen.

§. 11.

Rücksichtlich der den Gewährbriefen vormahls zugestandenen Beweiskraft bestand ein Unterschied zwischen den l. f. Städten und Märkten, für welche das Grundbuchspatent vom 1. September 1765 erlassen war, und dem flachen Lande. Auf dem Lande galten die Gewähren bloß als ein vorzüglicher Beweis des Eigenthums, da hingegen wo das Grundbuchspatent wirksam war, schon vorhin die Gewähren als ein wesentliches Erforderniß des Eigenthums anzusehen waren, denn im §. 1 dieses Patents wird verordnet: „daß in das künftige keiner das Eigenthum oder den sichern „Besitz als mittelst des Vormerkbuches überkommen solle." — Da nun dieses Gesetz durch Patent vom 24. Juli 1765 auf alle im Lande Oesterreich unter der Enns gelegene Realitäten ausgedehnt worden, so ist hierdurch dieser Unterschied aufgehoben worden, und kann nur noch als Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift bei jenen wenigen Gründen und Realitäten etwa bestehen, welche von Privaten oder Ge-

meinden von undenklichen Jahren her ohne alle Gewähr ruhig und ungestört sind benützt und besessen worden, bei welcher daher auch, weil sie in keinem Gewährbuche erscheinen, der Fall nicht möglich ist, daß sich jemand anderer an die Gewähr bringen lasse, und den rechtlichen Besitzer verdränge.

Dritter Titel.

Von dem Rechte Sätze auszufertigen.

§. 1.

Der Zweck des Grundbuches ist nicht bloß die Erkenntniß des rechtlichen Beweises über die Erwerbung des Eigenthumsrechtes, sondern auch der auf einem unterthänigen Gute haftenden Lasten, und ist hierdurch zugleich ein Hypotheken-Institut zur Sicherstellung der Pfandgläubiger eines unbeweglichen Gutes.

In dem Maße, als das Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit des begüterten Schuldners die Seele des Handels und der meisten Privatunternehmungen ist, verdiente auch das Mittel, durch welches dieses Vertrauen gewecket und unverbrüchlich sichergestellt werden sollte, eine besondere Aufmerksamkeit. Um nun dieses auf die öffentliche und Privat-Wohlfahrt gleich wohlthätig einwirkende Hypotheken-Institut und den demselben gesetzlich zugesprochenen Charakter der civilrechtlichen Heiligkeit gründlich zu entwickeln, wird diese Abhandlung in folgende Abschnitte getheilt und zwar:

I. Der Begriff und Gegenstand von Pfandrecht, Hypothek, Satz erörtert.

II. Von der Erwerbung und Löschung eines Satzes und der dießfälligen Procedur; endlich

III. von den rechtlichen Folgen des erworbenen Hypothekarrechtes gehandelt.

I. Abschnitt.

Begriff und Gegenstand einer Hypothek.

§. 1.

„Das Pfandrecht ist nach §. 447 des b. G. B. das ding„liche Recht, welches dem Gläubiger eingeräumt wird, aus „einer Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit „nicht erfüllet wird, die Befriedigung zu erlangen. Die Sa„che, worauf dem Gläubiger dieses Recht zusteht, heißt „überhaupt ein Pfand. Ist diese Sache, auf welche das „Pfandrecht eingeräumt wird, unbeweglich, so wird sie eine Hy„pothek oder ein Grundpfand genannt." §. 448 des b. G. B.

Die positiv rechtliche Erkenntnißquelle jedes dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen ist nach den §§. 321, 425, 431 und 445 des b. G. B. das zur Eintragung desselben bestimmte, von eigens dazu beeideten Beamten geführte öffentliche Buch, bei unterthänigen Realitäten das Grundbuch.

In so ferne nun ein bestimmtes Pfandrecht in diese öffentlichen Bücher wirklich eingetragen, das Pfandrecht somit dinglich realisirt wird, wird dieses auf eine unbewegliche Sache realisirte Pfandrecht nach dem gemeinen Sprachgebrauche ein Satz (Hypothek, Grundpfand) genannt.

Die Sätze theilen sich jedoch in Hauptsätze und in Supersätze, d. i. in unmittelbare und mittelbare Sätze.

„Der Pfandinhaber kann — nach §. 454 des b. G. B. — „sein Pfand, in soweit er ein Recht darauf hat, einem „Dritten wieder verpfänden, und in so fern wird es zum „Afterpfand, wenn zugleich letzterer, bei unbeweglichen „Gütern, die Afterverpfändung auf das erste Pfandrecht in „die öffentlichen Bücher eintragen läßt."

Beiden, sowohl dem Satze als Supersatze liegt derselbe Rechtsbegriff zum Grunde, beide sind bei der Erwerbung und Löschung an dieselben rechtlichen Formen gebunden, beiden kommet eine gleiche rechtliche Wirkung zu Statten.

§. 2.

Rücksichtlich des Gegenstandes geht schon aus dem bisherigen hervor, daß in der Regel alle unbeweglichen Sachen und dinglichen Rechte, welche Gegenstand des Grundbuches sind, auch als solche Gegenstände rechtlich erscheinen, auf welche ein Pfandrecht als Hypothek, ein Satz erworben werden kann, wie z. B. auf Häuser, Haus- und Ueberlandgründe u. s. w.

Gewöhnlich hat die Hypothek die Bedeckung ausständiger dargeliehener Geldbeträge zum Gegenstande, oder es handelt sich hiebei, um den Anspruch auf ein unbewegliches Gut selbst, oder dessen Früchte durch Erhebung zu einem dinglichen Rechte für jeden Fall sicher zu stellen, oder um hiedurch eine ordentliche Dienstbarkeit zu erlangen.

Im §. 11 des Patents vom 1. September 1765 heißt es: „Alle einem Gute entweder bereits anklebenden, oder „künftig beigelegt werden wollenden Eigenschaften und Be„schwerden, mithin alle substitutiones, servitutes oder „andere onera, was immer Nahmen sie haben mögen, „sollen dem Vormerkbuche ordentlich einverleibt werden."

Es können daher Schuldforderungen, dieselben mögen titulo oneroso oder lucrativo entstanden seyn, vorgemerket werden, damit der Gläubiger hiedurch zu seiner Sicherheit ein Pfandrecht auf das Gut seines Schuldners erhalte. Eben so ist der schon wirklich erworbene Anspruch auf das Gut selbst, die Früchte desselben, oder auf einen Theil der Benutzung ein Gegenstand der Hypothek, und wird erst durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher aus einem persönlichen Rechte zu einem dinglichen. Beispiele dieser Art sind, wenn mir Jemand sein Haus mit der Bedingung geschenkt oder verkauft hat, es erst nach 2 Jahren abtreten zu wollen, oder wenn mir Jemand nach dieser Zeit den Genuß des Erträgnisses desselben zugesichert hat, oder wenn er endlich einen Contract mit mir geschlossen hat, mir die Bewohnung desselben durch eine festgesetzte Zeit gegen einen bestimmten Zins zu überlassen, so kann ich, um mir diese Ansprüche auf das Haus dergestalt zu sichern, daß ich sie nicht bloß gegen den dermahligen, sondern auch gegen jeden nachfolgenden Besitzer des Hauses geltend machen kann, dieselben auf das Haus satzweise einverleiben oder vormerken lassen. Endlich kann man allerlei Beschwerden oder Verbindlichkeiten, welche der Eigenthümer eines Gutes auf was immer für eine Art übernommen hat, auf dieses Gut versichern lassen, und sie dadurch zu einer Dienstbarkeit machen, denn auch eine auf einem unterthänigen Gute haftende Dienstbarkeit überhaupt wird erst durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher zu einem solchen dinglichen Rechte, welches gegen jeden Besitzer des Gutes wirksam ist, ohne einer solchen Eintragung bleibt es ein dinglich persönliches Recht, welches zwar eine Sache zum Gegenstande

hat, das jedoch nur gegen den Contrahenten geltend gemacht werden kann. „Das Recht der Dienstbarkeit — verordnet „der §. 481 des b. G. B. — kann auf unbewegliche Sachen, „und überhaupt auf solche Gegenstände, die in öffentlichen „Büchern eingetragen sind, nur durch die Eintragung in „dieselben erworben werden." §. 526 des b. G. B.

Aus demselben Grunde sind auch die radicirten Gewerbe einer Verhypothecirung fähig, weil selbe einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmachen, und in der Hausgewähr als ein integrirender Theil erscheinen. In dieser Rücksicht enthaltet das an das N. Oe. Appellationsgericht erlassene Hofdecret vom 7. November 1795 Z. 133 die nöthigen Bestimmungen, und das Hofdecret vom 20. Februar 1795 verordnet §. 2: „Radicirte Gewerbe, das „ist solche, welche ausdrücklich in der Hausgewähre enthal„ten sind, mithin einen wahren Theil des Hauses und sei„nes Werthes ausmachen, gehören in das ordentliche Grund„buch und kann hierauf eine Verpfändung und Schuldvor„merkung nirgends anderswo, als eben bei gemeldtem Grund„buche Platz greifen. Sie sind von dem Hause ohne Vor„wissen und eigene Bewilligung der k. k. Landesstelle nicht, „mit Vorwissen und Bewilligung der letzteren aber auch „nur in so fern trennbar, als vorläufig die Sache mit „den auf einem solchen mit radicirtem Gewerbe versehenen „Hause vorgemerkten Gläubigern, so wie auch mit der „Grundherrschaft wegen der ihr auf einem solchen radicirten „Gewerbe zuwachsenden grundherrlichen Gerechtsamen, Ma„ßen bei der aus besondern Ursachen erfolgenden Trennung ei„nes radicirten Gewerbes von dem vorigen Hause jenes in „der nähmlichen Eigenschaft auf ein anderes Haus über-

„tragen und der Hausgewähr des neuen Hauses eingeschaltet „werden muß, ausgeglichen und berichtiget werden muß. „Eben diese Gewerbe unterliegen daher, wie alle einer grund„herrlichen Realität anklebenden Gerechtsame dem nexus „der Grundobrigkeit und seinen Folgen."

Eine ähnliche Entscheidung enthält das an das J. und O. Oesterreichische Appellationsgericht ergangene Hofdecret vom 25. Mai 1788 Z. 834 über die geschehene Anfrage, ob die Handwerks-Befugnisse einer Vormerkung fähig seyen.

Eben so verordnete das Hofdecret vom 18. September 1795: „daß alle von dem Jahre 1756 her mithin durch „40 Jahre in das ständische Gültbuch und Einlage als ra„dicirt gezogene und hiernach mit der angemessenen Steuer „belegten Gewerbe, auch als solche in den Gewähren, wo „diese Radicirung nicht ausgedrückt ist, vorgemerkt, und „auf solche nach Vorschrift vom 22. September 1783, 18. „März 1784 und 12. Mai d. J. Sätze vorgemerkt werden „können."

Von der bisher angeführten Regel, daß nur unbewegliche Sachen, welche Gegenstand des Grundbuches sind, auch als Gegenstände einer Hypothek betrachtet werden können, machen die verkäuflichen Gewerbe eine Ausnahme, denn obschon diese einem Hause nicht ankleben, und daher in der Gewähr und dem Grundbuche nicht vorkommen, so werden doch über selbe bei den Dorfobrigkeiten ordentliche Vormerkprotocolle geführt, und können auf selbe Sätze, Hypotheken erwirket werden. Hofdecret vom 20. Februar, Regierungs-Circ. vom 5. März 1795. Da jedoch diese Sätze auf verkäufliche Gewerbe nicht in die Sphäre der grundherrlichen Rechte und denselben zustehenden dinglichen Gerichtsbarkeit

gehören, so wird hievon in dem Titel von der Dorfobrigkeit das Mehrere erwähnt werden.

Als eine weitere Ausnahme dürfen die Schiffmühlen angesehen werden, denn obwohl selbe mit Hofkanzleiverordnung vom 17. März 1808 als bewegliche Sachen erkläret wurden, so bestehen doch bei allen Grundherrschaften, in deren Bezirke Schiffmühlen sich befinden, seit uralten Zeiten sogenannte Haft- oder Vormerkbücher, in welche so wie bei den Grundbüchern der jeweilige Besitzer und der Rechtstitel seines Eigenthumsrechtes, der Kauf- Schenkungsvertrag u. s. w. mit dem Kaufswerthe der Schiffmühle eingetragen ist. In diese Haft- oder Vormerkbücher werden dann auch die Gläubiger mit ihren Forderungen satzweise eingetragen. So sind zum Beispiele in dem grundherrlichen Bezirke des Stiftsgerichtes Klosterneuburg Schiffmühlen, welche in den Vormerkbüchern in einem Werthe von mehr als 10,000 fl. eingetragen sind, auf die von jeher Hypotheken ertheilet, ja sogar bedeutende Summen von Waisengeldern dargeliehen und in den Haftbüchern verhypothecirt wurden.

Diese Ausnahme scheinet auch durch das Regierungsdecret vom 15. Mai 1814 als gegründet und gesetzlich zulässig anerkannt worden zu seyn.

II. Abschnitt.

Von der Erwerbung und Löschung eines Satzes und der dießfälligen Procedur.

§. 1.

Was die Erwerbung und Löschung eines Satzes und die dießfällige gesetzliche Procedur anbelangt, so wird die Abhandlung hierüber in folgender Form durchgeführet, und zwar

A. von der Erwerbung eines Satzes insbesonders

a. bei welcher Gerichtsstelle solche geltend gemacht werden kann,

b. von den Vorbedingungen dieser Erwerbung in Hinsicht des Rechtstitels und der Erwerbungsart,

c. von der grundbuchsämtlichen Procedur, endlich

d. von den Rücksichten bei Supersätzen,

dann

B. von der Löschung der Sätze gehandelt.

§. 2.

A.

Wie schon erwähnet wurde, wird ein Pfandrecht auf unterthänige Realitäten nach den schon oben (II. Titel, 2. §.) angeführten §§. 321, 425, 431 und 445 des b. G. B. dann nach dem Tract. de jur. incorp. tit. IV. §. 9, und dem Grundbuchspatente vom 1. September 1765 nur durch die ordentliche Eintragung in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher, Grundbücher wirklich erworben.

Insbesondere aber bestimmt der §. 451 des b. G. B.: „Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der mit „einem Titel versehene Gläubiger die verpfändete Sache, „wenn sie beweglich ist, in Verwahrung nehmen, wenn sie „unbeweglich ist, seine Forderung auf die zur Erwerbung „des Eigenthums liegender Güter vorgeschriebene Art einverleiben lassen. Der Titel allein gibt nur ein persönliches „Recht zu der Sache, aber kein dingliches Recht auf die „Sache."

Die wirkliche Erwerbung eines Satzes wird daher durch

die wirkliche Eintragung in die öffentlichen Bücher begründet, und setzet einen gültigen Rechtstitel als Bedingung voraus.

a. Nach dem tract. de jur. incorp. und den Grundbuchspatenten sind diese öffentlichen Bücher den Grundherrschaften anvertraut, und zur Eintragung derlei Hypotheken ist die Führung eigener Satzbücher anbefohlen. Die Gesuche um Erwirkung einer Hypothek, eines Satzes sind demnach bei der Grundherrschaft, welcher das als Hypothek anzusprechende Gut untersteht, anzubringen.

Abgesehen von den Landtafel- und Grundbuchspatenten ist diese Bestimmung in dem Hofdecrete vom 4. October 1784 Z. 347 und dem Patente vom 15. März 1785 enthalten. Das Hofdecret vom 4. October 1784 verordnet: „Dieses „Pränotirungsgesuch sey noch ferner bei dem Landrechte, „wenn die Pränotirung auf einen landtäflichen Körper ge„schehen soll, oder bei dem Grundbuche, unter welchem „das betreffende unbewegliche Gut stehet, anzubringen. — — „Wenn über die bewilligte Pränotirung oder über die Rich„tigkeit der pränotirten Forderung Streit entstehet, und „entweder der Gläubiger vor oder nach erfolgtem Wider„spruche des Schuldners eine ordentliche Klage zur Liquidi„rung seiner pränotirten Forderung einreichen, oder der „Schuldner ihn zur Darthuung der Richtigkeit der pränotir„ten Forderung auffordern will, sey in ein so anderem Falle „das Klagrecht vor des Schuldners persönlichem Richter an„zubringen, und habe sich die Realjurisdiction in dießfällige „Verhandlung des Geschäftes und die Urtheilsschöpfung nicht „einzumengen." — Ein gleiches wird in dem Hofdecrete vom 18. November 1796 Z. 324 bestätiget.

Hieraus erhellet zugleich, daß nur die Gesuche um Er-

wirkung eines Satzes, in so ferne sie nicht die Bitte um Erkenntniß über ein streitiges Recht enthalten, zur Competenz der dinglichen Gerichtsbarkeit gehören, daß jedoch, sobald über die erwirkte Satzvormerkung ein Rechtsstreit entsteht, dieser bei dem persönlichen Richter des Geklagten ausgetragen werden müsse, und jede derlei Entscheidung in die Sphäre der persönlichen Gerichtsbarkeit gehöre.

Eine Ausnahme von der Regel, daß alle Gesuche um Erwirkung eines Satzes bei der Grundherrschaft eingebracht werden müssen, besteht in Folge Hofdecretes vom 18. September 1786 rücksichtlich der Fiscalämter, welchen es freisteht, entweder vorzüglich in dringenden Fällen ihre Vormerkungsgesuche bei der Grundherrschaft dem foro rei sitae unmittelbar einzureichen, oder bei dem Landrechte nähmlich jener ersten Instanz anzubringen, die in allen Real- und Personalgeschäften der Fiscalämter active und passive privilegirter Richter ist. Im letztern Falle muß das Landrecht die betreffende Grundherrschaft um Vornahme der Amtshandlung mittelst Ersuchschreiben angehen.

Rücksichtlich des Wiener Stadt-Magistrates wurde mit Hofdecret vom 13. März 1794 Z. 161 verordnet: „Obwohl das Grundbuch der Stadt Wien dem Civil-Magi„strate nicht untergeordnet werden kann, so sollen doch künf„tig alle diejenigen Gesuche, die zur Ertheilung oder Lö„schung eines Pfandrechtes und daher zur Ausfertigung ei„nes Satzbriefes oder Vornehmung einer Vormerkung über„reichet werden, ohne Unterschied bei dem Einreichungspro„tocolle des Justizsenates überreichet, bei dem Justizsenate „vorgetragen, berathschlagt und erlediget, auch die dießfäl„ligen Rathschläge, so wie sie eine grundbuchsämtliche Hand-

„lung mit sich ziehen, unmittelbar dem Grundbuche zur „Vollziehung intimiret werden."

§. 5.

b. Unter den Vorbedingungen, bei deren Vorhandenseyn eine Hypothek errichtet werden kann, ist nach den §§. 432 und 445 des b. G. B. vor allem nothwendig, daß derjenige, wider welchen ein Satz errichtet werden will, auf die betreffende Realität selbst als Eigenthümer an die Gewähr geschrieben stehe.

Wenn daher ein Gut verkauft wird, so kann derjenige, der es gekauft hat, wenn gleich der Contract ganz abgeschlossen, und der Kaufschilling ausgezahlt ist, doch so lange er sich nicht an die Gewähr bringen läßt, niemanden ein Recht zur satzweisen Einverleibung ertheilen, sondern es können dagegen noch immer die Gläubiger des Verkäufers ihre Forderungen darauf verhypotheciren lassen, weil, wie in dem Titel von den Gewähren umständlich entwickelt worden ist, beim Grundbuche nur derjenige, welcher an die Gewähr eines Gutes geschrieben ist, als Eigenthümer desselben angesehen werden, und somit solches verpfänden kann. In dem eben erwähnten Falle müßte daher der Käufer, welchem das erkaufte Gut mit einer neuen dinglichen Last beschweret würde, selbst, obschon der Kauf ganz abgeschlossen worden, doch die vorgemerkte Forderung entweder bezahlen, oder die Executirung des Gutes gewärtigen, und bliebe ihm nur übrig, dießfalls den Verkäufer um die Entschädigung anzugehen.

Hat jemand nur den Fruchtgenuß aber nicht das wirkliche Eigenthum eines Gutes, so können seine Schulden oder sonstigen Verpflichtungen auch nur auf die Früchte dieses

Gutes vorgemerket werden, und dauert die dadurch auf die Früchte erlangte Sicherheit auch nur so lange, als der Verpflichtete den Genuß hat, da Niemand mehr Rechte einräumen kann, als er selbst hat.

Von dieser allgemeinen Regel, daß eine Hypothek nur gegen denjenigen, welcher an der Gewähr des zu verpfändenden Gutes steht, erwirket werden könne, gibt es eine Ausnahme in Erbfällen, wo sich zugleich die Gläubiger des Erblassers, und jene des Erben auf das Verlassenschaftsgut vormerken zu lassen berechtiget sind. Erstere können nähmlich auch nach dem Tode des Erblassers, ihres Schuldners, auf dessen hinterlassene Realität sich vormerken lassen, denn schon in dem Grundbuchspatente vom 1. September 1765 §. 12 ist diese Berechtigung enthalten, doch ist solche in den über die Erwerbung des Eigenthums und des Pfandrechtes ausgesprochenen Grundsätzen des b. G. B. deutlich erkennbar, nach welchen nur derjenige als Eigenthümer rechtlich betrachtet werden kann, der im Grundbuche an der Gewähr steht, und zwar so lange als dieses der Fall ist, daher auch eben so lange gegen ihn Pfandrechte und Hypotheken erwirket werden können. Insbesondere stellet nach §. 547 b. G. B. der Erbe, sobald er die Erbschaft angenommen hat, in Rücksicht auf dieselbe den Erblasser vor. Beide werden, in Beziehung auf einen Dritten für eine Person gehalten. Vor der Annahme des Erben wird die Verlassenschaft so betrachtet, als wenn sie noch von dem Verstorbenen besessen würde, weßwegen auch nach §. 548 b. G. B. bestimmt wurde: „Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu „leisten gehabt hätte, übernimmt sein Erbe."

Eben so können aber auch die Gläubiger eines Erben selbst

früher, als das ererbte Gut dem Erben eingeantwortet worden ist, auf selbes ihre Forderungen in das Grundbuch eintragen lassen, nur muß dann auch die letztwillige Anordnung des Erblassers eingetragen werden. Bei dieser Eintragung der Forderungen der Gläubiger des Erben muß jedoch der Beisatz gemacht werden, daß diese Vermerkung oder Einverleibung den bei der Verlassenschafts-Abhandlung sich äußernden Sprüchen und Forderungen nicht nachtheilig und in Ansehung des Pfandrechtes erst nach erfolgter Verlassenschafts Einantwortung, und auch dann erst der Ordnung nach (juxta prioritatem temporis) wirksam seyn solle. Dieses bestimmt das Hofdecret vom 27. Mai 1782, welches zwar nur die Pränotirungsbewilligung für landtäfliche Güter ertheilet, bei dem Umstande jedoch, da die in Landtafelsachen erlassenen Gesetze auch für die Grundbücher Anwendung leiden, indem das Recht der Vormerkung mit Patent vom 24. Juli 1795 auf gleiche Art durchaus auf dem Lande eingeführt worden, allerdings auch für die Grundbücher wirksam ist.

Deutlicher enthält die dießfällig gesetzliche Begründung der §. 822 b. G. B. in den Worten: „Gläubiger des Erben „können zwar das ihm angefallene Gut auch vor der an ihn „erfolgten Einantwortung mit Verboth, Pfändung oder Vor„merkung belegen, eine solche Sicherstellung kann jedoch „nicht anders, als mit dem ausdrücklichen Vorbehalte er„theilt werden, daß sie den bei der Abhandlung der Ver„lassenschaft vorkommenden Ansprüchen unnachtheilig, und „erst von Zeit der erlangten Einantwortung wirksam seyn „solle."

Die übrigens üblich gewesenen vor der Gewähranschrei-

bung ausgefertigten Meldbriefe sind durch Verordnung vom $\frac{12.}{24.}$ September 1802 abgestellet worden.

§. 4.

Eine weitere Vorbedingung der Erwerbung eines Satzes ist der Rechtstitel hiezu, §. 451 des bürgerlichen Gesetzbuches.

„Das Pfandrecht bezieht sich zwar immer auf eine gül„tige Forderung, heißt es §. 449 des bürgerlichen Gesetzbu„ches, aber nicht jede Forderung gibt einen Titel zur Er„werbung des Pfandrechtes. Dieser gründet sich α) auf das „Gesetz, β) auf einen richterlichen Ausspruch, γ) auf ei„nen Vertrag oder δ) den letzten Willen des Eigenthümers."

α) Vormahls bestanden mehrere Hypotheken, die schon in dem Gesetze ihren letzten Grund fanden, und wurden tacitae et legales hypothecae und credita privilegiata genannt. Da jedoch diese stillschweigenden und privilegirten gesetzlichen Pfandrechte schon in dem Grundbuchs-Patente vom $\frac{24. \text{ Juli}}{1. \text{ September}}$ 1765 als aufgehoben erklärt wurden, so ist hier nur jener Fälle zu erwähnen, welchen nach §. 450 des bürgerlichen Gesetzbuches mit Rücksicht auf das Kundmachungs-Patent vom 1. Juni 1811 noch derzeit aus dem Gesetze ein Hypothekar-Recht zusteht. Diese sind:

1. Die Landesanlagen, für welche in früheren Zeiten die Haftung und Anticipation oblag, die jedoch mit Patent vom 20. Jänner 1814 aufgehoben ist.

Unter den Landesanlagen werden jedoch nicht nur die landesfürstlichen Steuern, sondern auch die grundherrlichen Giebigkeiten verstanden. Patent vom 1. September 1765.

Jedoch auch diesen Landesanlagen kömmt das gesetzliche Hypothekar-Recht nur durch 3 Jahre zu Guten. „Von

„der oben §. 3 festgesetzten Regel — heißt es im Patente „vom 1. September 1765 §. 13 — daß fürohin denen ver„schwiegenen gesetzmäßigen Verpfändungen der von Rechts „und Gewohnheitswegen ihnen bis nun zugekommene „Vorzug benommen seyn solle, nehmen Wir die Landesan„lagen aus, doch allein jene, welche von den letzten 3 Jah„ren herrühren, und deren Betrag mithin von den treuher„zigen Gläubigern unschwer ausfindig gemacht werden kann, „maßen für die übrigen, der, so sie hätte eintreiben sollen, „und in deren Eintreibung saumselig gewesen, zu stehen ha„ben wird, und zwar dergestalt, daß der Ausstand nur bei „jenem immobili, wo selber haftet, und keinesweges bei „einem andern, obschon dem nähmlichen Eigenthümer zuge„hörigen Gute erhohlet werden solle."

Dieselbe Bestimmung enthält auch der §. 16 der allgemeinen Concursordnung mit Rücksicht auf das Patent vom 26. December 1782 in Betreff der Trankſteuer, das Hofdecret vom 6. November 1786 und 15. Jänner 1787, dann das Hofdecret vom 20. März 1800 rücksichtlich der rückständigen Zollbeträge.

Ein gleiches gesetzliches Hypothekar-Recht genießen in Concursfällen

2. die Krankheits- und Leichenkosten mit Rücksicht auf die Modificationen des §. 15 der allgemeinen Concursordnung vom 1. Mai 1781,

3. die Kosten für Errichtung der Vermögens-Verzeichnisse oder Inventarien, für die gerichtlichen Commissäre und Curatoren, und eben so nach §. 14 der Concursordnung die Ansprüche jener, welche nach eröffnetem Concurse für die Masse selbst etwas verwendet, oder für selbe gearbeitet ha-

ben, als der Vertreter der Masse und der Verwalter des Vermögens,

4. die Besoldungen und Kostgelder für die Dienstbothen ebenfalls von 3 Jahren zurückgerechnet, §. 15 der Concursordnung, -

5. nach §. 15 der Concursordnung noch überdieß die Trauerkosten, doch nur in dem Falle, wenn der Verschuldete vor Eröffnung des Concurses gestorben ist, ferner

6. die Rauchfangkehrer mit ihrem Verdienste von einem Jahre vom Tage des eröffneten Concurses zurückgerechnet.

Rücksichtlich dieser Fälle zu 2, 3 und 4, enthält schon das Patent vom 1. September 1765 §. 15 Folgendes: „Wie wir dann auch von oberwähnter Regel nebst den drei„jährigen Landesanlagen noch ausnehmen, die auf die letz„tere Krankheit, auf die Beerdigung, Errichtung der Ver„mögens-Verzeichnisse oder Inventarien, für die Commis„säre und gerichtlichen Obsorger oder Curatoren benöthigten „Unkosten, dann die Besoldung und Kostgelder deren Dienst„bothen, wenn selbige drei Jahre nicht übersteigen."

Das den Hausgenossen in Ansehung ihres ausständigen dreijährigen Liedlohnes eingeräumte gesetzliche Vorzugsrecht kömmt zu Folge Hofdecretes vom 15. Jänner 1787 ihnen auch, wenn sie wirklich zur Zeit der Verhandlung der Verlassenschaft oder des Concurses nicht mehr im Dienste stehen, und eben so den als Hausgenossen ihren verschuldeten Aeltern dienenden Kindern zu Statten.

Ueber diese Fälle nun folgte im Grundbuchs-Patente die Bestätigung, daß diese die einzigen Ausnahmen seyn sollen, und zwar im §. 16 dahin:

„Alle übrige von den Gesetzen eingeführte Pfandge-
„rechtsame aber sollen hiemit in Ansehung deren in dem
„Vormerkbuche innliegenden unbeweglichen Güter, um Wil-
„len sie mit dem bei Einführung dieses Vormerkungs-Insti-
„tuts vor Augen habenden heilsamen Endzwecke sich nicht
„vereinbaren lassen, gänzlich aufgehoben seyn."

Daher ist selbst den Forderungen des Aerars an verrech-
nende Beamte, Pächter, Lieferanten kein besonderer gesetz-
mäßiger Vorzug eingeräumet. Hierüber sagt der §. 14 des
Grundbuchs-Patents ausdrücklich: „Wie Wir denn auch
„wegen deren Resten, die uns verrechnende Diener schuldig
„verbleiben dürften, noch bei denen Pächtern, Lieferanten,
„oder bei jenen, welche sonst mit dem Aerario verflochten
„sind, wegen nicht entrichteter Mauthgebühr, noch auch
„ex capite juris primipilaris zum Nachtheile des vorge-
„merkten Gläubigers gar kein Vorrecht uns zueignen.

Doch besteht noch eine Ausnahme

7. rücksichtlich der sogenannten Octava des Werthes der Dominical-Güter.

Da die Dominien als Obervormundschafts-Behörden die Verwaltung des Waisen- und Depositen-Vermögens auf sich haben, so ist zur Sicherstellung der Unterthanen in Ansehung desselben der achte Theil des Werthes jeder Herrschaft gesetzlich verpfändet, welche Sicherheitsanstalt schon durch das Landtafel-Patent vom 24. November 1758 eingeführt worden ist, wo es am Ende des §. 23 heißt:

„Um damit aber auch wegen denen Pupillengeldern de-
„ren Unterthanen, item denen zu den Herrschaften anlie-
„genden Depositen- und Währungsgeldern, die behörige
„Versicherung verschafft werde, als solle der achte Theil des

„Werthes des Gutes zu derenselben Sicherheit nicht nur „für beständig fürgemerkt seyn, sondern es sollen auch „sämmtliche Herrschaften von dem, was in ersterwähnten „Schulden bei ihnen haftet, genaue und verläßliche Speci„ficationen einzuschicken haben, wo folglich woferne der „Betrag den achten Theil des Werthes des Gutes zu über„steigen befunden würde, das Superplus gleichmäßig fürge„merket und in so lange bis selbes getilgt ist, haftend ver„bleiben solle." — Patent vom 18. Aprill 1784 und 25. September 1789.

Insbesonders verordnet dießfällig das Patent vom 10. Juli 1789:

„§. 1. Wenn die aus dem Bande der Unterthänigkeit „entspringenden Forderungen der Unterthanen an ihre Obrig„keit vor Verlauf der im §. 2 des Patentes vom 18. Aprill „1784 festgesetzten dreijährigen Frist angebracht worden sind, „so gebühret denselben, in so ferne es die Fälle für das „Verflossene betrifft, bei Concursen (Ganthandlungen) die „zweite Classe nähmlich das Pfandrecht, und zwar, wenn „der über die Klage der Unterthanen ergangene Spruch der „politischen Behörde bei der Landtafel vorgemerket worden „ist, von dem Tage der Vormerkung, außerdem aber nach „allen landtäflich vorgemerkten Gläubigern.

„§. 2. Für die künftigen Fälle soll die sogenannte Oc„tava oder der achte Theil des Werthes jeder Herrschaft „zur Sicherheit der aus dem Bande der Unterthänigkeit ent„stehenden, und vor Verlauf der festgesetzten dreijährigen „Frist angebrachten Unterthansforderungen vorzüglich und „also haften, daß auch ohne Vormerkung solchen Forderun„gen das Pfandrecht bis auf den achten Theil von dem Wer-

„the des Gutes vor allen vorgemerkten Gläubigern gebühre, „das weitere Pfandrecht aber nur, soweit diese Octava zur „Bedeckung der Unterthans-Forderungen nicht zureichte, ent- „weder vom Tage der geschehenen Vormerkung, oder wenn „keine Vormerkung geschehen wäre, nach allen vorgemerkten „Gläubigern eintrete."

Wie diese Anordnung später bestätiget worden, und was ungeachtet der gesetzlich verpfändeten Octava zur Versicherung des Waisenvermögens und überhaupt aller Unterthans-Forderungen an die Herrschaften vorzukehren ist, wird in der von der persönlichen Gerichtsbarkeit handelnden Abtheilung umständlich angeführt werden.

Endlich erhält

8. bei einer vorgemerkten Schuldforderung der Gläubiger nicht nur das Pfandrecht in Ansehung des dargeliehenen, auf dem Gute haftenden Capitals, sondern auch in Ansehung der bedungenen gesetzmäßigen Zinsen, in soferne sie nicht über drei Jahre uneingeklagt ausständig sind. Diese Bestimmung erfolgte im §. 23 des Grundbuchs-Patents vom Jahre 1765, wo es heißt: „Um damit aber wegen deren „Interessen, welche von dem vorgemerkten Capitale gebüh- „ren, kein Anstand seyn möge, so wollen Wir gerechtest „verordnet haben, daß dem Interesse, wenn der Gläu- „biger solches bei dem Schuldner durch längere Zeit als durch „drei Jahre freiwillig hat anschwellen lassen, nur auf drei „Jahre das Vorrecht gebühren solle, welches der Haupt- „summe zu Statten kommt; woferne aber der Creditor nach „Verlauf der drei Jahre die Interessen gerichtlich eingeklagt, „und die Fortsetzung der Execution seines Orts nicht hat er- „winden lassen, in diesem Falle behalten die auch durch

„mehrere Jahre ausständigen Interessen das Vorrecht gleich „jenen, welche binnen drei Jahren angesch.wollen sind. Wo„hingegen das uneingeklagte über drei Jahre ausständige In„teresse allen andern fürgemerkten Posten, und denen davon „durch drei Jahrgänge ausständigen Interessen nachzugehen, „nach deren Bezahlung jedoch wieder in die Ordnung, wie „das Capital fürgemerkt ist, einzutreten hat, und weiters „bezahlt werden solle."

Dieselbe Bestimmung enthält der §. 18 der allgemeinen Concursordnung.

Die Wesenheit des Begriffes des in den bisherigen Fällen bestimmten gesetzlichen Hypothekar-Rechtes bestehet darin, daß auch ohne besondere Eintragung in die Grundbücher obige Posten aus dem betreffenden Gute Sicherheit und Befriedigung erhalten.

§. 5.

β) In wie fern das Gericht ein Pfandrecht, eine Hypothek einräumen könne, bestimmt die Gerichtsordnung, erwähnet der §. 450 des bürgerlichen Gesetzbuches.

Zur Verleihung einer derlei Hypothek wird der Richter entweder von Amtswegen oder auf Anlangen einer Partei bestimmt, letzteres ist Regel, ersteres die Ausnahme.

Die Verordnung von Einverleibungen und Vormerkungen von Amtswegen hat nur Statt in Ansehung der minderjährigen, und aller unter der Curatel stehenden Personen, für deren Sicherheit, wenn die Vormünder oder Curatoren ihrer Pflicht dießfalls nicht Genüge leisten sollten, die Obrigkeit von Amtswegen zu sorgen hat. Das Grundbuchs-Patent sagt schon §. 19: „Es hat der Richter für „die Sicherheit des denen minderjährigen Kindern oder Pu-

„pillen angefallenen väter- oder mütterlichen- oder sonstigen „Vermögens von Amtswegen zu sorgen, dannenhero soll bei „den Abhandlungen hierauf besonders reflectirt, und die „Sperre nicht eher, als bis die Sicherheit hergestellet ist, „abgethan werden, als im widrigen das Gericht vor allen „Schaden zu haften schuldig seyn solle." — und im §. 20 heißt es: „es sollen in dem Falle, da die sich verheirathete Per„son ihr Gut selbst zu verwalten noch nicht im Stande ist, „diejenigen, welchen nach Bewandtniß dessen Obsorge obliegt, „als Aeltern, Gerhaben und Obergerhaben der Vormerkung „halber die nöthige Vorsehung zu thun, noch mehr aber die „Richter, ein solches alsdann sich angelegen seyn zu lassen „gehalten seyn, wann der sich verheirathete Vater oder die „Mutter von dem Vermögen deren unmündigen Kinder er„ster Ehe etwas in Händen hätten, als welches vorzüglich „von ihm Richter in Sicherheit zu stellen ist, widrigenfalls „er sothanen Kindern erster Ehe dafür zu haften hat."

Ein derlei zweiter Fall ist in Ansehung der letztwilligen Anordnungen im §. 43 der II. Abtheilung der allgemeinen Instruction für Justizstellen vom 9. September 1785 enthalten, in Folge dessen die Abhandlungs-Instanzen jeden letzten Willen, in welchem Vermächtnisse vorkommen, gleich nach dessen Publicirung auf das in der Verlassenschaft etwa vorfindige unbewegliche Gut, ohne daß darum angelangt würde, intabuliren lassen sollen.

Nach welchen Modificationen, und unter welchen Vorsichten über Anlangen der Parteien, denselben von dem Richter ein Pfandrecht, eine Hypothek einzuräumen kommt, ist in dem XXXI. Capitel der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 enthalten, und in diesem Falle liegt

nach §. 281 eodem der Titel zur Erwerbung eines Satzes entweder in einem richterlichen Spruche, Urtheile, oder in einem gerichtlichen Vertrage, Vergleiche.

Der auf die Verjährung sich gründende Rechtstitel dürfte zum Theil als gesetzlicher zum Theil als richterlicher erkannt werden, indem zwar das Recht zu einem solchen Satzrechte in der Ersitzung, somit in dem Gesetze sich gründet, doch andererseits nach §. 1498 b. G. B. gegen den Eigenthümer des verpfändeten Gutes bei dem Gerichte die Zuerkennung des ersessenen Pfandrechtes anzusuchen ist, und erst das auf diese Art zuerkannte ersessene Pfand- oder Satzrecht als ein dingliches in die öffentlichen Bücher eingetragen werden kann.

γ) Soll durch die Einwilligung des Schuldners oder eines Dritten, der seine Sache für ersteren verpfandet, das Pfandrecht erworben werden, so dienen die Vorschriften von Verträgen zur Richtschnur, welches gleichfalls

δ) rücksichtlich der durch letzte Willenserklärungen eingeräumten Hypotheken der Fall ist, wo die gesetzlichen Bestimmungen von Testamenten und Vermächtnissen zu berücksichtigen kommen §. 450 b. G. B.

Derlei Vertragsurkunden müssen jedoch immer mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehen seyn. Welche Förmlichkeiten aber hiezu gesetzlich erfordert werden, wird bei der Abhandlung von dem Verfahren weitläufiger entwickelt werden.

§. 6.

c. Die gesetzliche grundbuchsämtliche Procedur bei Ausfertigung der Sätze hat die Eintragung des mit einem gültigen Titel ausgewiesenen Pfandrechts in das dazu bestimmte öffentliche Buch zum Gegenstande.

Schon das Grundbuchspatent vom 1. September 1765,

welches wie bereits gemeldet wurde, mit Patent vom 24. Juli 1795 auch auf alle Grundherrschaften auf dem Lande ausgedehnt worden ist, schreibt im §. 3 vor: „So viel aber „die auf einem Gute haftende Beschwerden, oder damit sich „äußernde Veränderungen betrifft, so sollen solche sammt „den Urkunden, woher diese von nun an sich in das künf„tige äußernde Beschwerden, oder Veränderungen entsprin„gen, als Testamente, Contracte, Heirathsbriefe, Schen„kungen u. s. w. in denen Vormerkungsbüchern ausführlich „eingetragen, auch keiner anders, als mittelst sothanen Vor„merkungsbuches ein auf der Sache selbst haftendes Vor„recht erlangen, mithin überhaupt auf denen ermeldter Vor„merkung unterliegenden Gütern die sogenannten verschwie„genen gesetzmäßigen Pfandschaften, und übrige gewissen „Darleihen beigelegte Vorzüglichkeiten oder sogenannte ta„citae et legales hypothecae und credita privilegiata, „zu des vorgemerkten Gläubigers vollständiger Sicherheit, „gänzlich aufgehoben seyn."

Das bürgerl. Gesetzbuch verordnet §. 451: „Um das „Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der mit einem Titel „versehene Gläubiger, die verpfändete Sache, wenn sie be„weglich ist, in Verwahrung nehmen, und wenn sie unbe„weglich ist, seine Forderung auf die zur Erwerbung des „Eigenthums liegender Güter vorgeschriebene Art einverlei„ben lassen. Der Titel allein gibt nur ein persönliches Recht „zu der Sache, aber kein dingliches Recht auf die Sache."

Der §. 453 bestimmet: „Findet die Einverleibung einer „Forderung in die öffentlichen Bücher wegen Mangels ge„setzmäßiger Förmlichkeiten in der Urkunde nicht Statt, so „kann sich der Gläubiger vormerken (pränotiren) lassen. Durch

„diese Vormerkung erhält er ein bedingtes Pfandrecht, wel„ches, wenn die Forderung auf die oben §§. 438 und 439 „angeführte Art gerechtfertiget worden ist, von dem Zeit„puncte des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormer„kungsgesuches in ein unbedingtes übergeht."

Nach dieser Bestimmung und Berufung auf die bei Uebertragung und Erwerbung des Eigenthums gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann um Ausfertigung eines Satzes entweder

a) mündlich oder

b) schriftlich, und zwar

1. entweder um Einverleibung oder

2. um die Vormerkung das Gesuch gestellet werden.

§. 7.

a) Das mündliche Verfahren in Betreff der Ausfertigung eines Satzes hat in Folge §. 433 b. G. B. nur bei Bauerngütern Statt. Hiebei müssen Gläubiger und Schuldner, oder auch nur der Schuldner, der auf sein unterthäniges Gut dem Gläubiger rücksichtlich einer Forderung ein Satzrecht einräumen will, allein vor der Grundobrigkeit erscheinen, von ihnen die nöthigen Urkunden eingelegt, über diesen Act und über die von Seite des Schuldners gemachte Zugestehung der grundbüchlichen Eintragung der Forderung auf seine Realität von Seite der Grundherrschaft ein Protocoll ämtlich aufgenommen, von den erschienenen Parteien gefertiget, und hierüber die Eintragung in das Grundbuch vorgenommen werden.

Sollte auch in diesem Falle gar keine Schuld- oder Verpflichtungs-Urkunde produciret werden, so ist doch auf gleiche Art vorzugehen, weil ohnehin statt derselben das ge-

richtlich zu Protocoll genommene Geständniß des persönlich anwesenden Schuldners über die Richtigkeit der Forderung und dessen Einwilligung zur Einverleibung in das Grundbuch den genügenden Rechtsgrund enthält.

Wenn jedoch (§. 434 b. G. B.) der Schuldner und rücksichtlich Eigenthümer des zu verhypothecirenden Bauerngutes nicht persönlich erscheinet, und in allen städtische und landtäfliche Güter betreffenden Fällen muß

b) ein schriftliches Gesuch überreichet, in selbem um Eintragung des Satzrechtes in das öffentliche Buch gebeten, und diesem Gesuche alle jene Urkunden, auf welche sich die einzutragende Forderung gründet, und zwar im Original beigelegt, und in dem Falle, als diese Urkunden in einer solchen fremden Sprache, welche dem Gerichte nicht verständlich ist, abgefaßt wären, muß zugleich eine authentische Uebersetzung hievon beigeschlossen werden. Hofdecret vom 18. September 1786 und 12. Juni 1789.

Eine Ausnahme von der Regel, daß die Urkunden in Originali beigebracht werden müssen, hat Statt, wenn in dem Gesuche angeführt wird, daß das Original zur nähmlichen Zeit einem andern Gerichte hat vorgelegt werden müssen, denn da ist nach Hofdecret vom 19. Jänner 1790 eine beglaubigte Abschrift zureichend, und die Eintragung dieser abschriftlichen Urkunde in das öffentliche Buch ist, wenn sonst kein Anstand obwaltet, mit dem Anhange zu bewilligen, daß bei Vornehmung derselben das Originale zum Grundbuche nachgetragen werden solle.

Eine weitere Ausnahme begründet folgendes Hofdecret vom 14. October 1808: „Se. Majestät, heißt es, haben „über die Frage: wie allenfalls bei Aufhebung der auswär-

„tigen Stifte und Klöster die dem höchsten Aerar heimfallen-
„den, bei Privaten anliegenden Capitalien durch Verfügung
„bei den Landtafeln und Grundbüchern sogleich vorgemerket,
„oder auf welche Art allenfalls der Mangel der Schuld- oder
„Satzbriefe ersetzet werden könne, zu verordnen befunden:
„die k. k. vereinigte Hofkanzlei habe von Fall zu Fall jedes
„Mahl den betreffenden Landesbehörden durch ein besonderes
„Decret zu erklären, daß das betreffende Capital dem k. k.
„Aerar heimgefallen sey, und daher als dem Aerar heim-
„gefallen an dem nähmlichen Platze bei dem gehörigen Grund-
„buche, oder Landtafel vorgemerket werden solle. Die Lan-
„desstellen hätten sohin die weitere Verfügung zur Befol-
„gung des dießfälligen Decretes einzuleiten, und zugleich zu
„sorgen, daß solches auch dem Schuldner des dießfälligen
„Capitals durch dessen Personalgerichtsbarkeit mit dem Auf-
„trage bekannt gemacht werde, daß derselbe dieses Capital
„und die Zinsen davon an das k. k. Aerar bei der ihm von
„der Landesstelle zu bestimmenden Casse nach Maßgabe der
„Schuldverbindlichkeit zu bezahlen schuldig seyn solle. Ueber
„die bewirkte Verständigung habe sich die Gerichtsbehörde
„auszuweisen. Uebrigens wäre den Landtafeln und Grund-
„büchern zu bedeuten, daß so wie das obenbemelte die Heim-
„fallung erklärende Decret, als die den titulum devolati-
„vum beweisende Urkunde vorzumerken ist, eben so auch
„die Vormerkung der allenfällig bewilligt werdenden Cessio-
„nen nach Maßgabe solcher Decrete auf die gewöhnliche ge-
„setzliche Weise zu geschehen habe, und daß bei erfolgender
„Rückzahlung des Capitals cum sua causa der dießfällige
„Satz als getilgt zu achten, und die Satzvormerkung auch

„ohne Beibringung der Original-Satzurkunde der Ordnung „nach zu löschen sey."

In allen übrigen Fällen aber besteht der Grundsatz aufrecht, daß die Originalurkunden zur grundbüchlichen Eintragung beigebracht werden müssen. Wäre das Original ohnehin bei der Grundherrschaft oder einem anderen Gerichte aufbewahret, so ist eine gerichtlich vidimirte Abschrift desselben hinreichend, z. B. von einem Testamente, einer Erbserklärung, von einem im Depositenamte eines Gerichts befindlichen Schuldinstrumente, von einem bei Gericht aufgenommenen Protocolle.

In dem Gesuche selbst ist das Begehren bestimmt zu stellen, ob die Einverleibung oder Vormerkung allein verlangt werde, oder das Gesuch ist auf beide Arten der Eintragung in das Grundbuch dergestalt zu stellen, daß wenn die Einverleibung nicht bewilliget werden sollte, der Vormerkung Statt gegeben werde. Ferner ist anzugeben, auf welche Realität oder auf welchen Theil des bestimmt bezeichneten Gutes, oder ob auf die Früchte desselben die Hypothek begehrt werde.

Das Gesuch um Vormerkung wird gewöhnlich in Form einer Klage mit einem wider den Schuldner gestellten Rubrum verfaßt, und soll dreifach überreichet werden, da das Original dem Grundbuche, das Duplicat dem Gegner und das Triplicat dem Bittsteller selbst zugestellt werden muß.

Sind mehrere Gegner z. B. mehrere Theilnehmer eines Hauses, gegen welche eine Forderung zu stellen ist, oder mehrere Erben einer Verlassenschaft, so müssen mehrere Duplicate oder Rathschläge für selbe beigelegt werden. Uebri-

gens ist der Wohnort beider Theile genau anzugeben, damit die Zustellung verläßlich geschehen könne.

§. 8.

Die in Gemäßheit des bisherigen gestellte Bitte eines Gläubigers mit Rücksicht auf die Erwerbung eines Pfandrechtes kann zweifach seyn, und zwar:

1. die Einverleibung (Intabulation) und

2. die Vormerkung (Pränotation) bezwecken.

1. Die Einverleibung (Intabulation) eines Satzes ist die Eintragung der das Pfandrecht begründenden Urkunden in das dazu bestimmte öffentliche Buch (Satzbuch) zur unbedingten Erwerbung des Pfandrechtes auf ein bestimmtes unbewegliches (unterthäniges) Gut.

Zur Einverleibung einer Forderung werden nach §. 453 des b. G. B. gewisse gesetzliche Förmlichkeiten in der einzuverleibenden Urkunde gefordert.

In Betreff dieser gesetzmäßigen Förmlichkeiten schreibt schon das Grundbuchspatent vom Jahre 1765 §. 9 Folgendes vor: „Belangend die Beschaffenheit deren vorgemerkt „werden mögenden Schuldforderungen, so ist in Zukunft „zu einem der Vormerkung fähigen Schuldscheine erforder„lich, daß 1. das Grundstück, Gült oder Gut, worauf „die Versicherung haften soll, nebst der Ursache, woher die „Schuld entsprungen, deutlich benennet und ausgedrückt, „2. die Befugniß, den Anspruch vormerken zu lassen, „ausdrücklich beigefügt, und endlich 3. der Schuldbrief „von zweien Zeugen mitgefertiget worden, welche Forde„rungen nun sich auf einen dergleichen Schuldschein grün„den, diese können dem Vormerkbuche (Satzbuche) alsogleich

„einverleibt werden, und haben sich die Parteien lediglich „bei dem betreffenden Grundbuche zu melden."

Rücksichtlich dieser gesetzlichen Diction ist jedoch zu bemerken, daß vor Erscheinung des bürgerlichen Gesetzbuches der Ausdruck Vormerkung mit Einverleibung, und jener von Pränotation mit der derzeitigen Vormerkung gleichbedeutend war.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche sind in Folge §. 445 analog auch bei der Einverleibung einer Hypothek die im §. 435 angeführten gesetzlichen Erfordernisse und Förmlichkeiten zu berücksichtigen. Insbesondere aber müssen in Betreff der innern Form der einzuverleibenden Urkunde nach Verschiedenheit der Verträge, über welche selbe errichtet worden, die hierüber gesetzlich bestehenden Vorschriften beachtet werden. So muß ein Schuldschein bei einem Darlehensvertrage, in welchem eine Hypothek eingeräumet wird, nach Vorschrift des §. 1001 des b. G. B. verfaßt seyn, somit darin der eigentliche Darleiher oder Gläubiger sowohl als der eigentliche Anleiher oder Schuldner, der Gegenstand und Betrag des Darleihens, und wenn es in Geld gegeben wird, die Gattung desselben, wie auch alle auf die Zahlung der Hauptschuld sowohl, als auf die etwa zu entrichtenden Zinsen sich beziehenden Bedingungen redlich und deutlich bestimmt werden.

Aus den bisherigen Erörterungen müßte ferner z. B. wenn der Anspruch zu einer Dienstbarkeit, zu einem dinglichen Rechte umgestaltet werden sollte, die hierüber ausgestellte Urkunde, um intabulationsfähig zu seyn, die Dienstbarkeit genau mit Benennung des herrschenden und des dienenden Gutes beschrieben enthalten, es muß die Ursache ihrer Entstehung, der Rechtstitel angeführt, und das Be-

fugniß, sie bei dem dienenden Gute einverleiben zu lassen, zugestanden, endlich auch vom Aussteller und von zweien Zeugen unterschrieben seyn.

Gründet sich das Gesuch um Einverleibung nicht auf einen Vertrag, sondern auf einen andern Rechtstitel, wie z. B. einen richterlichen Ausspruch, so muß hierüber eine gerichtliche Urkunde, Urtheil u. s. w. beigebracht werden. Die bei Privaturkunden über Verträge besonders und wesentlich erforderliche Einwilligung zur grundbüchlichen Einverleibung, clausula intabulandi, ist bei gerichtlichen Urkunden nicht nothwendig, doch ist es zur Bewährung derselben nicht genug, der Urkunde das Amtssiegel aufzudrücken, obwohl es vormahls größten Theils so üblich gewesen, sondern selbe müssen nach Hofdecret vom 19. April 1799 von der Obrigkeit, nähmlich von dem Vorsteher des Gerichtes oder den zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten Beamten unterfertiget seyn.

Solche gerichtliche zur grundbüchlichen Einverleibung geeignete Urkunden sind: ein rechtskräftiges keiner weiteren Berufung unterworfenes Urtheil, ein demselben gleich gehaltener gerichtlicher Vergleich oder Erklärung, ein gerichtliches Theilungs-Instrument (Theillibell) im Wege der Verlassenschafts-Abhandlung, oder nach einem Rechtsstreite, eine gerichtliche Ueberantwortung einer gesetzlichen oder testamentarischen Erbschaft (Einantwortungs-Relation) ein Protocollsauszug über eine gerichtliche Verhandlung, eine Relation über eine vorgenommene gerichtliche Feilbiethung eines Hauses. Nicht minder gehören unter diese Rubrik alle politischen Erkenntnisse, jedoch nur solche, über welche kein weiterer Berufungszug mehr zulässig ist, wie z. B. rechts-

kräftige Notionen der Gefällenadministrationen, über welche der Notionirte innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit den Rechtsweg nicht betrat, ferner die in Folge kreisämtlicher Liquidationen der Waisencassen geschöpften Erkenntnisse der politischen Behörden, in welchen den Herrschaften Ersätze zur Last gesprochen werden u. s. w.

Doch ist bei rechtskräftigen Urtheilen und den denselben gleichgehaltenen gerichtlichen Vergleichen zu bemerken, daß die grundbüchliche Einverleibung derselben ohne Einwilligung des Verpflichteten nur im Wege der Execution bewirket werden könne, und diese auch nur bei der betreffenden Erkenntniß-Instanz angesucht, und von ihr bewilliget werden müsse, wobei dann die Vorschriften des 31. Capitels der allgemeinen Gerichtsordnung §§. 302, 303 und 304 zu beobachten kommen.

§. 9.

„Findet die Einverleibung einer Forderung in die öffent-
„lichen Bücher wegen Mangels gesetzmäßiger Förmlichkeiten
„in der Urkunde nicht Statt; — heißt es §. 453 des b. G. B.
„— so kann sich der Gläubiger

„2. vormerken (pränotiren) lassen. Durch diese Vor-
„merkung erhält er ein bedingtes Pfandrecht, welches, wenn
„die Forderung auf die oben §§. 438 und 439 angeführte
„Art gerechtfertiget worden ist, von dem Zeitpuncte des
„nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches
„in ein unbedingtes übergeht."

Diese Vormerkung, bedingte Einverleibung, vormahls unter dem Nahmen Pränotation bekannt, war schon früher durch das Landtafelpatent vom 24. November 1758 für alle in dem ständischen Kataster liegenden freien Güter, und durch

das Grundbuchspatent vom 1. September 1765 für den Burgfrieden der Stadt Wien, dann die landesfürstlichen Städte und Märkte eingeführt, und wie schon erinnert wurde, mit Patent vom 24. Juli 1795 auf gleiche Art für alle Grundobrigkeiten auf dem Lande erweitert worden.

Das Grundbuchspatent vom 1. September 1765 verordnete §. 8: „Einem jeden Gläubiger stehet bevor, seine „in Handen habenden Schuldbriefe und Sprüche auf die Art „und Weise, wie im nachstehenden 9. §. vorgesehen ist, „auch ohne Einwilligung sogar auch in dem Falle, da der „Schuldner die Forderung widersprechen sollte, gegen vor„läufig bewirkende gerichtliche Auflage, mittelst der Für„merkung pränotiren zu lassen."

Auf welche Art und Weise diese Pränotation angesucht werden müsse, und erwirket werden könne, bestimmte der §. 9 desselben Patents dahin: „Wegen allen übrigen auf „eine nicht vormerkungsfähige Obligation, Wechselbrief, Aus„zügel, oder anderes Instrument sich gründenden Sprüchen „hingegen, soll eine ordentliche Klage eingereichet, in sel„biger zugleich die Fürmerkung anverlangt, hierüber von der „Grundobrigkeit der Bescheid der Ordnung nach ertheilet, „und die eingeklagte Forderung immittelst alsogleich vorge„merket, auch dem Bescheide solches beigesetzet, sohin die „Klage dem Schuldner innerhalb 14 Tagen alsogewiß zu„exequirt werden, als im widrigen die geschehene Fürmerkung „ihre Kraft von selbst verlieren solle, betreffend endlich jene „Forderungen, welche dermahlen in lite verfangen sind, „ist deren Fürmerkung mittelst einzureichenden besondern An„bringens anzusuchen."

Rücksichtlich der für die Sicherheit des Schuldners und

Besitzers des Gutes, worauf die Vormerkung vorgenommen werden soll, gesetzlich bestehenden Maßregeln, wurde der §. 8 des Grundbuchspatentes durch das Patent vom 15. März 1785 dahin modificirt: „Jedem Gläubiger bleibt wie „dermahlen, also noch künftig unbenommen, auch diejenige „Forderung, die sich nicht auf einen Landtafel- oder vor„merkungsfähigen Schuldschein gründet, auf das unbeweg„liche Gut des Schuldners vormerken zu lassen. Das Ge„such um diese Vormerkung ist, wenn dieselbe auf ein land„täfliches Corpus geschehen soll, bei dem Landrechte, außer„dem aber bei dem Grundbuche, unter welchem das unbe„wegliche Gut, worauf die Vormerkung gesucht wird, ste„het, anzubringen, die Vormerkung sogleich zu bewilligen, „und vorzunehmen, der Schuldner aber davon lediglich zu „verständigen, damit er allenfalls auch seinen Widerspruch „binnen der gesetzmäßig bestimmten 3 Jahre und 18 Wo„chen vormerken lassen könne. Wenn über die schon bewil„ligte Vormerkung oder über die Richtigkeit der vorgemerk„ten Forderung Streit entstehet, und der Gläubiger ent„weder vor oder nach erfolgtem Widerspruche des Schuld„ners ordentliche Klage zur Liquidirung der vorgemerkten „Forderung anbringen, oder der Schuldner den Gläubiger „hiezu auffordern will, so ist in einem und andern Falle „die Klage bei des Schuldners persönlichem Richter anzu„bringen, ohne daß die Gerichtsbehörde sich in die Verhand„lung des Geschäftes und in die Urtheilsschöpfung einzu„mengen hat."

Diese bisher entwickelte Procedur wurde mit der derzeit gültigen bereits durch das Hofdecret vom 1. December 1796, welches mit Circulare vom 6. desselben Monats in Nieder-

österreich kund gemacht wurde, in näheren Einklang gebracht und Folgendes verordnet: „Durch das höchste Patent vom „15. März 1785 ist zwar jedem Gläubiger gestattet wor„den, auch diejenige Forderung, wenn sie sich gleich nicht „auf einen Landtafel- oder vormerkungsfähigen Schuldschein „gründet, sondern nur hierüber zu Folge Hofdecret vom 18. „September 1786 und 14. Hornung 1787 eine Urkunde „beigebracht wird, auf das unbewegliche Gut des Schuld„ners vormerken zu lassen, und diese Vormerkung nach der „Eigenschaft des Gutes entweder bei der Landtafel, oder „bei dem Grundbuche anzubringen, worauf dann demselben „die Vormerkung sogleich zu verwilligen, solche vorzuneh„men, und der Schuldner davon zu verständigen sey, da„mit derselbe dagegen seinen Widerspruch binnen der gesetz„mäßig bestimmten Frist von 3 Jahren und 18 Wochen „vormerken lassen könne, der Vormerkungswerber hingegen „bei dießfalls entstehenden Streit die Liquidirungsklage bei „des Schuldners persönlichem Richter anzubringen habe. „Allein da sich in der Folge gezeigt hat, daß hiedurch die „Güterbesitzer mit beschwerlichen Vormerkungen durch län„gere Zeit gekränket, mithin in der freien Verwaltung ih„res Eigenthums ganz gehemmet werden, so haben Se. „k. k. Majestät dießfalls für das künftige folgende Richt„schnur festzusetzen befunden: a) Dem Pränotirungswerber „steht frei, mit dem Pränotirungsgesuche zu gleicher Zeit „die Rechtfertigungsklage, jedoch diese letztere bei dem per„sönlichen Richter des Schuldners einzureichen; wäre sie aber „nicht zugleich eingereichet worden, so habe er solche bin„nen 14 Tagen ohne Betreibung des Gegentheils, und „zwar bei erstgemeldtem Richter anzubringen."

„b) In dem Falle, wenn dieses Pränotirungsgesuch „und die Klage bei zwei verschiedenen Richtern überreichet „worden ist, muß sich der Pränotirungswerber vor dem „Richter, wo die Pränotirung erwirket worden ist, ordent„lich ausweisen, daß er die Klage in der gehörigen Zeit „d. i. binnen 14 Tagen bei seines Schuldners persönlichem „Richter angebracht habe, und selbe der Ordnung nach fort„setze, nur dem Fiscus bleibt unbenommen, seine Recht„fertigungsklage auch bei dem Landrechte, nähmlich jener „Instanz anzubringen, die in allen Real- und Personalge„schäften active und passive dessen privilegirter Richter ist."

„c) Wenn der Pränotirungswerber die zur Rechtferti„gung der Pränotirung erforderliche Klage in der vorge„schriebenen Zeitfrist von 14 Tagen nicht einreichen könnte, „dagegen aber durch glaubwürdige Urkunden einen Verhin„derungsfall gegründet darzuthun im Stande wäre, so ste„he ihm zu, vor Verfließung der zur Einbringung dieser „Klage bestimmten Frist eine Erweiterung anzusuchen, die „ihm von dem Richter der Ordnung nach in so weit zu be„willigen ist, als derselbe darzuthun vermag, daß er das „Hinderniß zu heben sich habe angelegen seyn lassen, und „daß solches ohne sein Verschulden fortwähre."

„d) Würde aber diese Klage in der gehörigen Zeit nicht „eingereicht, so ist die bewirkte Pränotirung auf Verlangen „des Gegentheils sogleich aufzuheben, und diese Aufhebung „in dem betreffenden Landtafel- und Grundbuche vorzu„merken."

Doch verordnet das Circulare vom 22. August 1821: „daß auf eine bereits vorgemerkte, und wegen nicht in ge„höriger Zeit eingebrachter Rechtfertigungsklage wieder ge-

„löschte Forderung auf Anlangen des angeblichen Gläubigers „neuerlich vorgemerkt werden könne. In solchen Fällen ist „jedoch nicht nur das durch die frühere Vormerkung erwor„bene bedingte Pfand- oder Vorrecht verloren, und aller „Anspruch auf Vergütung der Kosten erloschen, sondern „dem Besitzer des Gutes bleibt es auch unbenommen, durch „Aufforderung des Gläubigers eine gerichtliche Entscheidung „über desselben angebliche Forderung zu erwirken, und da„mit weiterer Wiederhohlung des Vormerkungsgesuches vor„zubeugen."

Hiebei ist noch zu bemerken, daß über den Anstand, bei welcher Gerichtsbehörde die wider einen außer den k. k. österreichischen Ländern wohnhaften Ausländer auf dessen in dem österreichischen Kaiserstaate befindliche Realität bewirkte Pränotirung gerechtfertiget werden solle, mit Hofdecret vom $\frac{7.}{18.}$ November 1802 verordnet wurde: „daß da „ein Ausländer in Rücksicht eines derlei Realvermögens als „ein Unterthan zu achten ist, dem Pränotirungswerber frei„stehe, die wider ihn einzureichende Rechtfertigungsklage „entweder bei dem Personalrichter in dem Aufenthaltsorte „des Schuldners oder aber bei demjenigen anzubringen, wel„chem der Geklagte unterworfen wäre, wenn er sich in der„jenigen Provinz befände, in welcher das mit der Pränoti„rung belastete Gut gelegen ist."

§. 10.

Abgesehen von jenen Erfordernissen, welche jede vorzumerkende Urkunde rücksichtlich ihrer inneren Form haben muß, ergeben sich dem bisherigen zu Folge nachstehende bei jeder Vormerkung zu beachtende Formalitäten, und zwar:

1. muß auch bei jeder Vormerkung eine glaubwürdige

Urkunde beigebracht werden, (§. 438. des b. G. B.) eine solche nähmlich, welche nach Vorschrift des 15. Hauptstücks der allgem. Gerichts-Ordnung einen vollen oder halben Beweis wider den Aussteller bewirkt. Derlei Urkunden sind: ein von dem Aussteller eigenhändig geschriebener oder unterschriebener Schuldschein, ein förmlicher oder trockener Wechselbrief, ein darauf enthaltener Giro, ein Conto, Auszug aus den Büchern der berechtigten Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbsleute, alle Urkunden über Kauf-, Tausch-, Pacht- und sonstige Verträge, Testamente und Codicille, alle öffentlichen und gerichtlichen Urkunden, wenn sie nicht (wie §. 8. dieses Titels angeführt wurde) zur grundbüchlichen Einverleibung geeignet sind; ferner Briefe, Vollmachten und überhaupt Urkunden, aus welchen derzeit noch nicht ganz bestimmte Rechte und Verbindlichkeiten oder Forderungen abgeleitet werden wollen, u. s. w.

Jedoch ist hier wohl zu bemerken, daß zu jeder Vormerkung eine schriftliche Urkunde als Beweis des angesprochenen Rechtes absolut wesentlich und unentbehrlich ist, weil der §. 438 des b. G. B. ausdrücklich erwähnet, es werde eine glaubwürdige Urkunde erfordert. Schon die Verordnungen vom 15. März 1785, 18. September 1786, 14. Hornung 1787 und 19. Jänner 1790 setzten eine Urkunde als wesentliches Erforderniß voraus, das Hofdecret vom 21. Juli 1797 bestimmte noch deutlicher: „daß zur Pränotirung „nur die in dem 15. Hauptstücke der allg. Gerichts-Ordnung „ausdrücklich bestimmten, daher nicht nur die vom Beklag„ten selbst ausgestellten oder sonst öffentlichen Urkunden, „sondern auch andere in diesem Hauptstücke enthaltene In„strumente, als: die einen halben Beweis wirkenden Hand-

„lungsbücher geeignet seyen, hingegen solchen auf bloße mit „keiner derlei Urkunde unterstützten Klagen oder Gesuche oder „auch auf Zeugnisse, Weisartikel oder angebothenen Eide „nicht Statt gegeben werde."

2. Die geschehene Vormerkung muß sowohl demjenigen, der sie bewirket hat, als auch seinem Gegner durch Zustellung zu eigenen Handen bekannt gemacht werden.

3. Muß der Vormerkungswerber binnen 14 Tagen vom Tage der erhaltenen Zustellung der Bewilligung die ordentliche Klage zum Erweise der Richtigkeit des pränotirten Anspruches einreichen, widrigen Falls soll die bewirkte Vormerkung auf Ansuchen des Gegners gelöscht werden. Doch ist die Vormerkungs-Rechtfertigungsklage immer bei der Personal-Instanz des Schuldners zu überreichen, und

4. ist die Vormerkung so wie die Einverleibung in der Regel schriftlich anzusuchen, und nur bei Bauerngütern besteht die Ausnahme, daß bei diesen sowohl Einverleibung als Vormerkung unter den bereits oben entwickelten Vorsichten auch mündlich angesucht werden könne.

§. 11.

Ist nun das Gesuch um Einverleibung oder Vormerkung ordentlich verfaßt, ist darin die einzuverleibende oder vorzumerkende Forderung deutlich angeführt, das Gut, worauf ein Satz erwirket werden will, genau bezeichnet und der Schuldner wirklich an der Gewähr des zu verhypothecirenden Gutes, sind dem Gesuche die erforderlichen den nöthigen Beweis liefernden Urkunden beigelegt, oder ist bei Bauerngütern bei dem mündlichen Ansuchen durch den persönlich erscheinenden Schuldner in allfälliger Begleitung des Gläubigers alles in's Reine gebracht, und das Ansuchen

derselben zu Protocoll gebracht, stehen endlich bei Vergleichung dieser Gesuche mit dem Inhalte des Grundbuches der Bitte keine Bedenken im Wege, so ist die Einverleibung und Vormerkung von dem Grundbuche unverzüglich vorzunehmen, ohne daß dießfalls auf die vorläufige Berichtigung der Taxen gewartet werden darf, so zwar, daß derjenige, welcher früher eingekommen ist, dem andern spätern, wenn gleich letzterer die Taxen eher berichtiget hätte, vorgehet.

Diese Eintragung der Hypothek geschieht dadurch, daß von der Grundherrschaft und rücksichtlich dem hiezu eigens beeidigten Beamten, Grundbuchsführer, sowohl die erfolgte richterliche Bewilligung, als auch der ganze Inhalt des Schuldscheines oder der Einverleibungs- oder Vormerkungsfähigen-Urkunde, welche den Grund eines auf das Gut selbst zu erhaltenden Rechtes oder den Anspruch zur Dienstbarkeit u. s. w. enthält, und zwar, wenn das Original in einer fremden Sprache abgefaßt wäre, sammt der Uebersetzung in das Vormerkbuch (Satzbuch) alsogleich, wörtlich eingetragen werden.

Diese Eintragung hat in der nähmlichen Ordnung, als die dießfälligen Gesuche eingereicht werden, zu geschehen: so, daß derjenige, welcher, wenn auch nur um einige Minuten, das Gesuch früher einreichte, auch früher eingetragen werden muß, ohne daß dabei, wie bereits erwähnet wurde, bis zur Berichtigung der Grundbuchstaxen abgewartet, und darauf Rücksicht genommen werden dürfte, wer dieselben früher gezahlt hat.

Haben mehrere in dem nähmlichen Augenblicke die Vormerkung angesucht, so ist sowohl auf ihren Gesuchen, als auch in der Bewilligung und in dem Vormerkbuche die zu

gleicher Zeit geschehene Eintragung derselben ausdrücklich anzumerken; wo es dann ganz gleichgültig ist, welche Vormerkung vor der andern in das Vormerkbuch dem Raume nach eingetragen wird. Diese Bestimmung enthält das Patent vom 12. December 1785 in Ansehung der Landtafel, welches aber, nachdem das Patent vom 24. Juli 1795 überhaupt alle in Ansehung der Vormerkung für die Landtafel erflossenen Bestimmungen eben so für die Grundbücher auf dem Lande wirksam machte, auch für diese letzteren zu gelten hat. Dieses Patent lautet also: „Um die Bedenklich„keiten zu beheben, welche aus der in einigen Landtafel„patenten enthaltenen Anordnung entstehen, daß die Vor„merkung nur mit dem Tage der bezahlten Landtafeltaxe zu „geschehen habe, verordnen Wir hiemit: daß künftig bei „der Landtafel stets diejenige Verbindlichkeit früher vorzu„merken ist, um deren Vormerkung das Ansuchen früher „mit Beilegung der Originalurkunden folglich in einer sol„chen Gestalt eingereichet worden, daß hierüber die Bewil„ligung ertheilt werden konnte. Bei den Vormerkungsgesu„chen, die an dem nähmlichen Tage überreichet werden, ist „daher die frühere Nummer des Einreichungsprotocolls zur „Richtschnur zu nehmen, und zu diesem Ende jede Partei, „die ein Vormerkungsgesuch überreichet, zu fordern berech„tiget, daß ihr Gesuch sogleich in ihrer Gegenwart mit der „Nummer, die dem Exhibitum nach der Ordnung zukommt, „bezeichnet, in das Protocoll eingetragen, und ihr zu ihrer „Versicherung hierüber der Empfangsschein ausgestellt werde. „Sollte es sich fügen, daß auf das nähmliche Gut mehrere „Vormerkungsgesuche in dem nähmlichen Augenblicke über„reichet würden, so ist dieses sowohl in dem Einreichungs-

„protocolle als dem Empfangsscheine, welcher den Parteien „hinausgegeben wird, anzudeuten; die Gesuche selbst sind „aber, wo ferne solche dermassen belegt (instruirt) sind, daß „die Vormerkung hierüber bewilliget werden konnte, an „dem nähmlichen Platze mit gleichem Rechte vorzumerken. „Nach erfolgter richterlicher Bewilligung ist die Vormerkung „in dieser Ordnung bei der Landtafel vorzunehmen, es möge „nun die Landtafeltaxe bereits entrichtet seyn oder nicht. „Doch ist die Landtafeltaxe binnen 3 Monathen vom Tage „des überreichten Vormerkungsgesuches also gewiß nachzu„tragen, als widrigens der doppelte Betrag derselben durch „die bei Rückständen der Gerichtstaxen üblichen Zwangs„mittel ohne weiters eingetrieben werden soll."

Dieselbe Vorschrift rücksichtlich der Taxberichtigung wurde für die Grundbücher noch besonders mit Hofdecret vom 23. Februar 1789 erlassen: „Der Grundbücher Amtsgeschäfte „dürfen wegen nicht sogleich bezahlter Taxe nicht verweigert „werden, da diese noch nach der Hand von jenen, die solche „zu bezahlen haben, eingehoben werden kann und soll. Da„mit jedoch die Dominien die bestimmte Grundbuchstaxe „richtig erhalten, ist ihnen gestattet, die Eintreibung der„selben auf die nähmliche Art, wie bei allen andern gericht„lichen Taxen zu bewirken."

Bei Eintragung der Einverleibungs- und Vormerkgesuche müssen sich die Grundherrschaften um so genauer an die bestehenden Vorschriften halten, da die Gläubiger in der nähmlichen Ordnung, als ihre Vormerkgesuche eingetragen sind, unter sich den Vorzug in Ansehung ihres Pfandrechtes erhalten, und die Grundherrschaft, wenn durch ein Ver-

sehen von ihr ein Gläubiger zu Schaden käme, von demselben um die Entschädigung angegangen werden könnte.

§. 12.

Diese wirklich vorgenommene Eintragung in das Grundbuch ist den hiebei interessirten Parteien zuzustellen, und zwar bei der Einverleibung, damit die Partei, die hierum anlangte, in Kenntniß der Erledigung ihres Gesuches und des erwirkten Satzrechtes gesetzt werde, bei der Vormerkung aber, damit der Vormerkungs-Werber in der gesetzlich bestimmten Zeit seine Vormerkungs-Rechtfertigungsklage überreichen könne, endlich dem Schuldner, auf dessen Gut die Hypothek erwirket wurde, damit derselbe seine allenfälligen Widersprüche geltend machen könne.

Die Modalitäten, nach welchen diese Zustellung zu bewerkstelligen ist, schreibt das Circulare vom 15. September 1813 folgender Maßen vor:

„1. Jede Verordnung, wodurch eine landtäfliche oder „grundbüchliche Einverleibung (Intabulation) eine Besitz- „oder Gewähranschreibung, eine Extabulation oder Löschung „auf eine Privaturkunde bewilliget wird, ist demjenigen zu- „zustellen, gegen den dadurch eine Verpfändung seines Ei- „genthums, eine Uebertragung, Beschränkung oder Auf- „hebung seiner dinglichen Rechte bewirket werden soll. Diese „Zustellung muß so geschehen, wie es in der Gerichtsord- „nung in Ansehung der ersten in einer Streitsache ergan- „genen Verordnung vorgeschrieben ist."

„2. Die Zustellung kann ganz unterbleiben, wenn sich „der ergangene Bescheid auf eine von den Parteien persön- „lich vor der Grundobrigkeit abgegebene Erklärung, auf

„Urtheile, oder andere den Theilnehmern ohnehin bekannte „öffentliche oder gerichtliche legalisirte Urkunden gründet."

„3. Auf eine außer der Provinz, wo das Gesuch an„gebracht wird, ausgestellte Privaturkunde soll eine unbe„dingte Einverleibung, Anschreibung oder Löschung nur, „wenn die Unterschrift des Ausstellers gerichtlich legalisirt ist, „außerdem aber nur eine Vormerkung (Pränotirung) bewil„liget werden."

„4. Wer die Gültigkeit einer der Landtafel oder dem „Grundbuche einverleibten Urkunde bestreiten will, muß bin„nen der gesetzlichen Verjährungs-Frist, welche vom Tage „der Eintragung in die öffentlichen Bücher anzurechnen ist, „gegen die Theilnehmenden eine ordentliche Klage auf Lö„schung dieser Urkunden überreichen. In solchem Falle kann „in der Landtafel oder dem Grundbuche, wenn der Kläger „bei Ueberreichung der Klage oder später schriftlich darum „ansucht, sogleich angemerkt werden, daß die eingetragene „Post streitig sey. Nach geendigtem Processe ist entweder „diese Anmerkung oder die streitige Urkunde selbst auf Ver„langen wieder zu löschen."

„5. Die Landrechte und Grundbuchs-Behörden sind da„für verantwortlich, daß die Zustellung mit dem erforderli„chen Ernste betrieben, und sich der Vollziehung der hier„über erlassenen Verordnung gehörig versichert werde. Der „in die öffentlichen Bücher eingetragene Besitzer eines ding„lichen Rechtes ist jedoch zu keiner Zeit über die geschehene „Zustellung den Beweis zu führen verbunden, auch kann „daraus allein, daß die Zustellung nicht vorschriftmäßig ge„schehen ist, noch Anlaß genommen werden, die durch die „öffentlichen Bücher erworbenen Rechte zu bestreiten."

„6. In Ansehung der Vormerkungs- (Pränotirungs-) „Verordnungen und der in die öffentlichen Bücher eingetra- „genen abschlägigen Bescheide wird an den bisher geltenden „Gesetzen insbesondere an dem §. 439 des allgemeinen bür- „gerlichen Gesetzbuches und dem Patente vom 14. Hor- „nung 1804 durch gegenwärtige Verordnung nichts geän- „dert."

Hiebei ist rücksichtlich der hier angeführten Berufung auf das Patent vom 14. Hornung 1804 zu bemerken, daß dieses Patent vermöge Hofdecret vom 28. August 1804 für die Grundbuchsämter als nicht anwendbar erklärt wurde.

§. 13.

d) Was bisher von der Einverleibung oder Vormerkung einer Schuldforderung u. s. w., das ist von der Eintragung eines (ursprünglichen, unmittelbaren) Satzes gesagt wurde, gilt auch von den Supersätzen (den abgeleiteten oder mittelbaren Sätzen).

Eine Supereinverleibung oder Supervormerkung ist die Eintragung des Pfandrechtes oder eines andern dinglichen Rechtes auf einen bereits erwirkten Satz.

In dem Vormerkungs-Patente vom 1. September 1765 heißt es am Schlusse des §. 1: „Wo übrigens die Vormer- „kung, gleichwie auf die Häuser oder Grundstücke selbst, „also auch auf die mittelst der Vormerkung darauf haftenden „Capitalien geschehen mag, wobei jedoch weiters zu beob- „achten kommt, daß, wenn der Gläubiger auf ein solches „ordentlich vorgemerktes Darleihen von einem Dritten Geld „aufnehmen will, er diesem Dritten so viel als das auf- „nehmen wollende Geld beträgt, zu übertragen oder zu „verpfänden, und die dießfälligen Cessionen oder Verpfän-

„dungs-Urkunde ohne Unterschied, ob das vorgemerkte Ca-„pital vollständig oder nur zum Theile verschrieben worden, „bei dem eigenen immobili, worauf das erste Darleihen „geschehen, gleichfalls vormerken, und dem Vormerkbuche „eintragen zu lassen habe, wenn anders jemand ein jus „reale auf das cedirte Capital erhalten will."

Eben so drückt diese Berechtigung eines Hypothekar-Gläubigers, seinen auf einer Realität eines andern erworbenen Satz einem Dritten abzutreten, um eine gegen diesen Dritten aufhabende Rechtspflicht sicher zu stellen, auch der §. 454 des bürgerlichen Gesetzbuches dahin aus: „Der „Pfandinhaber kann sein Pfand, in so weit er ein Recht „darauf hat, einem Dritten wieder verpfänden, und in so „fern wird es zum Afterpfande, wenn zugleich Letzterer sich „dasselbe übergeben, oder die Afterverpfändung auf das „Pfandrecht in die öffentlichen Bücher eintragen läßt."

Eine solche Afterverpfändung und die Erwerbung eines sich hierauf gründenden Supersatzes kann eben so wie bei der Einverleibung schriftlich oder mündlich angesucht, und entweder mittelst der Einverleibung oder Vormerkung erwirket werden. Will ein Supersatz mündlich angesucht werden, so gilt das bereits oben rücksichtlich der Bauerngüter Erwähnte. Bei dem schriftlichen Verfahren muß jedoch die Abtretungs-Urkunde beigebracht werden.

Eine solche Cession, Abtretung, ist nach §. 1392 des bürgerlichen Gesetzbuches eine Handlung oder die hierüber errichtete Urkunde, wodurch eine Forderung von einer Person an die andere übertragen, und von dieser angenommen wird.

Nach §. 1393 des bürgerlichen Gesetzbuches sind alle

veräußerlichen Rechte ein Gegenstand der Abtretung, somit auch alle auf unbeweglichen Sachen haftenden dinglichen Rechte, und eben so das Pfandrecht. Dem zu Folge hat Jedermann, dem zu seiner Sicherheit von seinem Schuldner eine letzterem gehörige, auf dem unbeweglichen Gute eines Dritten einverleibte oder vorgemerkte Forderung verpfändet wird, das Recht, diesen seinen Anspruch in dem Vormerkbuche desjenigen unbeweglichen Gutes, worin die ihm verpfändete, einverleibte oder vorgemerkte Forderung eingetragen ist, gleichfalls einverleiben, oder vormerken zu lassen; d. i. für sich einen Supersatz zu bewirken. Ein solcher Supersatz wird bei dem Grundbuche desjenigen unbeweglichen Gutes, worauf die verpfändete Forderung satzweise haftet, angesucht.

Der Rechtstitel und die Förmlichkeiten, welche hier zu berücksichtigen kommen, sind dieselben, wie bei der Einverleibung und Vormerkung eines ersten oder unmittelbaren Satzes. Es muß daher in den Gesuchen bestimmt angegeben seyn, auf welche Forderung oder welches Recht die Supereinverleibung oder Supervormerkung geschehen soll, es müssen demselben die Originalien der Schuld-Urkunden und der vorausgehenden Cessionen beigebracht werden. Wird das Eigenthum oder Pfandrecht einer einverleibten oder vorgemerkten Forderung nicht mittelst eines Vertrages, sondern aus einem andern Rechtstitel, z. B. durch Erbrecht, durch Urtheil oder gerichtlichen Vergleich einem Dritten übertragen, so sind auch hier alle jene Rücksichten zu pflegen, und alle jene Förmlichkeiten zu beachten, welche dießfällig bei der Erwerbung des ursprünglichen Pfandrechtes entwickelt wurden.

§. 14.

B.

Was endlich die Löschung, den Verlust eines Satzes oder Supersatzes betrifft, so ist diese Handlung an die mit der Erwerbung desselben gleichen Modalitäten der Form nach gebunden.

Auch der Rechtstitel der Löschung eines Satzes oder Supersatzes kann entweder in einem freiwilligen Einverständnisse, Vertrag, oder in einem gerichtlichen Erkenntnisse, gerichtlichen Vergleiche u. s. w. gelegen seyn. Das Erstere wird durch des Satzgläubigers mündlich zu Protocoll gegebene, oder schriftlich mit zwei Zeugen gefertigte Erklärung, welche auch der Quittung für die erhaltene Zahlung des vorgemerkten Capitals als Clausel beigerückt seyn kann, der grundbuchsämtlichen Handlung zugeführt, das zweite durch ein richterliches Urtheil, wodurch die erwirkte Eintragung in das Grundbuch oder die eingetragene Urkunde selbst über die Einwendungen des Schuldners als ungültig erkläret, oder durch eine Verordnung höherer Behörden, wodurch über einen ergriffenen Recurs die geschehene Einverleibung oder Vormerkung aus Mangel der vorgeschriebenen Erfordernisse aufgehoben wird.

„Zur Aufhebung einer Hypothek, verordnet der §. 469 „des bürgerlichen Gesetzbuches, ist die Tilgung der Schuld „allein nicht hinreichend. Ein Hypothekar-Gut bleibt so „lange verhaftet, bis die Schuld-Urkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist;" — indem nach den §§. 444 und 445 das Eigenthum und überhaupt alle auf unbeweglichen Sachen haftenden, d. i. in den öffentlichen Büchern eingetragenen dinglichen Rechte nur durch die Löschung aus

den öffentlichen Büchern aufgehoben werden. — Dasselbe bestimmt der §. 1446 in den Worten: „Rechte und Ver„bindlichkeiten, welche den öffentlichen Büchern einverleibt „sind, werden durch die Vereinigung in einer Person nicht „aufgehoben, bis die Löschung aus den öffentlichen Büchern „erfolgt ist." Ein Beispiel enthält das b. G. B. im Folgendem: „Wenn — nach §. 526 — bei Servituten das „Eigenthum des dienstbaren und des herrschenden Grundes „in einer Person vereiniget wird, hört die Dienstbarkeit von „selbst auf. Wird aber in der Folge einer dieser vereinigten „Gründe wieder veräußert, ohne daß inzwischen in den öf„fentlichen Büchern die Dienstbarkeit gelöscht worden, so ist „der neue Besitzer des herrschenden Gutes befugt, die Ser„vitut auszuüben."

„Auf gleiche Art — verordnet der §. 1499 des „b. G. B. — kann nach Verlauf der Verjährung der Ver„pflichtete die Löschung seiner in den öffentlichen Büchern „eingetragenen Verbindlichkeit oder die Nichtigerklärung des „dem Berechtigten bisher zugestandenen Rechtes und der „darüber ausgestellten Urkunden erwirken."

In Betreff der bei Löschung der Hypothekarrechte gesetzlichen Procedur gilt das bereits von Erwerbung derselben Gesagte. Es müssen daher auch dem Gesuche um Löschung alle dieselbe betreffenden Urkunden im Original beigebracht werden. Nur bei Bauerngütern genügt es, wenn der Schuldner und Gläubiger, oder auch nur der Gläubiger, der Berechtigte allein vor der Grundherrschaft erscheinet, und die Löschung bewirket.

Eben so bedarf es keiner besondern Löschungs-Erklärung, wenn in Folge des §. 439 des b. G. B. der Vormerkungs-

werber binnen 14 Tagen die Rechtfertigungsklage nicht überreicht hätte. Insbesondere aber muß in dem Falle, als die Löschung aus dem Titel der Verjährung bewirkt werden will, das im Hofdecrete vom 15. März 1784 vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden. Dieses Hofdecret ist zwar für Böhmen ergangen, wurde jedoch immer auch für Oesterreich angewendet, und ist den im b. G. B. und der allgemeinen Gerichtsordnung ausgesprochenen Grundsätzen streng consequent, daher es auch hier wörtlich angeführt wird. — „Wenn es sich um Löschung einer bei der Landtafel, einem „Stadt- oder Grundbuche indebite haften sollenden alten „Schuldpost handelt, die nicht über 50 Jahre, ohne daß „sich Jemand des Capitals oder der Interessen halber mel„dete, haftet, oder aber, die zwar länger haftet, jedoch „auf den Nahmen eines wissentlich lebenden Gläubigers, „oder eines Corporis, das nicht abstirbt, lautet, oder wo „des Gläubigers Erben bekannt sind, in allen diesen Fällen „könne dem sich anmeldenden Schuldner oder Besitzer derje„nigen landtäflichen, grund- oder stadtbücherlichen Realität, „auf welcher die Forderung haftet, eine Edictal-Citation „sub clausula praeclusi niemahls bewilliget werden, son„dern demjenigen, der die Löschung einer so gearteten Post „zu erwirken gedenket, liegt ob, gegen denjenigen, auf „dessen Nahmen die Fürmerkung lautet, oder gegen dessen „bekannte Erben die ansinnende Löschung in Gestalt einer „ordentlichen Klage anzufordern, und hierüber hat das Land„recht, das Stadt- oder Grundbuch sowohl in der Zustel„lung als in der hierüber einzuleitenden Verhandlung nach „Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung wie über jede „andere Klage fürzugehen. Wenn es dagegen auf die Lö-

„schung einer solchen alten landtäflichen, Stadt- oder grund-
„büchlichen Vormerkung ankommt, die über 50 Jahre,
„ohne daß sich Jemand des Capitals oder der Interessen
„halber gemeldet hätte, haftet, und die zugleich weder auf
„den Nahmen eines Corporis, das nicht abstirbt, noch
„auf den Nahmen eines wissentlich lebenden Gläubigers,
„oder eines Gläubigers, dessen Erben bekannt sind, lautet,
„dann mag zwar auf Anlangen desjenigen, der die Löschung
„einer derlei Post erfordert, die Edictalcitation sub clau-
„sula praeclusi et perpetui silentii Statt finden, je-
„doch mit folgenden Rücksichten, daß a) die Nahmen der-
„jenigen, auf welche die Fürmerkung oder die hierauf Be-
„ziehung nehmenden Cessionen lauten, genau ausgedrückt,
„b) die Frist, bis an welchen Tag die Anmeldung über die
„Citation zu geschehen habe, deutlich bestimmt, und die-
„se auf ein Jahr 6 Wochen und 3 Tage, d. i. auf die ge-
„wöhnliche Amortisationsfrist ausgesetzt, endlich c) das dieß-
„falls expedirte Edict nicht nur an den gewöhnlichen, den
„öffentlichen Kundmachungen bestimmten Stadtplätzen ange-
„schlagen, sondern auch alle Vierteljahre wenigstens jedes
„Mahl dreimahl den öffentlichen Zeitungsblättern eingedruckt
„und überdieß in allen Kreisen durch das Landesgubernium
„kundgemacht werden soll."

Rücksichtlich der hier angeführten Art der Kundmachung hat es jedoch durch Hofdecret vom 2 Jänner 1808 dahin sein Abkommen erhalten, daß die Kundmachung lediglich durch die Zeitungs- und Kundschaftsblätter zu geschehen habe, und dießfalls der §. 87 des I. Theils der Manipulations-Vorschrift vom 9. September 1785 zu beobachten sey.

§. 15.

Insbesonders aber wurde mit Hofdecret vom 20. November 1818 über die Frage, ob bei Amortisirung der angeblich indebite haftenden Satzposten eine 32jährige oder 50jährige Präscriptionszeit beobachtet werden müsse, folgende Bestimmung erlassen: „Das über die Amortisirung alter „Satzposten, deren Besitzer unbekannt sind, am 15. März „1784, zwar nur an das böhmische Appellationsgericht er„lassene Hofdecret sey dadurch, daß selbes in der Folge der „Justizgesetzsammlung eingeschaltet wurde, vermöge Hof„decret vom 29. December 1785 allerdings auch für andere „Provinzen zur Norm geworden, und durch den §. 1479 „des dermahligen b. G. B. nicht aufgehoben worden, in„dem der §. 1479 bloß bestimmt, daß alle Rechte gegen „einen Dritten ohne Unterschied, ob sie verbüchert sind oder „nicht, in der Regel durch 30jährigen Nichtgebrauch oder „durch dreißigjähriges Stillschweigen erlöschen, und daher, „wenn auf dem ordentlichen Rechtswege die Frage zu ent„scheiden ist, welcher Zeitraum der Regel nach zur Verjäh„rung erforderlich sey, die Entscheidung nach den Bestim„mungen des gedachten §. des b. G. B. mit Rücksicht auf „die in dem Kundmachungspatente des b. G. B. enthal„tenen Beschränkungen zu geben seyn wird, das Hofdecret „vom 15. März 1784 hingegen nicht die mindeste Bestim„mung über die Verjährungszeit selbst gibt, sondern bloß „von der Frage handelt, in welchen Fällen die Löschung ei„ner verjährten Schuldpost auf dem Wege einer Edictalci„tation des Gläubigers und mit Ersparung des ordentlichen „Rechtsweges erwirket werden könne, folglich in dem Fal„le, wo eine Edictalcitation zum Behufe der Amortisirung

„der Schuld und der dann zu erwirkenden Löschung derselben „im Grundbuche, oder der Landtafel nachgesuchet wird, „der Richter nach dem Hofdecrete vom 15. März 1784 zu „beurtheilen haben wird, ob dem Gesuche Statt gegeben „oder nicht Statt gegeben werden könne."

So wie es nun überhaupt Regel ist, daß zur Löschung eines dinglichen im Grundbuche haftenden Rechtes die betreffenden Originalurkunden, auf welche die grundbüchliche Eintragung bestätiget wurde, eingelegt werden müssen, so folgt schon von selbst, daß, wenn eine derlei Urkunde in Verlust gerathen, oder die Beibringung derselben aus was immer für einem Grunde unmöglich ist, die Amortisirung derselben früher erwirket werden müßte.

Ist die Amortisirung der Urkunde vorgenommen, so ist zu der von dem Schuldner angesuchten Löschung der ausgefertigte Amortisirungs-Rathschlag und die Löschungserklärung des Gläubigers oder der Erben desselben, oder das Urtheil, oder im Falle, wenn die Satzpost über 50 Jahre gehaftet hat, bloß der Amortisirungsrathschlag erforderlich.

Die nach dem bisherigen mit den von dem Grundbuche ausgefertigten Urkunden, Intabulations- und Vormerkungsscheinen, Satzbriefen, den eingetragenen Cessionen, oder Amortisirungsscheinen u. s. w. im Original, so wie diese von dem Grundbuche hinausgegeben worden sind, instruirten Gesuche um Löschung müssen bei der Grundherrschaft angebracht werden; hierüber muß von Seite der Grundherrschaft die in dem Grundbuche (Satzbuche) eingetragene Forderung oder Dienstbarkeit, oder das wie immer geartete dingliche Recht, in der Vormerkung durchstrichen, und darunter die Anmerkung beigefügt werden, daß die Tilgung

dieses Satzes bewilliget worden ist, wobei zugleich der Grund der Bewilligung unter Berufung auf die zur Löschung beigebrachten Urkunden anzusetzen ist.

Von dieser auf solche Art vorgenommenen Löschung ist der Bittsteller durch Bescheid zu verständigen. Doch hat die Grundobrigkeit die Beilagen des Löschungs-Gesuches, selbe mögen die Einwilligungs-Erklärung des Gläubigers, oder das zu Rechtskräften erwachsene Urtheil seyn, beim Grundbuche zu ihrer Sicherheit zurück zu behalten.

Rücksichtlich dieses Verfahrens ist nur noch zu bemerken, daß der Abgang der Original-Urkunden bei solchen, auf dießländigen Realitäten verhypothecirten Capitalien, welche bei Aufhebung der auswärtigen Stifter und Klöster dem hohen Aerar heimgefallen sind, in Folge Hofdecret vom 14. October 1808 durch das für jeden Fall von der k. k. Hofkanzlei ergehende Decret auch ohne Amortisirung der Urkunden ersetzet wird, und auf das dießfällige Hofkanzlei-Decret schon nach erfolgter Zahlung des Capitals die grundbüchliche Löschung vorgenommen werden muß.

Ferner ist bei den, den-Klöstern, Stiften oder Gemeinden gehörigen Satz-Capitalien sich mit der von den Vorstehern derselben ertheilten Bewilligung zur Löschung nicht zu begnügen, sondern es war nach dem Hofdecrete vom 30. August 1792 hiezu noch die ausdrückliche Begnehmigung der politischen Hofstelle erforderlich; derzeit genüget aber in Folge Hofkanzleidecretes vom 30. Mai 1821 die Genehmigung der Länderstellen.

III. Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen des erworbenen Hypothekar-Rechtes.

§. 1.

Das auf einem unbeweglichen Gute haftende, d. i. dem Grundbuche einverleibte Pfandrecht, ein Satz oder Superfatz hat die rechtliche Wirkung, daß der Hypothekar-Gläubiger hiedurch ein dingliches gegen jeden Eigenthümer des verhypothecirten Gutes wirksames Recht erlanget, und aus dem Gute, auf welchem seine Hypothekar-Forderung haftet, dann, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllet, die bedungene Zahlung nicht geleistet wird, die Befriedigung erhohlen, das Gut im Executionswege verkaufen lassen, und sich hiedurch zahlhaft machen kann. §. 447 des bürgerlichen Gesetzbuches.

„Wird der Pfandgläubiger — heißt es §. 461 des bür-
„gerlichen Gesetzbuches — nach Verlauf der bestimmten Zeit
„nicht befriediget, so ist er befugt, die Feilbiethung des
„Pfandes gerichtlich zu verlangen. Das Gericht hat dabei
„nach Vorschrift der Gerichtsordnung (XXXI. Capitel) zu
„verfahren."

Dem gemäß erhält der Hypothekar-Gläubiger durch seine Hypothek ein Recht zur Executirung des Gutes, worauf seine Hypothek haftet, doch bei Vornahme der Execution ist nach obiger Hinweisung auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung vor allem der §. 298 derselben zu berücksichtigen, nach welchem die Execution nur über einen richterlichen Spruch oder einen gerichtlichen Vergleich (Vertrag) bewilliget werden kann.

Hieraus fließet nun das Resultat, daß ungeachtet der wirklich erworbenen Hypothek, die satzweise sichergestellte Forderung noch keineswegs seine volle Richtigkeit mit dem Gewichte erhalte, daß hierüber nach fruchtlos verstrichenem Zahlungs-Termine sogleich zur executiven Veräußerung des verpfändeten Gutes geschritten werden könnte, sondern hiezu noch erforderlich sey, daß die satzweise sichergestellte Forderung ordentlich eingeklagt werde, hierüber der Schuldner und rücksichtlich Eigenthümer des verpfändeten Gutes alle Einwendungen anbringen könne, welche er im Falle der unterbliebenen Einverleibung oder Vormerkung zu machen berechtiget gewesen wäre, und erst durch das hierüber erflossene Urtheil oder durch den gerichtlich abgeschlossenen Vergleich die Richtigkeit der Forderung und die Zahlungspflichtigkeit zweifellos ausgesprochen werden müsse. Dieses Urtheil oder dieser gerichtliche Vergleich muß dann vorerst gleichfalls dem Grundbuche über die erste pfandweise Eintragung der Forderung einverleibt werden, welche Eintragung zum Unterschiede der ersten, die executive Einverleibung genannt wird, und erst hiernach kann mit Beachtung der in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Executionszüge zur wirklichen Execution und zur Veräußerung des Gutes geschritten werden.

Der §. 10 des Grundbuchs-Patentes enthält hierüber Folgendes: „Gleichwie bei Einführung dieser Vormerkbü„cher der Hauptzweck dahin gehet, jeden, so darauf bauet, „so viel die Gerechtigkeit und Billigkeit es nur immer ge„stattet, gegen alle Einwendungen und Ausflüchte seines „Schuldners vollständig sicher zu stellen, also sollen zwar

„ihm Schuldner die gegen einen fürgemerkten mit obigen „Erfordernissen versehenen Schuldschein etwa habenden recht„lichen Wohlthaten unbenommen seyn, doch ihm die Last „des Beweises, auch wann davon in dem Schuldbriefe nichts „enthalten, obliegen, und ohne einigen Aufschub auf An„rufen des Gläubigers wider ihn verhängt werden, was die „Gerichtsordnung mit sich bringet."

§. 2.

Die Hypothekar-Gläubiger unter einander genießen das Vorrecht nach der Zeitfolge der geschehenen Eintragung ihrer Rechte auf das unbewegliche Gut dergestalt, daß sie in der nähmlichen Ordnung, so wie sie das Pfandrecht erworben haben, auch ihre Befriedigung aus dem Gute, so weit der Werth desselben zureicht, im Falle der Execution erhalten, und daher, wenn der ein früheres Pfandrecht genießende Gläubiger mit seiner Satz-Forderung aus dem Gute nicht ganz mehr befriediget werden kann, auf den späteren Hypothekar-Gläubiger nichts weiter kömmt.

Mit Rücksicht auf eine Concurs-Verhandlung enthält dießfällig der §. 17 der allgemeinen Concursordnung die Bestimmung: „In die anderte Classe sind zu setzen jene, „welche auf das Vermögen des Verschuldeten ein Pfand„recht (pignus vel hypothecam) haben, nach Maßgabe „der Zeit, da sie das Pfandrecht erhalten haben, oder „nach Vorschrift der bestehenden Landtafel- und Vormer„kungs-Patente, jedoch nur in Ansehung desjenigen Gu„tes, welches ihnen verpfändet ist."

Eben so heißt es §. 7 des Grundbuchs-Patentes: „Auf„ser dem gibt der Tag und die Stunde der Vormerkung in

„dem Falle, da es um die Befriedigung mehrerer Gläubi-
„ger zu thun ist, je und allzeit das Vorzugsrecht."

Diejenigen aber, welche zugleich eingetragen worden sind, haben keinen Vorzug unter sich, und erhalten daher, wenn der auf sie kommende Werth des Gutes zu ihrer gänzlichen Befriedigung nicht zureichte, den auf sie fallenden Betrag zu gleichen Theilen.

Uebrigens leistet das Grundbuch durch die bewilligte Vormerkung keineswegs Gewähr oder Bürgschaft, daß der Werth des Gutes zur Befriedigung der vorgemerkten Gläubiger hinreiche, sondern es muß derselben eigene Sorge seyn, durch Erhebung des Werthes einer Realität und Einsicht der bereits früher vorgemerkten Lasten sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob sie durch die Vormerkung noch hinlängliche Bedeckung zur Sicherheit ihrer Forderungen erhalten können. Der §. 2 des Vormerk-Patentes lautet dießfalls: „Es ist sich mit der Schätzung deren vorgemerkten „Realitäten um so weniger aufzuhalten, als genug an dem, „daß der Gläubiger durch Einsehung der Bücher zuverläßig „wisse, in wie weit ein Haus, Grundstück oder sonstige „Realität bereits belastet sey, und er also hiernach seine „Sicherheit selbst ermessen kann."

§. 3.

In Betreff des Umfanges des Pfandrechtes bestimmet der §. 457 des bürgerlichen Gesetzbuches:

„Das Pfandrecht erstrecket sich auf alle zu dem freien „Eigenthume des Verpfänders gehörige Theile, auf Zu-
„wachs und Zugehör des Pfandes, folglich auch auf die „Früchte, in so lange sie noch nicht abgesondert, oder bezo-
„gen sind. Wenn also ein Schuldner seinem Gläubiger sein

„Gut, und einem andern später die Früchte desselben ver„pfändet, so ist die spätere Verpfändung nur in Rücksicht „auf die schon abgesonderten und bezogenen Früchte wirksam."

Diese Früchte wurden nach dem früher gegoltenen gemeinen Rechte folgender Maßen eingetheilt, und zwar a) in die natürlichen (naturales) d. i. solche, welche von dem Gute selbst hervorgebracht werden, als Wein, Getreide u. s. w., und b) in bürgerliche (civiles) d. i. solche, welche nur in Ansehung des Gutes, doch nicht aus dem Gute selbst entstehen, wie z. B. die Wohnungszinse. Die natürlichen Früchte wurden in so lange als ein Theil des unbeweglichen Gutes angesehen, als sie nicht von dem Gute abgesondert waren, wie z. B. das Getreide, so lange es noch auf dem Felde stand, und nicht abgeschnitten ist, die bürgerlichen aber, so lange sie nicht verfallen, und ausständig waren.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen: „Unter Zugehör — lau„tet der §. 294 — versteht man dasjenige, was mit ei„ner Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird. Dahin „gehören nicht nur der Zuwachs einer Sache, so lange er „von derselben nicht abgesondert ist, sondern auch die Ne„bensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht „werden kann, oder die das Gesetz, oder der Eigenthümer „zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt „hat." — §. 295: „Gras, Bäume, Früchte und alle „brauchbaren Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche „hervorbringt, bleiben so lange ein unbewegliches Vermögen, „als sie nicht von Grund und Boden abgesondert worden „sind. Selbst Fische in einem Teiche, und das Wild in einem

„Walde werden erst dann ein bewegliches Gut, wenn der „Teich gefischt und das Wild gefangen oder erlegt wor„den ist."

„Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter (§. 296) „und alle übrige obgleich schon eingebrachte Erzeugnisse, so „wie alles Vieh, und alle zu einem liegenden Gute gehö„rige Werkzeuge und Geräthschaften werden in so ferne „für unbewegliche Sachen gehalten, als sie zur Fortsetzung „des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich sind."

„Eben so gehören (§. 297) zu den unbeweglichen Sachen „diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht „aufgeführt worden, daß sie stets darauf bleiben sollen, als: „Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie „darüber befindlichen Luftraume, ferner nicht nur alles, was „erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, als: Bräupfannen, „Branntweinkesseln, und eingezimmerte Schränke, sondern „auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche „eines Ganzen bestimmt sind, z. B. Brunneneimer, Seile, „Ketten, Löschgeräthe u. d. gl."

Auf alle diese Sachen erstrecket sich demnach auch das Pfandrecht, wenn es überhaupt auf das Gut, und nicht etwa bloß auf die Früchte, oder einen bestimmten Theil des Gutes oder der Früchte allein wäre angesucht und erwirket worden.

§. 4.

In der Regel hat das Pfandrecht nur gegen jenen eine Wirkung, gegen welchen es erwirket worden, und zwar in so ferne er bei unbeweglichen Sachen Eigenthümer derselben ist. Eine Ausnahme hievon ist jedoch bei Bauerngütern zu machen, welche, wenn auch mehrere hierum vergewähret

sind, doch als untrennbar und untheilbar ganz, auch wegen der Schuld eines einzigen Mitvergewährten verkauft werden müssen. Das Hofdecret vom 21. October 1796 enthält hierüber folgendes: „Wenn ein untheilbares Bauerngut, auf „welches mehrere vergewähret sind, wegen Schuld auch nur „eines einzelnen der Mitvergewährten in Execution fällt, müs„sen die Mitvergewährten den Executionsführer befriedigen, „oder sich gefallen lassen, daß nicht bloß der Antheil des „Schuldners, sondern das ganze Bauerngut feilgebothen „werde, wobei dem Mitvergewährten gleichwohl bevorsteht, „als Mitfeilbiether aufzutreten."

Rücksichtlich der Vormerkung (Pränotation) einer Forderung auf eine Realität wurde bereits oben entwickelt, daß solche nur ein bedingt dingliches Recht bewirke; um in ein unbedingtes überzugehen, muß solche binnen 14 Tagen mittelst einer ordentlichen Klage gerechtfertiget werden, und entweder von dem Schuldner für gerechtfertiget anerkannt, oder diese Rechtfertigung in einem richterlichen Urtheil ausgesprochen worden seyn. Ist dieses Erkenntniß des Schuldners oder dieses Urtheil in dem Grundbuche gleichfalls eingetragen, so genießt auch eine solche gerechtfertigte Vormerkung ein mit der geschehenen Einverleibung gleiches dingliches Pfandrecht, und zwar von der Zeit an, als die Vormerkung angesucht wurde.

Uebrigens wurde den Hypothekargläubigern mit Circulare vom 20. October 1819 in folgendem eine Begünstigung zugesprochen: „Um zu mehrerer Befestigung des Privatcre„dits den auf unbewegliche Güter versicherten Gläubigern „die Verfolgung ihrer Rechte gegen abwesende Schuldner „zu erleichtern, und selbst im Falle des veränderten Aufent-

„halts- und Gerichtsstandes des Besitzers der Hypothek alle „Schwierigkeiten in der Eintreibung der Schuld zu beseiti„gen, wird hiemit zu Folge a. h. Entschließung vom 27. „August 1819 diesen Pfandgläubigern das Recht eingeräu„met, wegen jeder den öffentlichen Büchern einverleibten „oder darin vorgemerkten (pränotirten) Schuldforderung ohne „Rücksicht auf den Wohnort des Schuldners bei dem Gerichte „Klage anzubringen, welchem der Letztere nach seinen per„sönlichen Eigenschaften unterworfen seyn würde, Falls er „da, wo das verpfändete Gut liegt, seinen Wohnsitz hätte. „Dem zu Folge soll der Gläubiger, dessen Schuldner sich „außer dem Jurisdictions-Bezirke dieses Gerichts aufhält, „die Wahl haben, sich des ihm durch gegenwärtige Verord„nung eingeräumten Rechtes zu bedienen, oder den Schuld„ner bei desselben ordentlichem Richter zu belangen."

§. 5.

Eine weitere rechtliche Wirkung des erworbenen Satzrechtes geht dahin, daß, wenn das verpfändete Gut im Executionswege verkauft werden soll, nach §. 462 des b. G. B. jedem auf dem Gute eingetragenen Pfandgläubiger die Einlösung der Forderung, wegen welcher die Feilbiethung angesucht worden, zu gestatten ist; daher müssen auch alle Satzgläubiger von einer derlei Feilbiethung eines Gutes im Executionswege besonders verständiget werden (Hofdecret vom 4. Juli 1794). Eben so verordnet das Hofdecret vom 7. April 1785: „Die im 9. §. der Concurs-Ordnung und in „dem damit übereinstimmenden §. 77 der Gerichtsordnung „anbefohlene besondere Vorforderung der vorgemerkten Gläu„biger zum ausgeschriebenen Concurse ist auf alle Gläubiger „ohne Ausnahme, die auf eine Realität durch gerichtliche

„Vormerkung ein Pfandrecht erhalten haben, zu verstehen, „wie immer auch nach den verschiedenen Landesverfassungen „die Vormerkung geschehen seyn möge, durch die auf eine „Realität das Pfandrecht erwirket worden."

Das Patent vom 5. Aprill 1782 endlich lautet also: „§. 2. Daß die Ueberlassung eines mit einem Pfandrechte „behafteten Gutes, sie möge von dem Eigenthümer an ei„nen Dritten gerichtlich oder außergerichtlich auf was immer „für eine Art geschehen, denjenigen Gläubigern, welchen „das Pfandrecht eigen ist, wenn sie nicht vorläufig über „sothane Ueberlassung der Ordnung nach vernommen worden, „nicht nachtheilig seyn solle."

Dagegen sind aber die Pfandgläubiger nach §. 29 der allg. Concurs-Ordnung vom 1. Mai 1781 verpflichtet, ihre durch Pfänder bedeckten Forderungen im Falle eines Concurses des Schuldners bei der Concurs-Instanz innerhalb der bestimmten Edictalzeit anzumelden, widrigens auf ihr Pfandrecht keine weitere Rücksicht genommen würde.

Endlich hat der Hypothekargläubiger auch das Recht, über die erwirkte Einverleibung oder Vormerkung sich eine gerichtliche Beweisurkunde, d. i. eine wörtliche Abschrift des im Vormerkbuche eingetragenen Satzes ausfertigen zu lassen, welche ein Satzschein oder Satzauszug genannt, und zum Beweise, daß sie gleichlautend mit dem Inhalte des Vormerkbuches ist, durch die Unterschrift des zur Führung des Grundbuches berechtigten Beamten und dem obrigkeitlichen Siegel bestätiget wird, doch kann diese Bestätigung auch unmittelbar auf die in das Grundbuch eingetragene Urkunde geschrieben werden.

Die wesentlichen Bestandtheile eines Satzbriefes sind folgende:

a) der Tauf und Zunahme desjenigen, zu dessen Gunsten derselbe ausgefertiget wird.

b) Der Tauf und Zunahme desjenigen, dem die eingetragene Verbindlichkeit obliegt.

c) Die Beschaffenheit derselben und der Titel der Erwerbung z. B. Darleihen, Bürgschaft, mit Berufung auf die Urkunde, die denselben ausweiset.

d) Die verpfändete Realität.

e) Die Bewilligung der Grundherrschaft zur Einverleibung oder Vormerkung.

f) Das Gewährbuch und das Blatt desselben, auf welchem die verpfändete Realität vorkömmt, so wie das Vormerkbuch und das Blatt, auf welchem der Satzbrief oder Pränotationsschein stehet, endlich ist

g) Tag, Monath und Jahr, wann die Eintragung geschehen, beizusetzen.

Ueber diese Satzbriefe, welche rücksichtlich der Erwerbung einer Hypothek vollen Beweis machen, steht jedem Satzgläubiger noch frei, sich von dem Grundbuche sogenannte Grundbuchsextracte geben zu lassen. Diese Grundbuchsextracte sind Auszüge aus dem Satzbuche, welche alle auf einem Gute haftende Hypotheken der Zeitfolge der Erwerbung nach enthalten, und dazu dienen, um zur Kenntniß zu gelangen, wie viele Schulden und was überhaupt für Lasten auf einem Gute haften.

Diese Grundbuchsextracte theilen sich so wie die Tabularextracte der Landtafeln in summarische und umständliche. Summarische Grundbuchsextracte werden diejenigen genannt,

in welchen jeder separirte Numerus, auf welchem etwas als eine wahre Schuld oder auch nur zur Bedeckung einer bestehenden oder künftig möglichen Verbindlichkeit haftet, angezeiget, die Summe getreulich angesetzet, und nur bei jener Post, wo eine Superintabulation bestehet, die Anmerkung hierüber mit wenigen Worten beigefügt wird; dagegen muß in den umständlichen Grundbuchsextracten die umständliche Erwähnung aller Satzposten mit Berufung auf das Datum der Ausstellung und den kurzen Inhalt der zum Grunde liegenden Urkunden gemacht werden. Hofdecret vom 6. October 1785.

Dasselbe, was bisher von der rechtlichen Wirkung eines Satzes gesagt wurde, hat gleichmäßig auch in Betreff des Supersatzes zu gelten, indem letzterer mit dem ersten Satze, auf welchem er unmittelbar haftet, rücksichtlich der ihm anklebenden und zukommenden Rechte ganz zusammentrifft.

§. 6.

Als Anhang dürften hier noch jene Bestimmungen ihren Platz finden, welche in Betreff des zu den grundbuchsämtlichen Urkunden nöthigen Stämpels gesetzlich bestehen.

Nach dem Hofkammerdecrete vom 29. März 1804 unterliegen die Auffandungen, da sie nichts als Erklärungen sind, welche von dem Besitzer einer Realität an einen Dritten zu dem Ende ausgestellet werden, daß derselbe ohne weiters an den Besitz dieser Realität gebracht werden könne, nach dem §. 22 lit. c. (des Stämpelpatents vom 5. October 1802) bloß dem Stämpel der 3. Classe mit 15 Kreuzer, so lange sie nichts als die bloße Erklärung enthalten, daß ein Dritter an den Besitz der Realität gebracht werden könne.

Wenn jedoch in den Auffandungsurkunden zugleich von dem bezahlten Kaufschilling eine Erwähnung geschieht, und über diese Zahlung keine besonderen Quittungen beiliegen, wenn folglich durch die Auffandungs-Urkunden auch zugleich der Kaufschilling quittiret wird, so muß eine solche Urkunde selbst noch insbesonders, so wie eine jede andere Quittung, nach dem Betrage des gezahlten, darin quittirten Kaufschillings classenmäßig gestämpelt werden.

Das Hofdecret vom 26. Jänner 1804 verordnet: „2. „Haben Urkunden, wodurch ein Recht vom bestimmten Wer„the oder Geldbetrage übertragen, gelöscht wird, oder was „das nähmliche ist, wenn Urkunden über einen Gegenstand „vom bestimmten Werthe ausgestellt werden, sie mögen von „den Parteien selbst errichtet, oder von öffentlichen Beam„ten oder Obrigkeiten ausgestellt werden, dem Stämpel ohne „Unterschied nach dem Werthe des Gegenstandes zu unter„liegen. 3. Müssen Urkunden, welche bei dem Antritte ei„ner Realität oder eines Grundes noch insbesondere ertheilt „werden, entweder nach der Qualität der Urkunde selbst, „oder des Ausstellers gestämpelt seyn. Aus diesen Grund„sätzen ergeben sich daher die Folgen zur richtigen Anwen„dung des Stämpels, daß a) Kauf-, Tausch- und Schen„kungsbriefe, dann Pfandbriefe u. d. gl. so wie auch Con„tracte aller Art, welche über einen Gegenstand von be„stimmtem Werthe errichtet werden, nach dem 21. §. lit. „r, s, u, aa, ii, nach dem Werthe des Gegenstandes zu „stämpeln sind."

„b) Grundverschreibungen, Gewähr, Schutz, und Le„henbriefe, oder wie immer nach der verschiedenen Verfas„sung der Erbländer diejenigen Urkunden genannt werden,

„welche bei dem Antritte des Besitzes eines unterthänigen „oder dienstbaren Grundes den Unterthanen oder Grund„holden ertheilt werden, so wie die Grundbuchs- und Land„tafel-Extracte als besonders ertheilt werdende Urkunden „dem Stämpel der 3ten Classe von 15 Kreuzern nach dem „23. §. Nr. 18, 19 und 20 dritter Abtheilung unterlie„gen, wozu auch Gewährs-Auszüge gehören, welche nur „des kürzeren Ausdruckes wegen Gewähre genannt werden, „im Gesetze aber Auszüge heißen."

„c) Wenn jedoch Gewähr-Auszüge, Satz-Auszüge, „Satz-Briefe u. dgl. die Stelle des Kauf-Briefes, Kauf„Contractes, Pfand-Briefes vertreten, muß der Stäm„pel entweder nach dem Werthe, oder, wenn dieser nicht „bestimmt ist, nach der Eigenschaft der Urkunde oder des „Ausstellers gebraucht werden."

„d) Hausfätze und Pränotirungen sind entweder Satz„Auszüge oder sie vertreten die Stelle der Pfandbriefe oder „Pfandverschreibungen. Nach dieser Verschiedenheit müssen „sie daher nach dem 21. oder nach dem 23. §. auch ver„schieden gestämpelt werden."

Eben so verordnet das Hofkammer-Decret vom 12. November 1807 Z. 36949:

„Se. Majestät haben dem hierortigen allerunterthänig„sten Einrathen gemäß, wegen Verwendung des Stämpels „zu den Satzbriefen zu entschließen geruhet, daß alle jene „Urkunden, welche die geschehene Vormerkung einer Schuld„post bescheinigen, die jedoch auf alle Fälle von den „Gewähr-Auszügen wohl unterschieden werden müssen, „nur dann der classenmäßigen Stämplung zu unterziehen „seyen, wenn keine Kaufbriefe oder Schuldbriefe vorher

„errichtet worden wären. Wenn aber solche Urkunden schon „vorläufig errichtet worden, so sey die Bescheinigung der „dießfälligen Vormerkung lediglich als eine Expedition der „Landtafel oder Grundbuchs-Behörden zu behandeln und „eine solche Urkunde der Stämplung von 15 Kreuzern nach „dem 23. §. des Stämpel-Patentes Nr. 11 zu unter-„ziehen."

Vierter Titel.

Von dem Rechte Grundbuchs-Gebühren zu fordern.

§. 1.

Nachdem die verschiedenen Grundbuchs-Gebühren, welche die Unterthanen als eine Vergeltung für die mit Kosten und Mühe verbundene Ausübung der dinglichen Gerichtsbarkeit entrichten müssen, unter die Abgaben überhaupt gehören, welche die Grundherren zu fordern das Recht haben, so wurde von denselben bereits in dem ersten Theile, und zwar im vierten Titel der zweiten Abtheilung, welche die Entwicklung des grundherrlichen Rechtes Abgaben zu fordern zum Gegenstande hatte, gehandelt, und wird hier nur aus dem Grunde besonders darauf zurück gewiesen, weil die Grundbuchs-Gebühren mit der dinglichen Gerichtsbarkeit in engster Verbindung stehen, und daher sich wieder darauf zu berufen des Zusammenhanges wegen nothwendig ist, und so haben auch Se. k. k. Majestät unterm 16. März 1804 wegen der Vormerkungen ad fructus, und dafür abzunehmenden Taxen entschieden, „daß die Grundbücher bei ihrem „bisherigen in der Stadt selbst und in dem Tractate de „juribus incorp. gegründeten Taxbezuge, und der dießfäl-

„ligen allgemeinen Beobachtung auch in Absicht auf die „Vormerkungen ad fructus ohne einiger Abänderung oder „Neuerung noch ferner zu belassen seyen."

Außer dem ist hier nur noch zu bemerken, daß nach Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1818, Regierungs-Circulare vom 29. Mai 1818, so lange unterthänige Realitäten zum Gottesdienste, oder sonst zu einer solchen Bestimmung gewidmet sind, die nach dem Normale vom 19. Februar 1751 die Steuerfreiheit mit sich führen, davon keine Grundbuchs-Gebühren abzunehmen seyen.

Das Normale vom 19. Februar 1751 aber, durch welches die Steuerfreiheit durchgehends aufgehoben wurde, nimmt von dieser allgemeinen Regel folgende Gebäude aus: „1. die schon erbauten Kirchen und Freidhöfe; bei Erbau„ung neuer Kirchen aber hat sich der Stifter wegen der „Steuerfreiheit abzufinden. — 2. die landesfürstlichen Re„sidenzen in so weit, als sie solche vor undenklichen Zeiten „gewesen, als z. B. die Wiener Burg, das Lustschloß „Schönbrunn, der Augarten, in Prag die Burg u. dgl. „Was jedoch zu dergleichen Gebäuden in jüngeren Zeiten „dazu gekommen, oder zugebauet worden ist, dieß ist nicht „steuerfrei, sondern solche Steuer wird aus einem besondern „Gefälle entrichtet. Jene Gebäude, welche landesfürstliche „Residenzen waren, nachmahls aber an Private gekommen, „unterliegen außer dem Theresiat in Wien der Steuer."

„3. Werden die für die Versammlung der Landschaft „gewidmete Gebäude, so lange sie solche Gebäude verbleiben, „ausgenommen. Diese Freiheit betrifft aber nicht die übrigen „öffentlichen Gebäude, als Kanzleihäuser, Academien u. s. w., „weder die Klöster außer des ordinis mendicantium pri-

„mae classis, und dieses nur in dem Falle, wenn selbe „nicht durch ihre Stiftung oder auf andere Weise in Stand „gesetzt worden wären, die Steuer entrichten zu können."

In Betreff der Behandlung der Tax-Beschwerden verordnet das Patent vom 13. October 1756, daß alle Beschwerden wegen gesetzwidriger Abnahme der Grundbuchs-Taxen in den Wirkungskreis der politischen Stellen gehören, und die Strafe des zu viel genommenen die Zurückgabe desselben und der Erlag des vierfachen Betrages sey. — Ueberhaupt steht nach den Hofdecreten vom 24. December 1787 und 25. November 1790 die Taxordnung in Streitsachen mit den Grundbuchs-Taxen in keiner Verbindung. — Eben so bestimmt das Hofdecret vom 17. März 1798:

„Da vermöge bestehender Verordnung das Appellations-„Gericht sich in die auf Taxen oder obrigkeitliche Gefälle „Bezug habenden Beschwerden nicht einzumengen hat; so „wird dasselbe angewiesen, alle derlei auf Taxen oder obrig-„keitliche Gefälle Bezug habende Beschwerden an die n. ö. „Landesregierung als einen zu derselben Wirksamkeit geeig-„neten Gegenstand zur Beurtheilung und Erledigung zu „übergeben."

Rücksichtlich des Stämpels endlich, welcher den Taxnoten zugemuthet werden könnte, wurde mit Hofdecret vom 29. März 1804 Folgendes verordnet: „Ueber die hohen „Orts vorgekommene Anfragen: 1. ob Taxnoten über herr-„schaftliche Grundbuchs-Taxen, wenn sie zugleich die Ab-„quittirung der geschehenen Zahlung enthalten, dem Stäm-„pel unterliegen — — ist folgende Entscheidung herabge-„langt, daß ad 1. da nach dem 9. §. des neuen Stämpel-„Patentes Lit. b. alle Anweisungen, Quittungen, oder

„was sonst die Herrschaften und Obrigkeiten wegen zu zah-
„lender oder bezahlten Dominical-Abgaben ausstellen, vom
„Stämpel befreit sind, auch die über herrschaftliche und
„obrigkeitliche Grundbuchs-Taxen ausgestellten Taxnoten
„nicht nur an und für sich, sondern auch dann, wenn die
„geschehene Zahlung entweder auf der Taxnote selbst ab-
„quittirt, oder wenn darüber eine besondere Quittung aus-
„gestellt wird, ebenfalls keinem Stämpel unterliegen können."

Anmerkung. Ueber die bisher abgehandelten Gegenstände kann nachgelesen werden:

Suttinger Consvetud. Aus. L. G pag. 276 et seq.

Benedict Finsterwalder. Observationes pract. Lib. I. obs. 60.

Grewck Theatrum jurisdict. Austr. 13. und 14. Abschnitt.

Lotharii Friderici Vossii. Legum et consvetudinum austr. cum romano jure collatio Lib. I. Tit. 5 et Lib. XX. Tit. I.

Anton E. v. Födransperg Theoretisch-practische Anleitung zur Erlangung der dinglichen Rechte, und Führung der Dienst-, Gewähr- und Grundbücher.

Haggenmüller a. a. O. 2 Thl. S. 165 u. f.

Georg Scheidlein Erklärung des österr. Privatrechtes 2. Thl. S. 99 u. f.

Fünfter Titel.

Von der Abstiftung der Unterthanen.

§. 1.

Aus der den Grundherrschaften zustehenden dinglichen Gerichtsbarkeit fließt auch das Recht, den Grund eines Unterthans einzuziehen, und den Unterthan abzustiften,

welche beiden Rechte wesentlich von einander verschieden sind.

Den Grund eines Unterthans einziehen heißt, ihn des nutzbaren Eigenthumes über sein unterthäniges Gut vollkommen berauben, und selben, ohne ihm das Mindeste hinaus zu bezahlen, gänzlich von dem Besitze des Gutes vertreiben. Das Recht hiezu wurde den Grundherren durch den Tractat de juribus incorp. damahls eingeräumet, wann der Unterthan den schuldigen Grunddienst über drei Jahre lang, ungeachtet der geschehenen Ermahnungen, vorsätzlich und muthwilliger Weise, gleichsam in contemtum dominii directi, nicht entrichtet hatte; jedoch konnte nach dem Tractate die Grundherrschaft auch in diesem Falle die Einziehung des Grundes nicht für sich allein vornehmen, sondern mußte ein unparteiisches Gericht niedergesetzt werden, welches nach geschehener Untersuchung vorher darüber zu erkennen hatte.

Es heißt nähmlich daselbst im 20. §. des 4ten Titels. „Ein Grundherr kann auch ohne vorgehende rechtliche Er„kenntniß keinen Grund einziehen, sondern wenn er ver„meinet, daß ihm ein Grund wegen nicht bezahlten Dienst „oder anderer Ursache halber heimgefallen, stehet ihm be„vor, ein unparteiisches Grundrecht niederzusetzen, vor „demselben seine Sprüche vorzubringen, und darüber mit „Vernehmung der interessirten Partei, welcher der Grund „angesprochen wird, rechtlicher Ordnung nach erkennen zu „lassen: jedoch dem beschwerten Theile die Appellation an „unsere niederösterreichische Regierung vorbehalten. In Un„terlassung dessen kann er von dem Grundholden bei gehö„riger Instanz eines Gewaltes beklagt werden, und ist er

„dem Grundholden den eingezogenen Grund sammt der auf-
„gehobenen Nutzung, und deren, so aufgehebt werden kön-
„nen, wiederum abzutreten, auch sich mit ihm, um den
„durch erwiesene Gewalt verursachte Expens-Unkösten und
„Schaden nach billigen Dingen oder gerichtsmäßig zu ver-
„gleichen schuldig; sodann mag er gleichwohl wegen der ver-
„meinten Fälligkeit, die rechtliche Erkenntniß, wie oben
„gemeldet, fürgehen lassen §. 20. Zur Ersetzung eines sol-
„chen Grundrechtes soll der Grundherr eine verständige un-
„parteiische Person zum Richter, neben demselben wenigst
„noch vier andere gleichfalls verständige und unparteiische
„Personen zu Beisitzern erkiesen, welche die ihnen aufge-
„tragene Erkenntniß entweder allhier oder auf dem Lande
„bei der Grundobrigkeit, oder anderwärts nach ihrer Gele-
„genheit, jedoch nicht außer Landes fürnehmen mögen.
„§. 22. Wenn dem Grundherren wegen unbezahlten Dienst
„und also aus Verschulden des Grundholden ein Grund
„oder Gut zugesprochen wird, so hat er dieselben Ausstände
„an dem Dienstmann absonderlich nicht zu begehren, son-
„dern muß sich mit dem zugesprochenen und eingezogenen
„Gut begnügen lassen; hingegen ist ihm neben solchem
„Grund auch die etwa darein verwendete Verbesserung ver-
„fallen, und er deßwegen dem Dienstmanne einige Erstat-
„tung zu thun nicht schuldig. §. 23. Es ist zwar im Buch
„von Contracten Tit. 14 §. 12 geordnet: daß, wann ein
„Grundherr seine Dienst- und Grundforderungen über drei
„Jahre lang und öfters berufen, von dem Dienstmanne
„nicht bekommen könnte, er in den Ueberländen den Grund
„mit Besetzung eines Grundrechtes einzuziehen befugt sey;
„jedoch sollen die Grundrichter bei der Erkenntniß wohl in

„Acht nehmen, und die Fälligkeit dießfalls anders nicht er-
„kennen, als wann sich befindet, daß der Zinsmann die Dien-
„ste fürsätzlich und muthwilliger Weise so lange anstehen las-
„sen, und dem Grundherren vorenthalten; es wären dann ver-
„zuckte oder Fall-Dienste, welche nach eines jeden Orts al-
„ter Gerechtigkeit und Gebrauch abzustatten sind. §. 24.
„Die übrigen Ursachen zur Fälligkeit eines Grundes, auch
„was sonsten der Grundobrigkeit weiters anhängig und all-
„hier nicht ausgedrückt ist, hat man aus jetzt gedachtem
„Buche von Contracten im 15ten Titel mehreres zu verneh-
„men." So weit wurde das Recht der Grundherrschaften zu Einziehung der Gründe ihrer Unterthanen durch den Tractat bestimmt.

Mit Hofdecret vom 24. Jänner 1767 wurde den Grundobrigkeiten auch das Befugniß eingeräumt, oder vielmehr bestätigt, die freien Ueberländstücke bei deren Vernachlässigung oder Abödung und durch drei Jahre nach einander fruchtlos geschehenen Ermahnung der Grundholden, über vorläufige grundgerichtliche Erkenntniß einziehen zu können.

Allein dermahlen kann in Niederösterreich der Fall der Einziehung eines Grundes wohl nicht mehr eintreten, denn obschon dieselbe durch kein Gesetz geradezu bestimmt und ausdrücklich aufgehoben worden ist, so läßt sich dieses doch daraus folgern, weil das Unterthans-Patent vom 1. September 1781, welches die letzte Richtschnur in Ansehung des Verfahrens der Grundobrigkeiten gegen ihre Unterthanen ist, und alle dießfalls bestandenen früheren Verordnungen aufgehoben hat, von der Einziehung der Gründe der Unterthanen keine Erwähnung macht, sondern bloß allein

von der Abstiftung der Unterthanen spricht, und die Fälle bestimmt, wenn selbe Statt finden kann. Auch würde, wenn man wirklich nicht annehmen wollte, das Recht der Einziehung der unterthänigen Gründe sey den Grundherrschaften ganz benommen worden, dasselbe doch durch die bestehende Verfassung viele Modificationen und Abänderungen erlitten haben, denn erstens verbietet die Hofentschließung vom 28. Mai 1782 den Obrigkeiten Rusticalgründe an sich zu bringen, außer mit landesfürstlicher Erlaubniß, und gegen die Abgabe eines gleichen Betrages von Dominicalgründen in das Rusticale; folglich würde die Grundherrschaft schon nie einen unterthänigen Grund für sich einziehen können: und zweitens würde über eine solche Grundeseinziehung, nachdem alle vormahls bestandenen gewählten Schiedsrichter aufgehoben, und nur die politischen Instanzen zur Fällung eines Erkenntnisses in Unterthansachen aufgestellt worden sind, auch nicht mehr nach den Worten des Tractates durch ein gewähltes unparteiisches Grundrecht erkennt werden können, sondern müßte jedes Mahl die dießfällige Erkenntniß und Entscheidung der Niederösterreichischen Landesregierung vorbehalten bleiben.

§. 2.

Einen Unterthan abstiften heißt: sein Haus und seine Grundstücke im Wege der öffentlichen Versteigerung verkaufen, und ihm davon den Kaufschilling nach Abzug aller Schulden hinaus geben. Diese Abstiftung kann von einem Gläubiger des Unterthans nach dem in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Gange der Execution angesucht und bewirkt werden, aber dann stehet die Vorkehrung derselben ausschließend dem Wirkungskreise der Justizbehör-

den zu. Nebstdem ist dieselbe aber auch den Grundherrschaften als eine Strafe und ein Zwangsmittel gegen ihre Unterthanen aus politischen Rücksichten eingeräumt, und kann von Amtswegen vorgenommen werden. In dieser Hinsicht ist sie zum Theile eine Folge der den Grundherren zustehenden dinglichen, und zum Theile der persönlichen Gerichtsbarkeit, und auch nur in so ferne gehöret sie in den Plan der gegenwärtigen Abhandlung.

Um diese letztere Art der Abstiftung vornehmen zu können, muß eine Ursache vorhanden seyn, welche die Herrschaft hiezu berechtiget. Als solche Ursachen sind durch die Gesetze folgende angegeben:

1. Gemeinschädlicher Ungehorsam der Unterthanen gegen die Herrschaft.

2. Verschuldung der Wirthschaft über zwei Drittheile des Werthes.

3. Wenn der Unterthan seine Grundstücke aus Nachlässigkeit gänzlich veröden läßt.

4. Wegen Steuerrückstände!

5. wegen rückständiger Dominical-Abgaben insbesonders nicht bezahlten Dienst, endlich

6. bei den an der Gränze gegen fremde Staaten ansässigen Unterthanen, Schwärzung ausländischer Waaren.

§. 3.

Was den ersten Fall betrifft, so ist die Abstiftung durch das Patent vom 1. September 1781 als die letzte und schärfeste derjenigen Strafen festgesetzt, welche die politische Obrigkeit gegen die ihren Befehlen ungehorsamen und widerspänstigen Unterthanen vorzukehren berechtiget ist. Aus dieser Ursache kann dieselbe erst dann gegen den Unterthan verhängt

werden, wenn die Herrschaft bereits alle übrigen ihr eingeräumten gelinderen Strafmittel stufenweise versucht hat, ohne daß dieselben gefruchtet haben, und auch dann kann die Abstiftung erst nach erhaltener kreisämtlicher Genehmigung in Vollzug gesetzt werden. Es heißt nähmlich im 8. §. des Patentes vom 1. September 1781: „Unter den der Erkenntniß der Obrigkeit oder des sie vorstellenden Beamten „überlassenen Strafen wollen Wir:

„a) die Abstiftung von Haus und Hof verstanden haben; und solle bei deren Verhängung auf das hohe und „gar niedere Alter, so wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Unterthans die billige Rücksicht genommen; auch die schimpflichere und härtere Strafe nur „gegen jene Unterthanen angewendet werden, bei welchen die „vorausgegangenen gelindern ohne Wirkung geblieben sind."

„b) Wollte aber eine Obrigkeit ihre Unterthanen mit „der Abstiftung von Haus und Hof bestrafen, so solle selbe „über eine derlei Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmigung einzuhohlen verbunden seyn."

Die Kreisämter wurden zugleich angewiesen, die Abstiftung der Unterthanen nur aus den allerwichtigsten Ursachen, und erst auf den äußersten Fall zu gestatten. In der für die Kreisämter unterm 1. September 1781 erflossenen, die neue Verfahrungsart in Unterthansachen betreffenden Instruction wurde §. 2 bestimmt: „Die Abstiftung als eine sehr harte „und äußerste Strafe ist schon niemahl leicht zu verhängen, „und wird daher dem Kreisamte anmit ernstlich erinnert und „eingebunden, daß selbes die Abstiftung der Unterthanen „den Dominien nur aus den allerwichtigsten Ursachen, und „auf den letztern und äußersten Fall gestatten solle."

§. 4.

Die zweite Ursache, aus welcher die Grundobrigkeit politischer Seits den Unterthan abstiften kann, ist die muthwillige Verschuldung desselben. Hiebei ist nun wohl zu unterscheiden, wann dießfalls die politische und wann die Justizbehörde einzuschreiten hat.

Mit Hofbescheid vom 17. Juli 1782 waren alle wegen Verschuldung sich ergebenden Abstiftungsfälle ohne Unterschied an den Rechtsweg gewiesen worden; es heißt nähmlich daselbst: „Nach klarem Inhalte des Patentes vom 1. „September 1781 haben nur jene Abstiftungsfälle an das „Kreisamt zur Genehmhaltung zu gelangen, welche von „obrigkeitlichen Amtswegen als eine Strafe wider die Unter„thanen verhängt werden wollen; dahingegen jene Abstif„tungen, so wegen überhäuften Schulden der Unterthanen „oder sonstigen Klagrechten entstehen, in keiner Art an das „Kreisamt gezohen werden können, sondern in dem ordent„lichen Rechtszuge fortgesetzt werden müssen."

Allein davon kam es in der Folge zum Theile ab; es wurde nähmlich festgesetzt, daß nur jene Abstiftungsfalle, welche über förmliche Einklagung der Schulden im Executionswege veranlaßt werden, als ein wahres Justizgeschäft anzusehen sind, und nur bei solchen über Klagen und ausdrückliches Begehren der Gläubiger eines Unterthans, zu veranlassenden Abstiftungen die Dominien, gleichwie in anderen zur Justizverfahrung geeigneten Fällen, unmittelbar und ohne die kreisämtliche Bewilligung einzuhohlen, mit der rechtlichen Erkenntniß salvo recursu an die höhere Justiz-Instanz fürzugehen haben. Außer diesem Falle solle aber die Grundobrigkeit, wenn zwei Drittheile des Vermögens eines Unterthanes verschuldet sind, aus politischen Rück-

sichten die Abstiftung desselben nach eingehohlter Genehmigung des Kreisamtes von Amtswegen einleiten: auch sich auf die nähmliche Art wegen ausständiger landesfürstlicher, herrschaftlicher und Waisenforderungen von Amtswegen benehmen können, ohne daß sie dieserwegen gezwungen wäre, gleich einem Privatgläubiger eine ordentliche Executionsklage wider ihren Unterthan bei dem nied. österr. Landrechte einzureichen. Diese Bestimmung gibt das Hofdecret vom 7. Junius 1784, welches folgender Maßen lautet: „Es hat die k. k. „oberste Justizstelle einen Bericht des niederösterreichischen „Appellationsgerichtes anher mitgetheilt, mittelst welchem „das niederösterreichische Landrecht die bei demselben gelegen„heitlich aufgeworfenen drei Fragen zur höheren Beurthei„lung vorgelegt hat, welche in dem bestehen:

„a) Wohin die Beschwerde gehöre, die ein Unterthan „über eine von Herrschaftswegen wider ihn Schulden hal„ber, verhängte Abstiftung zu führen hat."

„b) Wie weit die Einschuldigung des Unterthans ein„schreiten müsse, damit die Herrschaft ohne vorkommende „Klage eines Gläubigers berechtiget werde, die Abstiftung „von Amtswegen vorzunehmen, und

„c) ob die Herrschaft die bei den Unterthanen haftenden „obrigkeitlichen Gaben, Waisengelder oder sonstige Forde„rungen wider den Unterthan bei dem Landrechte ordentlich „einklagen müsse."

„Nun ist man ad 1mum mit der k. k. obersten Justiz„stelle vollkommen einverstanden, daß die von den Unter„thanen wider ihre Abstiftung führende Beschwerden, nach „Anleitung des Unterthanspatentes vor das Kreisamt ge„hören. Da aber in der obschon auf das Unterthanspatent „vom 1. September 1781 sich beziehenden Verordnung vom

„17. Juli 1782 nur jene Abstiftungsfälle, welche von den „Obrigkeiten als eine Strafe gegen die Unterthanen verhängt „werden, den Kreisämtern zur Genehmhaltung; dahin ge„gen jene Abstiftungen, die wegen überhäufter Schulden der „Unterthanen oder sonstigen Klagerechten entstehen, dem „Justizweg zugewiesen werden, so wird obige Verordnung „vom 17. Juli 1782, in so fern sie in einem dem erstge„dachten Unterthanspatente entgegengesetzten Sinne zu neh„men wäre: als aufgehoben hiemit erkläret, und es ist voll„kommen bei bemeldtem Patente auch in Ansehung der Ab„stiftungen belassen, folglich haben alle jene Abstiftungen, „die nicht durch förmliche Einklagung der Schulden veran„laßt, sondern von Obrigkeitswegen oder aus Strafe, oder „wegen überhäuften Schulden vorgekehrt werden, in dem „politischen Wege durch das Kreisamt ihren Zug zu nehmen."

„So viel die zweite Frage betrifft, da hat es bei der ob „zwar derzeit nicht gesetzmäßig bestehenden, doch aber durch „stäte Beobachtung und mehrere geschöpfte Erkenntnisse ange„nommenen Cynosur, daß die Obrigkeit damahls, wenn zwei „Drittheile des Vermögens des Unterthans verschuldet sind, „befugt seye, denselben abzustiften, allerdings sein Bewenden, „und ist dieses nunmehr zu einem Gesetz zu machen: endlich „ad 3tium ist nach dem Antrage der k. k. obersten Ju„stizstelle den Obrigkeiten noch ferners bevor zu lassen, die „landesfürstliche, dann herrschaftliche und Waisenforderun„gen von Amtswegen einzutreiben, ohne sie zu bemüssigen, „eine ordentliche Executionsklage wider ihre Unterthanen bei „dem niederösterreichischen Landrechte einzureichen."

Die Bestimmung, wie sich bei der, wegen Verschuldung im politischen Wege einzuleitenden Abstiftung der Unterthanen zu benehmen sey, erfolgte durch ein an sämmtliche Ko-

pellationsgerichte erlassenes Hofdecret vom 18. Aprill 1785 folgenden Inhaltes: „Gleichwie unterm 11. Juni 1784 „die Eröffnung geschehen, daß die Geschäfte der Abstiftun„gen der Unterthanen, die nicht durch förmliche Einklagung „der Schuldner, sondern von Obrigkeitswegen entweder aus „Strafe, oder aus überhäufter zwei Drittheile des Vermö„gens übersteigender Einschuldung vorgekehrt werden, ad „politicum gehören; also ist die hiebei zu beobachtende Be„nehmung dahin festgesetzt worden, daß bei antragender der„lei Abstiftung das Vermögen des Unterthans durch zwei „auswärtige, mithin deste mehr unparteiische, ehrliche „und verständige Beamten, mit Beiziehung des Unterthans „selbst, oder in dessen Abwesenheit eines aufzustellenden „Vertreters untersucht, und der Schuldenstand liquidiret „werde: wo dann sothane Untersuchung darin zu bestehen „habe, daß die Schätzung der Grundstücke und Fahrnisse „durch verständige Schätzmänner, deßgleichen die ordentliche „Aufforderung der Gläubiger geschehen müsse, wo sodann „activ- und passiv-Stand in ein Inventarium zusammen „zu setzen, solches von den dazu gewählten zwei Beamten „zu unterfertigen, von der Herrschaft dem Kreisamte mit dem „Gesuche um Bewilligung der Abstiftung einzureichen, und „von dem Kreisamte sodann sowohl die Herrschaft als der „Unterthan fürzufordern, über die Abstiftung wie über an„dere Händel zwischen Herrschaften und Unterthanen zu ver„fahren, ob selbe Statt habe, auszusprechen, dem ein so „andern Theil der weitere Recurs offen zu lassen, und bis „dahin mit der Abstiftung selbst nicht vorzugehen sey."

„Wo dagegen in allen Fällen, wo ein Particulargläubi„ger gegen einen Unterthan im Wege der Execution auf„tritt, oder der Fall eines zu verhängenden Concurses sich dar-

„stellet, lediglich jenes zu beobachten ist, was dießfalls „die allgemeine Gerichts- und Concursordnung vorschreibet."

Die Kundmachung dieses Hofdecretes wurde der politischen Landesstelle durch Hofbescheid vom 3. August 1787 mit folgendem Zusatze aufgetragen: „Daß nicht immer zwei „auswärtige Beamte zur Abschätzung nöthig, sondern ge„nug an dem seye, wenn zu einer solchen Abschätzung bei „Abstiftung ex officio zwei ehrliche, verständige und un„parteiische Richter aus andern Dorfschaften zugezogen, und „dadurch Unkosten so viel als möglich erspart werden."

Rücksichtlich des Verfahrens in derlei Abstiftungsfällen ist ferner auch das Hofdecret vom 5. December 1785 zu berücksichtigen, welches folgender Maßen lautet: „Obwohl „die Wirthschaftsämter in allen Abstiftungsfällen, die sich „durch den Schuldenstand eines Grund- oder Hausbesitzers „ereignen, als wirklich in derlei Fällen bestellte Jurisdic„tionsämter auf die Cridaordnung bereits angewiesen sind, „so hat bisher doch in den wenigsten Fällen aus den Acten „ersehen werden können, ob auch die vorgeschriebenen For„malitäten, die darum eingeführt sind, um den Schuldner „nicht zu übereilen, beobachtet worden; daher ist sämmt„lichen Kreisämtern anzubefehlen, daß sie sich in solchen „Fällen, wo auf Abstiftung angetragen wird, die ex offi„cio und nicht über Parteiklagen vorgenommen werden solle, „und über welche die Recurse ihren Zug nicht an die Ap„pellation, sondern an die politische Stelle nehmen, von „den Jurisdictionsämtern die Liquidation der Schulden, und „die über die Liquidität jeder Post vorkommenden Geständ„nisse oder Rechtssprüche, sodann die nach der Gerichtsord„nung vollzogene Abschätzung zu denen Acten übergeben las„sen sollen, ehe sie die Abschätzung bewilligen, und sodann

„über diese Abschätzung Recurse eingebracht werden, sie auch „durch Auszüge aus den Amtsjurisdictions-Protocollen sich „versichern sollen, daß bei Affigirung der Anschlagszettel „und bei der wirklichen Licitation nichts an den vorgeschrie„benen Modalitäten verabsäumt worden sey, wenn sodann „die Recurse bei der Landes- und Hofstelle angebracht wor„den, so sollen nebst einer deutlichen und in chronologischer „Ordnung verfaßten Speciesfacti auch alle die obgedachten „Beweise über die beobachteten Vorschriften der Concurs„ordnung beigebracht werden."

Doch steht vermöge Hofdecret vom 27. März 1789, welches freilich nur für Böhmen ergangen ist, jedoch aber aus dem Geiste desselben auch auf alle übrigen Länder in Anwendung gebracht werden kann, den Obrigkeiten allerdings das Recht zu, statt der Abstiftung, die Sequestration, Administrirung oder Verpachtung eines verschuldeten Bauerngutes zu versuchen und anzuordnen.

§. 5.

Die dritte gesetzliche Ursache, aus welcher die Obrigkeit auf die Abstiftung eines Unterthans zur Strafe antragen kann, ist die Nachlässigkeit desselben in Beurbarung seiner Gründe, wenn dieselben nähmlich aus seiner Fahrlässigkeit ganz veröden, und er deßhalb durch drei Jahre fruchtlos ist ermahnt worden. Dießfalls heißt es in dem Hofbescheid vom 30. November 1766, und dem darnach verfaßten Patente, „ad 3tium wollen Allerhöchst Se. k. k. Majestät, „daß, wenn ein Grundhold einige seiner Gründe ungebauet „erliegen, oder in die Oeden verfallen ließe, derselbe als „ein unfleißiger Wirth durch 3 Jahre jährlich ermahnet, „nach Verlauf des dritten Jahres aber abgestiftet werden „solle." Darauf folgte mit Hofdecret vom 24. Jänner

1767 folgende Erläuterung: „Es haben Se. Majestät die „jüngsthin wegen Fruchtbarmachung der öden Grundstücke „allergnädigst geschöpfte, unterm 30. November vorigen „Jahres bekannt gemachte Resolution, in so weit solche die „angeordnete Abstiftung der unfleißigen Wirthe, welche „ohnerachtet der jährlichen Ermahnungen durch 3 Jahre ei„nige Gründe ungebaut erliegen ließen, betrifft, dahin al„lermildest zu erläutern geruhet, daß es dießfalls bei der „bisherigen Gewohnheit, und mithin bei der den Grund„obrigkeiten zustehenden Befugniß, die freien Ueberländ„grundstücke bei deren Vernachlässigung oder Abödung, und „durch drei Jahre nach einander fruchtlos geschehenen Ermah„nung der Grundholden über vorläufige grundgerichtliche „Erkenntniß einziehen zu können, noch fernerhin sein Verblei„ben haben möge, folgsam die obgedachter Maßen angeord„nete Abstiftung der unfleißigen Wirthe bloß respectu „der Haus- und Hausüberländgründe zu verstehen sey."

Allein von der in dieser Erläuterungs-Verordnung den Grundherren überlassenen Einziehung der verödeten Ueberländgründe kam es durch die nachgefolgten Verordnungen, welche den Dominien jede neue Ansichbringung von Rusticalgründen untersagen, ab, und es geschah auch schon in dem unterm 26. Juni 1778 von dem ständischen Collegio erlassenen Rescripte keine Meldung, sondern wurde sich lediglich auf das Patent vom 30. November 1766 bezogen, und dem zu Folge Schluß dahin gemacht: „Wenn aber ein Grundhold „einige seiner Gründe ungebauet erliegen, oder in Verödung „verfallen ließe, solle derselbe als ein unfleißiger Wirth durch „drei Jahre ermahnet, nach Verlauf des dritten Jahres „aber abgestiftet werden." Die Abstiftung wurde auch ferners als Strafe wider jene Unterthanen festgesetzt, welche mit

Vorsatz sich weigern würden, zur Verbesserung der Gemeindviehweidung nach Anleitung der Dorfobrigkeiten mitzuwirken.

In dem Hofdecrete vom 5. October 1767 heißt es: „Und ginge dabei die allerhöchste Willensmeinung besonders „dahin, daß jene Glieder der Gemeinde, welche aus Ei„gensinne oder Unwille, oder einem andern schädlichen Vor„urtheile zu Erhebung der Gemein-Viehweiden nach Anlei„tung der Dorfobrigkeit beizuwirken unterließen, mithin de„nen dießfalls unmittelbar ergangenen allerhöchsten Anord„nungen die schuldigste Folge zu leisten sich weigerten, bei „nicht verfangender, von der Dorfobrigkeit vorläufig ange„kehrten Schärfe, als schlechte und fahrläßige Wirthe von „Haus und Hof abgestiftet werden sollen." Verfällt jedoch der Unterthan durch Unglücksfälle in eine solche Armuth, die ihn außer Stand setzt, seine Gründe gehörig zu beurbaren, so ist es Pflicht der Grundobrigkeit, der an Erhaltung ihrer Unterthanen allerdings selbst gelegen seyn muß, denselben zu unterstützen, und ihm aufzuhelfen. Die Abstiftung kann nur dann geschehen, wenn der Unterthan aus Nachläßigkeit seinen Grund verfallen läßt, und diese Fahrläßigkeit muß daher vollständig erwiesen seyn, bevor das Kreisamt den Antrag der Herrschaft auf die Abstiftung bestätigen kann.

Der dießfalls erlassene Hofbescheid vom 28. Juni 1777 lautet folgender Maßen: „Ansonst wird das Einrathen der „Regierung genehmiget, daß, gleichwie ein erarmter Unter„than seinen Grund nicht hinlänglich bebauen kann, und „ihm daher von seiner Obrigkeit geholfen werden solle, also „auch ein nachläßiger fauler Wirth, der seine Besitzungen „aus Liederlichkeit verfallen läßt, von seiner Obrigkeit zu „besserm Fleiße verhalten, und wenn Ermahnungen und or„dentliche Zwangsmittel nicht fruchten, so wie verschuldete

„Besitzer abgestiftet werden müsse, doch solle zur Vermei„dung alles Unterschleifes eine solche Fahrlässigkeit durch „Zeugnisse der ganzen Gemeinde, allenfalls auch benachbar„ter Beamten, vorher erwiesen seyn."

Die vierte gesetzliche Ursache der Abstiftung besteht in Steuerrückständen, rücksichtlich welcher es nach der Hofentscheidung vom 10. August 1812 §. 4, den Dominien freigelassen ist, nach fruchtlos angewandten milderen Zwangsmitteln und der Militärexecution nach Umständen selbst die Abstiftung bei dem Kreisamte nachzusuchen, welches nach Vorschrift der Gesetze die erforderliche Assistenz zu leisten hat.

Rücksichtlich des fünften Falles, nähmlich wegen der über drei Jahre rückständigen und immer fruchtlos eingemahnten herrschaftlichen Gaben, insbesondere des Grunddienstes kann, wie schon oben erwähnet wurde, gegen die früher bestandene Einziehung der unterthänigen Gründe, (tract. de jur. incorp. IV. Tit. 23. §.) derzeit nur der Abstiftung im ordentlichen Wege Raum gegeben werden, doch ist hiebei immer strenge Rücksicht zu nehmen, ob der Unterthan hieran nicht durch Wetter-, Feuer- und Wasserschaden, oder andere unglückliche Zufälle verhindert worden ist, in welchem letzteren Falle ihm vielmehr längere Fristen zu gestatten wären. Verordnung vom 1. December 1784.

Rücksichtlich des sechsten Falles verordnet die Zollordnung vom 2. Jänner 1788 §. 117 schon: „Wenn Unterthanen, „die an der Gränze gegen fremde Staaten wohnen, sich „mit Schwärzung ausländischer Waaren abgeben, sollen „dieselben nach geschehener Anzeige an die Kreisämter, von „der Gränze abgeschafft, und Falls sie ansässig sind, ab„gestiftet werden."

Inhalt des ersten Bandes.

Einleitung.

Seite

§. 1. Die irrigen Begriffe der Worte Herr und Unterthan . 1
§. 2. Sind durch die Geschichte und Gesetze zu berichtigen . . 1
§. 3. Zustand der Agricultur bei den ältesten Bewohnern der österreichischen Gegenden 2
§. 4 — 5. Verbesserung des Ackerbaues unter den Römern . 4
§. 6. Zustand des Landes während der Völkerwanderung . . 7
§. 7 — 8. Einführung des Lehenssystems durch die Franken . 10
§. 9. Landesverfassung unter den Carolingern 13
§. 10 — 11. Unter den Markgrafen und Herzogen des Babenbergischen Stammes 17
§. 12 — 13 Allmählige Erlöschung der Leibeigenschaft, und Einführung der dermahl bestehenden Unterthänigkeit (nexus subditelae) 22

Erstes Hauptstück.

Von den Unterthanen und unterthänigen Gründen überhaupt.

I. Abschnitt.

Von den Unterthanen überhaupt.

§. 1. Begriff von Unterthan — Unterthänigkeitsband — Erbpacht- — Erbzins- und Bodenzinsleuten 26
§. 2. Verschiedene Benennungen und Unterschied der Unterthanen 29
§. 3. Angelobung der Unterthanen 33

Seite

II. Abschnitt.

Von den unterthänigen Gründen.

§. 4. Eintheilung 36
§. 5. A. Von einzelnen unterthänigen Gründen 36
§. 6. Hausgründe. — Haus-, freie Ueberländgründe. — Untrennbarkeit der Gründe 37
§. 7. Eingekaufte und uneingekaufte Gründe 40
§. 8. B. Bauernwirthschaften. — Eintheilung 42
§. 9. Untrennbarkeit. — Vorsicht bei Zerstückungen 44

III. Abschnitt.

Von den, den Unterthanen rücksichtlich ihrer Person und ihrer Besitzungen im allgemeinen zukommenden Rechten und Pflichten.

§. 10. Aufhebung der Leibeigenschaft 50
§. 11. Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches 53
§. 12. Freizügigkeit. — Rechte rücksichtlich ihrer Besitzungen . 58
§. 13. Erbfolge in Bauerngüter 61
§. 14. Vorsicht bei Ablösung der herrschaftlichen Giebigkeiten . 64
§. 15. Andere politische Begünstigungen. Vertretung durch den Unterthansadvocaten 67
§. 16. Fortsetzung 73
§. 17. Pflichten 74

Zweites Hauptstück.

Von der Grundherrschaft.

§. 1. Begriff der Grundherrschaft. — Obereigenthum derselben. — Nutzbares Eigenthum der Unterthanen 75
§. 2. Rechte der Grundherrn. — Tractat de juribus incorporalibus. — Quelle derselben 75
§. 3. Hauptgattungen der grundherrlichen Rechte. — Recht zu Naturaldiensten. — Rechte zu verschiedenen Abgaben. — Recht der dinglichen und persönlichen Gerichtsbarkeit 76

Seite

Erste Abtheilung.

Von dem Rechte zu Naturalbiensten, Frohn- und Waisendiensten.

Erster Titel.

Von den Frohndiensten.

§. 1. Begriff der Roboth. — Ursprung derselben. — Hauptverordnungen 78

§. 2. Verschiedene Gattungen und Benennungen der Roboth . 80

§. 3. Festsetzung aller in diesem Titel aufgelösten Fragen . . 81

§. 4. Wer zu robothen hat, und auf welchen Gründen diese Verbindlichkeit haftet. Besondere Verordnung in Ansehung der Hausüberlände . . . . . 8°

§. 5. Roboth der Fabriksarbeiter 84

§. 6. Handwerker und Häusler 88

§. 7. Kammerroboth 89

§. 8. Fortsetzung 90

§. 9. Fortsetzung 94

§. 10. Vierspännige, zweispännige Zugroboth. — Handroboth — welcher Gattung von Unterthanen selbe obliege 95

§. 11. Zahl der jährlich zu leistenden Robothstage. — Besondere Verordnungen für die Inleute. — Eben so für Kleinhäusler 98

§. 12. Bestimmung der Fälle, in welchen durch weniger als die patentmäßig bestimmte Zahl von Tagen zu robothen ist . . 101

§. 13. Einzige Ausnahme, wann durch mehrere Tage, als die patentmäßig bestimmte Zahl, Roboth gefordert werden kann . 108

§. 14. Eintheilung der schuldigen Robothstage in die Wochen des Jahrs 110

§. 15. Durch wie viele Stunden an einem Robothstage gearbeitet werden muß 117

§. 16. Verbindlichkeiten, welche dem Unterthane bei Verrichtung der Roboth obliegen 119

§. 17. Wann und was für Ergötzlichkeiten der Unterthan bei Leistung der Roboth von seiner Herrschaft fordern kann . . 122

§. 18. Was für Arbeit der Unterthan außer der seinem Grundherrn schuldigen Roboth noch zu leisten verbunden ist 125

§. 19. Ursprüngliche Robothreluitionen 124

Seite

§. 20. Spätere Verordnungen in Ansehung derselben . . . 126
§. 21. Ursachen, die eine zeitliche, oder auch gänzliche Robothbefreiung bewirken 142
§. 22. Wann und wie Herrschaften ihren Unterthanen die Robothpflicht ganz nachlassen können 143
§. 23. Zwangsmittel gegen renittente Unterthanen, und Strafen gegen die Herrschaften, welche über die gesetzmäßige Schuldigkeit fordern 145

Zweiter Titel.

Von den herrschaftlichen Diensten.

§. 1. Bemerkung der vormahls bestandenen zwei Gattungen von herrschaftlichen Diensten 147
§. 2. Erklärung der dermahlen aufgehobenen Gattung dieser Dienste 148
§. 3. Begriff der noch bestehenden Waisendienste zu Folge des Tractates 149
§. 4. Nähere Erläuterung durch später nachgefolgte Verordnungen 150
§. 5. Die Waisendienste können nicht reluiret werden . . . 151

Zweite Abtheilung.

Von dem grundherrlichen Rechte Abgaben zu fordern.

Grunddienst. — Pfundgeld. — Abfahrtgeld. — Grundbuchsgebühren.

Erster Titel.

Von dem Grunddienste.

§. 1. Ursprung — Begriff, und Eigenschaften des Grunddienstes 152
§. 2. Betrag desselben, und wie er zu entrichten ist 154
§. 3. Zeit, wann er zu entrichten; dann, wie gegen die ihn nicht zahlenden Unterthanen zu verfahren ist 154
§. 4. Bestimmung der Behörde, in deren Wirkungskreis die Entscheidung aller Streitigkeiten in Ansehung des Grunddienstes gehört 156

Seite

Zweiter Titel.

Von dem Pfundgelde.

§. 1. Ursprung — Begriff und Gattungen des Pfundgeldes. Dann, wem das Recht zur Abnahme desselben zustehe . . 157
§. 2. Begriff des Mortuars oder Todtenpfundgeldes. — Quantum desselben. — Wem die Abnahme zukomme, und wovon dasselbe abzunehmen ist 158
§. 3. Aufstellung der Unterscheidungsmerkmahle einer Donatio mortis causa von einer Schenkung unter Lebenden . . . 162
§. 4. Betrag des Mortuars bei Herrschaftsverwaltern u. s. w. . 164
§. 5. Gesetzliche Befreiungen vom Mortuar 165
§. 6. Bemessung des Mortuars nach dem Finanzpatente . . 166
§. 7. Entscheidung der Streitigkeiten 171
§. 8. Begriff des Laudemium oder Veränderungspfundgeldes. — Betrag desselben. — Unterschied von dem Mortuar . . . 172
§. 9., 10. u. 11. Fälle, in welchen sowohl das Veränderungs- als Todtenpfundgeld zugleich genommen werden kann . . . 172
§. 12. Was in Ansehung des Pfundgeldes zu beobachten, wenn der von Eheleuten überbleibende verwitwete Theil, oder eines aus mehreren zu Miterben eingesetzten Kindern die ganze Erbschaft allein übernimmt, und die andern Theilnehmer hinauszahlt 182
§. 13. Wie der Werth der Güter, von denen das Pfundgeld genommen wird, zu erheben ist 185
§. 14. Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze bei Behebung des Pfundgeldes 190
§. 15. Berechnung des Mortuars von ständischen Realitäten . 191
§. 16. Frist, binnen welcher die Grundobrigkeiten das Pfundgeld erst eintreiben dürfen. Nachsicht, die sie dabei zu tragen haben. Behörde, welcher alle Streite wegen des Pfundgeldes unterstehen 192
§. 17. Was in Ansehung des Pfundgeldes bei moralischen Personen, die nicht aussterben, und bei denen auch keine Veränderung unter Lebenden eintreten kann, zu beobachten ist . . 193
§. 18. Rechte des hiesigen Magistrates und der landesfürstlichen Ortschaften in Ansehung des Veränderungspfundgeldes . . 197
§. 19. Deßgleichen in Ansehung des Todtenpfundgeldes . . 198
§. 20. Bestimmung des den N. Oe. Landrechten zustehenden Mortuars 203

Seite

Dritter Titel.

Vom Abfahrtgelde.

§. 1. Verschiedene Gattungen des Abfahrtgeldes 202
§. 2. Bestimmung des grundherrlichen Abfahrtgeldes durch den Tractat. Patent vom 4. Julius 1753 203
§. 3. Abfahrtsgeldpatent vom 1. August 1783 204
§. 4. Freizügigkeitspatent vom 14. März 1785 206
§. 5. Worin das grundherrliche Abfahrtgeld dermahlen bestehet. Wie der Werth des abziehenden Vermögens zu erheben ist . 210
§. 6. Welches Vermögen vom Abfahrtgelde frei ist 212
§. 7. Bei welcher Behörde die Beschwerden wegen des Abfahrtgeldes anzubringen sind 214
§. 8. Ursprung und erste Bestimmung des bürgerlichen Abfahrtgeldes, bei landesfürstlichen Städten und Märkten . . . 215
§. 9. Dermahliger Begriff desselben nach dem Freizügigkeitspatente 216
§. 10. Vormahliges Recht des Wiener Magistrates zur Abnahme des Abfahrtgeldes 218
§. 11. Dermahliges Recht desselben nach dem Freizügigkeitspatente 219
§. 12. Landesfürstliches Abfahrtgeld. — Staaten, gegen welche das Recht des freien Abzuges bestehet 220

Vierter Titel.

Von den Grundbuchsgebühren.

§. 1. Ursprung und Begriff der Grundbuchsgebühren. Wem das Recht zur Abnahme derselben zustehet. Wohin die dießfälligen Beschwerden gehören. Strafe gegen zu große Abnahme . . 228
§. 2. Bestimmung des Betrages derselben 229

Dritte Abtheilung.

Von dem Rechte der dinglichen Gerichtsbarkeit.

§. 1. Begriff, Competenz und Umfang dieses Rechtes . . . 237

Erster Titel.

Von dem Rechte das Grundbuch zu führen, und selbes zu besitzen.

§. 1. Richtschnur, nach der sich bei Führung des Grundbuches zu benehmen ist 240

Seite

§. 2. Wie viele Bücher, wo, und durch wen sie zu führen sind 242
§. 3. Erklärung des Dienstbuches (Urbarium) 245
§. 4. — — des Gewährbuches 246
§. 5. — — des Satz- oder Vormerkbuches 247
§. 6. Worin die Besitzung des Grundbuches bestehe, wann selbe zu geschehen habe, welche Grundbuchshandlungen bis dahin verschoben werden dürfen, welche auf jedesmahliges Ansuchen gleich vorzunehmen seyen 248

Zweiter Titel.

Von dem Rechte Gewähren zu ertheilen.

§. 1. Begriff dieses Rechtes 250
§. 2. I. Die positiven Vorbedingungen jeder rechtlichen Erwerbung eines unbeweglichen Gutes 251
§. 3. II. Gegenstand, welcher den Gewährbriefen zum Grunde liegen kann, ob für sich bestehende Keller in dem Grunde eines andern solche Gegenstände seyen. — Inhalt der Gewährbriefe 254
§. 4. III. Verschiedenheit der von dem Obereigenthümer zu ertheilenden Gewährbriefe 261
§. 5. Fortsetzung 264
§. 6. IV. Die grundbuchsämtliche Procedur bei Ertheilung der Gewährbriefe. Erwerbung durch Vertrag 265
§. 7. Fortsetzung. Erwerbung, abgesehen von einem Vertrage 268
§. 8. Bedingte Eigenthums-Erwerbung durch Vormerkung . 270
§. 9. Gewähranschreibung 271
§. 10. V. Rechtswirkung der Gewähren 273
§. 11. Fortsetzung 277

Dritter Titel.

Von dem Rechte Sätze auszufertigen.

§. 1. Eintheilung dieser Abhandlung 278

I. Abschnitt.

Begriff und Gegenstand einer Hypothek

§. 1. Begriff eines Satzes oder Supersatzes 279
§. 2. Gegenstand eines Satzes 280

Seite

II. Abschnitt.

Von der Erwerbung und Löschung eines Satzes und der dießfälligen Procedur.

§. 1. Eintheilung 284
§. 2. A. Von der Erwerbung eines Satzes, a) bei welcher Gerichtsstelle solche geltend gemacht werden kann 285
§. 3. b) Von den Vorbedingungen dieser Erwerbung in Hinsicht des Rechtstitels und der Erwerbungsart 286
§. 4. Fortsetzung. Verschiedenheit des Rechtstitels, gesetzliches Hypothekarrecht 291
§. 5. Fortsetzung. Gerichtliches, vertragsmässiges Satzrecht, letztwillige Anordnung 297
§. 6. c) Von der grundbuchsämtlichen Procedur 299
§. 7. Fortsetzung. Mündliches Verfahren auf dem Lande, schriftliches Verfahren 301
§. 8. Fortsetzung. Einverleibung 305
§. 9. Fortsetzung. Vormerkung 308
§. 10. Fortsetzung. Erfordernisse bei der Vormerkung . . . 313
§. 11. Fortsetzung. Wirkliche Vornahme der Einverleibung oder Vormerkung 315
§. 12. Fortsetzung. Zustellung 319
§. 13. d) Von den Rücksichten bei Supersätzen 321
§. 14. B. Von Löschung der Sätze 326
§. 15. Fortsetzung. Löschung der indebite haftenden Sätze . 328

III. Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen des erworbenen Hypothekarrechtes.

§. 1. Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches überhaupt . 331
§. 2. Rechte der Hypothekargläubiger untereinander . . . 333
§. 3. Umfang des Hypothekarrechtes 334
§. 4. Besondere Wirkung bei Bauerngütern 336
§. 5. Rechte der Satzgläubiger bei executiver Feilbiethung des gepfändeten Gutes 338
§. 6. Anhang. Stämpel der grundbuchsämtlichen Urkunden . 341

Seite

Vierter Titel.

Von dem Rechte Grundbuchsgebühren zu fordern.

§. 1. Betrag derselben, Freiheit hievon, Behandlung der Beschwerden, Stämpel zu den Taxnoten 344

Fünfter Titel.

Von der Abstiftung der Unterthanen.

§. 1. Begriff von Einziehung eines Grundes, wann selbe Statt finden könne 347
§. 2. Begriff der Abstiftung eines Unterthans 351
§. 3. Abstiftung des Unterthans aus Strafe, der Widerspänstigkeit 352
§. 4. Eben so wegen Verschuldung desselben, Verfahren hiebei, wann die Verhandlung derselben der politischen Behörde, und wann der Justizstelle zustehe 354
§. 5. Abstiftung wegen Verödung der Unterthansgründe, was hiebei vorzüglich erwiesen werden müsse. Andere gesetzliche Ursachen 359

Gedruckt bei J. P. Sollinger.

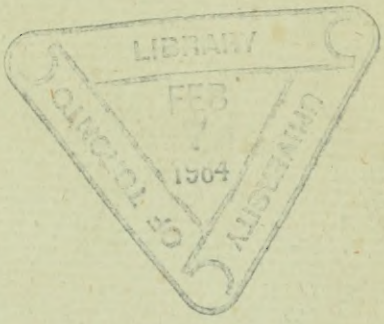
LIBRARY
FEB
1904
UNIVERSITY OF TORONTO

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 12 03 24 14 002 0